

Anlagen zum Umweltbericht

Anlage 1: Lage der Vorranggebiete für den Wohnungsbau und der Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe

Anlage 2: Datenblätter zur Natura 2000-Vorprüfung

Anlage 3: Datenblätter zur artenschutzfachlichen Einschätzung

Anlage 4: Wirkfaktoren zur Bewertung der Schutzgüter

Anlage 5: Standort-Steckbriefe

Anlage 6: Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung und raumordnerische Gesamtbewertung

Anlage 7: Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung (Scoping)

Anlage 8: Protokoll zum Scoping-Termin am 20. Juli 2016




Anlage 1

Lage der Vorranggebiete für den Wohnungsbau und der Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe






Stand: 09.04.2019

Stadt mit Wohnungsbauschwerpunkt

-  Oberzentrum
-  Mittelzentrum
-  Unterzentrum

Raumkategorie (LEP)

-  Verdichtungsraum
-  Randzone um den Verdichtungsraum
-  Ländlicher Raum im engeren Sinne

Verwaltungsgrenzen

-  Regionsgrenze
-  Kreisgrenze
-  Gemeindegrenze





Regionalplan-
Gesamtfortschreibung

Übersichtskarte
Schwerpunkte für Industrie u. Gewerbe

Regionalbedeutsame Standorte für
Vorranggebiete "Industrie und Gewerbe"
(vorrangig interkommunal zu entwickeln)

Stand: 09.04.2019

Zentrale Orte gemäß Landesentwicklungsplan

- Oberzentrum
- Mittelzentrum

Verwaltungsgrenzen

- Mittelbereichsgrenze
- Verwaltungsraumgrenze
- Gemeindegrenze

Potenzielle regionalbedeutsame
interkommunale Gewerbestandorte

- < 40 ha
- > 40 ha

Sonstige potenzielle regionalbedeutsame
Gewerbestandorte

- < 40 ha
- > 40 ha

Farben: am interkommunalen Gewerbe-
gebiet (IKG) beteiligte Kommunen

¹ Inzigkofen ist sowohl am IKG Sigmaringen
als auch am IKG Meßkirch beteiligt

² Scheer ist sowohl am IKG Sigmaringen
als auch am IKG Mengen beteiligt

LB: Lokaler Bedarf an Gewerbeflächen

Kommunen mit regionalbedeutsamen
nicht-interkommunalen Gewerbestandorten



Anlage 2

Datenblätter zur Natura 2000-Vorprüfung

Datenblätter zur Natura 2000-Vorprüfung betreffend der Vorranggebiete Schwerpunkte des Wohnungsbaus (Z) und Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe (Z)

Vorranggebiet	Natura 2000 – Gebiete	Beschreibung	Beurteilung	Fall
Vorranggebiete Schwerpunkte des Wohnungsbaus (Z)				
Friedrichshafen-Jettenhausen (Nr. 435-701)	FFH-Gebiet „Rotachtal Bodensee“ (Nr. 8222-342) FFH-Gebiet „Bodenseeufer westlich Friedrichshafen“ (Nr. 8322-341)	Die geplante Siedlungsfläche liegt ca. 740m westlich des FFH-Gebiets „Rotachtal Bodensee“ (Nr. 8222-342) und rund 1800m nordöstlich des FFH-Gebiets „Bodenseeufer westlich Friedrichshafen“ (Nr. 8322-341).	Durch die Lage der Fläche zu den FFH-Gebieten ist nur eine indirekte Betroffenheit möglich. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind aufgrund der jeweiligen Entfernung und der gegebenen Strukturen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	A
Tettngang – Tettngang Nordwest (Nr. 435-711)	FFH-Gebiet „Schussenbeken mit Tobelwäldern südlich Blitzenreute“ (Nr. 8223-311, 2 Teilflächen)	Die geplanten Siedlungsflächen liegen rund 800 m östlich des FFH-Gebiets „Schussenbeken mit Tobelwäldern südlich Blitzenreute“ (Nr. 8223-311).	Durch die Lage der Flächen zu dem FFH-Gebiet ist nur eine indirekte Betroffenheit möglich. Der Managementplan für das FFH-Gebiet ist derzeit in Bearbeitung. Kartierungsergebnisse liegen noch nicht vor. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind aufgrund der jeweiligen Entfernung und der gegebenen Strukturen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	A
Überlingen – Flinkern (Nr. 435-721)	FFH-Gebiet „Bodenseehinterland bei Überlingen“ (Nr. 8221-341) FFH-Gebiet „Überlinger See und Bodenseeuferlandschaft“ (Nr. 8220-342) Vogelschutzgebiet „Überlinger See des Bodensees“ (Nr. 8220-404)	Die geplante Siedlungsfläche liegt rund 800 m südlich des FFH-Gebiets „Bodenseehinterland bei Überlingen“ (Nr. 8221-341) sowie rund 1100 m nördlich und rund 1800 m östlich zweier Teilgebiete des FFH-Gebiets „Überlinger See und Bodenseeuferlandschaft“ (Nr. 8220-342). Rund 1100 m südlich und 1800 m östlich befindet sich das Vogelschutzgebiet „Überlinger See“ (Nr. 8220-404)	Durch die Lage der Fläche zu den FFH-Gebieten ist nur eine indirekte Betroffenheit möglich. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind aufgrund der jeweiligen Entfernung und der gegebenen Strukturen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	A
Überlingen – Nordöstlich Hildegardring (Nr. 435-722)	FFH-Gebiet „Bodenseehinterland bei Überlingen“ (Nr. 8221-341) FFH-Gebiet „Überlinger See und Bodenseeuferlandschaft“ (Nr. 8220-342) Vogelschutzgebiet „Überlinger See“ (Nr. 8220-404)	Die geplante Siedlungsfläche liegt rund 1100 m südwestlich des FFH-Gebiets „Bodenseehinterland bei Überlingen“ (Nr. 8221-341) sowie rund 1000 m nördlich und rund 1100 m östlich zweier Teilgebiete des FFH-Gebiets „Überlinger See und Bodenseeuferlandschaft“ (Nr. 8220-342). Rund 1000 m südlich und 1100 m östlich befindet sich das Vogelschutzgebiet „Überlinger See“ (Nr. 8220-404)	Durch die Lage der Fläche zu den FFH-Gebieten ist nur eine indirekte Betroffenheit möglich. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind aufgrund der jeweiligen Entfernung und der gegebenen Strukturen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	A

Isny – Brunnen Wiesen (Nr. 436-701)	FFH-Gebiet „Bodenmöser und Hengelesweiher“ (Nr. 8325-341)	Die geplante Siedlungsfläche liegt ca. 220 m nördlich des FFH-Gebiets „Bodenmöser und Hengelesweiher“ (Nr. 8325-341)	Durch die Lage der Fläche zu dem FFH-Gebiet ist eine Betroffenheit möglich. Aufgrund der Vorbelastung durch die ausgebaute B12 ist eine weitere Beeinträchtigung dieser Flächen durch Lärm- oder Lichtimmissionen zwar möglich, aber vermutlich nicht erheblich. Diese bau- und oder anlagebedingten Wirkungen können auf der Ebene des Regionalplans jedoch aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht abgeschätzt werden, sollten aber in nachgelagerten Verfahren berücksichtigt werden.	A
Leutkirch – Am Schleifweg / Sägestraße / Säntisstraße (Nr. 436-711)	FFH-Gebiet „Aitrach, Ach und Dürrenbach“ (Nr. 8126-311, 3 Teilflächen)	Die geplanten Siedlungsflächen liegen zwischen 1100 m und 1600 m südwestlich des FFH-Gebiets „Aitrach, Ach und Dürrenbach“ (Nr. 8126-311).	Durch die Lage der Flächen zu den FFH-Gebieten ist nur eine indirekte Betroffenheit möglich. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind aufgrund der jeweiligen Entfernung und der gegebenen Strukturen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	A
Ravensburg – Sickenried (Nr. 436-721)	FFH-Gebiet „Schussenbecken mit Tobelwäldern südlich Blitzenreute“ (Nr. 8223-311, 2 Teilflächen)	Die geplanten Siedlungsflächen liegen rund 900 m südöstlich, rund 1000 m nordöstlich und rund 1600 m westlich dreier Teilgebiete des FFH-Gebiets „Schussenbecken mit Tobelwäldern südlich Blitzenreute“ (Nr. 8223-311).	Durch die Lage der Flächen zu dem FFH-Gebiet ist nur eine indirekte Betroffenheit möglich. Der Managementplan für das FFH-Gebiet ist derzeit in Bearbeitung. Kartierungsergebnisse liegen noch nicht vor. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind aufgrund der Entfernung und der gegebenen Strukturen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	A
Ravensburg-Weststadt (Nr. 436-722)	FFH-Gebiet „Schussenbecken mit Tobelwäldern südlich Blitzenreute“ (Nr. 8223-311)	Die geplante Siedlungsfläche liegt ca. 60 m südlich und ca. 550 m nördlich zweier Teilgebiete des FFH-Gebiets „Schussenbecken mit Tobelwäldern südlich Blitzenreute“ (Nr. 8223-311).	Eine Beeinträchtigung dieser Flächen durch Lärm- oder Lichtimmissionen ist zwar möglich, aber auf Grund der abgesenkten Lage des Höllbaches bzw. des Tobels nicht wahrscheinlich. Trotzdem können diese bau- und oder anlagebedingten Wirkungen auf der Ebene des Regionalplans aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht abgeschätzt werden und sollten daher in nachgelagerten Verfahren berücksichtigt werden. Der Managementplan für das FFH-Gebiet ist derzeit in Bearbeitung. Kartierungsergebnisse liegen noch nicht vor.	B
Wangen i.a. – Nieraz (Nr. 436-731)	FFH-Gebiet „Untere Argen und Seitentäler“ (Nr. 8324-343)	Die geplante Siedlungsfläche liegt ca. 260 m südlich des FFH-Gebiets „Untere Argen und Seitentäler“ (Nr. 8324-343).	Durch die Lage der Fläche zu dem FFH-Gebiet ist nur eine indirekte Betroffenheit möglich. Der Managementplan für das FFH-Gebiet ist derzeit in Bearbeitung. Kartierungsergebnisse liegen noch nicht vor. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind aufgrund der Entfernung und der gegebenen Strukturen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	A
Weingarten - Riedhof (Nr. 436-741)	FFH-Gebiet „Schussenbecken mit Tobelwäldern südlich Blitzenreute“ (Nr. 8223-311)	Die geplante Siedlungsfläche liegt rund 650 m östlich des FFH-Gebiets „Schussenbecken mit Tobelwäldern südlich Blitzenreute“ (Nr. 8223-311).	Durch die Lage der Fläche zu dem FFH-Gebiet ist nur eine indirekte Betroffenheit möglich. Der Managementplan für das FFH-Gebiet ist derzeit in Bearbeitung. Kartierungsergebnisse liegen noch nicht vor. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind aufgrund der Entfernung und der gegebenen Strukturen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	A

Bad Saulgau – Kessel (Nr. 437-701)	---	---	Keine Betroffenheit	A
Meßkirch – Hauptbühl (Nr. 437-711)	FFH-Gebiet „Ablach, Baggerseen und Waltere Moor“ (Nr. 8020-341)	Die geplante Siedlungsfläche liegt ca. 280 m östlich des FFH-Gebiets „Ablach, Baggerseen und Waltere Moor“ (Nr. 8020-341).	Durch die Lage der Fläche zu dem FFH-Gebiet ist nur eine indirekte Betroffenheit möglich. Für den Lebensraumtyp Auenwälder mit Erle, Esche und Weide mit den vorkommenden charakteristischen Arten (rund 1200 m entfernt) sowie für die Lebensstätten des Kammmolchs, der Groppe und der kleinen Flussmuschel (rund 400 m entfernt) sind aufgrund der Entfernung und der vorherrschenden Nutzungsstrukturen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	A
Pfullendorf – Am Galgenbühl (Nr. 437-721)	---	---	Keine Betroffenheit	A
Pfullendorf – Oberer Busen / Schweizersbild (Nr. 437-722)	FFH-Gebiet „Riede und Gewässer bei Mengen und Pfullendorf (Nr. 8021-311)	Die geplante Siedlungsfläche liegt rund 1400 m westlich des FFH-Gebiets „Riede und Gewässer bei Mengen und Pfullendorf (Nr. 8021-311).	Durch die Lage der Flächen zu den FFH-Gebieten ist nur eine indirekte Betroffenheit möglich. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind aufgrund der jeweiligen Entfernung und der gegebenen Strukturen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	A
Sigmaringen – Schönenberg (Nr. 437-731)	FFH-Gebiet „Donau zwischen Riedlingen und Sigmaringen“ (Nr. 7922-342) FFH-Gebiet „Gebiete um das Laucherttal“ (Nr. 7821-341) Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Nr. 7820-411)	Die geplante Siedlungsfläche liegt rund 300 m nordöstlich des FFH-Gebiets „Donau zwischen Riedlingen und Sigmaringen“ (Nr. 7922-341), rund 1200 m südlich des FFH-Gebiets „Gebiete um das Laucherttal“ (Nr. 7821-341) sowie rund 1200 m südlich des Vogelschutzgebiets „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Nr. 7820-411).	Durch die Lage der Fläche zu den FFH-Gebieten ist nur eine indirekte Betroffenheit möglich. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind aufgrund der jeweiligen Entfernung und der gegebenen Strukturen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Der Lebensraumtyp einer mageren Flachlandmähwiese ist im Randbereich der Planfläche direkt betroffen. Sowohl der Erhalt der Mähwiese als auch die Sicherstellung einer geeigneten Kohärenzmaßnahme sind jedoch grundsätzlich vorstellbar.	B
Vorranggebiete Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe (Z)				
Friedrichshafen-Hirschlatt (Nr. 435-101)	FFH-Gebiet „Schussenbecken mit Tobelwäldern südlich Blitzenreute“ (Nr. 8223-311)	Die geplante Gewerbefläche liegt rund 1700 m westlich des FFH-Gebiets „Schussenbecken mit Tobelwäldern südliche Blitzenreute“ (Nr. 8223-311).	Durch die Lage der Flächen zu den FFH-Gebieten ist nur eine indirekte Betroffenheit möglich. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind aufgrund der jeweiligen Entfernung und der gegebenen Strukturen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	A
Kressbronn a.B. – Kapelnesch-Haslach (Nr. 435-111)	FFH-Gebiet „Schussenbecken mit Tobelwäldern südlich Blitzenreute“ (Nr. 8223-311) FFH-Gebiet „Bodenseeuferlandschaft östlich Friedrichshafen“ (Nr. 8423-341)	Die geplante Gewerbefläche liegt rund 600 m östlich und rund 1200 m südwestlich entfernt zu zwei Teilflächen des FFH-Gebiets „Schussenbecken mit Tobelwäldern südlich Blitzenreute“ (Nr. 8223-311), sowie rund 1300 m nördlich des FFH-Gebiets „Bodenseeuferlandschaft östlich Friedrichshafen“ (Nr. 8423-341).	Durch die Lage der Flächen zu den FFH-Gebieten ist nur eine indirekte Betroffenheit möglich. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind aufgrund der jeweiligen Entfernung und der gegebenen Strukturen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	A

Meckenbeuren – Ehrlosen-Erweiterung (Nr. 435-121)	FFH-Gebiet „Schussenbecken mit Tobelwäldern südlich Blitzenreute“ (Nr. 8223-311)	Die geplante Gewerbefläche liegt teilweise innerhalb des FFH-Gebiets „Schussenbecken mit Tobelwäldern südlich Blitzenreute“ (Nr. 8223-311).	Durch die Lage der Fläche innerhalb des FFH-Gebietes ergibt sich eine direkte Betroffenheit. Der Managementplan für das FFH-Gebiet ist derzeit in Bearbeitung. Kartierungsergebnisse liegen noch nicht vor. Eine Beeinträchtigung der Fläche durch Lärm- oder Lichtimmissionen und der Erhaltungsziele ist zu erwarten. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass die Grabenfläche als solche erhalten bleiben kann. Die Beeinträchtigungen erscheinen aber nach den bisherigen Gesprächen mit den UNB als ausgleichbar bzw. vermeidbar. Dies kann jedoch erst in nachgelagerten Verfahren beurteilt werden. Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist auf Ebene der Genehmigungsplanung erforderlich.	B
Uhldingen – Mühlhofen – Ried-Erweiterung (Nr. 435-131)	FFH-Gebiet „Bodenseehinterland zwischen Salem und Markdorf“ (Nr. 8221-342) Vogelschutzgebiet „Salemer Klosterweiher“ (Nr. 8221-401)	Die geplante Gewerbefläche liegt ca. 160 m westlich des FFH-Gebiets „Bodenseehinterland zwischen Salem und Markdorf“ (Nr. 8221-342), sowie rund 600 m südlich des Vogelschutzgebiets „Salemer Klosterweiher“ (Nr. 8221-401).	Durch die Lage der Fläche zu dem FFH-Gebiet ist eine Betroffenheit, z.B. durch Beeinträchtigung dieser Flächen durch Lärm- oder Lichtimmissionen möglich. Diese bau- und oder anlagebedingten Wirkungen können auf der Ebene des Regionalplans jedoch aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht abgeschätzt werden, sollten aber in nachgelagerten Verfahren berücksichtigt werden. Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist vorbehaltlich der behördlichen Entscheidung gegebenenfalls erforderlich.	B
Salem – Neufrach (Nr. 435-141)	FFH-Gebiet „Bodenseehinterland zwischen Salem und Markdorf“ (Nr. 8221-342) Vogelschutzgebiet „Salemer Klosterweiher“ (Nr. 8221-401)	Die geplante Gewerbefläche liegt rund 1200 m östlich des FFH-Gebiets „Bodenseehinterland zwischen Salem und Markdorf“ (Nr. 8221-342), sowie rund 1300 m östlich des Vogelschutzgebiets „Salemer Klosterweiher“ (Nr. 8221-401).	Durch die Lage der Flächen zu den FFH-Gebieten ist nur eine indirekte Betroffenheit möglich. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind aufgrund der jeweiligen Entfernung und der gegebenen Strukturen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	A
Tettngang – Bechlingen (Nr. 435-151)	FFH-Gebiet „Schussenbecken mit Tobelwäldern südlich Blitzenreute“ (Nr. 8223-311)	Die geplante Gewerbefläche liegt rund 1200 m östlich des FFH-Gebiets „Schussenbecken mit Tobelwäldern südlich Blitzenreute“ (Nr. 8223-311).	Durch die Lage der Fläche zu dem FFH-Gebiet ist nur eine indirekte Betroffenheit möglich. Der Managementplan für das FFH-Gebiet ist derzeit in Bearbeitung. Kartierungsergebnisse liegen noch nicht vor. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind aufgrund der Entfernung und der gegebenen Strukturen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	A
Tettngang – Bürgermoos (Nr. 435-152)	FFH-Gebiet „Schussenbecken mit Tobelwäldern südlich Blitzenreute“ (Nr. 8223-311)	Die geplante Gewerbefläche grenzt im Nordosten und Nordwesten an das FFH-Gebiet „Schussenbecken mit Tobelwäldern südlich Blitzenreute“ (Nr. 8223-311) an.	Eine Beeinträchtigung dieser Flächen durch Lärm- oder Lichtimmissionen und der Erhaltungsziele ist nicht auszuschließen. Diese bau- und oder anlagenbedingten Wirkungen können auf dieser Planungsebene jedoch aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht abgeschätzt werden, müssen aber in nachgelagerten Verfahren beachtet werden. Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist vorbehaltlich der behörd-	B

			lichen Entscheidung gegebenenfalls erforderlich. Der Managementplan für das FFH-Gebiet ist derzeit in Bearbeitung. Kartierungsergebnisse liegen noch nicht vor. In den benachbarten vergleichbaren Bauabschnitten wurde im Rahmen der FNP Erstellung keine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Vorprüfung notwendig.	
Überlingen – Andelshofen (Nr. 435-161)	FFH-Gebiet „Bodenseehinterland bei Überlingen“ (Nr. 8221-341)	Die geplante Gewerbefläche liegt rund 500 m westlich und 800m östlich entfernt zu zwei Teilflächen des FFH-Gebiets „Bodenseehinterland bei Überlingen“ (NR. 8221-341).	Durch die Lage der Flächen zu den FFH-Gebieten ist nur eine indirekte Betroffenheit möglich. Nachzeitigem Kenntnisstand sind aufgrund der jeweiligen Entfernung und der gegebenen Strukturen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	A
Wangen – Herfatz (Nr. 436-101)	FFH-Gebiet „Untere Argen und Seitentäler“ (Nr. 8324-343)	Die geplanten Gewerbeflächen liegen ca. 10 m nordwestlich und rund 80 m östlich entfernt zu zwei Teilgebieten des FFH-Gebiets „Untere Argen und Seitentäler“ (Nr. 8324-343).	Eine Beeinträchtigung der Fläche durch Lärm- oder Lichtimmissionen und der Erhaltungsziele ist nicht auszuschließen. Diese bau- und oder anlagenbedingten Wirkungen können auf dieser Planungsebene jedoch aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht abgeschätzt werden, müssen aber in nachgelagerten Verfahren beachtet werden. Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist vorbehaltlich der behördlichen Entscheidung gegebenenfalls erforderlich. Der Managementplan für das FFH-Gebiet ist derzeit in Bearbeitung. Kartierungsergebnisse liegen noch nicht vor.	B
Aulendorf - Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Oberschwaben – Standort Aulendorf (Nr. 436-111)	FFH-Gebiet „Feuchtgebiete um Altshausen“ (Nr. 8023-341)	Die geplante Gewerbefläche liegt rund 900 m nordöstlich des FFH-Gebiets „Feuchtgebiete um Altshausen“ (Nr. 8023-341).	Durch die Lage der Flächen zu den FFH-Gebieten ist nur eine indirekte Betroffenheit möglich. Nachzeitigem Kenntnisstand sind aufgrund der jeweiligen Entfernung und der gegebenen Strukturen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	A
Bad Waldsee – Gaisbeuren (Nr. 436-121)	---	---	Keine Betroffenheit	A
Bad Waldsee – Wasserstall (Nr. 436-122)	FFH-Gebiet „Feuchtgebiete um Bad Schussenried“ (Nr. 8024-341)	Die geplante Gewerbefläche grenzt nordwestlich an einen Teilbereich des FFH-Gebiets „Feuchtgebiete um Bad Schussenried“ (Nr. 8024-341).	Durch die lange Grenzlinie der Fläche zum FFH-Gebiet ergibt sich eine sehr wahrscheinliche Betroffenheit v.a. durch Lärm- und Lichtimmissionen. Diese bau- und oder anlagenbedingten Wirkungen können auf dieser Planungsebene jedoch aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht abgeschätzt werden, müssen aber in nachgelagerten Verfahren beachtet werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sind nicht auszuschließen. Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist vorbehaltlich der behördlichen Entscheidung gegebenenfalls erforderlich.	B
Bad Wurzach – Brugg (Nr. 436-131)	FFH-Gebiet „Aitrach, Ach und Dürrenbach“ (Nr. 8126-311)	Die geplante Gewerbefläche liegt ca. 520 m südwestlich des FFH-Gebiets „Aitrach, Ach und Dürrenbach“ (Nr. 8126-311).	Durch die Lage der Flächen zu den FFH-Gebieten ist nur eine indirekte Betroffenheit möglich. Nachzeitigem Kenntnisstand sind aufgrund der jeweiligen Entfernung und der gegebenen Strukturen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	A

Baienfurt-Baindt – Niederbiegen/Schachen (Nr. 436-141)	FFH-Gebiet „Schussenbecken mit Tobelwäldern südlich Blitzenreute“ (Nr. 8223-311)	Die geplante Gewerbefläche liegt ca. 30 m südlich des FFH-Gebiets „Schussenbecken mit Tobelwäldern südlich Blitzenreute“ (Nr. 8223-311).	Durch die Lage der Fläche zu dem FFH-Gebiet ist eine Betroffenheit möglich, aber durch die Zäsur der B30 nicht wahrscheinlich. Trotzdem ist eine Beeinträchtigung der benachbarten Flächen durch Lärm- oder Lichtimmissionen und der Erhaltungsziele nicht auszuschließen. Diese bau- und oder anlagenbedingten Wirkungen können auf dieser Planungsebene jedoch aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht abgeschätzt werden, müssen aber in nachgelagerten Verfahren beachtet werden. Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist vorbehaltlich der behördlichen Entscheidung gegebenenfalls erforderlich. Der Managementplan für das FFH-Gebiet ist derzeit in Bearbeitung. Kartierungsergebnisse liegen noch nicht vor.	B
Fronreute – Blitzenreute (Nr. 436-151)	FFH-Gebiet „Feuchtgebiete um Altshausen“ (Nr. 8023-341) FFH-Gebiet „Schussenbecken mit Tobelwäldern südlich Blitzenreute“ (Nr. 8223-311) Vogelschutzgebiet „Blitzenreuter Seenplatte mit Altshausener Weiher“ (Nr. 8123-441)	Die geplanten Gewerbeflächen liegen ca. 320 m südlich des FFH-Gebiets „Feuchtgebiete um Altshausen“ (Nr. 8023-341), ca. 410 m nördlich des FFH-Gebiets „Schussenbecken mit Tobelwäldern südlich Blitzenreute“ (Nr. 8223-311), sowie ca. 250 m südlich des Vogelschutzgebiets „Blitzenreuter Seenplatte mit Altshausener Weiher“ (Nr. 8123-441).	Auf Grund der Sensibilität und der Großflächigkeit sowie der Ausstrahlung der umgebenden FFH bzw. VSG-Gebiete ist trotz der großen Entfernung eine Beeinträchtigung dieser Flächen durch Lärm- oder Lichtimmissionen möglich. Diese bau- und oder anlagebedingten Wirkungen können auf Ebene des Regionalplans jedoch aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht abgeschätzt werden, sollten aber in nachgelagerten Verfahren berücksichtigt werden. Der Managementplan für das FFH-Gebiet ist derzeit in Bearbeitung.	B
Grünkraut – Gullen (Nr. 436-161)	FFH-Gebiet „Feuchtgebiete bei Waldburg und Kißlegg“ (Nr. 8224-311) FFH-Gebiet „Schussenbecken mit Tobelwäldern südlich Blitzenreute“ (Nr. 8223-311)	Die geplanten Gewerbeflächen liegen ca. 740 m südwestlich des FFH-Gebiets „Feuchtgebiete bei Waldburg und Kißlegg“ (Nr. 8224-311), sowie rund 1500 m nordöstlich des FFH-Gebiets „Schussenbecken mit Tobelwäldern südlich Blitzenreute“ (Nr. 8223-311).	Durch die Lage der Flächen zu den FFH-Gebieten ist nur eine indirekte Betroffenheit möglich. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind aufgrund der jeweiligen Entfernung und der gegebenen Strukturen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	A
Kißlegg - Interkommunales Gewerbegebiet Waltershofen (IKOWA) (Nr. 436-171)	FFH-Gebiet „Feuchtgebiete bei Waldburg und Kißlegg“ (Nr. 8224-311) FFH-Gebiet „Untere Argen und Seitentäler“ (Nr. 8324-343)	Die geplante Gewerbefläche liegt ca. 570 m östlich und ca. 650 m südlich zweier Teilgebiete des FFH-Gebiets „Feuchtgebiete bei Waldburg und Kißlegg“ (Nr. 8224-311), sowie rund 700 m nördlich des FFH-Gebiets „Untere Argen und Seitentäler“ (Nr. 8324-343).	Durch die Lage der Fläche zu dem FFH-Gebiet ist nur eine indirekte Betroffenheit möglich. Der Managementplan für das FFH-Gebiet ist derzeit in Bearbeitung. Kartierungsergebnisse liegen noch nicht vor. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind aufgrund der Entfernung und der gegebenen Strukturen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Laut FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (B. Stocks, 2010) sind weder durch unmittelbare noch durch mittelbare Vorhabens bedingte Beeinträchtigungen zu erwarten.	A
Leutkirch – Heidrain (Nr. 436-181)	---	---	Keine Betroffenheit	A

Ravensburg - Erlen-Erweiterung (Nr. 436-191)	FFH-Gebiet „Schussenbächen mit Tobelwäldern südlich Blitzenreute“ (Nr. 8223-311)	Die geplanten Gewerbeflächen liegen ca. 80 m und rund 800 m südwestlich des FFH-Gebiets „Schussenbächen mit Tobelwäldern südlich Blitzenreute“ (Nr. 8223-311).	Eine Beeinträchtigung dieser Flächen durch Lärm- oder Lichtimmissionen ist zwar möglich, aber auf Grund der abgesenkten Lage des Gullenbaches bzw. des Tobels nicht wahrscheinlich. Trotzdem können diese bau- und oder anlagebedingten Wirkungen auf der Ebene des Regionalplans jedoch aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht abgeschätzt werden und sollten daher in nachgelagerten Verfahren berücksichtigt werden. Der Managementplan für das FFH-Gebiet ist derzeit in Bearbeitung. Kartierungsergebnisse liegen noch nicht vor.	A
Ravensburg - Karrer-Mariatal (Nr. 436-192)	FFH-Gebiet „Schussenbächen mit Tobelwäldern südlich Blitzenreute“ (Nr. 8223-311)	Die geplante Gewerbefläche liegt ca. 70 m südöstlich des FFH-Gebiets „Schussenbächen mit Tobelwäldern südlich Blitzenreute“ (Nr. 8223-311).	Eine Beeinträchtigung dieser Flächen durch Lärm- oder Lichtimmissionen ist möglich. Diese bau- und oder anlagebedingten Wirkungen können auf Ebene des Regionalplans jedoch aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht abgeschätzt werden, sollten aber in nachgelagerten Verfahren berücksichtigt werden. Der Managementplan für das FFH-Gebiet ist derzeit in Bearbeitung. Kartierungsergebnisse liegen noch nicht vor.	A
Vogt - Vogt Ost – Erweiterung (Nr. 436-201)	FFH-Gebiet „Feuchtgebiete bei Waldburg und Kißlegg“ (Nr. 8224-311) FFH-Gebiet „Altdorfer Wald“ (Nr. 8124-341)	Die geplante Gewerbefläche liegt ca. 130 m nördlich des FFH-Gebiets „Schussenbächen mit Tobelwäldern südlich Blitzenreute“ (Nr. 8223-311), sowie rund 1800 m westlich des FFH-Gebiets „Altdorfer Wald“ (Nr. 8124-341).	Eine Beeinträchtigung dieser Flächen durch Lärm- oder Lichtimmissionen ist möglich. Diese bau- und oder anlagebedingten Wirkungen können auf Ebene des Regionalplans jedoch aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht abgeschätzt werden, sollten aber in nachgelagerten Verfahren berücksichtigt werden. Der Managementplan für das FFH-Gebiet ist derzeit in Bearbeitung. Kartierungsergebnisse liegen noch nicht vor.	A
Bad Saulgau - Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Oberschwaben – Standort Bad Saulgau (Nr. 437-101)	FFH-Gebiet „Feuchtgebiete um Altshausen“ (Nr. 8023-341)	Die geplante Gewerbefläche liegt rund 1200m nordwestlich des FFH-Gebiets „Feuchtgebiete um Altshausen“ (Nr. 8023-341).	Durch die Lage der Flächen zu den FFH-Gebieten ist nur eine indirekte Betroffenheit möglich. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind aufgrund der jeweiligen Entfernung und der gegebenen Strukturen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	A
Gammertingen - IKG Laucherttal Nord (Nr. 437-111)	FFH-Gebiet „Gebiete um Laucherttal“ (Nr. 7821-341) Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Nr. 7820-441)	Die geplante Gewerbefläche liegt ca. 660 m westlich und 750 m nordöstlich entfernt zu zwei Teilgebieten des FFH-Gebiets „Gebiete um Laucherttal“ (Nr. 7821-341), sowie rund 1500 m westlich des Vogelschutzgebiets „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Nr. 7820-441).	Durch die Lage der Flächen zu den FFH-Gebieten ist nur eine indirekte Betroffenheit möglich. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind aufgrund der jeweiligen Entfernung und der gegebenen Strukturen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Der Lebensraumtyp einer mageren Flachlandmähwiese liegt randlich der Planfläche. Eine Beeinträchtigung der Fläche ist nicht auszuschließen und muss daher in nachgelagerten Verfahren beachtet werden.	A
Herbertingen - Interkommunaler Gewerbe- und	FFH-Gebiet „Donau zwischen Riedlingen und	Die geplante Gewerbefläche liegt ca. 850 m südlich des FFH-Gebiets „Donau zwischen	Durch die Lage der Flächen zu den FFH-Gebieten ist nur eine indirekte Betroffenheit möglich. Nach derzeitigem Kenntnis-	A

Industriepark Standort Ost (Nr. 437-121)	Sigmaringen“ (Nr. 7922-342)	Riedlingen und Sigmaringen“ (Nr. 7922-342).	stand sind aufgrund der jeweiligen Entfernung und der gegebenen Strukturen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	
Hettingen - IKG Laucherttal Süd (Nr. 437-131)	FFH-Gebiet „Gebiete um Laucherttal“ (Nr. 7821-341)	Die geplante Gewerbefläche liegt ca. 50 m nordwestlich des FFH-Gebiets „Gebiete um Laucherttal“ (Nr. 7821-341.)	Eine Beeinträchtigung der Fläche durch Lärm- oder Lichtimmissionen und der Erhaltungsziele ist nicht auszuschließen. Diese bau- und oder anlagenbedingten Wirkungen können auf dieser Planungsebene jedoch aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht abgeschätzt werden, müssen aber in nachgelagerten Verfahren beachtet werden. Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist vorbehaltlich der behördlichen Entscheidung gegebenenfalls erforderlich. Der Managementplan für das FFH-Gebiet ist derzeit in Bearbeitung. Kartierungsergebnisse liegen noch nicht vor. Der Lebensraumtyp einer mageren Flachlandmähwiese liegt randlich und mit einem kleinen Teil auf dem Gebiet der nördlichen Planfläche. Eine Beeinträchtigung bzw. direkte Betroffenheit der Fläche ist nicht auszuschließen und muss daher in nachgelagerten Verfahren beachtet werden. Sowohl der Erhalt der Mähwiese als auch die Sicherstellung einer geeigneten Kohärenzmaßnahme sind jedoch grundsätzlich vorstellbar.	B
Hohentengen - Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Standort Mitte (Nr. 437-141)	FFH-Gebiet „Donau zwischen Riedlingen und Sigmaringen“ (Nr. 7922-342) FFH-Gebiet „Riede und Gewässer bei Mengen und Pfullendorf“ (Nr. 8021-311)	Die geplanten Gewerbeflächen liegt rund 600 m südlich des FFH-Gebiets „Donau zwischen Riedlingen und Sigmaringen“ (Nr. 7922-342), sowie rund 1900 m nordöstlich des FFH-Gebiets „Riede und Gewässer bei Mengen und Pfullendorf“ (Nr. 8021-311).	Durch die Lage der Flächen zu den FFH-Gebieten ist nur eine indirekte Betroffenheit möglich. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind aufgrund der jeweiligen Entfernung und der gegebenen Strukturen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	A
Mengen - Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Standort West (Nr. 437-151)	FFH-Gebiet „Donau zwischen Riedlingen und Sigmaringen“ (Nr. 7922-342) FFH-Gebiet „Riede und Gewässer bei Mengen und Pfullendorf“ (Nr. 8021-311)	Die geplante Gewerbefläche liegt ca. 230 m südlich des FFH-Gebiets „Donau zwischen Riedlingen und Sigmaringen“ (Nr. 7922-342), sowie rund 1000 m nördlich des FFH-Gebiets „Riede und Gewässer bei Mengen und Pfullendorf“ (Nr. 8021-311).	Eine Beeinträchtigung dieser Flächen durch Lärm- oder Lichtimmissionen ist möglich. Diese bau- und oder anlagebedingten Wirkungen können auf Ebene des Regionalplans jedoch aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht abgeschätzt werden, sollten aber in nachgelagerten Verfahren berücksichtigt werden. Der Managementplan für das FFH-Gebiet ist derzeit in Bearbeitung. Kartierungsergebnisse liegen noch nicht vor.	A
Meßkirch - Industriepark Nördlicher Bodensee (Nr. 437-161)	FFH-Gebiet „Ablach, Baggerseen und Waltere Moor“ (Nr. 8020-341)	Die geplante Gewerbefläche liegt rund 1200 m nordwestlich des FFH-Gebiets „Ablach, Baggerseen und Waltere Moor“ (Nr. 8020-341).	Durch die Lage der Flächen zu den FFH-Gebieten ist nur eine indirekte Betroffenheit möglich. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind aufgrund der jeweiligen Entfernung und der gegebenen Strukturen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	A
Ostrach - IKG Königsegg	Vogelschutzgebiet „Pfrunger und Burgweiler	Die geplanten Gewerbeflächen liegen rund	Durch die Lage der Flächen zu den FFH-Gebieten ist nur eine indirekte Betroffen-	A

(Nr. 437-171)	Ried“ (Nr. 8022-401)	400 m bis 700 m östlich des Vogelschutzgebiets „Pfrunger und Burgweiler Ried“ (Nr. 8022-401).	heit möglich. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind aufgrund der jeweiligen Entfernung und der gegebenen Strukturen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	
Pfullendorf - Mengener Straße (Nr. 437-181)	FFH-Gebiet „Riede und Gewässer bei Mengen und Pfullendorf“ (Nr. 8021-311)	Die geplanten Gewerbeflächen liegen rund 1300 m und 1900 m nordwestlich des FFH-Gebiets „Riede und Gewässer bei Mengen und Pfullendorf“ (Nr. 8021-311).	Durch die Lage der Flächen zu den FFH-Gebieten ist nur eine indirekte Betroffenheit möglich. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind aufgrund der jeweiligen Entfernung und der gegebenen Strukturen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	A
Pfullendorf – Wattenreute (Nr. 437-182)	FFH-Gebiet „Riede und Gewässer bei Mengen und Pfullendorf“ (Nr. 8021-311)	Die geplante Gewerbefläche liegt rund 600 m nördlich des FFH-Gebiets „Riede und Gewässer bei Mengen und Pfullendorf“ (Nr. 8021-311).	Durch die Lage der Flächen zu den FFH-Gebieten ist nur eine indirekte Betroffenheit möglich. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind aufgrund der jeweiligen Entfernung und der gegebenen Strukturen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	A
Sigmaringen - Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Graf-Staufenberg (Nr. 437-191)	FFH-Gebiet „Gebiete um Laucherttal“ (Nr. 7821-341) FFH-Gebiet „Donau zwischen Riedlingen und Sigmaringen“ (Nr. 7922-342) Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Nr. 7820-441)	Die geplante Gewerbefläche liegt rund 800 m südlich und 1000 m westlich entfernt zu zwei Teilgebieten des FFH-Gebiets „Gebiete um Laucherttal“ (Nr. 7821-341), rund 1000 m nordöstlich des FFH-Gebiets „Donau zwischen Riedlingen und Sigmaringen“ (Nr. 7922-342), sowie rund 800 m südlich des Vogelschutzgebiets „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Nr. 7820-441).	Durch die Lage der Flächen zu den FFH-Gebieten ist nur eine indirekte Betroffenheit möglich. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind aufgrund der jeweiligen Entfernung und der gegebenen Strukturen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	A

Anlage 3

Datenblätter zur artenschutzfachlichen Einschätzung

Datenblätter zur artenschutzfachlichen Einschätzung betreffend der Vorranggebiete Schwerpunkte des Wohnungsbaus (Z) und der Schwerpunkte für Industrie und Ge- werbe (Z)

Vorranggebiet	Schwerpunkte des Wohnungsbaus (Z) - Besonderer Artenschutz	Fall
Friedrichshafen- Jettenhausen (Nr. 435-701)	Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand gibt es keine Hinweise auf wertgebende Arten auf der Fläche / im Umfeld des Vorranggebiets.	A
Tettngang – Tettngang Nordwest (Nr. 435-711)	Derzeit bekannte Hinweise auf der Fläche / im Umfeld: <ul style="list-style-type: none"> • ASP-Lebensraum Wiedehopf benachbart Artenschutzrechtliche Prüfung insbesondere aufgrund des Lebensraums des Wiedehopfs und des angrenzenden Ramsbaches mit Begleitvegetation erforderlich.	A
Überlingen – Flin- kern (Nr. 435-721)	Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand gibt es keine Hinweise auf wertgebende Arten auf der Fläche / im Umfeld des Vorranggebiets. Auf Grund der Strukturen mit älteren Obsthochstämmen und Feldhecken sind wertgebende Arten jedoch nicht auszuschließen und daher auf Genehmigungsebene entsprechend zu prüfen.	B
Überlingen – Nord- östlich Hildegard- ring (Nr. 435-722)	Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand gibt es keine Hinweise auf wertgebende Arten auf der Fläche / im Umfeld des Vorranggebiets. Auf Grund der Strukturen mit älteren Obsthochstämmen, dem Hohlweg mit Gehölzsaum und randlicher Lössböschung, dem Nellenbach und dem Feuchtgebietskomplex Erlen sind wertgebende Arten jedoch nicht auszuschließen und daher auf Genehmigungsebene entsprechend zu prüfen.	B
Isny – Brunnen Wiesen (Nr. 436- 701)	Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand gibt es keine Hinweise auf wertgebende Arten auf der Fläche / im Umfeld des Vorranggebiets. Auf Grund der Gräben und des angrenzenden Leitbaches, der Moorböden im Gebiet sowie der ASP-Lebensräume südlich der B12 sind wertgebende Arten jedoch nicht auszuschließen und daher auf Genehmigungsebene entsprechend zu prüfen.	B
Leutkirch – Am Schleifweg / Sägestraße / Sän- tisstraße (Nr. 436-711)	Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand gibt es keine Hinweise auf wertgebende Arten auf der Fläche / im Umfeld des Vorranggebiets. Auf Grund der angrenzenden Rauns mit Begleitvegetation sind wertgebende Arten jedoch nicht auszuschließen und daher auf Genehmigungsebene entsprechend zu prüfen.	A
Ravensburg – Si- ckenried (Nr. 436-721)	Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand gibt es keine Hinweise auf wertgebende Arten auf der Fläche / im Umfeld des Vorranggebiets. Auf Grund des angrenzenden Furtwiesenbaches und anderer Kleingewässer mit Begleitvegetation sind wertgebende Arten jedoch nicht auszuschließen und auf Genehmigungsebene entsprechend zu prüfen.	B
Ravensburg-West- stadt (Nr. 436-722)	Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand gibt es keine Hinweise auf wertgebende Arten auf der Fläche / im Umfeld des Vorranggebiets. Auf Grund der potenziellen Eignung des Gebietes für Feldvögel und des nahen Fließgewässers Höllbaches mit Tobel und Ascherholz mit Gehölzsaum sind wertgebende Arten jedoch nicht auszuschließen und auf Genehmigungsebene entsprechend zu prüfen. Ersatz für bestehende Ausgleichsflächen notwendig.	B
Wangen i.a. – Nieraz (Nr. 436- 731)	Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand gibt es keine Hinweise auf wertgebende Arten auf der Fläche / im Umfeld des Vorranggebiets. Auf Grund umliegender Strukturen sind wertgebende Arten jedoch nicht generell auszuschließen und daher auf Genehmigungsebene entsprechend zu prüfen.	A
Weingarten - Ried- hof (Nr. 436-741)	Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand gibt es keine Hinweise auf wertgebende Arten auf der Fläche / im Umfeld des Vorranggebiets. Auf Grund der Scherzach und des Rebbaches und anderer Kleingewässer mit Begleitvegetation sind wertgebende Arten jedoch nicht auszuschließen und daher auf Genehmigungsebene entsprechend zu prüfen.	A
Bad Saulgau – Kessel (Nr. 437- 701)	Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand gibt es keine Hinweise auf wertgebende Arten auf der Fläche / im Umfeld des Vorranggebiets. Auf Grund der potentiellen Eignung des Gebietes für Feldvögel, der Biotope und der benachbarten Moorböden und der Rohbodenstandorte sind wertgebende Arten jedoch nicht auszuschließen und daher auf Genehmigungsebene entsprechend zu prüfen.	B
Meßkirch – Haupt- bühl (Nr. 437-711)	Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand gibt es keine Hinweise auf wertgebende Arten auf der Fläche / im Umfeld des Vorranggebiets. Auf Grund der potentiellen Eignung im Südosten des Gebietes für Feldvögel und benachbarter Streuobstgebiete sind wertgebende Arten jedoch nicht auszuschließen und daher auf Genehmigungsebene entsprechend zu prüfen.	A

Pfullendorf – Am Galgenbühl (Nr. 437-721)	Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand gibt es keine Hinweise auf wertgebende Arten auf der Fläche / im Umfeld des Vorranggebiets. Auf Grund der Waldrandgebiete sind wertgebende Arten jedoch nicht auszuschließen und daher auf Genehmigungsebene entsprechend zu prüfen.	A
Pfullendorf – Oberer Bussen / Schweizersbild (Nr. 347-722)	Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand gibt es keine Hinweise auf wertgebende Arten auf der Fläche / im Umfeld des Vorranggebiets.	A
Sigmaringen – Schönenberg (Nr. 437-731)	Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand gibt es keine Hinweise auf wertgebende Arten auf der Fläche / im Umfeld des Vorranggebiets. Auf Grund der potenziellen Eignung des Gebietes für Feldvögel, der Biotope mit Kalkmagerasen und der FFH-Mähwiese im Gebiet sind wertgebende Arten jedoch nicht auszuschließen und auf Genehmigungsebene entsprechend zu prüfen.	B
Vorranggebiet	Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe (Z) - Besonderer Artenschutz	
Friedrichshafen-Hirschlatt (Nr. 435-101)	Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand gibt es keine Hinweise auf wertgebende Arten auf der Fläche / im Umfeld des Vorranggebiets. Auf Grund Kernflächen des Biotopverbundes Offenland (LUBW) innerhalb der Fläche und benachbarten Offenlandbiotopen sind wertgebende Arten jedoch nicht auszuschließen und daher auf Genehmigungsebene entsprechend zu prüfen.	B
Kressbronn a.B. – Kapellenesch-Haslach (Nr. 435-111)	<p>Derzeit bekannte Hinweise auf der Fläche / im Umfeld:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lebensstätte Wiedehopf (innerhalb, LAK 2015) • Vorkommen Gelbbauchunke (innerhalb, LAK 2015, Anhang IV) • Vorkommen Ringelnatter (innerhalb, LAK 2015) • Vorkommen Europäische Laubfrosch (innerhalb, LAK 2015, Anhang IV) • Vorkommen Zauneidechse (innerhalb, LAK 2015, Anhang IV) • lt. FNP 2019: Flussregenpfeifer, Kiebitz, Gelbbauchunke (Anhang IV), ev. Fledermäuse <p>Es wird davon ausgegangen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch geeignete Maßnahmen, z.B. durch Vermeidung der Gewässerbereiche, vermieden werden können. Falls die Artvorkommen sich bestätigen besteht gegebenenfalls die Erfordernis einer artenschutzrechtlichen Ausnahme. Eine Ausnahme durch Vermeidungs-, Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen, Gebietsverkleinerung oder funktionserhaltende Strukturierung innerhalb der Planflächen erscheinen aber ebenfalls als möglich. Dies kann allerdings erst im Rahmen vertiefender Untersuchungen in nachgelagerten Verfahren beurteilt werden.</p>	B
Meckenbeuren – Ehrlosen-Erweiterung (Nr. 435-121)	Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand gibt es keine Hinweise auf wertgebende Arten auf der Fläche / im Umfeld des Vorranggebiets. Auf Grund des Ramsbaches mit Begleitvegetation sowie benachbarten Offenlandbiotopen sind wertgebende Arten jedoch nicht auszuschließen und daher auf Genehmigungsebene entsprechend zu prüfen.	A
Uhdlingen – Mühlhofen – Ried-Erweiterung (Nr. 435-131)	<p>Derzeit bekannte Hinweise auf der Fläche / im Umfeld:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen Gelbbauchunke (im Umfeld, Anhang IV) > 160m • Vorkommen Kammmolch (im Umfeld, Anhang IV) >160m <p>Vertiefende Untersuchungen in nachgelagerten Verfahren nötig</p>	A
Salem – Neufrach (Nr. 435-141)	Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand gibt es keine Hinweise auf wertgebende Arten auf der Fläche / im Umfeld des Vorranggebiets. Auf Grund der potenziellen Eignung des Gebietes für Feldvögel und der benachbarten Gewässer sind wertgebende Arten jedoch nicht auszuschließen und auf Genehmigungsebene entsprechend zu prüfen.	A
Tettang – Bechlingen (Nr. 435-151)	Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand gibt es keine Hinweise auf wertgebende Arten auf der Fläche / im Umfeld des Vorranggebiets. Auf Grund der benachbarten Offenlandbiotope sind wertgebende Arten jedoch nicht auszuschließen und auf Genehmigungsebene entsprechend zu prüfen.	A
Tettang – Bürgermoos (Nr. 435-152)	<p>Derzeit bekannte Hinweise auf der Fläche / im Umfeld:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ASP-Lebensraum Wiedehopf (innerhalb) <p>Artenschutzrechtliche Prüfung insbesondere aufgrund des Lebensraums des Wiedehopfs und der benachbarten Gewässer sowie der Offenlandbiotope erforderlich.</p>	B
Überlingen – Andelshofen (Nr. 435-161)	Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand gibt es keine Hinweise auf wertgebende Arten auf der Fläche / im Umfeld des Vorranggebiets. Auf Grund der Strukturen mit älteren Obsthochstämmen, dem Nussbach und Begleitvegetation sowie benachbarten Offenlandbiotopen sind wertgebende Arten jedoch nicht auszuschließen und daher auf Genehmigungsebene entsprechend zu prüfen.	B
Wangen – Herfatz (Nr. 436-101)	Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand gibt es keine Hinweise auf wertgebende Arten auf der Fläche / im Umfeld des Vorranggebiets. Auf Grund der	B

	Nähe zu schutzwürdigen Räumen des Biotopverbundes (Untere Argen) sind wertgebende Arten jedoch nicht auszuschließen und auf Genehmigungsebene entsprechend zu prüfen.	B
Aulendorf - Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Oberschwaben – Standort Aulendorf (Nr. 436-111)	Derzeit bekannte Hinweise auf der Fläche / im Umfeld: <ul style="list-style-type: none"> Vorkommen Zauneidechse (Anhang IV), Grasfrosch, Teichfrosch (im Umfeld) potenziellen Eignung des Gebietes für Feldvögel Naturschutzrechtliche Belange der Vögel der offenen Feldflur lt. regionalen Biotopverbundkonzept sind im Rahmen der nachgelagerten Verfahren zu untersuchen. CEF-Maßnahmen zur Sicherung können nicht ausgeschlossen werden. Unüberwindbare Restriktionen sind jedoch lt. UNB und RVBO nicht erkennbar. Vertiefende Untersuchungen sind in nachgelagerten Verfahren notwendig.	B
Bad Waldsee – Gaisbeuren (Nr. 436-121)	Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand gibt es keine Hinweise auf wertgebende Arten auf der Fläche / im Umfeld des Vorranggebiets. Auf Grund der Waldrandgebiete und der Nähe zu Gewässern sind wertgebende Arten jedoch nicht auszuschließen und daher auf Genehmigungsebene entsprechend zu prüfen.	B
Bad Waldsee – Wasserstall (Nr. 436-122)	Derzeit bekannte Hinweise auf der Fläche / im Umfeld: <ul style="list-style-type: none"> ASP-Lebensraum Frauenschuh (im Umfeld, Anhang IV) Lebensstätte Kammmolch (angrenzend, Anhang IV) Auf Grund des Riedbaches, der Begleitvegetation mit dem zugehörigen Lebensraum sowie dem Vorkommen von Moor- und Gewässerflächen (angrenzend) sowie den genannten Hinweisen mit den geschützten Arten ist eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung auf Genehmigungsebene erforderlich.	B
Bad Wurzach – Brugg (Nr. 436-131)	Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand gibt es keine Hinweise auf wertgebende Arten auf der Fläche / im Umfeld des Vorranggebiets. Auf Grund der Nähe zu Gewässern und benachbarter Rohbodenstandorte sind wertgebende Arten jedoch nicht auszuschließen und daher auf Genehmigungsebene entsprechend zu prüfen.	A
Baienfurt-Baindt – Niederbiegen/Schachen (Nr. 436-141)	Derzeit bekannte Hinweise auf der Fläche / im Umfeld: <ul style="list-style-type: none"> ASP-Lebensraum zarte Miere (angrenzend) Vertiefende Untersuchungen in nachgelagerten Verfahren nötig. Zudem Nähe zu Flächen des Biotopverbund, Streuobstgebiete und Gewässer.	B
Fronreute – Blitzenreute (Nr. 436-151)	Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand gibt es keine Hinweise auf wertgebende Arten auf der Fläche / im Umfeld des Vorranggebiets. Auf Grund der Waldrandes, der potenziellen Eignung für Feldvögel und dem Vorkommen von Moorböden und der Nähe zu bedeutenden Räumen des Biotopverbundes (Blitzenreuter Seenplatte) sind diese jedoch nicht auszuschließen und daher auf Genehmigungsebene entsprechend zu prüfen.	B
Grünkraut – Gullen (Nr. 436-161)	Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand gibt es keine Hinweise auf wertgebende Arten auf der Fläche / im Umfeld des Vorranggebiets. Auf Grund der Nähe zur Scherzach mit Begleitvegetation diese jedoch nicht auszuschließen und daher auf Genehmigungsebene entsprechend zu prüfen.	A
Kißlegg - Interkommunales Gewerbegebiet Waltershofen (IKOWA) (Nr. 436-171)	Eine Umweltprüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung wurden von Dipl. Ing. B. Stocks, Tübingen sowie Büro Eberhard + Partner, Konstanz im April 2010 durchgeführt. Eine artenschutzfachliche Beurteilung wurde von der Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, J. Trautner, Filderstadt im März 2010 durchgeführt. Beeinträchtigungen landesweit gefährdeter Arten sind ausweislich der Ergebnisse der Umweltprüfung, der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung sowie des Artenschutzfachbeitrages weder durch unmittelbare noch durch mittelbare Vorhabenbedingte Auswirkungen zu erwarten.	B
Leutkirch –Heidrain (Nr. 436-181)	Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand gibt es keine Hinweise auf wertgebende Arten auf der Fläche / im Umfeld des Vorranggebiets. Auf Grund der Nähe von Rohbodenstandorten und Offenlandbiotopen ist eine artenschutzrechtliche Prüfung auf Genehmigungsebene erforderlich.	A
Ravensburg - Erlen-Erweiterung (Nr. 436-191)	Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand gibt es keine Hinweise auf wertgebende Arten auf der Fläche / im Umfeld des Vorranggebiets. Auf Grund der potenziellen Eignung des Gebietes für Feldvögel und des angrenzenden Gullenbaches mit Tobel sind wertgebende Arten jedoch nicht auszuschließen und auf Genehmigungsebene entsprechend zu prüfen.	A
Ravensburg - Karrier-Mariatal (Nr. 436-192)	Derzeit bekannte Hinweise auf der Fläche / im Umfeld: <ul style="list-style-type: none"> ASP-Lebensraum Grüne Keiljungfer (im Umfeld) Eisvogel (im Umfeld) 	B

	Auf Grund der Nähe zur Schussenaue mit entsprechenden Artinventar sind wertgebende Arten jedoch nicht auszuschließen und auf Genehmigungsebene entsprechend zu prüfen.	
Vogt - Vogt Ost – Erweiterung (Nr. 436-201)	Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand gibt es keine Hinweise auf wertgebende Arten auf der Fläche / im Umfeld des Vorranggebiets. Auf Grund der des angrenzenden Langenfurfbaches mit Begleitvegetation und andere Kleingewässer sowie dem Vorkommen von Moorböden und Naturschutzgebieten in der Nachbarschaft sind wertgebende Arten jedoch nicht auszuschließen und auf Genehmigungsebene entsprechend zu prüfen.	B
Bad Saulgau - Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Oberschwaben – Standort Bad Saulgau (Nr. 437-101)	Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand gibt es keine Hinweise auf wertgebende Arten auf der Fläche / im Umfeld des Vorranggebiets. Auf Grund der Nähe von Rohbodenstandorten und Offenlandbiotopen ist eine artenschutzrechtliche Prüfung auf Genehmigungsebene erforderlich.	B
Gammertingen - IKG Laucherttal Nord (Nr. 437-111)	Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand gibt es keine Hinweise auf wertgebende Arten auf der Fläche / im Umfeld des Vorranggebiets. Auf Grund der Nähe von Flachland Mähwiesen und Offenlandbiotopen ist eine artenschutzrechtliche Prüfung auf Genehmigungsebene erforderlich.	B
Herbertingen - Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Standort Ost (Nr. 437-121)	Derzeit bekannte Hinweise auf der Fläche / im Umfeld: <ul style="list-style-type: none"> • Lebensstätte großer Brachvogel (angrenzend) • Vorkommen Zauneidechsen vermutet (angrenzend, Anhang IV) Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Auch auf Grund des Rötensbaches mit Begleitvegetation, der potenziellen Eignung des Gebietes für Feldvögel und der genannten Arthinweise sind wertgebende Arten nicht auszuschließen und auf Genehmigungsebene entsprechend zu prüfen.	B
Hettingen - IKG Laucherttal Süd (Nr. 437-131)	Derzeit bekannte Hinweise auf der Fläche / im Umfeld: <ul style="list-style-type: none"> • ASP-Lebensraum Feld-Grashüpfer (angrenzend) Auf Grund der Nähe von Flachland Mähwiesen und Offenlandbiotopen und des genannten Arthinweises ist eine artenschutzrechtliche Prüfung auf Genehmigungsebene erforderlich.	B
Hohentengen - Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Standort Mitte (Nr. 437-141)	Derzeit bekannte Hinweise auf der Fläche / im Umfeld: <ul style="list-style-type: none"> • ASP-Lebensraum des großen Brachvogels (innerhalb) • Vorkommen Zauneidechse (im Umfeld, Anhang IV) Auf Grund der potenziellen Eignung des Gebietes für Feldvögel, der möglichen Beeinträchtigung des Lebensraumes des Großen Brachvogels, des genannten Arthinweises und angrenzender Gewässer sind vertiefte artenschutzrechtliche Prüfungen auf Genehmigungsebene erforderlich.	B
Mengen - Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Standort West (Nr. 437-151)	Derzeit bekannte Hinweise auf der Fläche / im Umfeld: <ul style="list-style-type: none"> • ASP-Lebensraum Südliche Binsenjungfer (im Umfeld) (100m) Auf Grund der potenziellen Eignung des Gebietes für Feldvögel, des genannten Arthinweises und angrenzender Waldrandbereiche sind vertiefte artenschutzrechtliche Prüfungen auf Genehmigungsebene erforderlich.	B
Meßkirch - Industriepark Nördlicher Bodensee (Nr. 437-161)	Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand gibt es keine Hinweise auf wertgebende Arten auf der Fläche / im Umfeld des Vorranggebiets. Auf Grund der potenziellen Eignung des Gebietes für Feldvögel und angrenzender Waldrandbereiche und dem Graben im Gebiet sind wertgebende Arten jedoch nicht auszuschließen und auf Genehmigungsebene entsprechend zu prüfen.	B
Ostrach - IKG Königsegg (Nr. 437-171)	Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand gibt es keine Hinweise auf wertgebende Arten auf der Fläche / im Umfeld des Vorranggebiets. Auf Grund benachbarter Offenlandbereiche und Kalkmagerrasen sind wertgebende Arten jedoch nicht auszuschließen und auf Genehmigungsebene entsprechend zu prüfen.	A
Pfullendorf - Mengener Straße (Nr. 437-181)	Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand gibt es keine Hinweise auf wertgebende Arten auf der Fläche / im Umfeld des Vorranggebiets. Auf Grund benachbarter Rohbodenstandorte und Waldbiotope sind wertgebende Arten jedoch nicht auszuschließen und daher auf Genehmigungsebene entsprechend zu prüfen.	A
Pfullendorf – Wattenreute (Nr. 437-182)	Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand gibt es keine Hinweise auf wertgebende Arten auf der Fläche / im Umfeld des Vorranggebiets. Auf Grund benachbarter Offenlandbiotope und Rohbodenbiotope und naturnaher Quellen sind wertgebende Arten jedoch nicht auszuschließen und daher auf Genehmigungsebene entsprechend zu prüfen.	B

Sigmaringen - Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Graf-Staufenberg (Nr. 437-191)	Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand gibt es keine Hinweise auf wertgebende Arten auf der Fläche / im Umfeld des Vorranggebiets. Auf Grund der Streuobstgebiete und der parkähnlichen Strukturen auf ehemaligen Rohbödenstandorten sind wertgebende Arten jedoch nicht auszuschließen und daher auf Genehmigungsebene entsprechend zu prüfen.	B
--	--	----------

Anlage 4

Wirkfaktoren zur Bewertung der Schutzgüter

Wirkfaktoren zur Bewertung der Schutzgüter im Rahmen der Umweltprüfung (Vorranggebiete für den Wohnungsbau sowie für Industrie und Gewerbe)

Schutzgut	Schutzbelang	Grad der Beeinträchtigung ¹	Wirkfaktor ²	Schwellenwert ³ (Wirk- / Abstandszone, Flächeninanspruchnahme)	Festlegung Regionalplan ⁴	Datengrundlage ⁵ (zum Zeitpunkt der Umwelt- prüfung aktuell verfügbare Geodaten)
Mensch (Gesundheit)	Wohnen (Siedlung)	+	Beeinträchtigung von Wohngebieten und sonstigen sensiblen Siedlungsbereichen, die sich innerhalb der durch die Flächennutzungsplanung festgelegten oder verfestigt geplanten Gebiete befinden und die bisher keinen besonderen Belastungen ausgesetzt waren (insb. Lärm- und Lichtimmissionen und visuelle Beeinträchtigung durch die Neubebauung)	< 200 m	G	Festlegungen FNP (RVBO), ALKIS-Gebäude (LGL)
		-	Beeinträchtigung von Wohngebieten und sonstigen sensiblen Siedlungsbereichen, die sich innerhalb der durch die Flächennutzungsplanung festgelegten oder verfestigt geplanten Gebiete befinden und die bisher keinen besonderen Belastungen ausgesetzt waren (insb. Lärm- und Lichtimmissionen und visuelle Beeinträchtigung durch die Neubebauung)	200 – 500 m	G	Festlegungen FNP (RVBO), ALKIS-Gebäude (LGL)
		-	Beeinträchtigung von Wohngebieten und sonstigen sensiblen Siedlungsbereichen, die bereits (geringen) Belastungen ausgesetzt waren oder von wohngenutzten Gebäuden, die sich außerhalb der durch die Flächennutzungsplanung festgelegten oder verfestigt	< 200 m	G	Festlegungen FNP (RVBO), ALKIS-Gebäude (LGL)

¹ Rot: besonders erhebliche Beeinträchtigung, orange: erhebliche Beeinträchtigung

² Wirkfaktoren beschreiben die von den Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen (Wirkungen)

³ Orientierungsgrößen auf Basis gesetzlicher Regelungen oder Erfahrungs- / Schätzwerten

⁴ G: betrifft Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe, W: betrifft Vorranggebiete für den Wohnungsbau

⁵ ALKIS: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem, ATKIS: Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem, AWGN: Amtliches Digitales Wasserwirtschaftliches Gewässernetz, BfN: Bundesamt für Naturschutz, DLM: Digitales Landschaftsmodell, FNP: Flächennutzungsplan, FVA: Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg, LAD: Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, LGL: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, LGRB: Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg, LEL: Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum, LUBW: Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, LRÄ: Landratsämter Bodenseekreis / Ravensburg / Sigmaringen, RVBO: Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, UM: Umweltministerium Baden-Württemberg.

			geplanten Gebiete befinden (insb. Lärm- und Lichtimmissionen und visuelle Beeinträchtigung durch die Neubebauung)			
Mensch (Gesundheit)		-	Visuelle Beeinträchtigung durch die Neubebauung	< 500 m	W	Festlegungen FNP (RVBO), ALKIS-Gebäude (LGL)
		-	Verlust von Flächen mit der Funktion Immissions- / Sichtschutzwald	> 3 ha	G W	Waldfunktionenkartierung (FVA)
	Wohnen (Verkehr)	--	Sehr deutliche Zunahme der verkehrsbedingten Lärmbelastung in benachbarten Wohn- / Siedlungsgebieten durch gewerblich bedingte An- / Ablieferung und Pendler- / Kundenverkehr.	-	G	Festlegungen FNP (RVBO), Verkehrsdaten aus ATKIS Basis-DLM (LGL)
		-	Deutliche Zunahme der verkehrsbedingten Lärmbelastung in benachbarten Wohn- / Siedlungsgebieten durch gewerblich bedingte An- / Ablieferung und Pendler- / Kundenverkehr.	-	G	Festlegungen FNP (RVBO), Verkehrsdaten aus ATKIS Basis-DLM (LGL)
		-	Deutliche Zunahme der der verkehrsbedingten Lärmbelastung in benachbarten Wohn- / Siedlungsgebieten durch Anwohnerverkehr.	-	W	Festlegungen FNP (RVBO), Verkehrsdaten aus ATKIS Basis-DLM (LGL)
	Erholung (Erhalt bzw. Freihaltung von stehenden Gewässern und Uferzonen)	--	Flächeninanspruchnahme von wertvollen Erholungsräumen an Fließgewässern 1. Ordnung und natürlichen stehenden Gewässern (> 1 ha)	< 50 m	G W	Festlegungen FNP (RVBO), AWGN-Gewässernetz (LUBW)
	Erholung (Erholungswald)	--	Flächeninanspruchnahme in besonders hoch frequentierten Erholungsräumen (Erholungswald Stufe I)	> 3 ha	G W	Waldfunktionenkartierung (FVA)
		-	Flächeninanspruchnahme in hoch frequentierten Erholungsräumen (Erholungswald Stufe II)	> 3 ha	G W	Waldfunktionenkartierung (FVA)
	Erholung (Infrastruktur)	-	Verlust von Grünflächen, Rad- und Wanderwegen, Aussichtspunkten, sonstigen Erholungsinfrastrukturen (Seen, Campingplätze etc.)	-	G W	Festlegungen FNP (RVBO), Freizeit- / Tourismuskarten (LGL, LGRB)

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Naturschutz (Naturschutzgebiet, Natura 2000-Gebiet - FFH- und Vogelschutzgebiet)	--	Erhebliche Beeinträchtigung hochwertiger Lebensräume bzw. potenzieller Lebensstätten wertgebender Arten, die mit den Erhaltungszielen nicht vereinbar erscheinen Erhebliche Beeinträchtigung dieser Flächen durch Lärm- oder Lichtimmissionen	- < 50 m (näheres Umfeld)	G W	Fachdaten zum Naturschutz (LUBW)
		-	Beeinträchtigung hochwertiger Lebensräume bzw. potenzieller Lebensstätten wertgebender Arten, die mit den Erhaltungszielen vereinbar erscheinen Beeinträchtigung dieser Flächen durch Lärm- oder Lichtimmissionen	- < 250 m (mittleres Umfeld)		
	Lebensraumschutz ("Dienendes" Landschafts- schutzgebiet, flächenhaftes Naturdenkmal, Bannwald, Schonwald, Schutzwald Iller-Gries)	--	Verlust hochwertiger Lebensräume durch Flächeninanspruchnahme	-	G W	Fachdaten zum Naturschutz (LUBW)
	Artenschutz (Habitat- und Artenpotenzial für wertgebende Arten)	--	Verlust hochwertiger Lebensräume oder potenzieller Lebensstätten (Einschätzung Konfliktpotenzial: C*) sowie erhebliche Beeinträchtigung naturschutzfachlich wertgebender und empfindlicher Arten bzw. deren Populationen.	-	G W	Artenkartierung / Zielartenkonzept (LUBW, LRÄ), Fachgutachten (Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, Trautner)
		-	Verlust hochwertiger Lebensräume oder potenzieller Lebensstätten (Einschätzung Konfliktpotenzial: B*) sowie Beeinträchtigung naturschutzfachlich wertgebender und empfindlicher Arten bzw. deren Populationen			
	Biotopverbund Land (Offenland)	--	Flächeninanspruchnahme im Bereich eines Wildtierkorridors, die ohne vorherige (CEF-)Maßnahmen die Wirkung einer Barriere entfaltet mit der Folge einer elementaren Einschränkung der Funktion der Durchgängigkeit ohne angemessene Ausweichoptionen	-	G W	Fachdaten zum Naturschutz (BfN ,LUBW), Fachgutachten (Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, Trautner)
		-	Flächeninanspruchnahme von Kernflächen oder Kernräumen des Offenland-Biotopverbundes, im Bereich gesetzlich geschützter Biotope der 3. Offenland- / Waldbiotopkartierung sowie im Bereich eines Wildtierkorridors ohne dessen Funktion zu gefährden			

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Biotopverbund Region (real und potenziell)	-	Zerschneidung des Biotopverbunds mit Wirkung einer Barriere und der Folge eines räumlichen und funktionalen Verlustes des Verbundsystems im regionalen Kontext oder Flächeninanspruchnahme bzw. Nutzungsumwandlung und damit Verlust von naturschutzfachlich wertvollen und empfindlichen Lebensräumen des Biotopverbundes in sehr hohem Maße	-	G W	Fachdaten zum Naturschutz (LUBW) , Fachgutachten (Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, Trautner)
		-	Flächeninanspruchnahme bzw. Nutzungsumwandlung und damit Verlust von naturschutzfachlich potenziell wertvollen und empfindlichen Lebensräumen des Biotopverbundes in hohem Maße			

Boden	Bodenfunktion (natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe, Sonderstandort für naturnahe Vegetation)	--	Flächeninanspruchnahme von Böden mit sehr hoher Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung der aktuellen Bodennutzung (landwirtschaftliche Nutzung bzw. Wald)	> 3 ha	G W	Bewertung der Bodenfunktionen (LUBW, LGRB)
		-	Flächeninanspruchnahme von Böden mit hoher Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung der aktuellen Bodennutzung (landwirtschaftliche Nutzung bzw. Wald)	> 3 ha		
	Bodenqualität (Boden mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft gemäß Wirtschaftsfunktionenkarte / Flurbilanz)	-	Inanspruchnahme von Böden mit sehr hohem oder hohem Ertragspotenzial für die Landwirtschaft	> 3 ha	G W	Wirtschaftsfunktionenkarte (LEL)
	Moorboden (Hochmoor, Niedermoor, Anmoor)	--	Verlust / Überprägung von Hochmoor oder nicht vorbelasteten Niedermoorböden	kein Schwellenwert > 3 ha	G W	Moore (LUBW, LGRB, RVBO)
		-	Verlust / Überprägung von Niedermoorböden oder anmoorigen Böden	< 3 ha kein Schwellenwert		
	Bodendenkmal (Boden mit Archivfunktion für die Naturgeschichte - Geotop, sonstiges Bodendenkmal etc.)	--	Verlust / Überprägung der Böden mit Archivfunktion	-	G W	Geotope (LGRB, LUBW), Bodendenkmale (LAD)
	Erosionsgefahr (Erosionsgefährdeter Boden in Bodenschutzwäldern)	-	Verlust / Überprägung von Böden mit der Funktion Bodenschutzwald	-	G W	Waldfunktionenkartierung (FVA)
Rutschungsgefahr (Rutschungsgefährdeter Boden)	-	Flächeninanspruchnahme auf rutschungsgefährdeten Böden	-	G W	Rutschungsgebiete (LGRB)	

Wasser	Wasserschutzgebiet (festgesetzt, im Verfahren befindlich, fachtechnisch abgegrenzt, geplant)	--	Inanspruchnahme von Flächen innerhalb WSG Zone I / II (Verlust von Deckschichten, Veränderungen im Wasserhaushalt)	-	G W	Wasserschutzgebiete (LUBW)
		-	Inanspruchnahme von Flächen innerhalb WSG Zone III (Verlust von Deckschichten, Veränderungen im Wasserhaushalt)	-		
	Grundwasserschutz (Regionalplanerische Sicherung von Wasservorkommen)	--	Flächeninanspruchnahme von Vorranggebieten für die Sicherung von Wasservorkommen (Verlust von Deckschichten, Veränderungen im Wasserhaushalt)	-	G W	Entwurf der Regionalplan-Fortschreibung (RVBO)
		-	Flächeninanspruchnahme von Vorbehaltsgebieten für die Sicherung von Wasservorkommen (Verlust von Deckschichten, Veränderungen im Wasserhaushalt)	-		
	Überflutungsfläche (Fläche im Bereich des 100- jährlichem Hochwasser HQ ₁₀₀)	--	Inanspruchnahme von Überflutungsflächen im HQ ₁₀₀ Bereich, die nicht durch bauliche Maßnahmen mit vertretbarem Aufwand zu schützen sind	-	G W	Überflutungsflächen der HWGK (UM)
		-	Inanspruchnahme von Überflutungsflächen im HQ ₁₀₀ Bereich, die durch bauliche Maßnahmen mit vertretbarem Aufwand zu schützen sind	-		
	Überschwemmungsgebiet (rechtlich festgesetzt)	--	Inanspruchnahme von Flächen innerhalb von rechtlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten	-	G W	Überschwemmungsgebiete (LUBW)
	Gewässerschutz (Schutz von Gewässern der Wasserrahmenrichtlinie)	--	Beeinträchtigung von Gewässern (1. / 2. Ordnung) der Wasserrahmenrichtlinie durch Beeinflussung des Gewässerhaushalts bzw. der Gewässerstruktur	50 m Korridor (incl. Gewässerbreite)	G W	Gewässer des AWGN (LUBW)

Klima und Luft	Kalt- / Frischluftleitbahn	--	Deutliche Verringerung der Intensität des Luftaustauschs durch Inanspruchnahme von Flächen im Bereich von Kalt- / Frischluftleitbahnen mit Siedlungsrelevanz	-	G W	Regionale Klimaanalyse Bodensee-Oberschwaben (RVBO)
		-	Verringerung der Intensität des Luftaustauschs durch Inanspruchnahme von Flächen im Bereich von Kalt- / Frischluftleitbahnen mit Siedlungsrelevanz	-		
	Kalt- / Frischluft-Entstehungsgebiet	--	Deutliche Verringerung der Qualität des Luftaustauschs durch Inanspruchnahme von Flächen im Bereich von Kalt- / Frischluft-Entstehungsgebieten mit Siedlungsrelevanz	-	G W	Wald aus ATKIS Basis-DLM (LGL)
		-	Verringerung der Qualität des Luftaustauschs durch Inanspruchnahme von Flächen im Bereich von Kalt- / Frischluft-Entstehungsgebieten mit Siedlungsrelevanz	-		
	Luftqualität	-	Erhebliche Beeinträchtigung von Wohn- / Siedlungsbereichen durch gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen (insb. Geruchs- / Schadstoffemissionen, Abgase / Staub)	< 200 m	G	Festlegungen FNP (RVBO), Verkehrsdaten aus ATKIS Basis-DLM (LGL)
		-	Erhebliche Beeinträchtigung von Wohn- / Siedlungsbereichen durch verkehrsbedingte Emissionen (Abgase / Staub)	< 200 m	W	
	Schutzwald	-	Verlust von Flächen mit der Funktion Klimaschutzwald oder Immissionsschutzwald	> 3 ha	G W	Waldfunktionenkartierung (FVA)

Landschaft	Landschaftsschutzgebiet (Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft)	--	Flächeninanspruchnahme von Landschaftsschutzgebieten	> 3 ha	G W	Landschaftsschutzgebiete (LUBW)
		-	Flächeninanspruchnahme von Landschaftsschutzgebieten	< 3 ha		
	Landschaftsbild (Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft)	--	Eingriff in das Erscheinungsbild einer nicht vorbelasteten Landschaft in Landschaftsräumen mit sehr hoher Landschaftsbildqualität (herausragendes Landschaftsbild, mittlerer Index $\geq 5,7$)	-	G W	Landschaftsbildindex (Frank Roser, Universität Stuttgart)
		-	Eingriff in das Erscheinungsbild einer (wenig) vorbelasteten Landschaft in Landschaftsräumen mit sehr hoher Landschaftsbildqualität (herausragendes Landschaftsbild, mittlerer Index $> 5,7$) oder einer Landschaft mit hoher Landschaftsbildqualität (schönes Landschaftsbild von überregionaler Bedeutung, mittlerer Index $\geq 5,4$)			
	Einzelelement (Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft)	--	Deutliche Veränderung eines landschaftsprägenden Einzelelements wie Moränenwall, Drumlin oder Ähnlichem	-	G W	Geologische Karte 1:50.000 (LGRB)
		-	Veränderung eines landschaftsprägenden Einzelelements wie Moränenwall, Drumlin oder Ähnlichem	-		

Kultur- und sonstige Sachgüter	Landschaftsprägendes regionalbedeutsames Kulturdenkmal (incl. Bau- / Kunstdenkmal, Gesamtanlage, Grabungsschutzgebiet)	--	Verlust von landschaftsprägenden regionalbedeutsamen Kulturdenkmalen	-	G W	Kulturdenkmale (LAD)
		-	Mögliche visuelle Beeinträchtigung von landschaftsprägenden regionalbedeutsamen Kulturdenkmalen innerhalb der Wirkzone	< 1000 m		
	Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung (Umgebungsschutz)	--	Verlust eines nicht erhalt- oder verlegbaren Kulturdenkmals von besonderer Bedeutung nach §12 bzw. §28 DSchG durch Flächeninanspruchnahme	-	G W	Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung (LAD)
		-	Mögliche visuelle Beeinträchtigung innerhalb der Wirkzone oder Notwendigkeit der Verlagerung eines Kulturdenkmals von besonderer Bedeutung nach §12 bzw. §28 DSchG	< 100 m		
	Archäologisches Kulturdenkmal	--	Verlust durch Inanspruchnahme von Flächen, in denen archäologische Kulturdenkmale ausgewiesen sind	-	G W	Archäologische Kulturdenkmale (LAD)
	Sonstiges Sachgut	-	Verlagerung von Sachgütern (Anlagen, Leitungen etc.) oder eingeschränkte Erschließungsmöglichkeiten durch Sachgüter sowie Lage in einem Bauschutzbereich für den Luftverkehr	-	G W	Anlagen / Leitungen (RVBO), Leitungen / Verkehrsdaten aus ATKIS Basis-DLM (LGL)

Anlage 5

Standort-Steckbriefe

Hinweise zu den Karten

Legende

- Schwerpunkte des Wohnungsbaus
- ■ Vorranggebiet (Z)
- Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe
- ■ Vorranggebiet (Z)

Datengrundlage

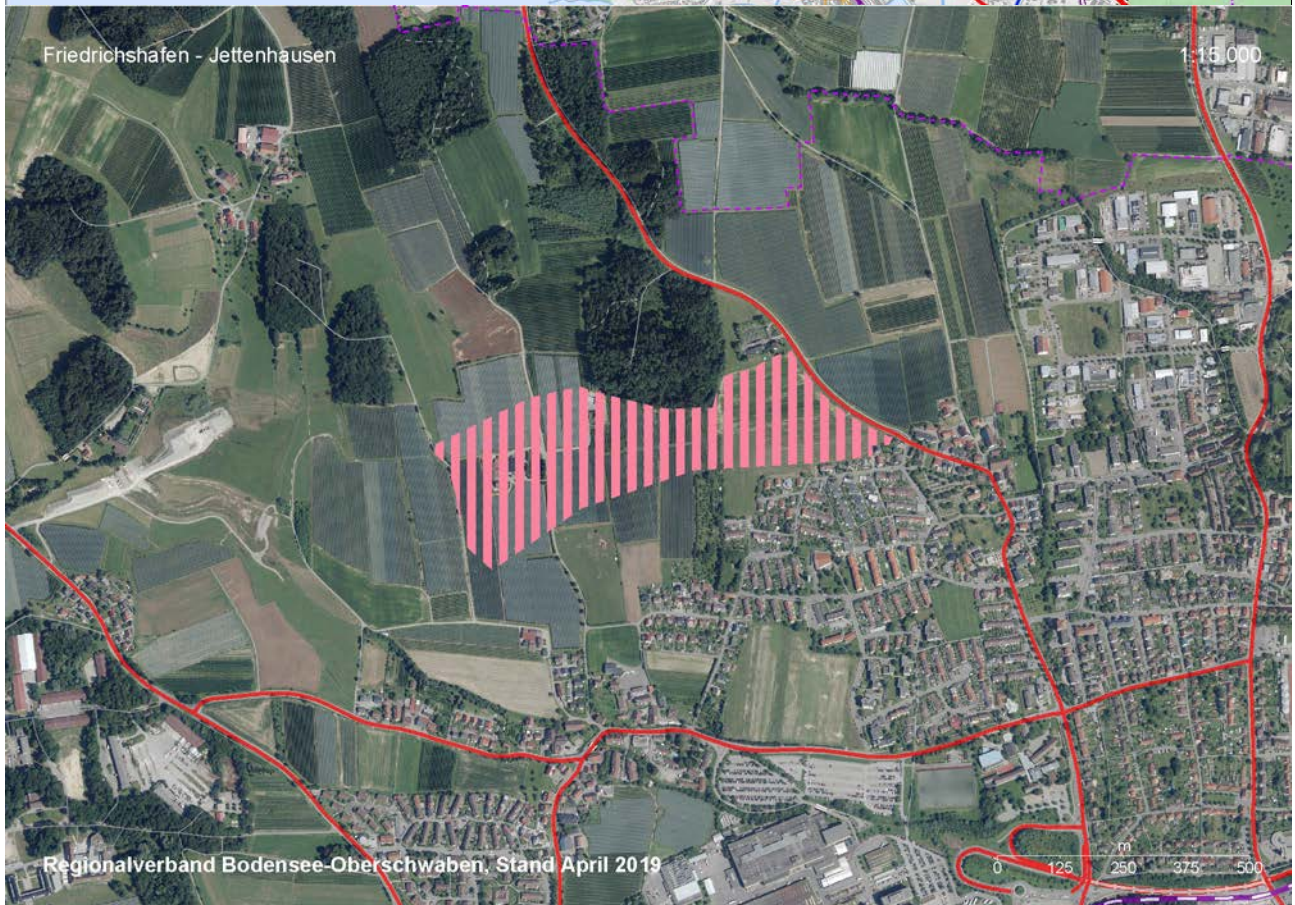
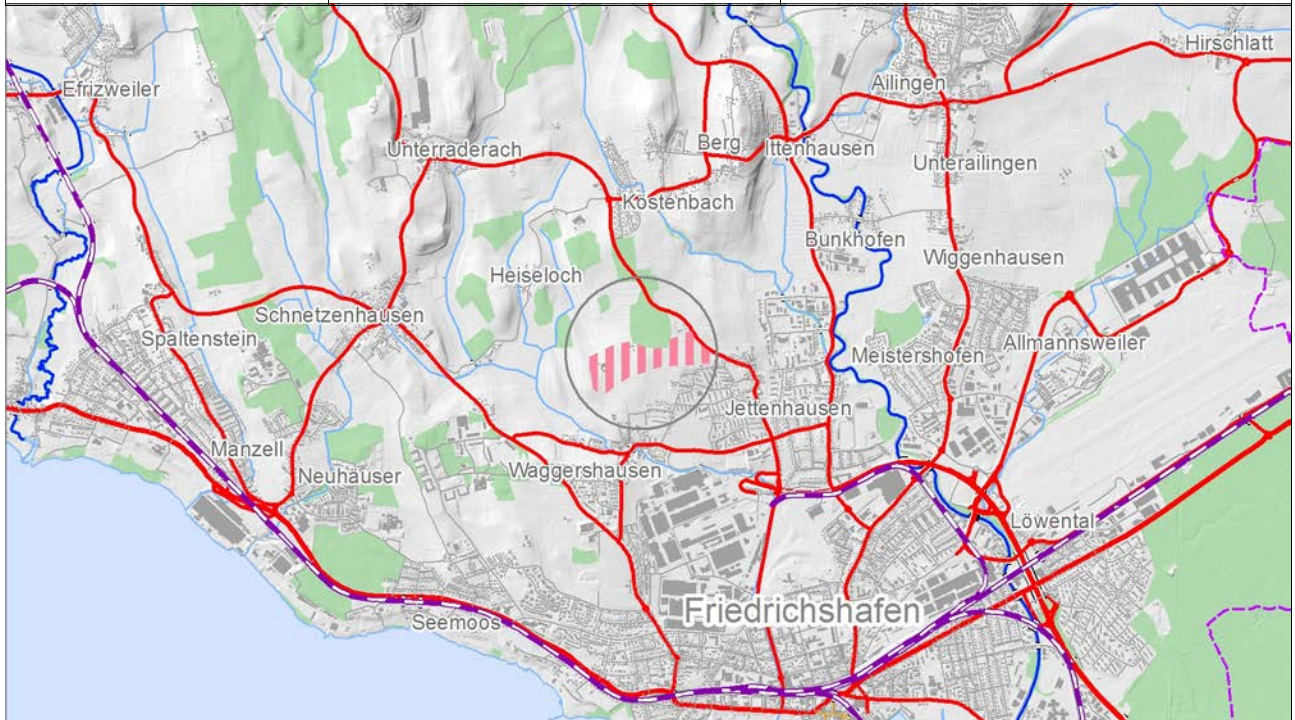
Rauminformationssystem des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben (RISBO), Daten aus dem Automatisierten Raumordnungskataster Baden-Württemberg (AROK), digitalisiert im Maßstab 1:25.000, Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19, Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg.

Bearbeitung

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Gebietscharakteristik

435-701	Friedrichshafen - Jettenhausen	
Typ Ausweisung	Fläche [ha]	Vorbelastung:
VRG Wohnungsbau	16,3	-
Landkreis	Gemeinde	Landnutzung
Bodenseekreis	Friedrichshafen	Acker-/Grünland, Sonderkulturen



Gebietseinordnung	
435-701	Friedrichshafen - Jettenhausen
Landschaftsgliederung (Großlandschaft / Teillandschaft / Landschaftsraum)	Voralpines Moor- und Hügelland (Jungmoränehügelland) / Jungmoränehügelland (Drumlinlandschaften) / Oberteuringer Hügelland bzw. Voralpines Moor- und Hügelland (Jungmoränehügelland) / Jungmoränehügelland (Tal- und Beckenlandschaften) / Mittleres Schussental und Mündungsbereich von Rotach, Schussen und Argen
Naturraum	Bodenseebecken

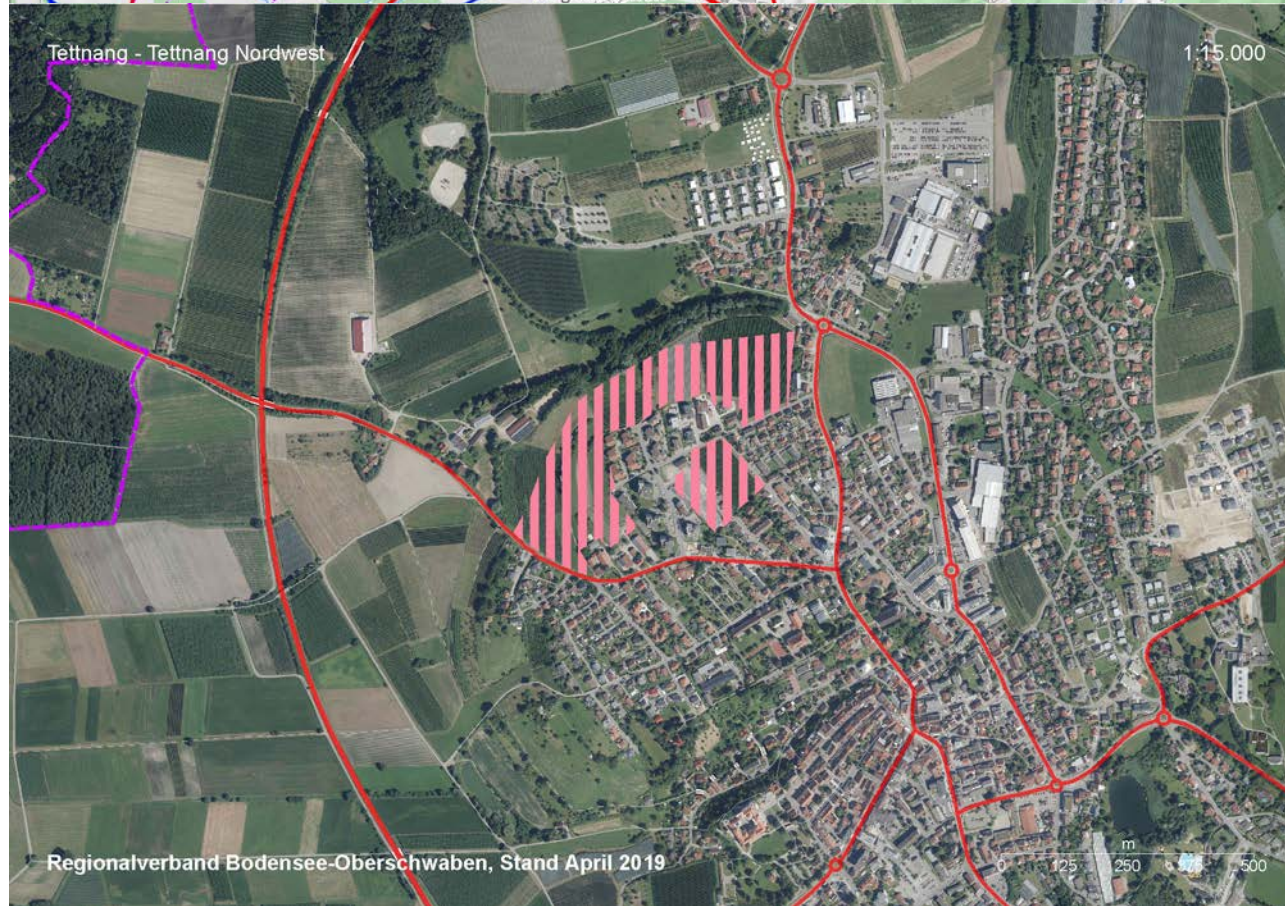
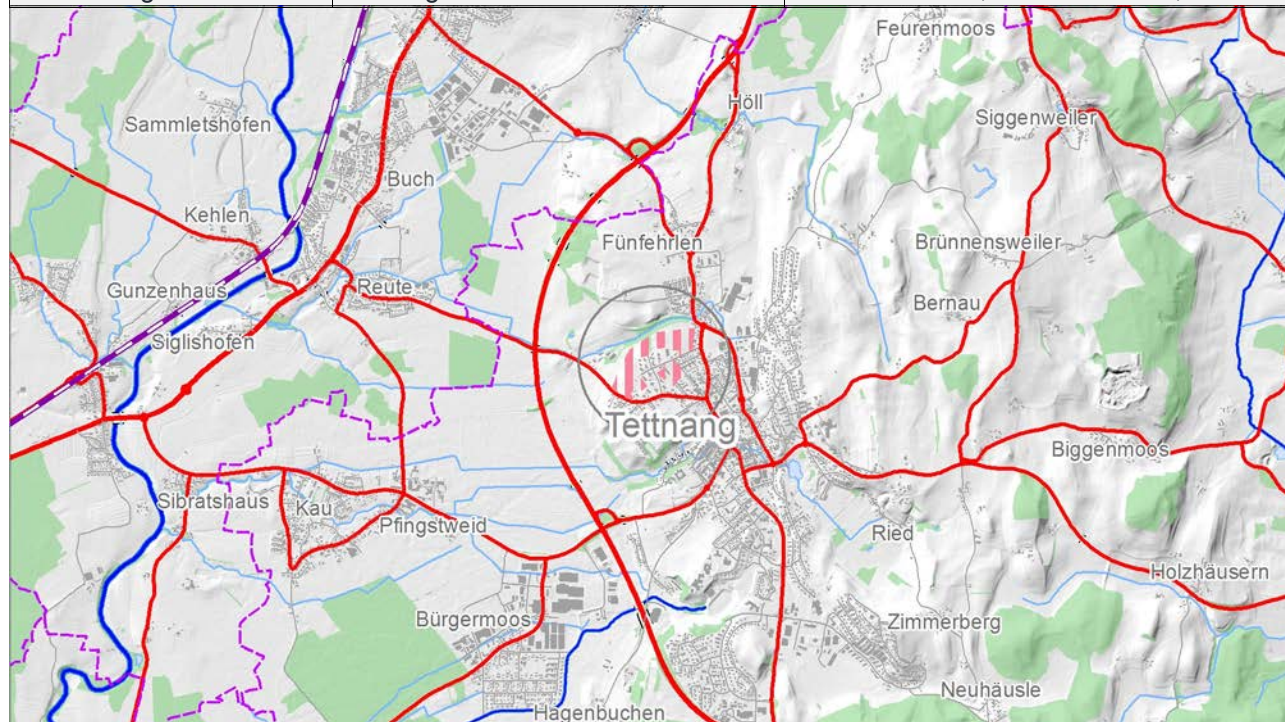
Umweltzustand und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Schutzgut	Auswirkung der Planung
Mensch	
- Umweltzustand	Angrenzend an bestehendes Wohngebiet
- Beeinträchtigung	Zunahme der Verkehrsbelastung und visuelle Beeinträchtigung von benachbarten Wohngebieten.
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der nachteiligen Auswirkungen durch bauliche Maßnahmen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
- Umweltzustand	Sonderkulturen (Obst), Teilbereich Acker und Grünland, Teil am Waldrand, BV (Land BW) Kernfläche (Streuobst) und Kernraum mittel angrenzend, Randbereich RBV-Fließgewässer und Auen (1. Priorität), Keine Hinweise auf wertgebende Arten
- Beeinträchtigung	Keine erkennbaren erheblichen Umweltauswirkungen.
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Boden	
- Umweltzustand	Sehr guter landwirtschaftlicher Boden (Vorrangflur I, 12-12,5 Punkte), hohe Bodenfunktion (GES LN 2,5-3,49, Fläche > 3 ha)
- Beeinträchtigung	Inanspruchnahme von Böden mit sehr hohem Ertragspotenzial für die Landwirtschaft und hoher Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Bodenfunktionen
- Minimierungsmaßnahme	Flächensparende Erschließung und angemessen verdichtete Bauweise
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wasser	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Grundwasser, Oberflächengewässer, incl. Hochwasser) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Klima und Luft	
- Umweltzustand	Emissionen durch angrenzende Kreisstraße und Wohngebiete, Lage im Bereich von Kalt-/Frischluftleitbahnen mit Siedlungsrelevanz
- Beeinträchtigung	Erhebliche zusätzliche verkehrsbedingte Emissionen (Abgase/Staub), Verringerung der Intensität des Luftaustauschs
- Minimierungsmaßnahme	Minderung der Emissionen durch Verbesserungen im technischen Umweltschutz, Vermeidung von Strömungshindernissen, z.B. durch Anordnung der Gebäudekörper und Straßenfluchten längs zu den Luftleitbahnen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Landschaft	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Landschaftsschutzgebiet, Gebiet mit hoher Landschaftsbildqualität, landschaftsprägendes Einzelelement) betroffen

- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Kultur und Sachgüter	
- Umweltzustand	Lage in einem Bauschutzbereich für den Luftverkehr
- Beeinträchtigung	Möglicherweise eingeschränkte Erschließungsmöglichkeiten (Luftverkehr)
- Minimierungsmaßnahme	Berücksichtigung des Luftverkehrs in der Bauleitplanung
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	Durchschnittliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (durch kumulative Effekte)
Ergebnis der Umweltprüfung	Das Vorhaben führt zu einer besonders erheblichen oder zu mehreren erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern

Zusammenfassung und raumordnerische Gesamtbewertung	
Negative Auswirkungen	Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch (Wohnen), Boden (Bodenfunktion, Bodenqualität), Klima und Luft (Kalt-/Frischlufteleitbahn, Luftqualität), Kultur- und sonstige Sachgüter (sonstiges Sachgut).
Positive Auswirkungen	Milderung des Siedlungsdrucks im Uferbereich des Bodensees durch Nutzung eines seeabgewandten Standorts.
Ergebnis der raumordnerischen Gesamtbewertung	Der Standort ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung bedingt als Vorranggebiet geeignet

Gebietscharakteristik

435-711	Tettngang - Tettngang Nordwest	
Typ Ausweisung	Fläche [ha]	Vorbelastung:
VRG Wohnungsbau	11,0	-
Landkreis	Gemeinde	Landnutzung
Ravensburg	Tettngang	Acker-/Grünland, Sonderkulturen, Wald



Gebietseinordnung	
435-711	Tettang - Tettang Nordwest
Landschaftsgliederung (Großlandschaft / Teillandschaft / Landschaftsraum)	Voralpines Moor- und Hügelland (Jungmoränehügelland) / Jungmoränehügelland (Tal- und Beckenlandschaften) / Mittleres Schussental und Mündungsbereich von Rotach, Schussen und Argen
Naturraum	Bodenseebecken

Umweltzustand und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Schutzgut	Auswirkung der Planung
Mensch	
- Umweltzustand	Integriert in den Siedlungsbestand
- Beeinträchtigung	Zunahme der Verkehrsbelastung und visuelle Beeinträchtigung von benachbarten Wohngebieten.
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der nachteiligen Auswirkungen durch bauliche Maßnahmen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
- Umweltzustand	Sonderkulturen (Obst und Hopfen) z.T. ältere Obstbäume und Gehölzriegel ggf. mit wertgebenden Arten, BV (Land BW) Kernfläche (Streuobst) und Kernraum mittel angrenzend, BV (Land BW) Kernfläche und Kernraum feucht angrenzend, RBV-Fließgewässer und Auen (1. Priorität), ASP-Lebensraum Wiedehopf benachbart, Waldlebensraum am Gewässer
- Beeinträchtigung	Keine erkennbaren erheblichen Umweltauswirkungen.
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Boden	
- Umweltzustand	Teilweise guter landwirtschaftlicher Boden (Vorrangflur II, 11-11,5 Punkte), überwiegend hohe Bodenfunktion (GES LN/W 2,5-3,49, Fläche > 3 ha), Ablagerung (0,5 ha)
- Beeinträchtigung	Inanspruchnahme von Böden mit hohem Ertragspotenzial für die Landwirtschaft und hoher Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Bodenfunktionen
- Minimierungsmaßnahme	Flächensparende Erschließung und angemessen verdichtete Bauweise
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wasser	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Grundwasser, Oberflächengewässer, incl. Hochwasser) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Klima und Luft	
- Umweltzustand	Emissionen durch angrenzende Kreisstraße und Wohngebiete
- Beeinträchtigung	Erhebliche zusätzliche verkehrsbedingte Emissionen (Abgase/Staub)
- Minimierungsmaßnahme	Minderung der Emissionen durch Verbesserungen im technischen Umweltschutz
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Landschaft	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Landschaftsschutzgebiet, Gebiet mit hoher Landschaftsbildqualität, landschaftsprägendes Einzelelement) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Kultur und Sachgüter	
- Umweltzustand	Regionalbedeutsame Kulturdenkmale (altes und neues Schloss, Torschloss)

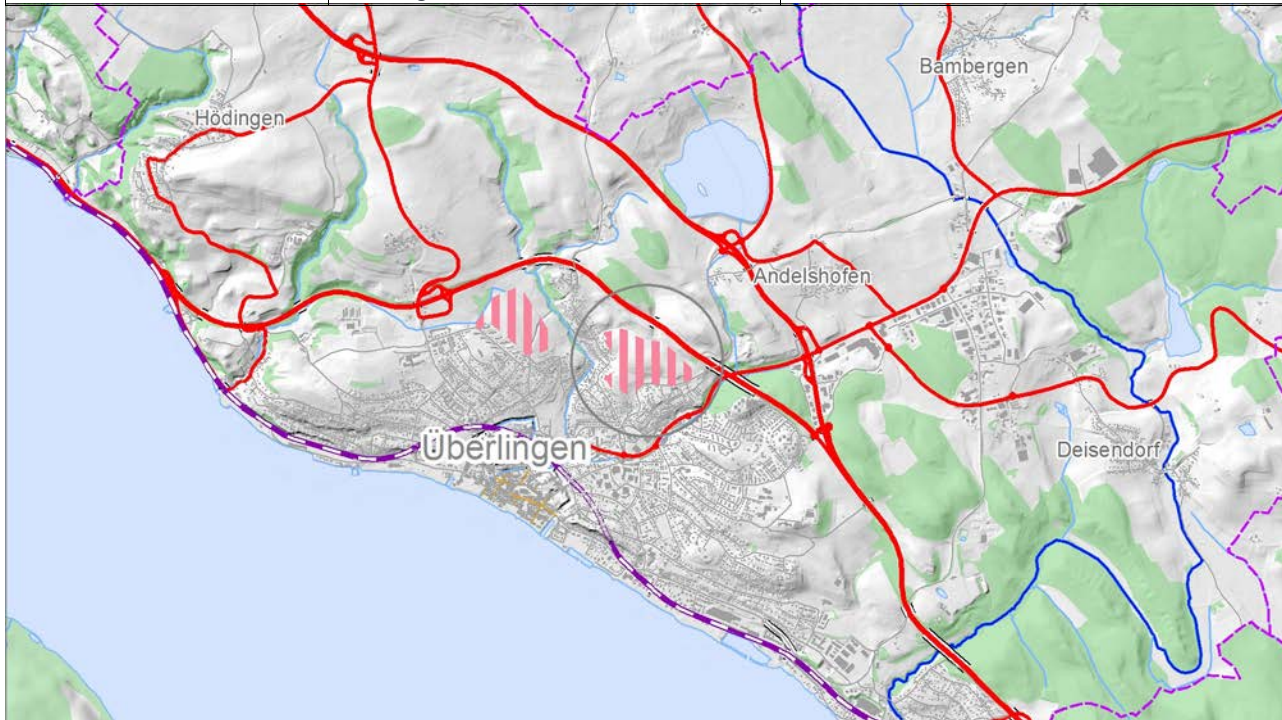
	Tettnang) innerhalb der Wirkzone (< 1000 m Entfernung), Lage in einem Bauschutzbereich für den Luftverkehr
- Beeinträchtigung	Mögliche visuelle Beeinträchtigung von landschaftsprägenden regionalbedeutsamen Kulturdenkmalen, möglicherweise eingeschränkte Erschließungsmöglichkeiten (Luftverkehr)
- Minimierungsmaßnahme	Berücksichtigung des Luftverkehrs in der Bauleitplanung
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	Durchschnittliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (durch kumulative Effekte)
Ergebnis der Umweltprüfung	Das Vorhaben führt zu einer besonders erheblichen oder zu mehreren erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern

Zusammenfassung und raumordnerische Gesamtbewertung

Negative Auswirkungen	Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch (Wohnen), Boden (Bodenfunktion, Bodenqualität), Klima und Luft (Luftqualität), Kultur- und sonstige Sachgüter (regionalbedeutsames Kulturdenkmal, sonstiges Sachgut).
Positive Auswirkungen	Milderung des Siedlungsdrucks im Uferbereich des Bodensees durch Verlagerung in das angrenzende Hinterland. Reduzierung des (innerörtlichen) Verkehrs durch Lage nahe B467 und nahegelegenes Vorranggebiet für Industrie/Gewerbe.
Ergebnis der raumordnerischen Gesamtbewertung	Der Standort ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung bedingt als Vorranggebiet geeignet

Gebietscharakteristik

435-721	Überlingen - Flinkern	
Typ Ausweisung	Fläche [ha]	Vorbelastung:
VRG Wohnungsbau	16,1	-
Landkreis	Gemeinde	Landnutzung
Bodenseekreis	Überlingen	Grünland, Sonderkultur, Streuobst

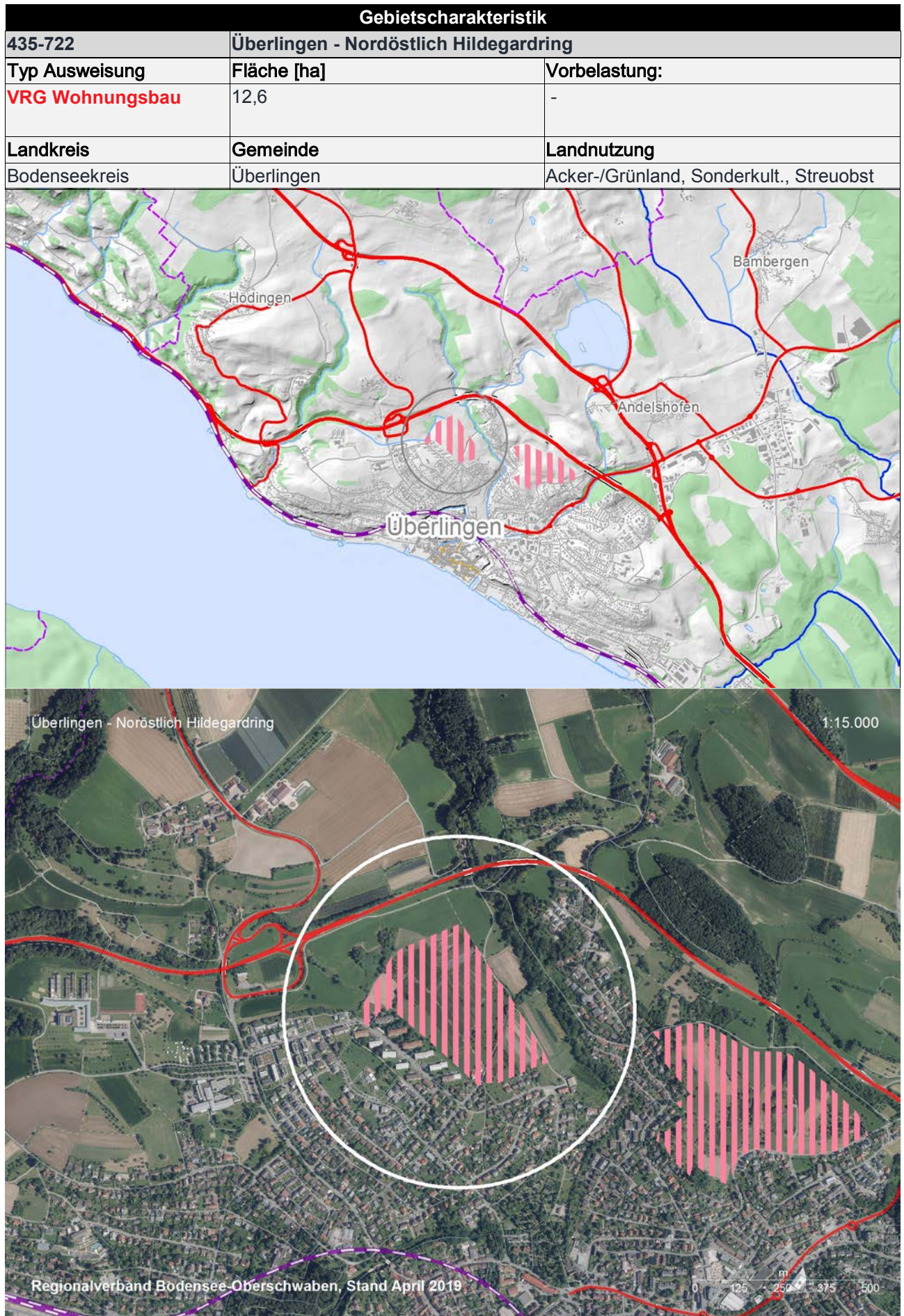


Gebietseinordnung	
435-721	Überlingen - Flinkern
Landschaftsgliederung (Großlandschaft / Teillandschaft / Landschaftsraum)	Voralpines Moor- und Hügelland (Jungmoränehügelland) / Jungmoränehügelland (Drumlinlandschaften) / Überlinger Hügelland
Naturraum	Hegau

Umweltzustand und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Schutzgut	Auswirkung der Planung
Mensch	
- Umweltzustand	Angrenzend an bestehendes Wohngebiet
- Beeinträchtigung	Zunahme der Verkehrsbelastung und visuelle Beeinträchtigung von benachbarten Wohngebieten.
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der nachteiligen Auswirkungen durch bauliche Maßnahmen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
- Umweltzustand	Teile mit älteren Obst und anderen Hochstämmen in Form lockerer Einzelstämme, z.T. als Saum vermutlich mit wertgebenden Arten, Nachpflanzungen und Feldhecken vermutlich mit weniger wertgebenden Arten, Große Teile BV (Land BW) Kernflächen (Streuobstgebiete) und komplettes Gebiet im Kernraum mittel, Offenlandbiotope (Feldghölze) angrenzend, RBV-Bindung Vögel an offene Gewässer (1. Priorität), Umsetzung ggf. erforderlicher Minderungs-/Vermeidungs- oder funktionserhaltender Maßnahmen bedingen möglicherweise eine zeitlichräumliche Strukturierung der Erschließung und umfangreichere plangebietsexterne Maßnahmen. Ggf. sind artenschutzrechtliche Ausnahmen erforderlich
- Beeinträchtigung	Verlust hochwertiger Lebensräume oder potenzieller Lebensstätten (Einschätzung Konfliktpotenzial: B*) sowie Beeinträchtigung naturschutzfachlich wertgebender und empfindlicher Arten bzw. deren Populationen. Flächeninanspruchnahme von Kernflächen oder Kernräume des Offenland-Biotopverbundes, im Bereich gesetzlich geschützter Biotope der 3. Offenland-/Waldbiotopkartierung sowie im Bereich eines Wildtierkorridors ohne dessen Funktion zu gefährden. Flächeninanspruchnahme bzw. Nutzungsumwandlung und damit Verlust von naturschutzfachlich potenziell wertvollen und empfindlichen Lebensräumen des Biotopverbundes. Konfliktpotenzial hoch bis sehr hoch, aber keine Ausschlussgründe erkennbar bzw. nahe liegend. Prüfbedarf im artenschutzfachlichen/-rechtlichen Kontext insbesondere bezüglich Brutvogelarten, Fledermausarten, Umsetzung ggf. erforderlicher Minderungs-/Vermeidungs- oder funktionserhaltender Maßnahmen bedingen möglicherweise eine zeitlichräumliche Strukturierung der Abbaufäche und umfangreiche plangebietsexterne Maßnahmen. Bei Vorkommen von Brutstätten von Fledermäusen (hohes Potenzial) möglicherweise Erfordernis einer artenschutzrechtlichen Ausnahme oder von CEF Maßnahmen.
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Boden	
- Umweltzustand	Überwiegend sehr guter landwirtschaftlicher Boden (Vorrangflur I, 12-12,5 Punkte), überwiegend hohe Bodenfunktion (GES LN 2,5-3,49, Fläche > 3 ha)
- Beeinträchtigung	Inanspruchnahme von Böden mit sehr hohem Ertragspotenzial für die Landwirtschaft und hoher Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Bodenfunktionen
- Minimierungsmaßnahme	Flächensparende Erschließung und angemessen verdichtete Bauweise
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wasser	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Grundwasser, Oberflächengewässer, incl. Hochwasser) betroffen

- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Klima und Luft	
- Umweltzustand	Emissionen durch nahe Bundesstraße und angrenzende Wohngebiete, Lage im Bereich von Kalt-/Frischluftleitbahnen mit Siedlungsrelevanz
- Beeinträchtigung	Erhebliche zusätzliche verkehrsbedingte Emissionen (Abgase/Staub), Verringerung der Intensität des Luftaustauschs
- Minimierungsmaßnahme	Minderung der Emissionen durch Verbesserungen im technischen Umweltschutz, Vermeidung von Strömungshindernissen, z.B. durch Anordnung der Gebäudekörper und Straßenfluchten längs zu den Luftleitbahnen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Landschaft	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Landschaftsschutzgebiet, Gebiet mit hoher Landschaftsbildqualität, landschaftsprägendes Einzelelement) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Kultur und Sachgüter	
- Umweltzustand	Regionalbedeutsame Kulturdenkmale (Gesamtanlage Altstadt, Kloster und Kirche in Überlingen) innerhalb der Wirkzone (< 1000 m Entfernung)
- Beeinträchtigung	Mögliche visuelle Beeinträchtigung von landschaftsprägenden regionalbedeutsamen Kulturdenkmälern
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	Durchschnittliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (durch kumulative Effekte)
Ergebnis der Umweltprüfung	Das Vorhaben führt zu einer besonders erheblichen oder zu mehreren erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern

Zusammenfassung und raumordnerische Gesamtbewertung	
Negative Auswirkungen	Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch (Wohnen), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Artenschutz, Biotopverbund), Boden (Bodenfunktion, Bodenqualität), Klima und Luft (Kalt-/Frischluftleitbahn, Luftqualität), Kultur- und sonstige Sachgüter (regionalbedeutsames Kulturdenkmal).
Positive Auswirkungen	Milderung des Siedlungsdrucks im Uferbereich des Bodensees durch Nutzung eines seeabgewandten Standorts. Reduzierung des (innerörtlichen) Verkehrs durch Lage nahe B31 und nahegelegenes Vorranggebiet für Industrie/Gewerbe.
Ergebnis der raumordnerischen Gesamtbewertung	Der Standort ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung bedingt als Vorranggebiet geeignet



Gebietseinordnung	
435-722	Überlingen - Nordöstlich Hildegardring
Landschaftsgliederung (Großlandschaft / Teillandschaft / Landschaftsraum)	Voralpines Moor- und Hügelland (Jungmoränehügelland) / Jungmoränehügelland (Drumlinlandschaften) / Überlinger Hügelland
Naturraum	Hegau

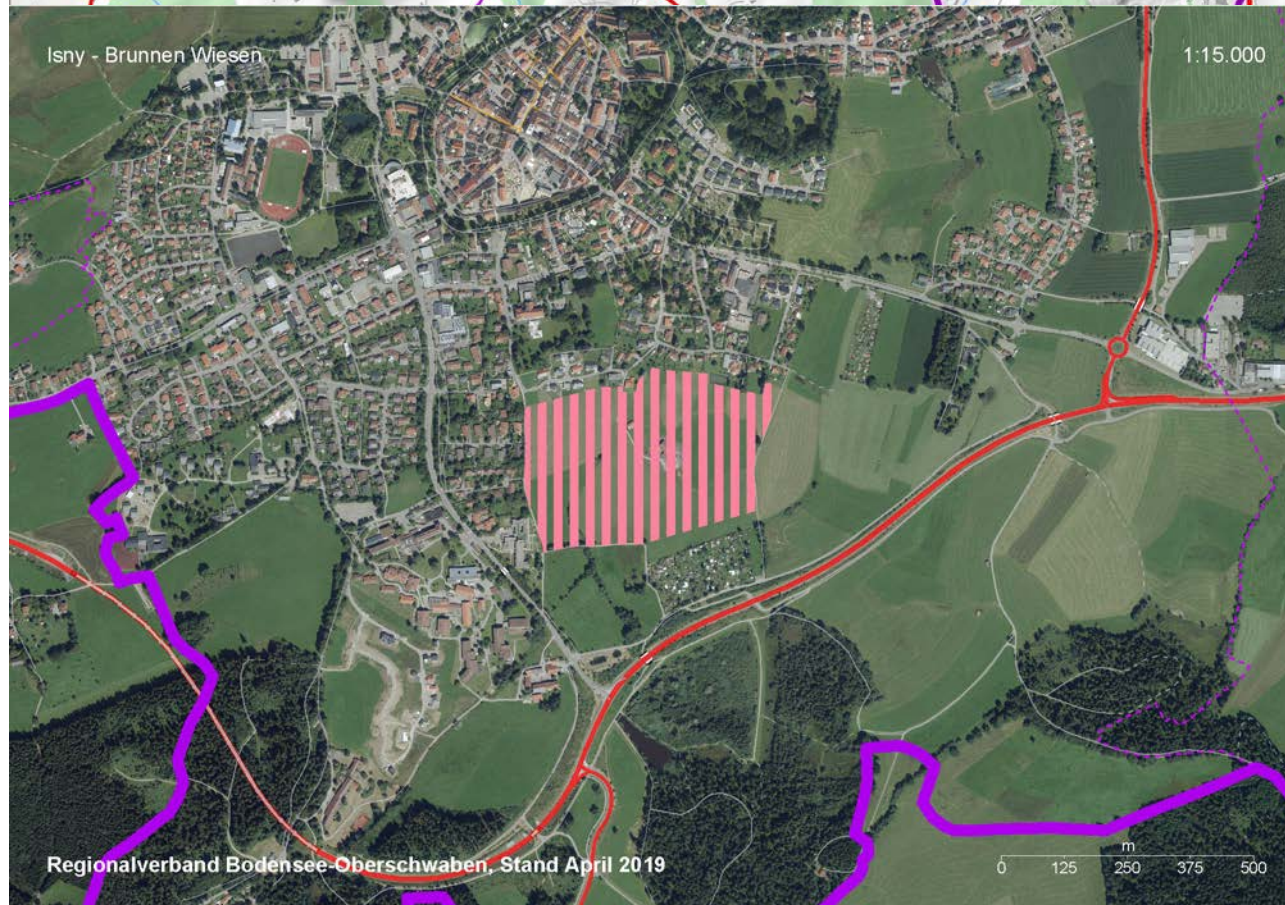
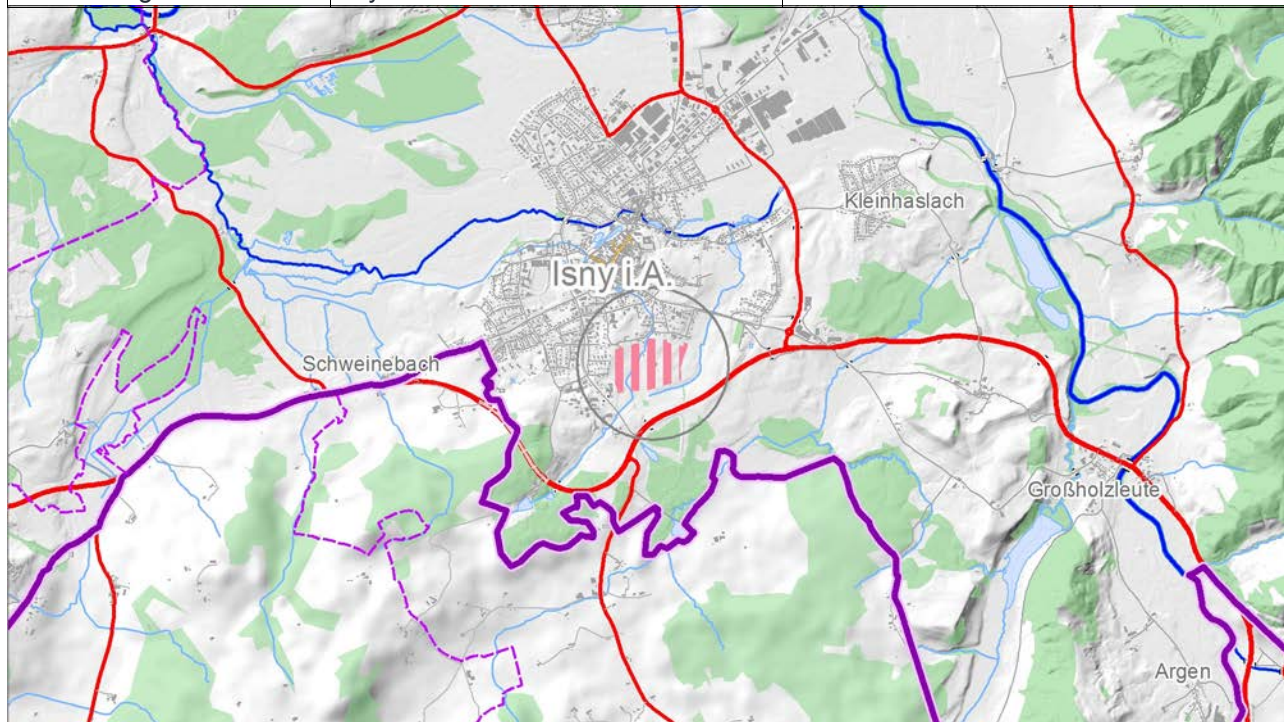
Umweltzustand und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Schutzgut	Auswirkung der Planung
Mensch	
- Umweltzustand	Angrenzend an bestehendes Wohngebiet
- Beeinträchtigung	Zunahme der Verkehrsbelastung und visuelle Beeinträchtigung von benachbarten Wohngebieten.
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der nachteiligen Auswirkungen durch bauliche Maßnahmen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
- Umweltzustand	Teile mit älteren Obst und anderen Hochstämmen in Form lockerer Einzelstämme, vermutlich mit wertgebenden Arten, Offenlandbiotop (Hohlweg) mit Gehölzsaum direkt betroffen, Lössböschung randlich angrenzend, Im Westen bestehende Ausgleichsfläche überplant, Große Teile BV (Land BW) Kernflächen (Streuobstgebiete) und größter Teil des Gebiet im Kernraum mittel, Gesetzlich geschützte Biotope der 3. Offenlandkartierung (Nellenbach) und Feuchtgebietskomplex Erlen nördlich Überlingen direkt angrenzend, RBV-Bindung Vögel an offene Gewässer (1. Priorität), Ersatz für bestehende Ausgleichsflächen notwendig, Umsetzung ggf. erforderlicher Minderungs-/Vermeidungs- oder funktionserhaltender Maßnahmen bedingen möglicherweise eine zeitlichräumliche Strukturierung der Erschließung und umfangreichere plangebietsexterne Maßnahmen. Ggf. sind artenschutzrechtliche Ausnahmen erforderlich.
- Beeinträchtigung	Verlust hochwertiger Lebensräume oder potenzieller Lebensstätten (Einschätzung Konfliktpotenzial: B*) sowie Beeinträchtigung naturschutzfachlich wertgebender und empfindlicher Arten bzw. deren Populationen. Flächeninanspruchnahme von Kernflächen oder Kernräume des Offenland-Biotopverbundes, im Bereich gesetzlich geschützter Biotope der 3. Offenland-/Waldbiotopkartierung sowie im Bereich eines Wildtierkorridors ohne dessen Funktion zu gefährden. Flächeninanspruchnahme bzw. Nutzungsumwandlung und damit Verlust von naturschutzfachlich potenziell wertvollen und empfindlichen Lebensräumen des Biotopverbundes. Konfliktpotenzial hoch bis sehr hoch, aber keine Ausschlussgründe erkennbar bzw. nahe liegend. Prüfbedarf im artenschutzfachlichen/-rechtlichen Kontext insbesondere bezüglich Brutvogelarten, Fledermausarten, Umsetzung ggf. erforderlicher Minderungs-/Vermeidungs- oder funktionserhaltender Maßnahmen bedingen möglicherweise eine zeitlichräumliche Strukturierung der Abbaufäche und umfangreiche plangebietsexterne Maßnahmen. Bei Vorkommen von Brutstätten von Fledermäusen (hohes Potenzial) möglicherweise Erfordernis einer artenschutzrechtlichen Ausnahme oder von CEF Maßnahmen. Minimierung: Ausschluss des Hohlweges, Kumulation mit benachbarten Wohngebiet im Bereich BV-mittel.
- Minimierungsmaßnahme	Vermeidung eines Eingriffs in die Hohlwege.
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Boden	
- Umweltzustand	Überwiegend sehr guter landwirtschaftlicher Boden (Vorrangflur I, 12-12,5 Punkte), hohe Bodenfunktion (GES LN 2,5-3,49, Fläche > 3 ha)
- Beeinträchtigung	Inanspruchnahme von Böden mit sehr hohem Ertragspotenzial für die Landwirtschaft und hoher Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Bodenfunktionen
- Minimierungsmaßnahme	Flächensparende Erschließung und angemessen verdichtete Bauweise
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts

Wasser	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Grundwasser, Oberflächengewässer, incl. Hochwasser) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Klima und Luft	
- Umweltzustand	Emissionen durch nahe Bundesstraße und angrenzende Wohngebiete, Lage im Bereich von Kalt-/Frischluftleitbahnen mit Siedlungsrelevanz
- Beeinträchtigung	Erhebliche zusätzliche verkehrsbedingte Emissionen (Abgase/Staub), Verringerung der Intensität des Luftaustauschs
- Minimierungsmaßnahme	Minderung der Emissionen durch Verbesserungen im technischen Umweltschutz, Vermeidung von Strömungshindernissen, z.B. durch Anordnung der Gebäudekörper und Straßenfluchten längs zu den Luftleitbahnen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Landschaft	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Landschaftsschutzgebiet, Gebiet mit hoher Landschaftsbildqualität, landschaftsprägendes Einzelelement) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Kultur und Sachgüter	
- Umweltzustand	Regionalbedeutsame Kulturdenkmale (Gesamtanlage Altstadt, Kloster und Kirche in Überlingen, Pfarrkirche Aufkirch) innerhalb der Wirkzone (< 1000 m Entfernung)
- Beeinträchtigung	Mögliche visuelle Beeinträchtigung von landschaftsprägenden regionalbedeutsamen Kulturdenkmälern
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	Durchschnittliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (durch kumulative Effekte)
Ergebnis der Umweltprüfung	Das Vorhaben führt zu einer besonders erheblichen oder zu mehreren erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern

Zusammenfassung und raumordnerische Gesamtbewertung	
Negative Auswirkungen	Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch (Wohnen), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Artenschutz, Biotopverbund), Boden (Bodenfunktion, Bodenqualität), Klima und Luft (Kalt-/Frischluftleitbahn, Luftqualität), Kultur- und sonstige Sachgüter (regionalbedeutsames Kulturdenkmal).
Positive Auswirkungen	Milderung des Siedlungsdrucks im Uferbereich des Bodensees durch Nutzung eines seeabgewandten Standorts. Reduzierung des (innerörtlichen) Verkehrs durch Lage nahe B31 und nahegelegenes Vorranggebiet für Industrie/Gewerbe.
Ergebnis der raumordnerischen Gesamtbewertung	Der Standort ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung bedingt als Vorranggebiet geeignet

Gebietscharakteristik

436-701	Isny - Brunnen Wiesen	
Typ Ausweisung	Fläche [ha]	Vorbelastung:
VRG Wohnungsbau	13,7	-
Landkreis	Gemeinde	Landnutzung
Ravensburg	Isny i.A.	Grünland



Gebietseinordnung	
436-701	Isny - Brunnen Wiesen
Landschaftsgliederung (Großlandschaft / Teillandschaft / Landschaftsraum)	Voralpines Moor- und Hügelland (Jungmoränehügelland) / Jungmoränehügelland (Eiszerfallslandschaften) / Argenbühl-Isnyer Hügel- und Moorland
Naturraum	Westallgäuer Hügelland

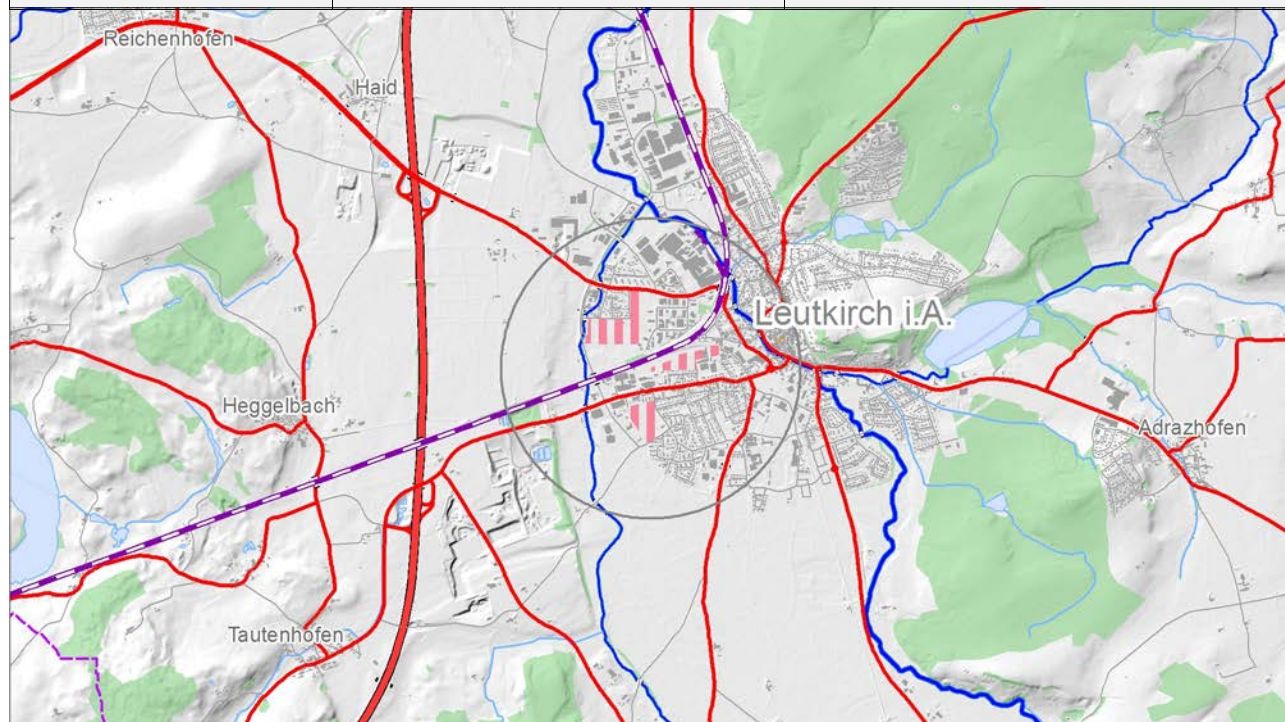
Umweltzustand und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Schutzgut	Auswirkung der Planung
Mensch	
- Umweltzustand	Angrenzend an bestehendes Wohngebiet
- Beeinträchtigung	Zunahme der Verkehrsbelastung und visuelle Beeinträchtigung von benachbarten Wohngebieten.
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der nachteiligen Auswirkungen durch bauliche Maßnahmen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
- Umweltzustand	Grünland und nährstoffreiches feuchtes Grünland mit z.T. moorigen Böden und Entwässerungsgräben im Gebiet, dieser z.T. auch als Offenlandbiotop und BV (Land BW) Kernfläche und umgebend auch als Kernraum, RBV-Offenland feucht und Bindung Vögel an offene Gewässer (1. Priorität)
- Beeinträchtigung	Verlust hochwertiger Lebensräume oder potenzieller Lebensstätten (Einschätzung Konfliktpotenzial: B*) sowie Beeinträchtigung naturschutzfachlich wertgebender und empfindlicher Arten bzw. deren Populationen. Flächeninanspruchnahme von Kernflächen oder Kernräume des Offenland-Biotopverbundes, im Bereich gesetzlich geschützter Biotope der 3. Offenland-/Waldbiotopkartierung sowie im Bereich eines Wildtierkorridors ohne dessen Funktion zu gefährden. Flächeninanspruchnahme bzw. Nutzungsumwandlung und damit Verlust von naturschutzfachlich potenziell wertvollen und empfindlichen Lebensräumen des Biotopverbundes. Konfliktpotenzial mittel, keine Ausschlussgründe erkennbar bzw. nahe liegend. Umsetzung ggf. erforderlicher funktionserhaltender Maßnahmen voraussichtlich in Gewässerbereichen mit mittlerem Aufwand möglich.
- Minimierungsmaßnahme	Erhaltung des Offenlandbiotopes auch mit geeignetem Umgebungsbereich
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Boden	
- Umweltzustand	Überwiegend mittlerer landwirtschaftlicher Boden (Vorrangflur II, 8,5-9,5 Punkte), teilweise sehr hohe Bodenfunktion (GES LN \geq 3,5, Fläche < 3 ha) und hohe Bodenfunktion (GES LN 2,5-3,49, Fläche > 3 ha), teilweise Niedermoor (1 ha)
- Beeinträchtigung	Inanspruchnahme von Böden mit mittlerem Ertragspotenzial für die Landwirtschaft und sehr hoher Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Bodenfunktionen (< 3 ha)
- Minimierungsmaßnahme	Flächensparende Erschließung und angemessen verdichtete Bauweise
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wasser	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Grundwasser, Oberflächengewässer, incl. Hochwasser) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Klima und Luft	
- Umweltzustand	Emissionen durch nahe Bundesstraße und angrenzende Wohngebiete, Lage im Bereich von Kalt-/Frischluftleitbahnen mit Siedlungsrelevanz
- Beeinträchtigung	Erhebliche zusätzliche verkehrsbedingte Emissionen (Abgase/Staub), Verringerung der Intensität des Luftaustauschs
- Minimierungsmaßnahme	Minderung der Emissionen durch Verbesserungen im technischen

	Umweltschutz, Vermeidung von Strömungshindernissen, z.B. durch Anordnung der Gebäudekörper und Straßenfluchten längs zu den Luftleitbahnen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Landschaft	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Landschaftsschutzgebiet, Gebiet mit hoher Landschaftsbildqualität, landschaftsprägendes Einzelelement) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Kultur und Sachgüter	
- Umweltzustand	Regionalbedeutsame Kulturdenkmale (Gesamtanlage Altstadt, Kloster und Pfarrkirche in Isny) innerhalb der Wirkzone (< 1000 m Entfernung), Lage in einer Hindernisbegrenzungsfläche für den Luftverkehr
- Beeinträchtigung	Mögliche visuelle Beeinträchtigung von landschaftsprägenden regionalbedeutsamen Kulturdenkmälern, möglicherweise eingeschränkte Erschließungsmöglichkeiten (Luftverkehr)
- Minimierungsmaßnahme	Berücksichtigung des Luftverkehrs in der Bauleitplanung
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	Durchschnittliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (durch kumulative Effekte)
Ergebnis der Umweltprüfung	Das Vorhaben führt zu einer besonders erheblichen oder zu mehreren erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern

Zusammenfassung und raumordnerische Gesamtbewertung	
Negative Auswirkungen	Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch (Wohnen), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Artenschutz, Biotopverbund), Boden (Bodenfunktion, Moorboden), Klima und Luft (Kalt-/Frischlufteleitbahn, Luftqualität), Kultur- und sonstige Sachgüter (regionalbedeutsames Kulturdenkmal).
Positive Auswirkungen	Reduzierung des innerörtlichen Verkehrs durch Lage nahe B12.
Ergebnis der raumordnerischen Gesamtbewertung	Der Standort ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung bedingt als Vorranggebiet geeignet

Gebietscharakteristik

436-711	Leutkirch - Am Schleifweg / Sägestraße / Säntisstraße	
Typ Ausweisung	Fläche [ha]	Vorbelastung:
VRG Wohnungsbau	15,9	Zuvor gewerbliche Nutzung (Teilfläche Sägestraße)
Landkreis	Gemeinde	Landnutzung
Bodenseekreis	Leutkirch i.A.	Acker-/Grünland



Gebietseinordnung	
436-711	Leutkirch - Am Schleifweg / Sägestraße / Säntisstraße
Landschaftsgliederung (Großlandschaft / Teillandschaft / Landschaftsraum)	Donau-Iller-Lech-Platten (Altmoränehügelland) / Altmoränehügelland (Tal- und Beckenlandschaften) / Täler von Aitrach und Eschach mit Leutkircher Haid
Naturraum	Riß-Aitrach-Platten

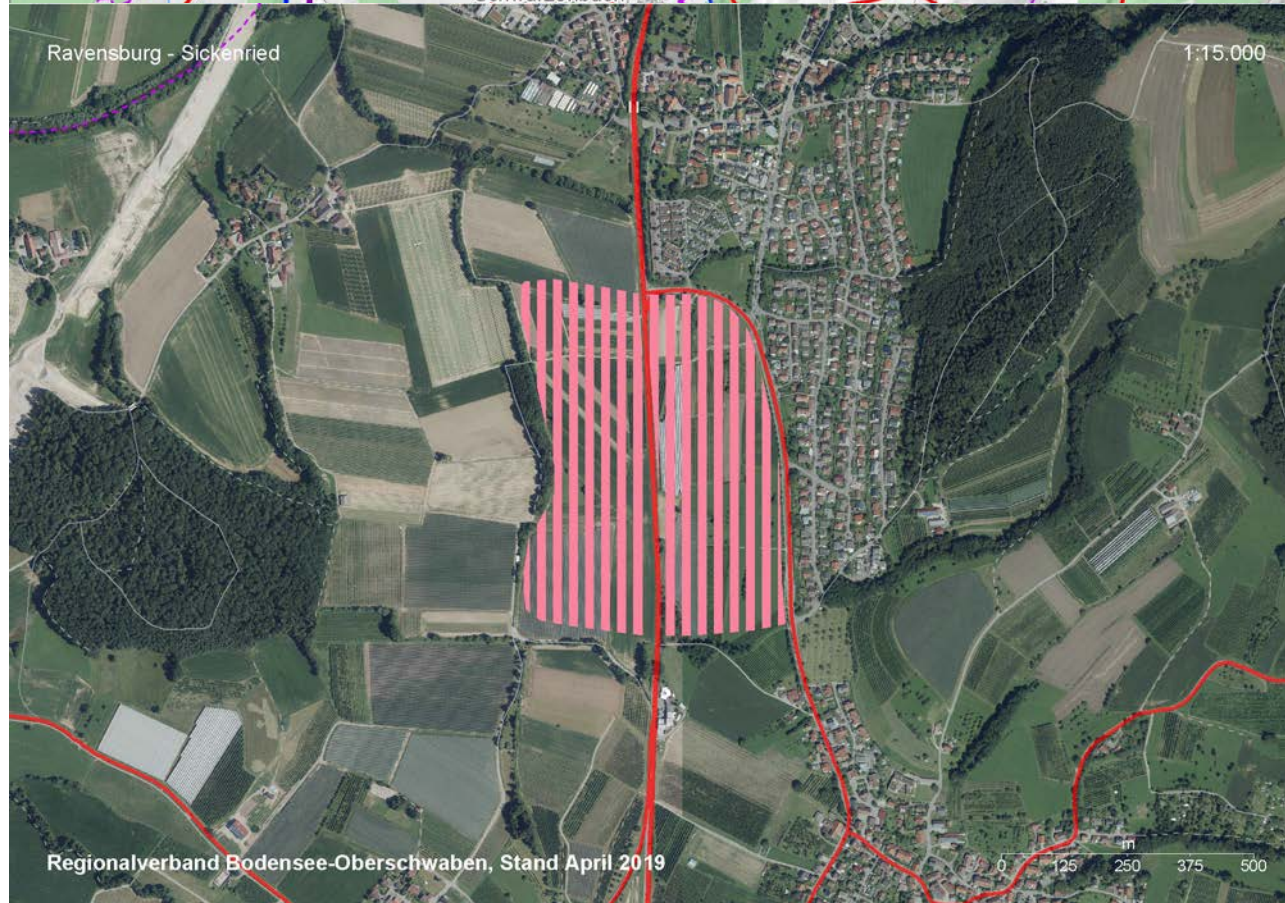
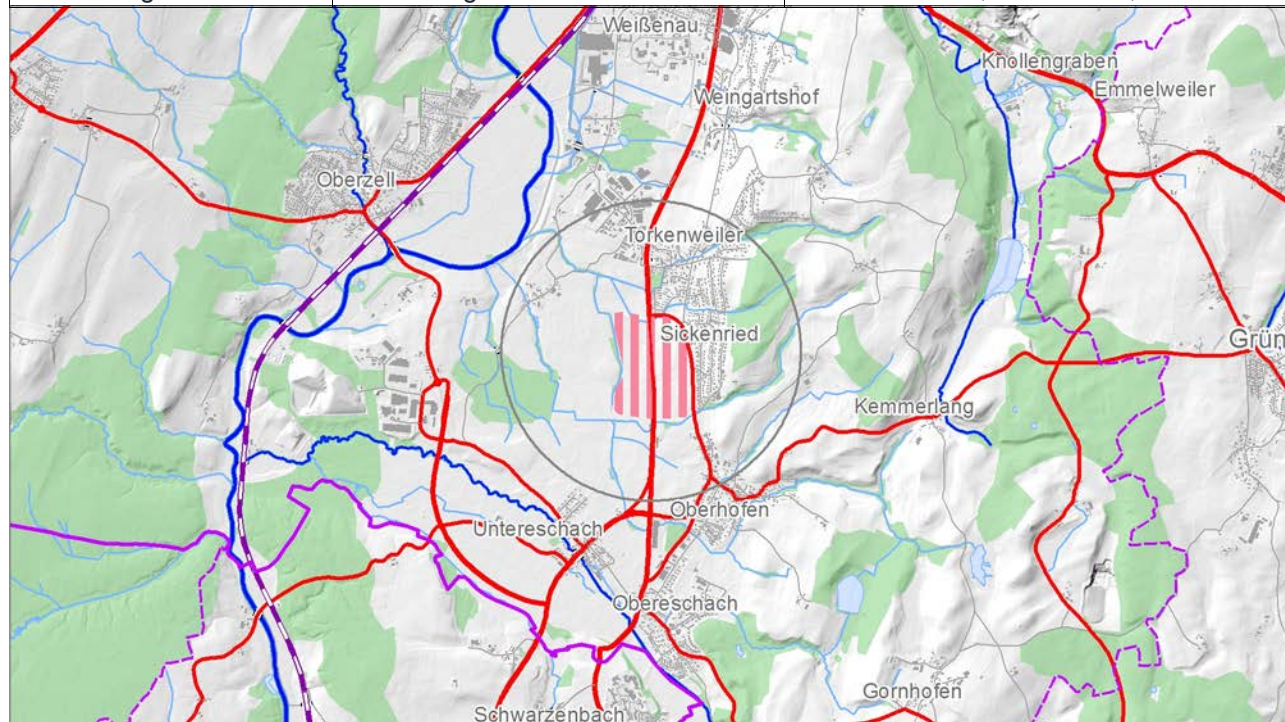
Umweltzustand und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Schutzgut	Auswirkung der Planung
Mensch	
- Umweltzustand	Integriert in den Siedlungsbestand
- Beeinträchtigung	Zunahme der Verkehrsbelastung und visuelle Beeinträchtigung von benachbarten Wohngebieten.
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der nachteiligen Auswirkungen durch bauliche Maßnahmen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
- Umweltzustand	Einzelne ältere Bäume, Näheres Umfeld der Rauns, RBV-Fließgewässer und Auen (1. Priorität), BV (Land BW) Kernfläche benachbart, Vögel der offenen Feldflur auf Grund der nahen Kulissen vermutlich in geringem Maße beeinträchtigt
- Beeinträchtigung	Keine erkennbaren erheblichen Umweltauswirkungen.
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Boden	
- Umweltzustand	Überwiegend guter landwirtschaftlicher Boden (Vorrangflur II, 11-11,5 Punkte), überwiegend hohe Bodenfunktion (GES LN 2,5-3,49, Fläche > 3 ha)
- Beeinträchtigung	Inanspruchnahme von Böden mit hohem Ertragspotenzial für die Landwirtschaft und hoher Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Bodenfunktionen
- Minimierungsmaßnahme	Flächensparende Erschließung und angemessen verdichtete Bauweise
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wasser	
- Umweltzustand	Lage in HQ100-Bereich (0,2 ha) und WSG Leutkircher Heide (Zone IIIB)
- Beeinträchtigung	Inanspruchnahme von Überflutungsflächen im HQ100-Bereich und von Flächen innerhalb WSG Zone III (Verlust von Deckschichten, Veränderungen im Wasserhaushalt)
- Minimierungsmaßnahme	Bauliche Maßnahmen zum Schutz der zu bebauenden Flächen vor Überflutung, Nachweis der Unbedenklichkeit in Wasserschutzgebieten
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Klima und Luft	
- Umweltzustand	Emissionen durch angrenzende Gewerbeflächen/Wohngebiete und Allgäubahn, Lage im Bereich von Kalt-/Frischlufteleitbahnen mit Siedlungsrelevanz
- Beeinträchtigung	Erhebliche zusätzliche Gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen (insb. Geruchs-/Schadstoffemissionen, Abgase/Staub), Verringerung der Intensität des Luftaustauschs
- Minimierungsmaßnahme	Minderung der Emissionen durch Verbesserungen im technischen Umweltschutz, Vermeidung von Strömungshindernissen, z.B. durch Anordnung der Gebäudekörper und Straßenfluchten längs zu den Luftleitbahnen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Landschaft	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Landschaftsschutzgebiet, Gebiet mit hoher Landschaftsbildqualität, landschaftsprägendes Einzelelement) betroffen

- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Kultur und Sachgüter	
- Umweltzustand	Regionalbedeutsame Kulturdenkmale (Gesamtanlage Altstadt, Kirche und Schlösschen in Leutkirch i.A.) innerhalb der Wirkzone (< 1000 m Entfernung), Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung (Bahnhof Leutkirch, Sühnekreuz) innerhalb der Wirkzone (< 100 m Entfernung)
- Beeinträchtigung	Mögliche visuelle Beeinträchtigung von (landschaftsprägenden regionalbedeutsamen) Kulturdenkmalen
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	Durchschnittliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (durch kumulative Effekte)
Ergebnis der Umweltprüfung	Das Vorhaben führt zu einer besonders erheblichen oder zu mehreren erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern

Zusammenfassung und raumordnerische Gesamtbewertung	
Negative Auswirkungen	Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch (Wohnen), Boden (Bodenfunktion, Bodenqualität), Wasser (Wasserschutzgebiet, Überflutungsfläche HQ100), Klima und Luft (Kalt-/Frischluftleitbahn, Luftqualität), Kultur- und sonstige Sachgüter (regionalbedeutsames Kulturdenkmal, Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung).
Positive Auswirkungen	Reduzierung des (innerörtlichen) Verkehrs durch nahegelegenes Vorranggebiet für Industrie/Gewerbe.
Ergebnis der raumordnerischen Gesamtbewertung	Der Standort ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung bedingt als Vorranggebiet geeignet

Gebietscharakteristik

436-721	Ravensburg - Sickenried	
Typ Ausweisung	Fläche [ha]	Vorbelastung:
VRG Wohnungsbau	29,9	-
Landkreis	Gemeinde	Landnutzung
Ravensburg	Ravensburg	Acker-/Grünland, Sonderkult., Streuobst



Gebietseinordnung	
436-721	Ravensburg - Sickenried
Landschaftsgliederung (Großlandschaft / Teillandschaft / Landschaftsraum)	Voralpines Moor- und Hügelland (Jungmoränehügelland) / Jungmoränehügelland (Tal- und Beckenlandschaften) / Mittleres Schussental und Mündungsbereich von Rotach, Schussen und Argen
Naturraum	Bodenseebecken

Umweltzustand und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Schutzgut	Auswirkung der Planung
Mensch	
- Umweltzustand	Angrenzend an bestehendes Wohngebiet
- Beeinträchtigung	Visuelle Beeinträchtigung von benachbarten Wohngebieten.
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der nachteiligen Auswirkungen durch bauliche Maßnahmen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
- Umweltzustand	Primär Sonderkulturen, Grünland, Acker, einzelne Bäume, Straßenallee, 2 Feldgehölze (Gesetzlich geschützte Biotope der 3. Offenlandkartierung), BV (Land BW) Kernfläche, Furtwiesenbach angrenzend
- Beeinträchtigung	Verlust hochwertiger Lebensräume oder potenzieller Lebensstätten (Einschätzung Konfliktpotenzial: B*) sowie Beeinträchtigung naturschutzfachlich wertgebender und empfindlicher Arten bzw. deren Populationen. Flächeninanspruchnahme von Kernflächen oder Kernräume des Offenland-Biotopverbundes, im Bereich gesetzlich geschützter Biotope der 3. Offenland-/Waldbiotopkartierung sowie im Bereich eines Wildtierkorridors ohne dessen Funktion zu gefährden.
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Boden	
- Umweltzustand	Teilweise sehr guter landwirtschaftlicher Boden (Vorrangflur I, 12-12,5 Punkte), hohe Bodenfunktion (GES LN 2,5-3,49, Fläche > 3 ha)
- Beeinträchtigung	Inanspruchnahme von Böden mit sehr hohem Ertragspotenzial für die Landwirtschaft und hoher Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Bodenfunktionen
- Minimierungsmaßnahme	Flächensparende Erschließung und angemessen verdichtete Bauweise
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wasser	
- Umweltzustand	Lage in HQ100-Bereich (0,5 ha)
- Beeinträchtigung	Inanspruchnahme von Überflutungsflächen im HQ100-Bereich
- Minimierungsmaßnahme	Bauliche Maßnahmen zum Schutz der zu bebauenden Flächen vor Überflutung
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Klima und Luft	
- Umweltzustand	Emissionen durch Bundesstraße und angrenzende Wohngebiete
- Beeinträchtigung	Geringfügige zusätzliche verkehrsbedingte Emissionen (Abgase/Staub)
- Minimierungsmaßnahme	Minderung der Emissionen durch Verbesserungen im technischen Umweltschutz
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Landschaft	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Landschaftsschutzgebiet, Gebiet mit hoher Landschaftsbildqualität, landschaftsprägendes Einzelelement) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Kultur und Sachgüter	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen Kultur- oder Sachgüter (Kulturdenkmale, Anlagen,

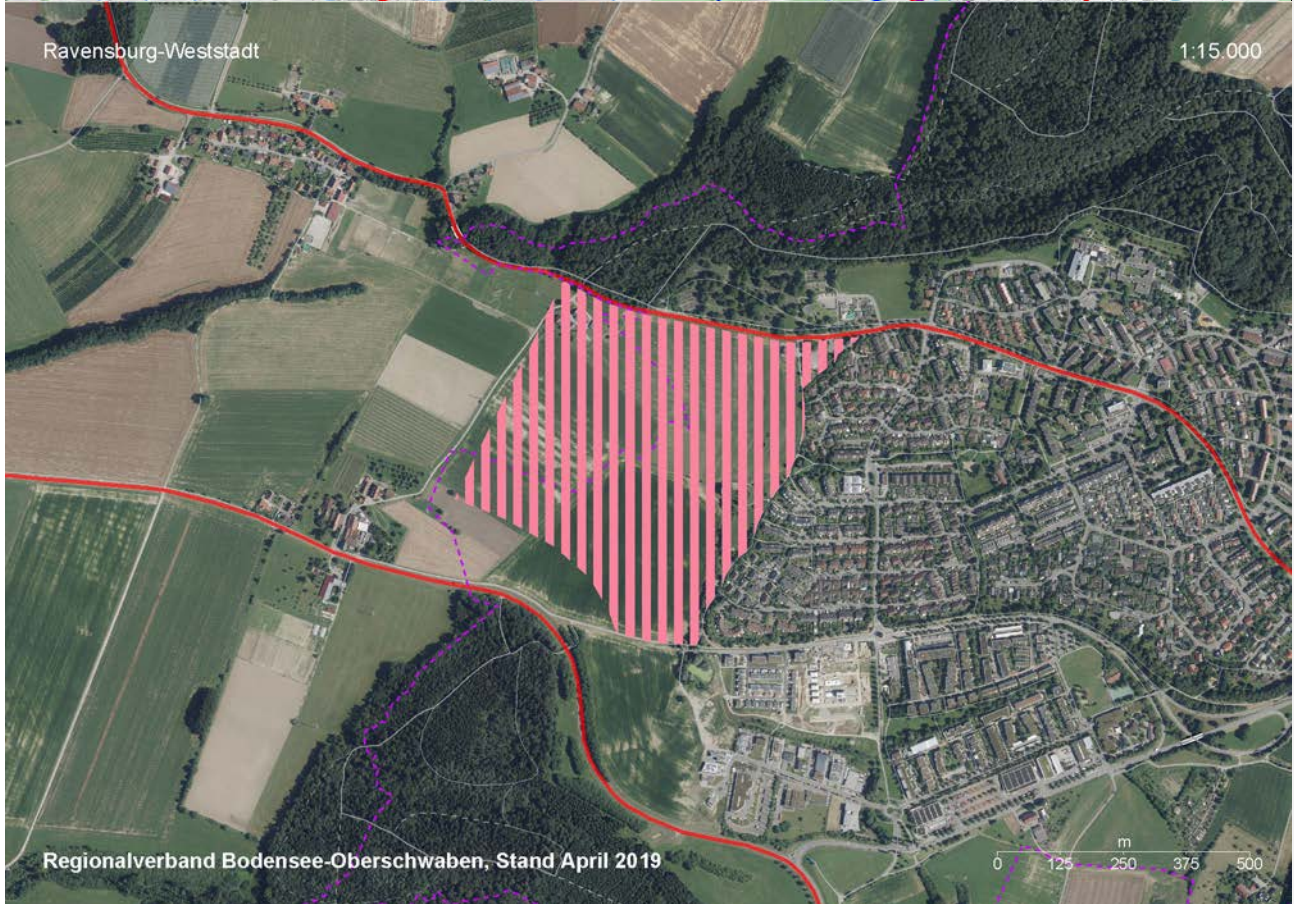
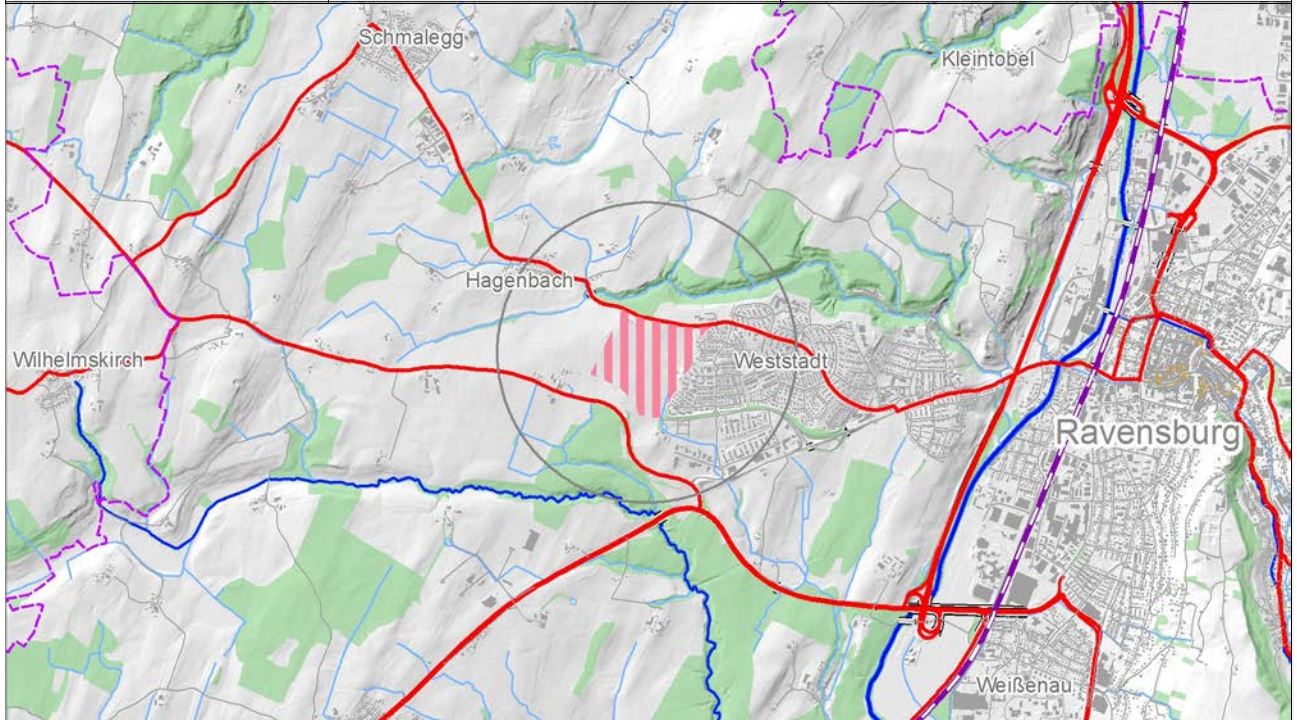
	Leitungen etc.) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	Durchschnittliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (durch kumulative Effekte)
Ergebnis der Umweltprüfung	Das Vorhaben führt zu einer besonders erheblichen oder zu mehreren erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern

Zusammenfassung und raumordnerische Gesamtbewertung

Negative Auswirkungen	Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch (Wohnen), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Artenschutz, Biotopverbund), Boden (Bodenfunktion, Bodenqualität), Wasser (Überflutungsfläche HQ100).
Positive Auswirkungen	Reduzierung des (innerörtlichen) Verkehrs durch Lage an B30 und nahegelegenes Vorranggebiet für Industrie/Gewerbe.
Ergebnis der raumordnerischen Gesamtbewertung	Der Standort ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung bedingt als Vorranggebiet geeignet

Gebietscharakteristik

436-722	Ravensburg-Weststadt	
Typ Ausweisung	Fläche [ha]	Vorbelastung:
VRG Wohnungsbau	30,8	-
Landkreis	Gemeinde	Landnutzung
Ravensburg	Ravensburg	Acker-/Grünland, Wald, Grünanlage



Gebietseinordnung	
436-722	Ravensburg-Weststadt
Landschaftsgliederung (Großlandschaft / Teillandschaft / Landschaftsraum)	Voralpines Moor- und Hügelland (Jungmoränehügelland) / Jungmoränehügelland (Drumlinlandschaften) / Horgenzeller Hügelland mit Schmalegger und Rotachtobel
Naturraum	Bodenseebecken

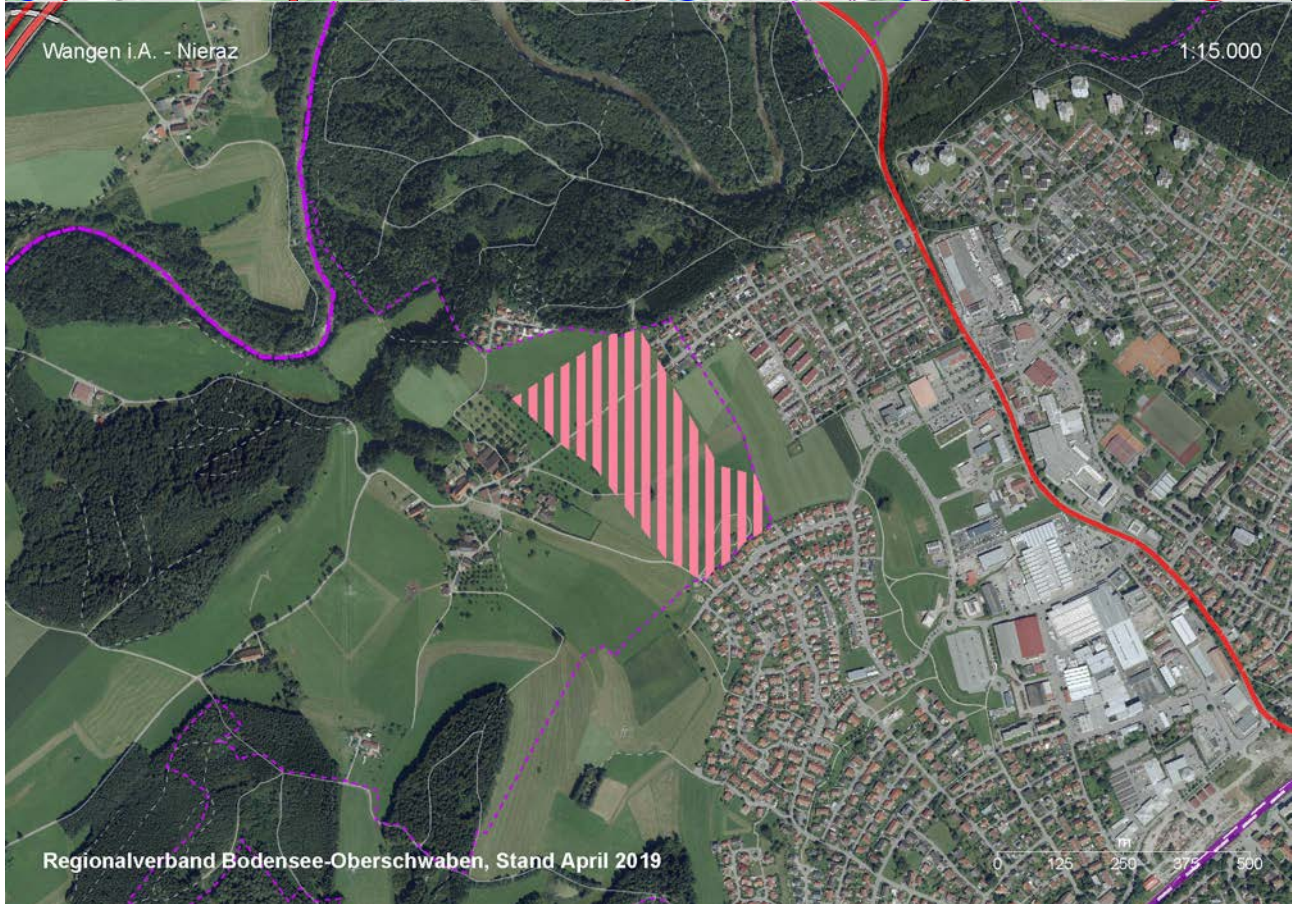
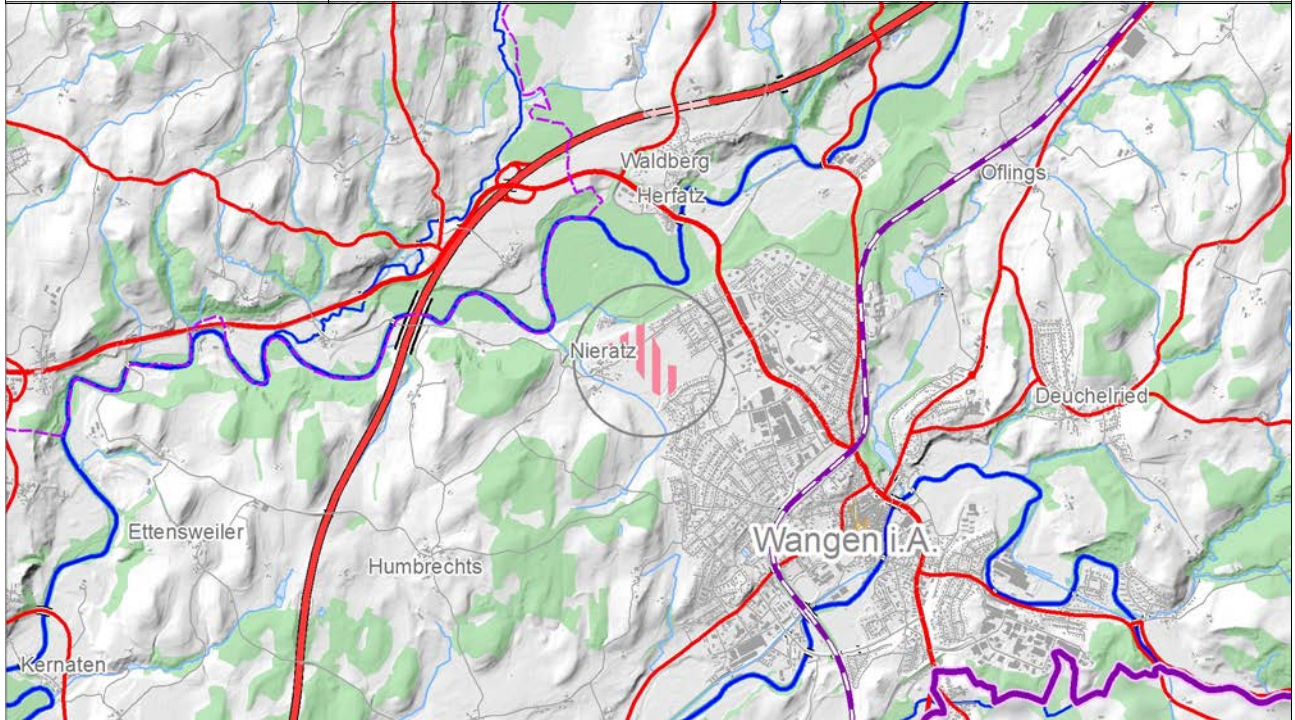
Umweltzustand und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Schutzgut	Auswirkung der Planung
Mensch	
- Umweltzustand	Angrenzend an bestehendes Wohngebiet, parkähnliche Grünfläche im Vorranggebiet
- Beeinträchtigung	Visuelle Beeinträchtigung von benachbarten Wohngebieten und mögliche Beeinträchtigung von Erholungsflächen.
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der nachteiligen Auswirkungen durch bauliche Maßnahmen sowie Vermeidung, Verringerung oder Ausgleich negativer Auswirkungen durch Erhalt oder Verlegung von Erholungsflächen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
- Umweltzustand	Grünland und Ackerflächen, Flächendeckend mit genehmigten Flächen der Bauleitplanung beplant (bestehende Grünflächen und Ausgleichsflächen sowie geplanter Friedhof), potenzielles Feldvögelhabitat, Fließgewässer Ascherholz mit Gehölzsaum betroffen, punktförmiges Naturdenkmal (Stieleiche w. Huberesch) betroffen, Ersatz für bestehende Ausgleichsflächen notwendig
- Beeinträchtigung	Verlust hochwertiger Lebensräume oder potenzieller Lebensstätten (Einschätzung Konfliktpotenzial: B*) sowie Beeinträchtigung naturschutzfachlich wertgebender und empfindlicher Arten bzw. deren Populationen. FNP genehmigt, Ausgleichsfläche Bestand, Friedhof geplant, Außenbereichshof mit Wirtschafts und Wohngebäuden überplant, Parkähnliche Grünfläche zur bestehenden Bebauung mit überplant.
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Boden	
- Umweltzustand	Überwiegend sehr guter landwirtschaftlicher Boden (Vorrangflur I, 12-12,5 Punkte), überwiegend hohe Bodenfunktion (GES LN 2,5-3,49, Fläche > 3 ha)
- Beeinträchtigung	Inanspruchnahme von Böden mit sehr hohem Ertragspotenzial für die Landwirtschaft und hoher Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Bodenfunktionen
- Minimierungsmaßnahme	Flächensparende Erschließung und angemessen verdichtete Bauweise
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wasser	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Grundwasser, Oberflächengewässer, incl. Hochwasser) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Klima und Luft	
- Umweltzustand	Emissionen durch angrenzende Kreisstraße und Wohngebiete, Lage im Bereich von Kalt-/Frischluftleitbahnen mit Siedlungsrelevanz
- Beeinträchtigung	Erhebliche zusätzliche verkehrsbedingte Emissionen (Abgase/Staub), Verringerung der Intensität des Luftaustauschs
- Minimierungsmaßnahme	Minderung der Emissionen durch Verbesserungen im technischen Umweltschutz, Vermeidung von Strömungshindernissen, z.B. durch Anordnung der Gebäudekörper und Straßenfluchten längs zu den Luftleitbahnen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts

Landschaft	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Landschaftsschutzgebiet, Gebiet mit hoher Landschaftsbildqualität, landschaftsprägendes Einzelelement) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Kultur und Sachgüter	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen Kultur- oder Sachgüter (Kulturdenkmale, Anlagen, Leitungen etc.) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	Durchschnittliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (durch kumulative Effekte)
Ergebnis der Umweltprüfung	Das Vorhaben führt zu einer besonders erheblichen oder zu mehreren erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern

Zusammenfassung und raumordnerische Gesamtbewertung	
Negative Auswirkungen	Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch (Wohnen), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Artenschutz), Boden (Bodenfunktion, Bodenqualität), Klima und Luft (Kalt-/Frischluftleitbahn, Luftqualität).
Positive Auswirkungen	Reduzierung des (innerörtlichen) Verkehrs durch nahegelegenes Vorranggebiet für Industrie/Gewerbe.
Ergebnis der raumordnerischen Gesamtbewertung	Der Standort ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung bedingt als Vorranggebiet geeignet

Gebietscharakteristik

436-731	Wangen i.A. - Nieraz	
Typ Ausweisung	Fläche [ha]	Vorbelastung:
VRG Wohnungsbau	11,3	-
Landkreis	Gemeinde	Landnutzung
Ravensburg	Wangen i.A.	Grünland, Streuobst



Gebietseinordnung	
436-731	Wangen i.A. - Nieraz
Landschaftsgliederung (Großlandschaft / Teillandschaft / Landschaftsraum)	Voralpines Moor- und Hügelland (Jungmoränehügelland) / Jungmoränehügelland (Drumlinlandschaften) / Westliches Wangener Hügelland
Naturraum	Westallgäuer Hügelland

Umweltzustand und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Schutzgut	Auswirkung der Planung
Mensch	
- Umweltzustand	Angrenzend an bestehendes Wohngebiet
- Beeinträchtigung	Zunahme der Verkehrsbelastung und visuelle Beeinträchtigung von benachbarten Wohngebieten.
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der nachteiligen Auswirkungen durch bauliche Maßnahmen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
- Umweltzustand	Nährstoffreiches, artenarmes Grünland, vereinzelt Bäume, Streuobstgebiet benachbart
- Beeinträchtigung	Keine erkennbaren erheblichen Umweltauswirkungen.
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Boden	
- Umweltzustand	Guter landwirtschaftlicher Boden (Vorrangflur II, 11-11,5 Punkte), hohe Bodenfunktion (GES LN 2,5-3,49, Fläche > 3 ha), angrenzender Bodenschutzwald
- Beeinträchtigung	Inanspruchnahme von Böden mit hohem Ertragspotenzial für die Landwirtschaft und hoher Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Bodenfunktionen
- Minimierungsmaßnahme	Flächensparende Erschließung und angemessen verdichtete Bauweise
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wasser	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Grundwasser, Oberflächengewässer, incl. Hochwasser) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Klima und Luft	
- Umweltzustand	Emissionen durch angrenzende Wohngebiete
- Beeinträchtigung	Geringfügige zusätzliche verkehrsbedingte Emissionen (Abgase/Staub)
- Minimierungsmaßnahme	Minderung der Emissionen durch Verbesserungen im technischen Umweltschutz
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Landschaft	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Landschaftsschutzgebiet, Gebiet mit hoher Landschaftsbildqualität, landschaftsprägendes Einzelelement) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Kultur und Sachgüter	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen Kultur- oder Sachgüter (Kulturdenkmale, Anlagen, Leitungen etc.) betroffen

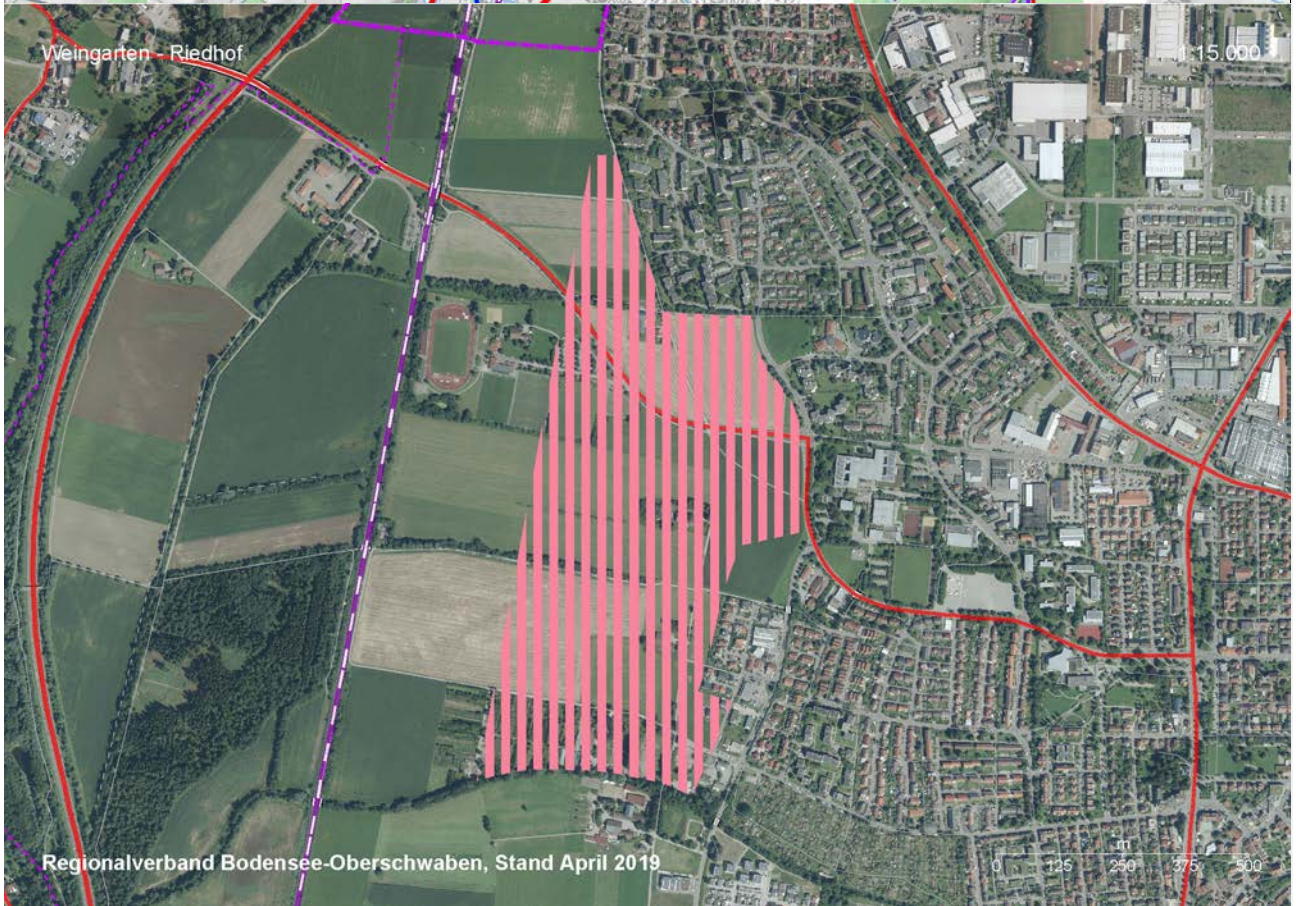
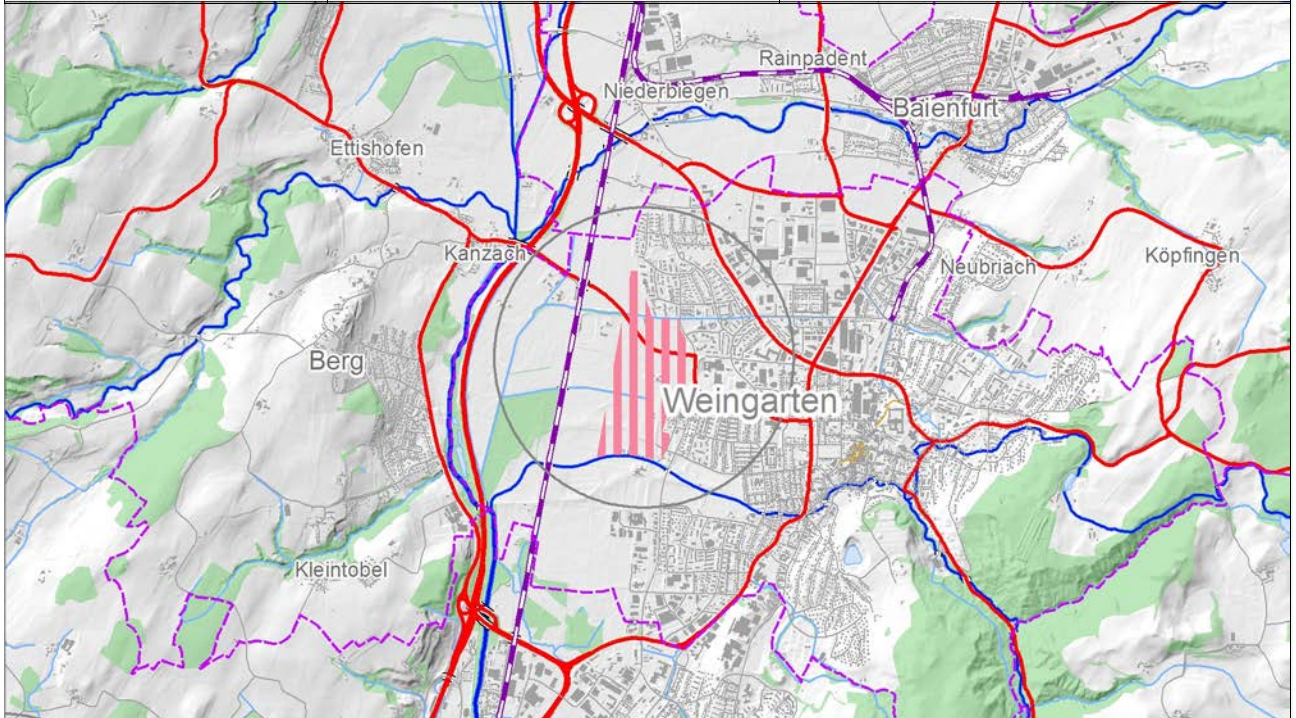
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	Geringe Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (durch kumulative Effekte)
Ergebnis der Umweltprüfung	Das Vorhaben führt zu keinen oder nur zu wenigen erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern

Zusammenfassung und raumordnerische Gesamtbewertung

Negative Auswirkungen	Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch (Wohnen), Boden (Bodenfunktion, Bodenqualität).
Positive Auswirkungen	Reduzierung des (innerörtlichen) Verkehrs durch nahegelegenes Vorranggebiet für Industrie/Gewerbe.
Ergebnis der raumordnerischen Gesamtbewertung	Der Standort ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung bedingt als Vorranggebiet geeignet

Gebietscharakteristik

436-741	Weingarten - Riedhof	
Typ Ausweisung	Fläche [ha]	Vorbelastung:
VRG Wohnungsbau	45,0	-
Landkreis	Gemeinde	Landnutzung
Ravensburg	Weingarten	Acker-/Grünland, Sonderkult., Wald, Sport



Gebietseinordnung	
436-741	Weingarten - Riedhof
Landschaftsgliederung (Großlandschaft / Teillandschaft / Landschaftsraum)	Voralpines Moor- und Hügelland (Jungmoränehügelland) / Jungmoränehügelland (Tal- und Beckenlandschaften) / Mittleres Schussental und Mündungsbereich von Rotach, Schussen und Argen
Naturraum	Bodenseebecken

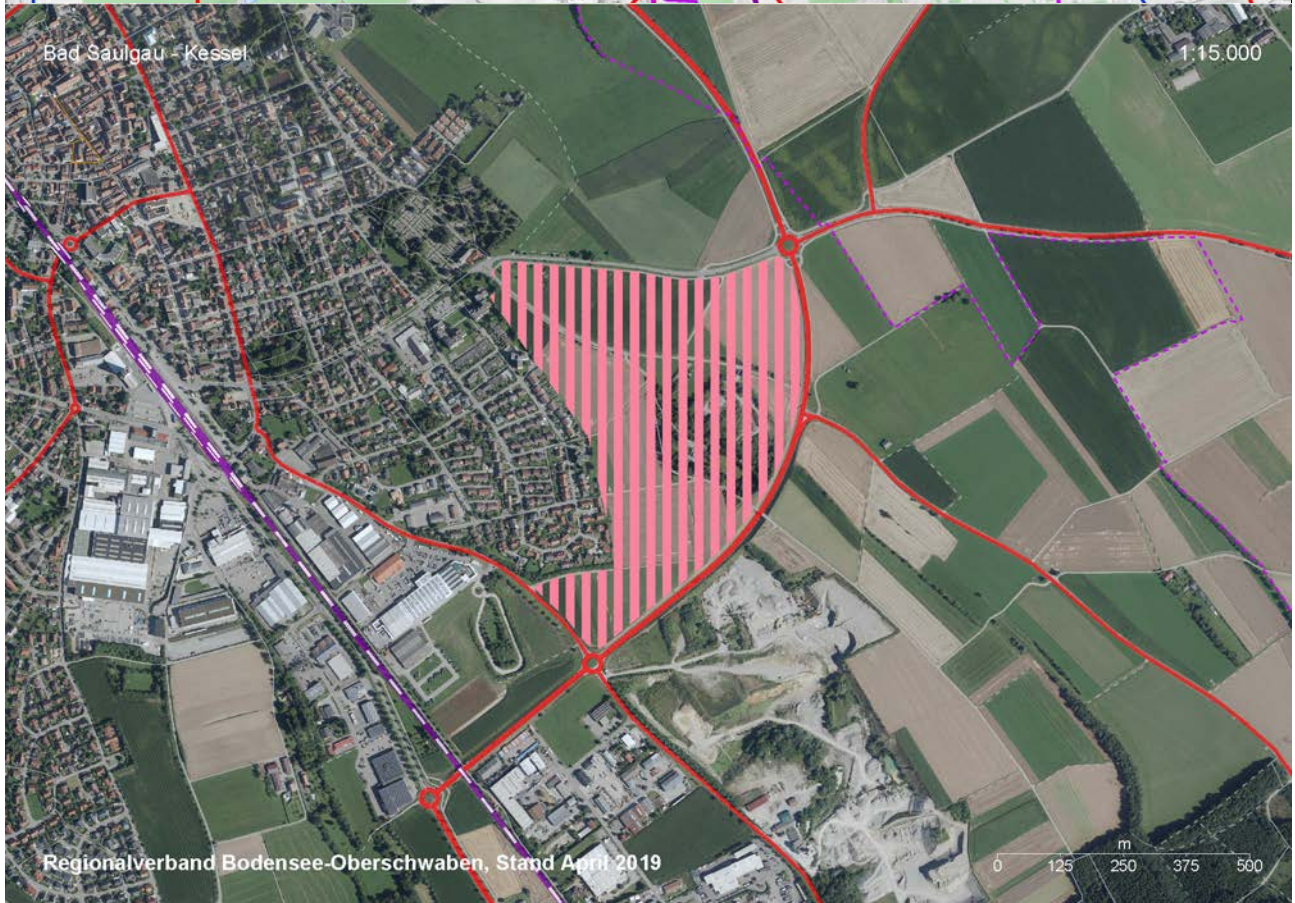
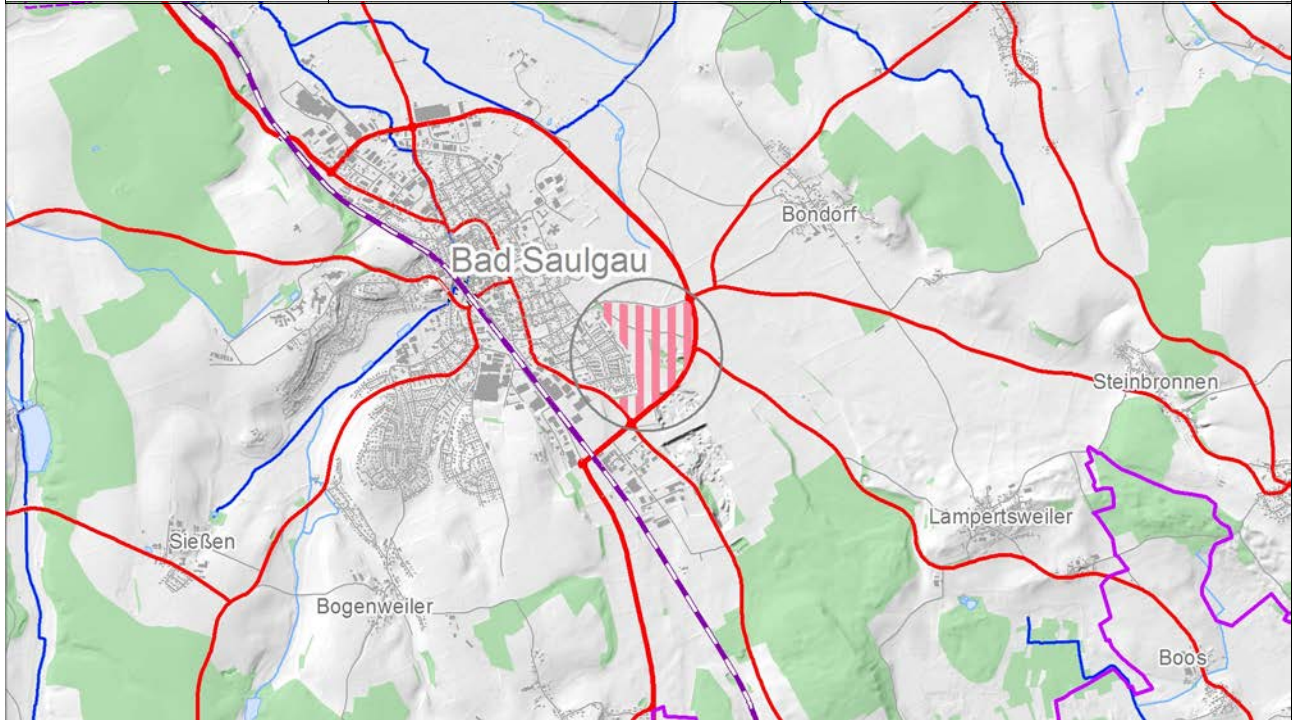
Umweltzustand und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Schutzgut	Auswirkung der Planung
Mensch	
- Umweltzustand	Angrenzend an bestehendes Wohngebiet, Sportflächen im Vorranggebiet
- Beeinträchtigung	Zunahme der Verkehrsbelastung, visuelle Beeinträchtigung von benachbarten Wohngebieten sowie mögliche Beeinträchtigung von Erholungsflächen.
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der nachteiligen Auswirkungen durch bauliche Maßnahmen sowie Vermeidung, Verringerung oder Ausgleich negativer Auswirkungen durch Erhalt oder Verlegung von Erholungsflächen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
- Umweltzustand	Äcker, Grünland, vereinzelt Bäume, Straßenbegleitgrün, gewässerbegleitende Saumvegetation - Gesetzlich geschützte Biotop der 3. Offenlandkartierung (Hecke im Breiten Ried westlich Weingarten), RBV-Fließgewässer und Auen (1. Priorität)
- Beeinträchtigung	Flächeninanspruchnahme von Kernflächen oder Kernräume des Offenland-Biotopverbundes, im Bereich gesetzlich geschützter Biotop der 3. Offenland-/Waldbiotopkartierung sowie im Bereich eines Wildtierkorridors ohne dessen Funktion zu gefährden.
- Minimierungsmaßnahme	Erhalt des Offenlandbiotops
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Boden	
- Umweltzustand	Überwiegend guter landwirtschaftlicher Boden (Vorrangflur II, 11-11,5 Punkte), teilweise sehr hohe Bodenfunktion (GES LN/W \geq 3,5, Fläche > 3 ha), Altablagerung (0,1 ha)
- Beeinträchtigung	Inanspruchnahme von Böden mit hohem Ertragspotenzial für die Landwirtschaft und sehr hoher Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Bodenfunktionen (> 3 ha)
- Minimierungsmaßnahme	Flächensparende Erschließung und angemessen verdichtete Bauweise
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer besonders erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wasser	
- Umweltzustand	Lage in HQ100-Bereich (0,1 ha)
- Beeinträchtigung	Inanspruchnahme von Überflutungsflächen im HQ100-Bereich
- Minimierungsmaßnahme	Bauliche Maßnahmen zum Schutz der zu bebauenden Flächen vor Überflutung
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Klima und Luft	
- Umweltzustand	Emissionen durch Kreisstraße und angrenzende Wohngebiete, Lage im Bereich von Kalt-/Frischluftleitbahnen mit Siedlungsrelevanz
- Beeinträchtigung	Geringfügige zusätzliche verkehrsbedingte Emissionen (Abgase/Staub), Verringerung der Intensität des Luftaustauschs
- Minimierungsmaßnahme	Minderung der Emissionen durch Verbesserungen im technischen Umweltschutz, Vermeidung von Strömungshindernissen, z.B. durch Anordnung der Gebäudekörper und Straßenfluchten längs zu den Luftleitbahnen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Landschaft	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Landschaftsschutzgebiet, Gebiet mit hoher Landschaftsbildqualität, landschaftsprägendes Einzelelement) betroffen

- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Kultur und Sachgüter	
- Umweltzustand	Leitung (Gas) innerhalb der Fläche
- Beeinträchtigung	Möglicherweise eingeschränkte Erschließungsmöglichkeiten (Leitung)
- Minimierungsmaßnahme	Berücksichtigung der Leitung in der Bauleitplanung
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	Erhebliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (durch kumulative Effekte)
Ergebnis der Umweltprüfung	Das Vorhaben führt zu einer besonders erheblichen oder zu mehreren erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern

Zusammenfassung und raumordnerische Gesamtbewertung	
Negative Auswirkungen	Besonders erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Boden (Bodenfunktion). Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch (Wohnen, Erholung), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Biotopverbund), Boden (Bodenqualität), Wasser (Überflutungsfläche HQ100), Klima und Luft (Kalt-/Frischluftleitbahn), Kultur- und sonstige Sachgüter (sonstiges Sachgut).
Positive Auswirkungen	Reduzierung des (innerörtlichen) Verkehrs durch Lage nahe B30 und nahegelegenes Vorranggebiet für Industrie/Gewerbe.
Ergebnis der raumordnerischen Gesamtbewertung	Der Standort ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung bedingt als Vorranggebiet geeignet

Gebietscharakteristik

437-701	Bad Saulgau - Kessel	
Typ Ausweisung	Fläche [ha]	Vorbelastung:
VRG Wohnungsbau	27,9	-
Landkreis	Gemeinde	Landnutzung
Sigmaringen	Bad Saulgau	Acker-/Grünland, Streuobst ,Wald, Sport



Gebietseinordnung	
437-701	Bad Saulgau - Kessel
Landschaftsgliederung (Großlandschaft / Teillandschaft / Landschaftsraum)	Donau-Iller-Lech-Platten (Altmoränehügelland) / Altmoränehügelland / Meßkirch-Saulgauer Altmoränehügelland südlich von Ablach und Donau
Naturraum	Donau-Ablach-Platten

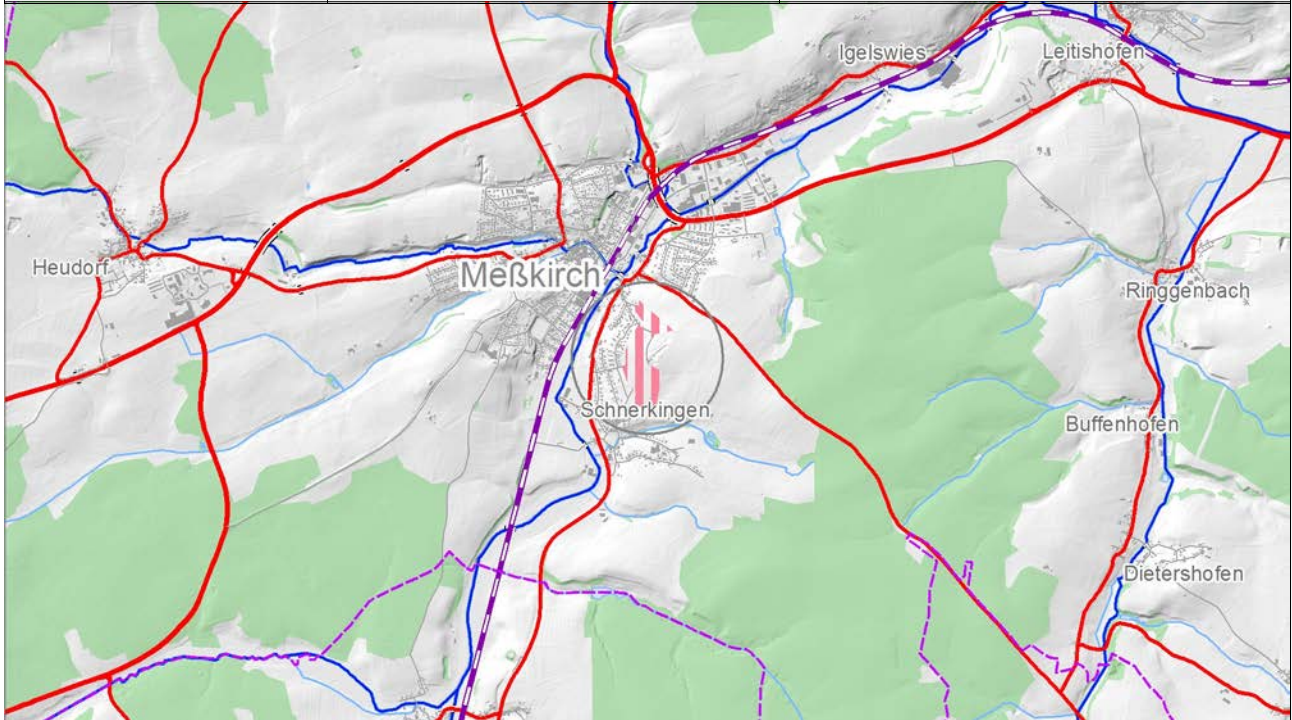
Umweltzustand und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Schutzgut	Auswirkung der Planung
Mensch	
- Umweltzustand	Angrenzend an bestehendes Wohngebiet, Sport-/Grünflächen im Vorranggebiet
- Beeinträchtigung	Zunahme der Verkehrsbelastung, visuelle Beeinträchtigung von benachbarten Wohngebieten sowie mögliche Beeinträchtigung von Erholungsflächen.
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der nachteiligen Auswirkungen durch bauliche Maßnahmen sowie Vermeidung, Verringerung oder Ausgleich negativer Auswirkungen durch Erhalt oder Verlegung von Erholungsflächen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
- Umweltzustand	Äcker, Gehölze im Bereich der ehemaligen Kiesgrube, Gesetzlich geschützte Biotope der 3. Offenlandkartierung, Feldgehölze, BV (Land BW) Kernfläche mittel, im nordöstlichen Bereich Feldvögel zu erwarten
- Beeinträchtigung	Verlust hochwertiger Lebensräume oder potenzieller Lebensstätten (Einschätzung Konfliktpotenzial: B*) sowie Beeinträchtigung naturschutzfachlich wertgebender und empfindlicher Arten bzw. deren Populationen. Flächeninanspruchnahme von Kernflächen oder Kernräume des Offenland-Biotopverbundes, im Bereich gesetzlich geschützter Biotope der 3. Offenland-/Waldbiotopkartierung sowie im Bereich eines Wildtierkorridors ohne dessen Funktion zu gefährden. Altablagerung, ehem. Kiesgrube.
- Minimierungsmaßnahme	Erhalt des Offenlandbiotops
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Boden	
- Umweltzustand	Überwiegend guter bis mittlerer landwirtschaftlicher Boden (Vorrangflur II, 10-10,5 Punkte), überwiegend hohe Bodenfunktion (GES LN/W 2,5-3,49, Fläche > 3 ha), Altablagerungen (Deponie, ehemalige Kiesgrube, 8 ha)
- Beeinträchtigung	Inanspruchnahme von Böden mit hohem bis mittlerem Ertragspotenzial für die Landwirtschaft und hoher Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Bodenfunktionen
- Minimierungsmaßnahme	Flächensparende Erschließung und angemessen verdichtete Bauweise
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wasser	
- Umweltzustand	Lage in WSG Mannsgrab II (0,5 ha in Zone IIIA)
- Beeinträchtigung	Inanspruchnahme von Flächen innerhalb WSG Zone III (Verlust von Deckschichten, Veränderungen im Wasserhaushalt)
- Minimierungsmaßnahme	Nachweis der Unbedenklichkeit in Wasserschutzgebieten
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Klima und Luft	
- Umweltzustand	Emissionen durch angrenzende Gewerbeflächen/Wohngebiete und Landesstraße, Lage im Bereich von Kalt-/Frischluftleitbahnen mit Siedlungsrelevanz
- Beeinträchtigung	Geringfügige zusätzliche Gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen (insb. Geruchs-/Schadstoffemissionen, Abgase/Staub), Verringerung der Intensität des Luftaustauschs
- Minimierungsmaßnahme	Minderung der Emissionen durch Verbesserungen im technischen Umweltschutz, Vermeidung von Strömungshindernissen, z.B. durch Anordnung der Gebäudekörper und Straßenfluchten längs zu den Luftleitbahnen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts

Landschaft	
- Umweltzustand	Ein Teil der Fläche befindet sich im Randbereich des LSG "Landschaftsteil bei der Frauenkapelle" (2,5 ha)
- Beeinträchtigung	Beeinträchtigung von Landschaftsschutzgebieten
- Minimierungsmaßnahme	Berücksichtigung von angemessenen Abständen zum Landschaftsschutzgebiet bei der Erschließung der Flächen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Kultur und Sachgüter	
- Umweltzustand	Regionalbedeutsame Kulturdenkmale (Kirche und Stadtbefestigung in Bad Saulgau) innerhalb der Wirkzone (< 1000 m Entfernung), Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung (Friedhofsanlage mit Liebfrauenkapelle) innerhalb der Wirkzone (< 100 m Entfernung)
- Beeinträchtigung	Mögliche visuelle Beeinträchtigung von (landschaftsprägenden regionalbedeutsamen) Kulturdenkmalen
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	Erhebliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (durch kumulative Effekte)
Ergebnis der Umweltprüfung	Das Vorhaben führt zu einer besonders erheblichen oder zu mehreren erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern

Zusammenfassung und raumordnerische Gesamtbewertung	
Negative Auswirkungen	Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch (Wohnen, Erholung), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Artenschutz, Biotopverbund), Boden (Bodenfunktion), Wasser (Wasserschutzgebiet), Klima und Luft (Kalt-/Frischluftleitbahn), Landschaft (Landschaftsschutzgebiet), Kultur- und sonstige Sachgüter (regionalbedeutsames Kulturdenkmal, Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung).
Positive Auswirkungen	Reduzierung des (innerörtlichen) Verkehrs durch Lage nahe B32 und nahegelegenes Vorranggebiet für Industrie/Gewerbe.
Ergebnis der raumordnerischen Gesamtbewertung	Der Standort ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung bedingt als Vorranggebiet geeignet

Gebietscharakteristik

437-711	Meßkirch - Hauptbühl	
Typ Ausweisung	Fläche [ha]	Vorbelastung:
VRG Wohnungsbau	11,9	-
Landkreis	Gemeinde	Landnutzung
Sigmaringen	Meßkirch	Acker-/Grünland



Gebietseinordnung	
437-711	Meßkirch - Hauptbühl
Landschaftsgliederung (Großlandschaft / Teillandschaft / Landschaftsraum)	Donau-Iller-Lech-Platten (Altmoränehügelland) / Altmoränehügelland / Meßkirch-Saulgauer Altmoränehügelland südlich von Ablach und Donau
Naturraum	Donau-Ablach-Platten

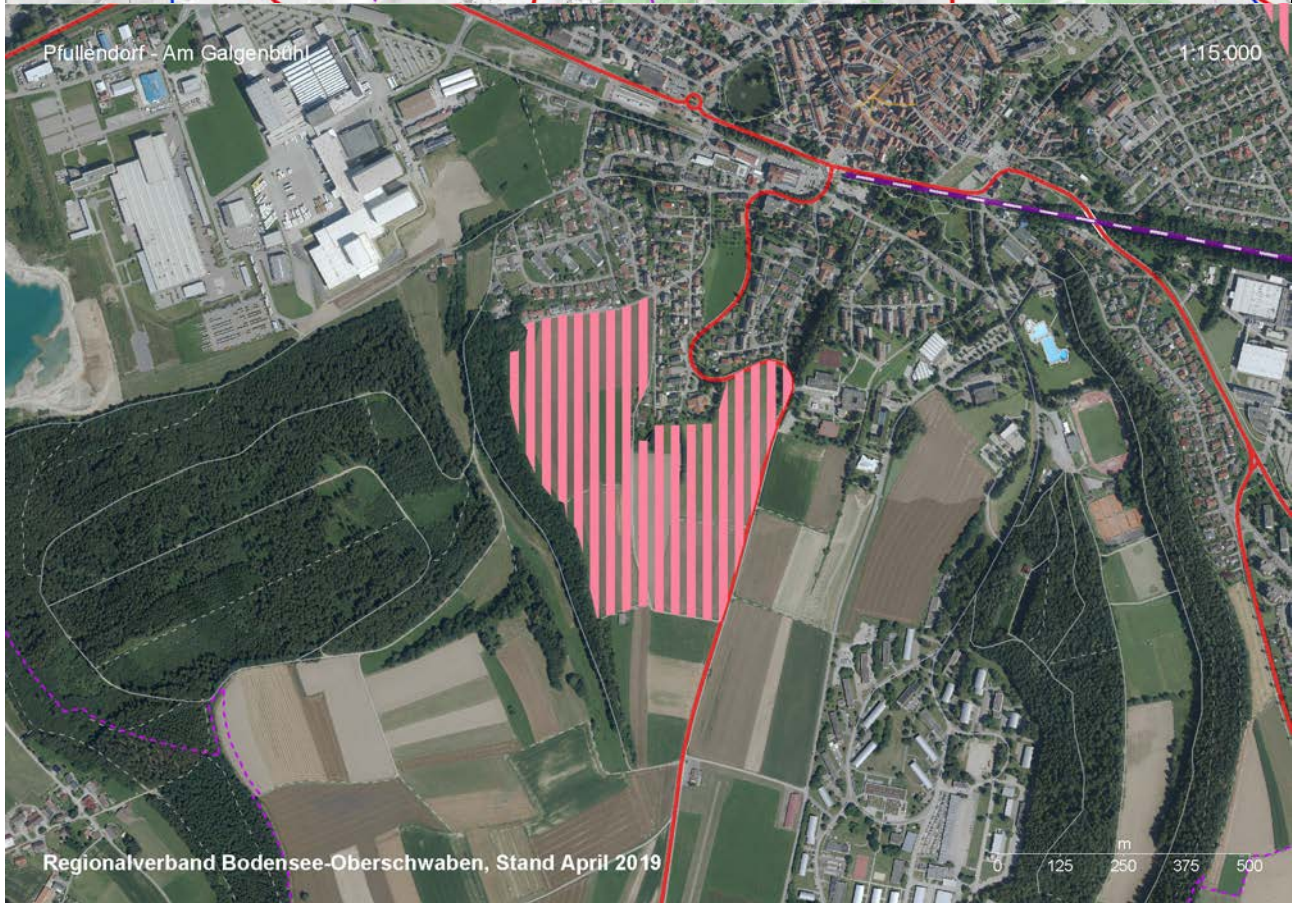
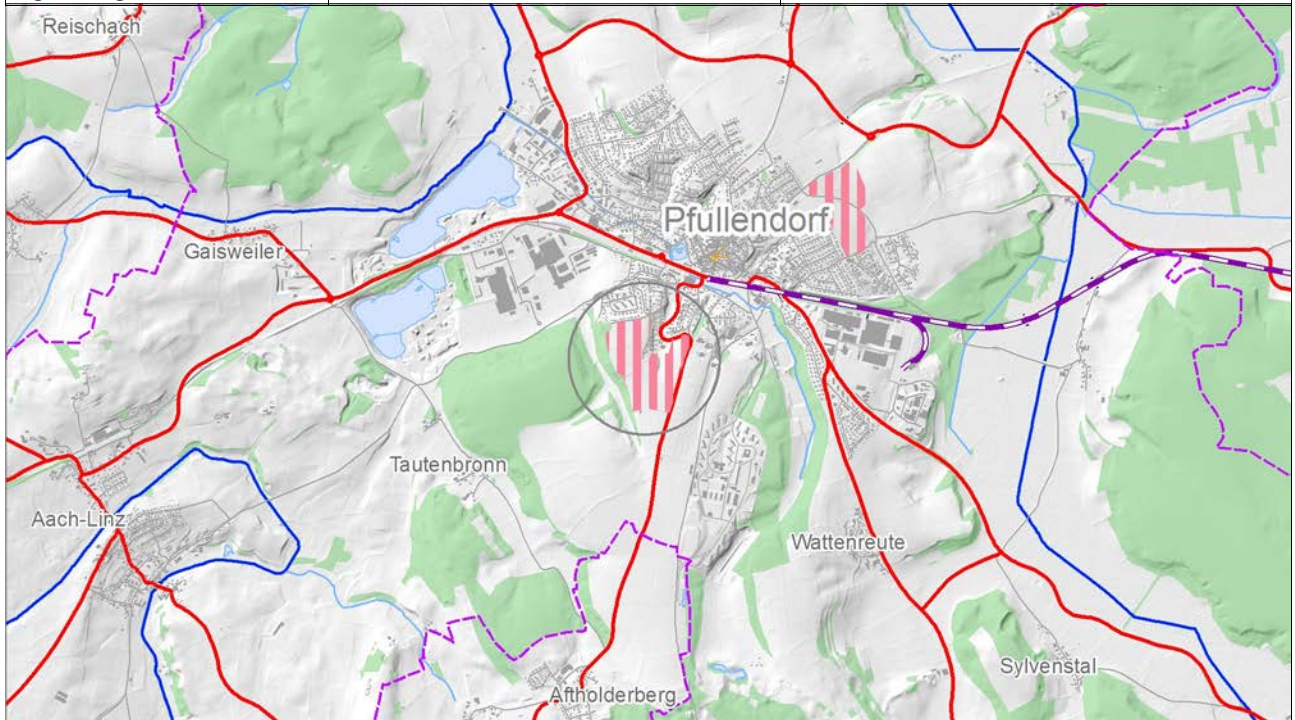
Umweltzustand und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Schutzgut	Auswirkung der Planung
Mensch	
- Umweltzustand	Angrenzend an bestehendes Wohngebiet, Aussichtspunkt im Vorranggebiet
- Beeinträchtigung	Zunahme der Verkehrsbelastung, visuelle Beeinträchtigung von benachbarten Wohngebieten sowie mögliche Beeinträchtigung von Erholungsflächen.
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der nachteiligen Auswirkungen durch bauliche Maßnahmen sowie Vermeidung, Verringerung oder Ausgleich negativer Auswirkungen durch Erhalt oder Verlegung von Erholungsflächen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
- Umweltzustand	Äcker, Grünland, vereinzelt Bäume, Straßenbegleitgrün, Gesetzlich geschützte Biotope der 3. Offenlandkartierung und Streuobstgebiet randlich, RBV-Fließgewässer und Auen (1. Priorität), im südöstlichen Bereich Feldvögel zu erwarten
- Beeinträchtigung	Keine erkennbaren erheblichen Umweltauswirkungen.
- Minimierungsmaßnahme	Erhalt des Offenlandbiotops
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Boden	
- Umweltzustand	Guter bis mittlerer landwirtschaftlicher Boden (Vorrangflur II, 10-10,5 Punkte), teilweise hohe Bodenfunktion (GES LN 2,5-3,49, Fläche > 3 ha)
- Beeinträchtigung	Inanspruchnahme von Böden mit hohem bis mittlerem Ertragspotenzial für die Landwirtschaft und hoher Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Bodenfunktionen
- Minimierungsmaßnahme	Flächensparende Erschließung und angemessen verdichtete Bauweise
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wasser	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Grundwasser, Oberflächengewässer, incl. Hochwasser) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Klima und Luft	
- Umweltzustand	Emissionen durch angrenzende Misch-/Wohngebiete, Lage im Bereich von Kalt-/Frischluftleitbahnen mit Siedlungsrelevanz
- Beeinträchtigung	Erhebliche zusätzliche verkehrsbedingte Emissionen (Abgase/Staub), Verringerung der Intensität des Luftaustauschs
- Minimierungsmaßnahme	Minderung der Emissionen durch Verbesserungen im technischen Umweltschutz, Vermeidung von Strömungshindernissen, z.B. durch Anordnung der Gebäudekörper und Straßenfluchten längs zu den Luftleitbahnen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Landschaft	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Landschaftsschutzgebiet, Gebiet mit hoher Landschaftsbildqualität, landschaftsprägendes Einzelelement) betroffen

- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Kultur und Sachgüter	
- Umweltzustand	Regionalbedeutsame Kulturdenkmale (Kloster, Saal- und Stadtkirche in Meßkirch) innerhalb der Wirkzone (< 1000 m Entfernung)
- Beeinträchtigung	Mögliche visuelle Beeinträchtigung von landschaftsprägenden regionalbedeutsamen Kulturdenkmälern
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	Geringe Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (durch kumulative Effekte)
Ergebnis der Umweltprüfung	Das Vorhaben führt zu keinen oder nur zu wenigen erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern

Zusammenfassung und raumordnerische Gesamtbewertung	
Negative Auswirkungen	Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch (Wohnen, Erholung), Klima und Luft (Kalt-/Frischluftleitbahn, Luftqualität), Kultur- und sonstige Sachgüter (regionalbedeutsames Kulturdenkmal).
Positive Auswirkungen	Reduzierung des (innerörtlichen) Verkehrs durch nahegelegenes Vorranggebiet für Industrie/Gewerbe.
Ergebnis der raumordnerischen Gesamtbewertung	Der Standort ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung bedingt als Vorranggebiet geeignet

Gebietscharakteristik

437-721	Pfullendorf - Am Galgenbühl	
Typ Ausweisung	Fläche [ha]	Vorbelastung:
VRG Wohnungsbau	21,0	-
Landkreis	Gemeinde	Landnutzung
Sigmaringen	Pfullendorf	Acker-/Grünland, Wald



Gebietseinordnung	
437-721	Pfullendorf - Am Galgenbühl
Landschaftsgliederung (Großlandschaft / Teillandschaft / Landschaftsraum)	Donau-Iller-Lech-Platten (Altmoränehügelland) / Altmoränehügelland / Meßkirch-Saulgauer Altmoränehügelland südlich von Ablach und Donau
Naturraum	Oberschwäbisches Hügelland / Donau-Ablach-Platten

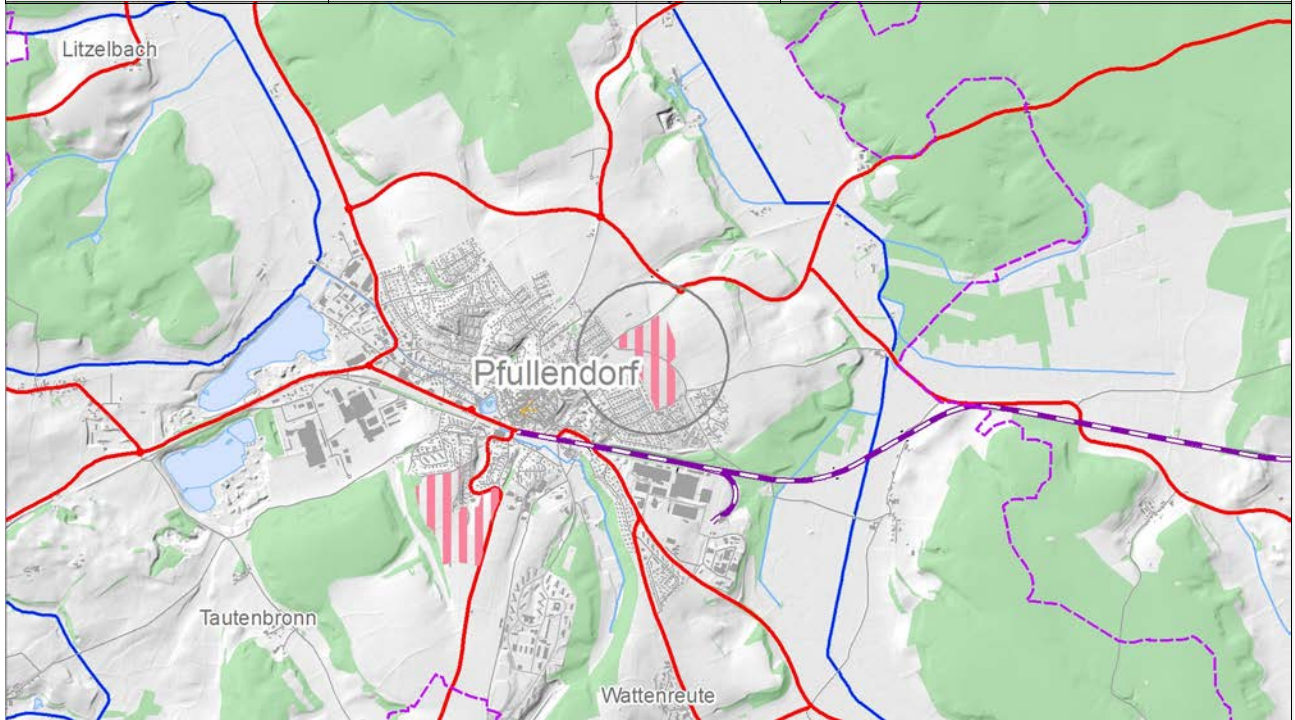
Umweltzustand und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Schutzgut	Auswirkung der Planung
Mensch	
- Umweltzustand	Angrenzend an bestehendes Wohngebiet
- Beeinträchtigung	Zunahme der Verkehrsbelastung und visuelle Beeinträchtigung von benachbarten Wohngebieten.
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der nachteiligen Auswirkungen durch bauliche Maßnahmen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
- Umweltzustand	Äcker, Grünland, vereinzelt Bäume, Feldgehölz, Waldrandbereiche
- Beeinträchtigung	Keine erkennbaren erheblichen Umweltauswirkungen.
- Minimierungsmaßnahme	Waldabstand von mind. 30 m beachten
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Boden	
- Umweltzustand	Überwiegend mittlerer landwirtschaftlicher Boden (Vorrangflur II, 8,5-9,5 Punkte), hohe Bodenfunktion (GES LN/W 2,5-3,49, Fläche > 3 ha), angrenzender Bodenschutzwald
- Beeinträchtigung	Inanspruchnahme von Böden mit mittlerem Ertragspotenzial für die Landwirtschaft und hoher Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Bodenfunktionen
- Minimierungsmaßnahme	Flächensparende Erschließung und angemessen verdichtete Bauweise
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wasser	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Grundwasser, Oberflächengewässer, incl. Hochwasser) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Klima und Luft	
- Umweltzustand	Emissionen durch Kreisstraße und angrenzende Wohngebiete, Lage im Bereich von Kalt-/Frischluftleitbahnen mit Siedlungsrelevanz
- Beeinträchtigung	Erhebliche zusätzliche verkehrsbedingte Emissionen (Abgase/Staub), Verringerung der Intensität des Luftaustauschs
- Minimierungsmaßnahme	Minderung der Emissionen durch Verbesserungen im technischen Umweltschutz, Vermeidung von Strömungshindernissen, z.B. durch Anordnung der Gebäudekörper und Straßenfluchten längs zu den Luftleitbahnen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Landschaft	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Landschaftsschutzgebiet, Gebiet mit hoher Landschaftsbildqualität, landschaftsprägendes Einzelelement) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Kultur und Sachgüter	
- Umweltzustand	Regionalbedeutsame Kulturdenkmale (Kloster, Pfeilerbasilika in Pfullendorf)

	innerhalb der Wirkzone (< 1000 m Entfernung), Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung (Friedhof, ehemaliges Gefängnis, Stadtbefestigung) innerhalb der Wirkzone (< 100 m Entfernung), Lage in einer Platzrunde und Hindernisbegrenzungsfläche für den Luftverkehr
- Beeinträchtigung	Mögliche visuelle Beeinträchtigung von (landschaftsprägenden regionalbedeutsamen) Kulturdenkmalen, möglicherweise eingeschränkte Erschließungsmöglichkeiten (Luftverkehr)
- Minimierungsmaßnahme	Berücksichtigung des Luftverkehrs in der Bauleitplanung
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	Durchschnittliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (durch kumulative Effekte)
Ergebnis der Umweltprüfung	Das Vorhaben führt zu einer besonders erheblichen oder zu mehreren erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern

Zusammenfassung und raumordnerische Gesamtbewertung	
Negative Auswirkungen	Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch (Wohnen), Boden (Bodenfunktion), Klima und Luft (Kalt-/Frischluftleitbahn, Luftqualität), Kultur- und sonstige Sachgüter (regionalbedeutsames Kulturdenkmal, Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung).
Positive Auswirkungen	Reduzierung des (innerörtlichen) Verkehrs durch nahegelegenes Vorranggebiet für Industrie/Gewerbe.
Ergebnis der raumordnerischen Gesamtbewertung	Der Standort ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung bedingt als Vorranggebiet geeignet

Gebietscharakteristik

437-722	Pfullendorf - Oberer Bussen / Schweizersbild	
Typ Ausweisung	Fläche [ha]	Vorbelastung:
VRG Wohnungsbau	15,7	-
Landkreis	Gemeinde	Landnutzung
Sigmaringen	Pfullendorf	Acker-/Grünland



Gebietseinordnung	
437-722	Pfullendorf - Oberer Bussen / Schweizersbild
Landschaftsgliederung (Großlandschaft / Teillandschaft / Landschaftsraum)	Donau-Iller-Lech-Platten (Altmoränehügelland) / Altmoränehügelland / Meßkirch-Saulgauer Altmoränehügelland südlich von Ablach und Donau
Naturraum	Donau-Ablach-Platten

Umweltzustand und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Schutzgut	Auswirkung der Planung
Mensch	
- Umweltzustand	Angrenzend an bestehendes Wohngebiet
- Beeinträchtigung	Zunahme der Verkehrsbelastung und visuelle Beeinträchtigung von benachbarten Wohngebieten.
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der nachteiligen Auswirkungen durch bauliche Maßnahmen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
- Umweltzustand	Äcker, Straßenbegleitgrün, BV (Land BW) Kernfläche mittel benachbart
- Beeinträchtigung	Keine erkennbaren erheblichen Umweltauswirkungen.
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Boden	
- Umweltzustand	Überwiegend mittlerer landwirtschaftlicher Boden (Vorrangflur II, 8,5-9,5 Punkte), hohe Bodenfunktion (GES LN 2,5-3,49, Fläche > 3 ha)
- Beeinträchtigung	Inanspruchnahme von Böden mit mittlerem Ertragspotenzial für die Landwirtschaft und hoher Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Bodenfunktionen
- Minimierungsmaßnahme	Flächensparende Erschließung und angemessen verdichtete Bauweise
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wasser	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Grundwasser, Oberflächengewässer, incl. Hochwasser) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Klima und Luft	
- Umweltzustand	Emissionen durch angrenzende Wohngebiete
- Beeinträchtigung	Geringfügige zusätzliche verkehrsbedingte Emissionen (Abgase/Staub)
- Minimierungsmaßnahme	Minderung der Emissionen durch Verbesserungen im technischen Umweltschutz
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Landschaft	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Landschaftsschutzgebiet, Gebiet mit hoher Landschaftsbildqualität, landschaftsprägendes Einzelelement) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Kultur und Sachgüter	
- Umweltzustand	Regionalbedeutsame Kulturdenkmale (Kloster, Pfeilerbasilika in Pfullendorf, Wallfahrtskirche) innerhalb der Wirkzone (< 1000 m Entfernung), Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung (Friedhof, ehemaliges Gefängnis, Stadtbefestigung) innerhalb der Wirkzone (< 100 m Entfernung), Lage in einer Hindernisbegrenzungsfläche für den Luftverkehr

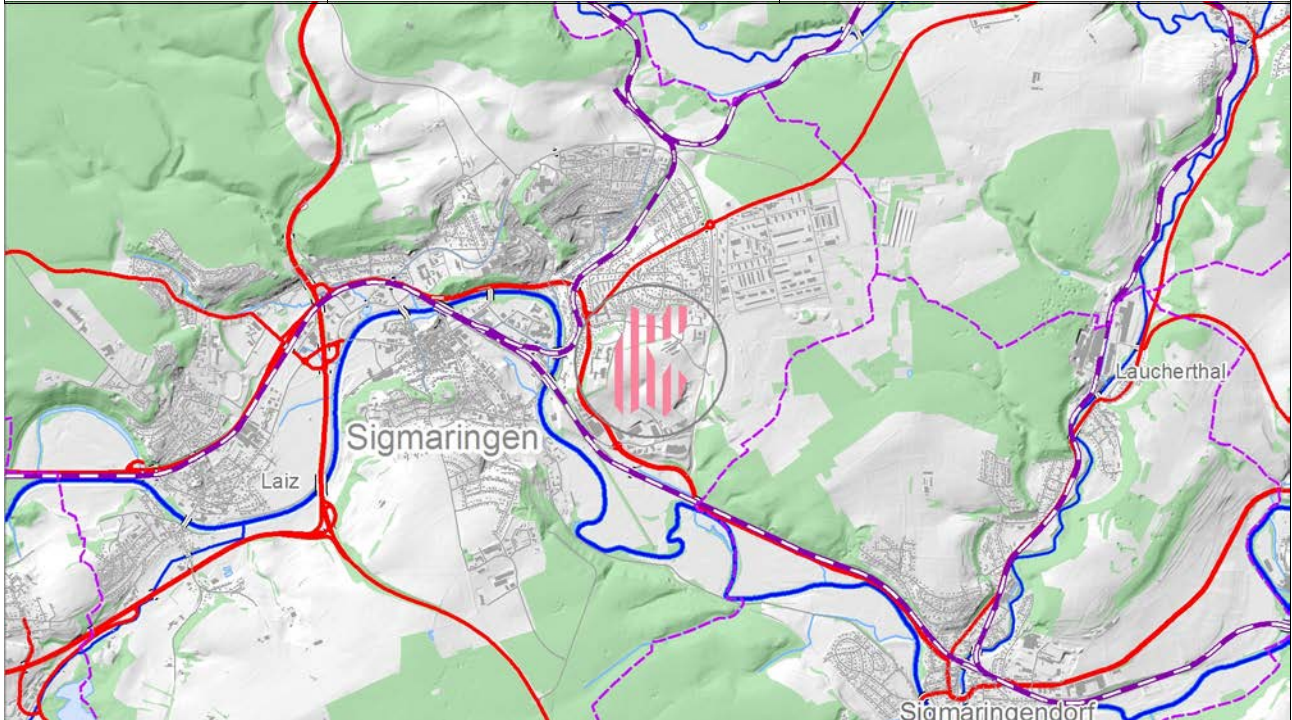
- Beeinträchtigung	Mögliche visuelle Beeinträchtigung von (landschaftsprägenden regionalbedeutsamen) Kulturdenkmälern, möglicherweise eingeschränkte Erschließungsmöglichkeiten (Luftverkehr)
- Minimierungsmaßnahme	Berücksichtigung des Luftverkehrs in der Bauleitplanung
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	Geringe Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (durch kumulative Effekte)
Ergebnis der Umweltprüfung	Das Vorhaben führt zu keinen oder nur zu wenigen erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern

Zusammenfassung und raumordnerische Gesamtbewertung

Negative Auswirkungen	Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch (Wohnen), Boden (Bodenfunktion), Kultur- und sonstige Sachgüter (regionalbedeutsames Kulturdenkmal, Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung).
Positive Auswirkungen	Reduzierung des (innerörtlichen) Verkehrs durch nahegelegenes Vorranggebiet für Industrie/Gewerbe.
Ergebnis der raumordnerischen Gesamtbewertung	Der Standort ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung bedingt als Vorranggebiet geeignet

Gebietscharakteristik

437-731	Sigmaringen - Schönenberg	
Typ Ausweisung	Fläche [ha]	Vorbelastung:
VRG Wohnungsbau	26,0	-
Landkreis	Gemeinde	Landnutzung
Sigmaringen	Sigmaringen	Acker-/Grünland, Wald, Freizeitanlage



Gebietseinordnung	
437-731	Sigmaringen - Schönenberg
Landschaftsgliederung (Großlandschaft / Teillandschaft / Landschaftsraum)	Schwäbische Alb / Schwäbische Alb / Flächenalb und Laucherttal bei Sigmaringen bzw. Schwäbische Alb / Schwäbische Alb (Tallandschaften) / Donautal zwischen Laiz und Scheer
Naturraum	Mittlere Flächenalb

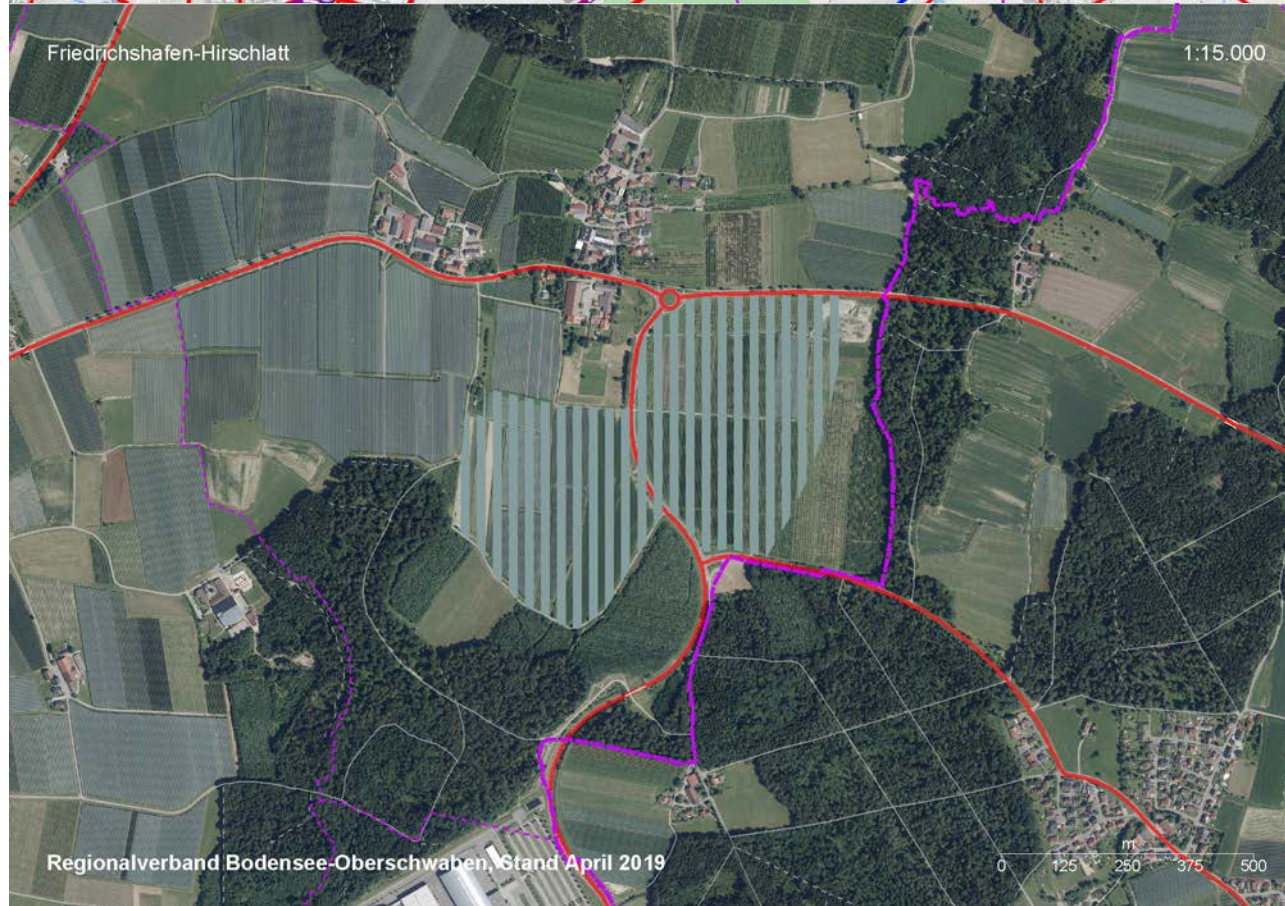
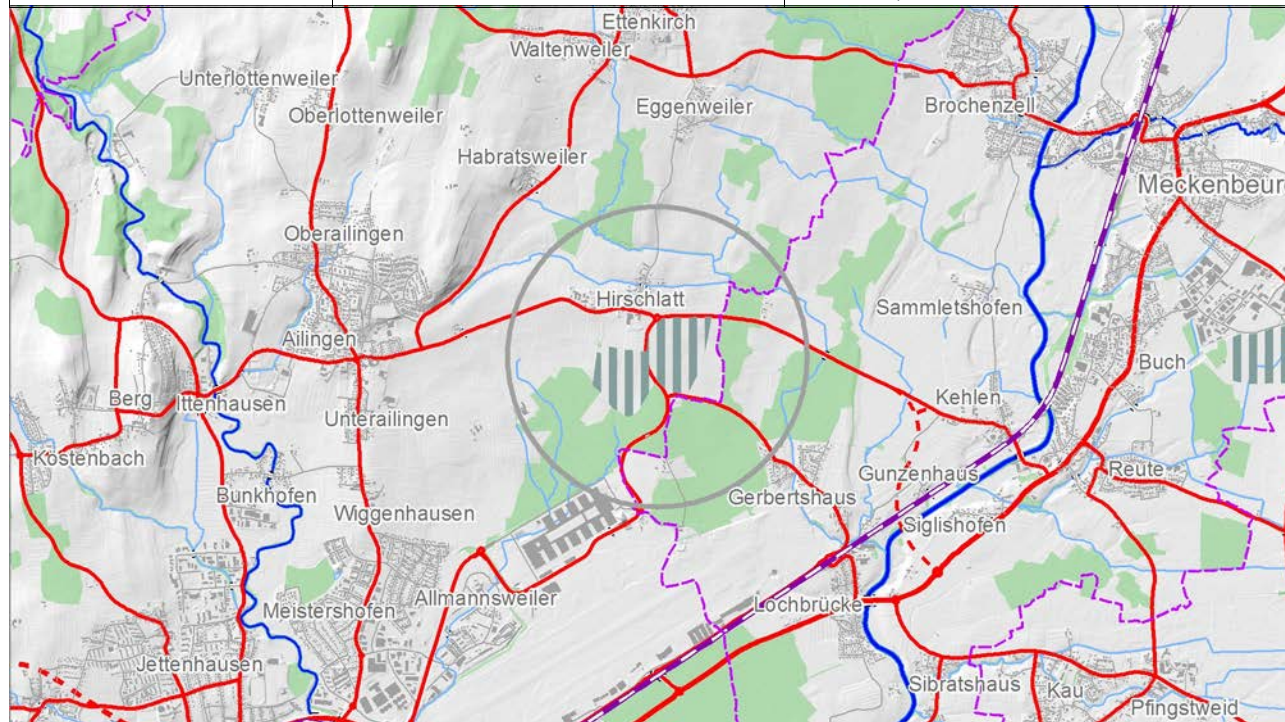
Umweltzustand und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Schutzgut	Auswirkung der Planung
Mensch	
- Umweltzustand	Integriert in den Siedlungsbestand, Spielplatz/Grünfläche im Vorranggebiet
- Beeinträchtigung	Zunahme der Verkehrsbelastung, visuelle Beeinträchtigung von benachbarten Wohngebieten sowie mögliche Beeinträchtigung von Erholungsflächen.
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der nachteiligen Auswirkungen durch bauliche Maßnahmen sowie Vermeidung, Verringerung oder Ausgleich negativer Auswirkungen durch Erhalt oder Verlegung von Erholungsflächen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
- Umweltzustand	Äcker, Wegrain, Feldghölz - Gesetzlich geschütztes Biotop der 3. Offenlandkartierung, Grünland, vereinzelt Bäume und Hecken, RBV-Bindung an offene Gewässer (1. Priorität), Magere Flachland-Mähwiese (FFH-Mähwiese), BV (Land BW) Kernfläche trocken (Kalkmagerrasen - gesetzlich geschütztes Biotop der 3. Offenlandkartierung)
- Beeinträchtigung	Verlust hochwertiger Lebensräume oder potenzieller Lebensstätten (Einschätzung Konfliktpotenzial: B*) sowie Beeinträchtigung naturschutzfachlich wertgebender und empfindlicher Arten bzw. deren Populationen. Flächeninanspruchnahme von Kernflächen oder Kernräume des Offenland-Biotopverbundes, im Bereich gesetzlich geschützter Biotop der 3. Offenland-/Waldbiotopkartierung sowie im Bereich eines Wildtierkorridors ohne dessen Funktion zu gefährden.
- Minimierungsmaßnahme	Erhalt des Kalkmagerrasens und der FFH-Mähwiese
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Boden	
- Umweltzustand	Mittlerer landwirtschaftlicher Boden (Vorrangflur II, 8,5-9,5 Punkte), mittlere Bodenfunktion (GES LN/W 1,5-2,49, Fläche > 3 ha)
- Beeinträchtigung	Inanspruchnahme von Böden mit mittlerem Ertragspotenzial für die Landwirtschaft und mittlerer Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Bodenfunktionen
- Minimierungsmaßnahme	Flächensparende Erschließung und angemessen verdichtete Bauweise
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wasser	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Grundwasser, Oberflächengewässer, incl. Hochwasser) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Klima und Luft	
- Umweltzustand	Emissionen durch angrenzende Gewerbeflächen/Wohngebiete, Lage im Bereich von Kalt-/Frischluftleitbahnen mit Siedlungsrelevanz
- Beeinträchtigung	Erhebliche zusätzliche Gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen (insb. Geruchs-/Schadstoffemissionen, Abgase/Staub), Verringerung der Intensität des Luftaustauschs
- Minimierungsmaßnahme	Minderung der Emissionen durch Verbesserungen im technischen Umweltschutz, Vermeidung von Strömungshindernissen, z.B. durch Anordnung der Gebäudekörper und Straßenfluchten längs zu den Luftleitbahnen

Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Landschaft	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Landschaftsschutzgebiet, Gebiet mit hoher Landschaftsbildqualität, landschaftsprägendes Einzelelement) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Kultur und Sachgüter	
- Umweltzustand	Regionalbedeutsame Kulturdenkmale (Schloss, Palais, Kapelle in Sigmaringen) innerhalb der Wirkzone (< 1000 m Entfernung)
- Beeinträchtigung	Mögliche visuelle Beeinträchtigung von landschaftsprägenden regionalbedeutsamen Kulturdenkmälern
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	Durchschnittliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (durch kumulative Effekte)
Ergebnis der Umweltprüfung	Das Vorhaben führt zu einer besonders erheblichen oder zu mehreren erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern

Zusammenfassung und raumordnerische Gesamtbewertung	
Negative Auswirkungen	Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch (Wohnen, Erholung), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Artenschutz, Biotopverbund), Klima und Luft (Kalt-/Frischluftleitbahn, Luftqualität), Kultur- und sonstige Sachgüter (regionalbedeutsames Kulturdenkmal).
Positive Auswirkungen	Reduzierung des (innerörtlichen) Verkehrs durch Lage nahe B32 und nahegelegenes Vorranggebiet für Industrie/Gewerbe.
Ergebnis der raumordnerischen Gesamtbewertung	Der Standort ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung bedingt als Vorranggebiet geeignet

Gebietscharakteristik

435-101	Friedrichshafen-Hirschlatt	
Typ Ausweisung	Fläche [ha]	Vorbelastung:
VRG Industrie / Gewerbe	30,4	-
Landkreis	Gemeinde	Landnutzung
Bodenseekreis	Friedrichshafen	Grünland, Sonderkulturen



Gebietseinordnung	
435-101	Friedrichshafen-Hirschlatt
Landschaftsgliederung (Großlandschaft / Teillandschaft / Landschaftsraum)	Voralpines Moor- und Hügelland (Jungmoränehügelland) / Jungmoränehügelland (Tal- und Beckenlandschaften) / Mittleres Schussental und Mündungsbereich von Rotach, Schussen und Argen
Naturraum	Bodenseebecken

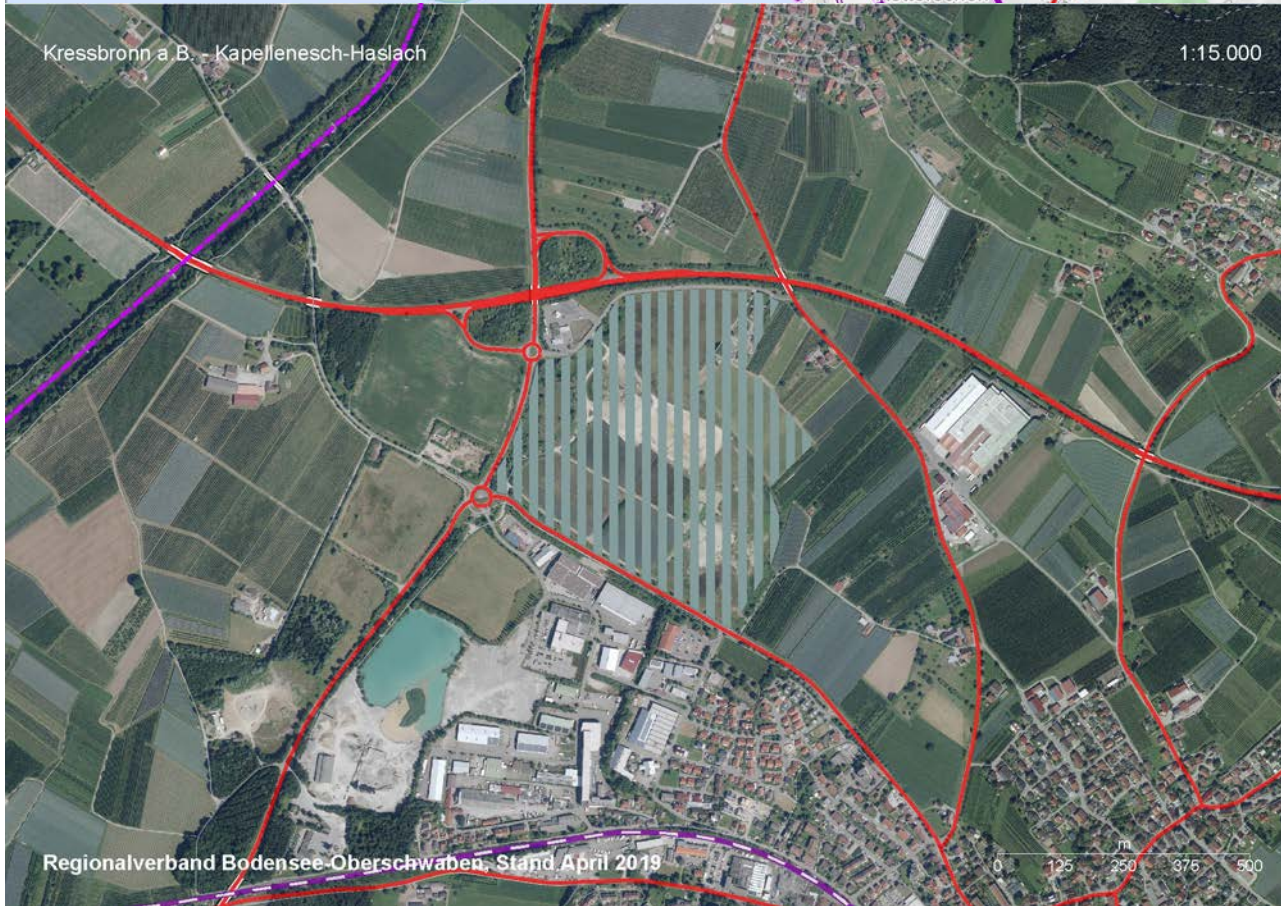
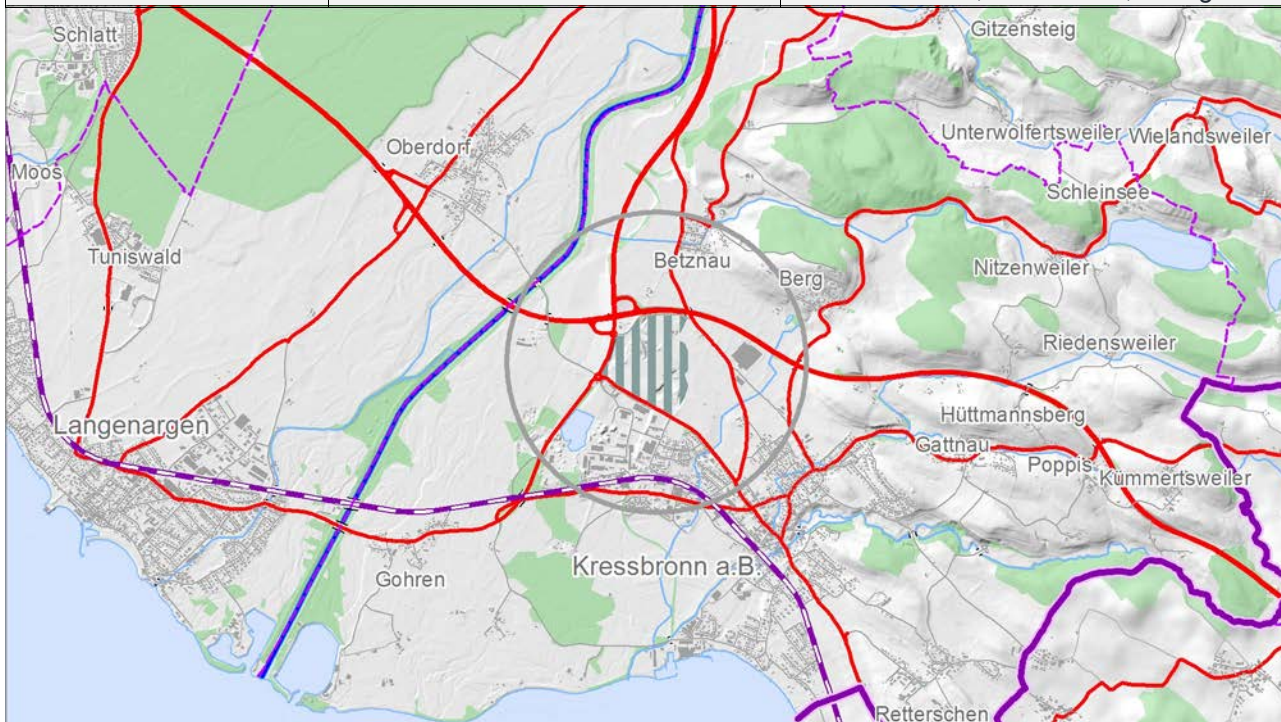
Umweltzustand und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Schutzgut	Auswirkung der Planung
Mensch	
- Umweltzustand	120 m Abstand zu wohngenutzten Gebäuden
- Beeinträchtigung	Beeinträchtigung (Lärm, Licht etc.) von wohngenutzten Gebäuden in < 200 m Entfernung.
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der nachteiligen Auswirkungen durch bauliche Maßnahmen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
- Umweltzustand	Überwiegend Sonderkulturen, Acker, Grünland, Gesetzlich geschützte Biotope der 3. Offenlandkartierung), BV (Land BW) Kernfläche - feucht (Feuchvegetation Gewann Herrschaftesch südlich Hirschlatt), mehrere Teilflächen, Waldrandbereich, Prioritäre Waldlebensräume, RBV-Fließgewässer und Auen (1. Priorität)
- Beeinträchtigung	Verlust hochwertiger Lebensräume oder potenzieller Lebensstätten (Einschätzung Konfliktpotenzial: B*) sowie Beeinträchtigung naturschutzfachlich wertgebender und empfindlicher Arten bzw. deren Populationen. Flächeninanspruchnahme von Kernflächen oder Kernräume des Offenland-Biotopverbundes, im Bereich gesetzlich geschützter Biotope der 3. Offenland-/Waldbiotopkartierung sowie im Bereich eines Wildtierkorridors ohne dessen Funktion zu gefährden. Flächeninanspruchnahme bzw. Nutzungsumwandlung und damit Verlust von naturschutzfachlich potenziell wertvollen und empfindlichen Lebensräumen des Biotopverbundes.
- Minimierungsmaßnahme	Erhalt der Offenlandbiotope, Abstand zum Waldrand
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Boden	
- Umweltzustand	Sehr guter landwirtschaftlicher Boden (Vorrangflur I, 12-12,5 Punkte), überwiegend hohe Bodenfunktion (GES LN 2,5-3,49, Fläche > 3 ha)
- Beeinträchtigung	Inanspruchnahme von Böden mit sehr hohem Ertragspotenzial für die Landwirtschaft und hoher Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Bodenfunktionen
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der zukünftigen Flächeninanspruchnahme durch hochwertige und intensive Nutzung des Gebiets
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wasser	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Grundwasser, Oberflächengewässer, incl. Hochwasser) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Klima und Luft	
- Umweltzustand	Verkehrsbedingte Emissionen durch Kreisstraße sowie zukünftig durch geplante Bundesstraße
- Beeinträchtigung	Erhebliche zusätzliche gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen (insb. Geruchs-/Schadstoffemissionen, Abgase/Staub)
- Minimierungsmaßnahme	Minderung der Emissionen durch Verbesserungen im technischen Umweltschutz
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Landschaft	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Landschaftsschutzgebiet,

	Gebiet mit hoher Landschaftsbildqualität, landschaftsprägendes Einzelement) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Kultur und Sachgüter	
- Umweltzustand	Regionalbedeutsames Kulturdenkmal (Kehlhof) innerhalb der Wirkzone (< 1000 m Entfernung), Lage in einem Bauschutzbereich für den Luftverkehr
- Beeinträchtigung	Mögliche visuelle Beeinträchtigung eines landschaftsprägenden regionalbedeutsamen Kulturdenkmals, möglicherweise eingeschränkte Erschließungsmöglichkeiten (Luftverkehr)
- Minimierungsmaßnahme	Berücksichtigung des Luftverkehrs in der Bauleitplanung
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	Durchschnittliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (durch kumulative Effekte)
Ergebnis der Umweltprüfung	Das Vorhaben führt zu einer besonders erheblichen oder zu mehreren erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern

Zusammenfassung und raumordnerische Gesamtbewertung	
Negative Auswirkungen	Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch (Wohnen), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Artenschutz, Biotopverbund), Boden (Bodenfunktion, Bodenqualität), Klima und Luft (Luftqualität), Kultur- und sonstige Sachgüter (regionalbedeutsames Kulturdenkmal, sonstiges Sachgut). Anbindung an den Siedlungsbestand fraglich (bzgl. raumplanerischer Relevanz von Hirschlatt).
Positive Auswirkungen	Milderung des Siedlungsdrucks im Uferbereich des Bodensees durch Nutzung eines seeabgewandten Standorts. Reduzierung des innerörtlichen Verkehrs durch Lage an geplanter B30 (neu).
Ergebnis der raumordnerischen Gesamtbewertung	Der Standort ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung bedingt als Vorranggebiet geeignet

Gebietscharakteristik

435-111	Kressbronn a.B. - Kapellenesch-Haslach	
Typ Ausweisung	Fläche [ha]	Vorbelastung:
VRG Industrie / Gewerbe	26,2	Rohstoffabbau
Landkreis	Gemeinde	Landnutzung
Bodenseekreis	Kressbronn a.B.	Acker-/Grünland, Sonderkult., Kiesgrube



Gebietseinordnung	
435-111	Kressbronn a.B. - Kapellenesch-Haslach
Landschaftsgliederung (Großlandschaft / Teillandschaft / Landschaftsraum)	Voralpines Moor- und Hügelland (Jungmoränehügelland) / Jungmoränehügelland (Tal- und Beckenlandschaften) / Mittleres Schussental und Mündungsbereich von Rotach, Schussen und Argen
Naturraum	Bodenseebecken

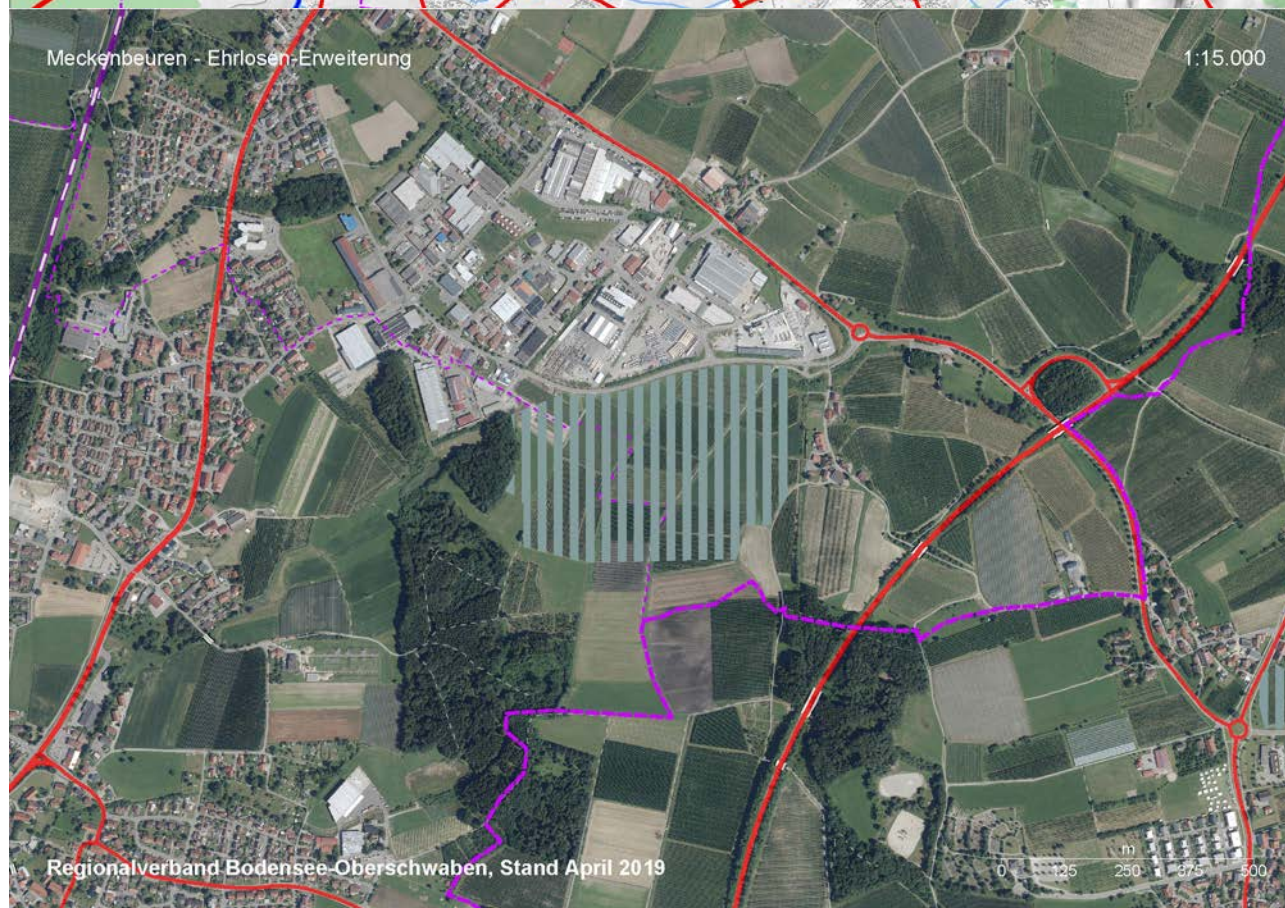
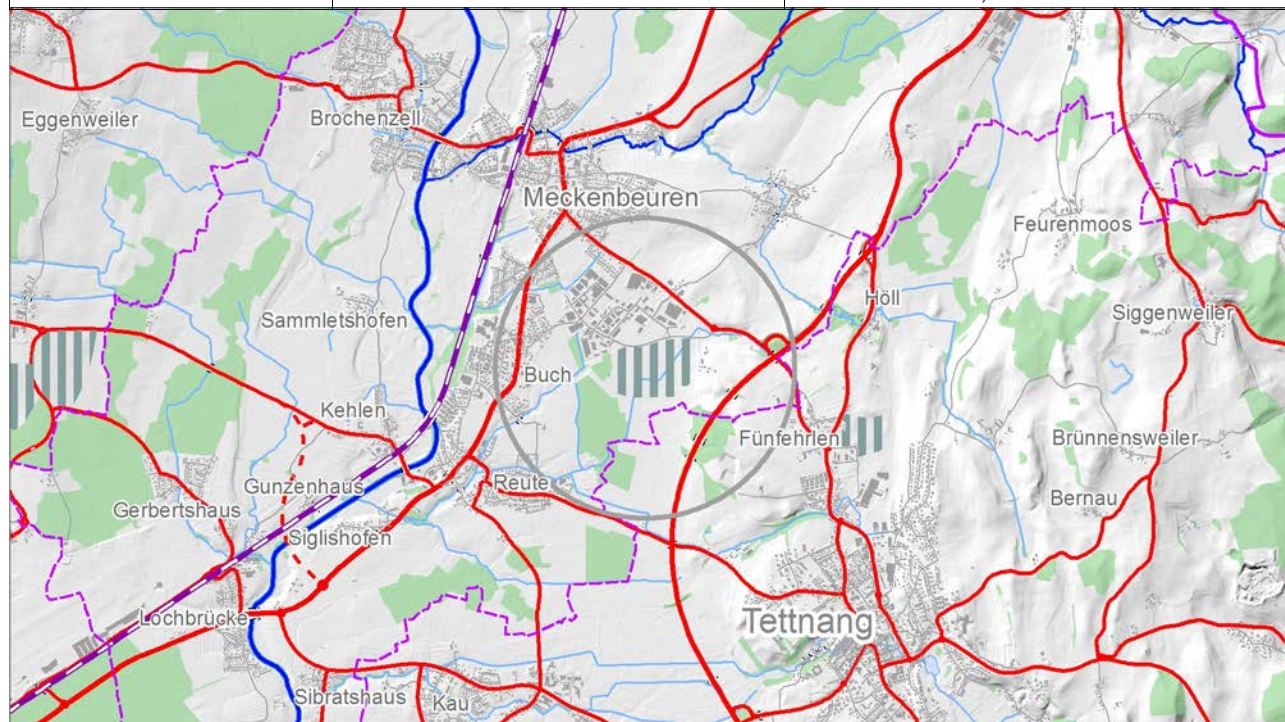
Umweltzustand und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Schutzgut	Auswirkung der Planung
Mensch	
- Umweltzustand	140 m Abstand zu vorbelastetem Wohngebiet
- Beeinträchtigung	Beeinträchtigung (Lärm, Licht etc.) von Wohngebieten in < 200 m Entfernung.
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der nachteiligen Auswirkungen durch bauliche Maßnahmen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
- Umweltzustand	Sonderkulturen, rekultivierte Kiesabbaubereiche, Ruderalflur, Rohböden mit ephemeren Kleingewässern (Ringelnatter, Gelbbauchunke, Zauneidechse, Europ. Laubfrosch), ASP-Lebensraum Wiedehopf, RBV-Fließgewässer und Auen (1. Priorität), Umsetzung ggf. erforderlicher Minderungs-/Vermeidungs- oder funktionserhaltender Maßnahmen bedingen möglicherweise eine zeitlichräumliche Strukturierung der Erschließung und umfangreichere plangebietsexterne Maßnahmen. Ggf. sind artenschutzrechtliche Ausnahmen erforderlich.
- Beeinträchtigung	Verlust hochwertiger Lebensräume oder potenzieller Lebensstätten (Einschätzung Konfliktpotenzial: B*) sowie Beeinträchtigung naturschutzfachlich wertgebender und empfindlicher Arten bzw. deren Populationen. Flächeninanspruchnahme bzw. Nutzungsumwandlung und damit Verlust von naturschutzfachlich potenziell wertvollen und empfindlichen Lebensräumen des Biotopverbundes.
- Minimierungsmaßnahme	Teilweiser Erhalt von Kleingewässern
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Boden	
- Umweltzustand	Teilweise sehr guter landwirtschaftlicher Boden (Vorrangflur I, 12-12,5 Punkte), teilweise hohe Bodenfunktion (GES LN 2,5-3,49, Fläche > 3 ha)
- Beeinträchtigung	Inanspruchnahme von Böden mit sehr hohem Ertragspotenzial für die Landwirtschaft und hoher Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Bodenfunktionen
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der zukünftigen Flächeninanspruchnahme durch hochwertige und intensive Nutzung des Gebiets
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wasser	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Grundwasser, Oberflächengewässer, incl. Hochwasser) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Klima und Luft	
- Umweltzustand	Gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen durch angrenzende Gewerbeflächen und Bundes-/Kreisstraße
- Beeinträchtigung	Erhebliche zusätzliche gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen (insb. Geruchs-/Schadstoffemissionen, Abgase/Staub)
- Minimierungsmaßnahme	Minderung der Emissionen durch Verbesserungen im technischen Umweltschutz
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Landschaft	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Landschaftsschutzgebiet, Gebiet mit hoher Landschaftsbildqualität, landschaftsprägendes Einzelelement)

	betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Kultur und Sachgüter	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen Kultur- oder Sachgüter (Kulturdenkmale, Anlagen, Leitungen etc.) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	Durchschnittliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (durch kumulative Effekte)
Ergebnis der Umweltprüfung	Das Vorhaben führt zu einer besonders erheblichen oder zu mehreren erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern

Zusammenfassung und raumordnerische Gesamtbewertung	
Negative Auswirkungen	Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch (Wohnen), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Artenschutz, Biotopverbund), Boden (Bodenfunktion, Bodenqualität), Klima und Luft (Luftqualität).
Positive Auswirkungen	Milderung des Siedlungsdrucks im Uferbereich des Bodensees durch Nutzung eines seeabgewandten Standorts. Konzentration der Flächeninanspruchnahme durch interkommunale Ausrichtung. Inanspruchnahme von vorbelasteten Flächen (Kiesabbau). Reduzierung des innerörtlichen Verkehrs durch Lage an B31/B467.
Ergebnis der raumordnerischen Gesamtbewertung	Der Standort ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung als Vorranggebiet geeignet

Gebietscharakteristik

435-121	Meckenbeuren - Ehrlosen-Erweiterung	
Typ Ausweisung	Fläche [ha]	Vorbelastung:
VRG Industrie / Gewerbe	18,1	-
Landkreis	Gemeinde	Landnutzung
Bodenseekreis	Meckenbeuren	Acker-/Grünland, Sonderkulturen



Gebietseinordnung	
435-121	Meckenbeuren - Ehrlosen-Erweiterung
Landschaftsgliederung (Großlandschaft / Teillandschaft / Landschaftsraum)	Voralpines Moor- und Hügelland (Jungmoränehügelland) / Jungmoränehügelland (Tal- und Beckenlandschaften) / Mittleres Schussental und Mündungsbereich von Rotach, Schussen und Argen
Naturraum	Bodenseebecken

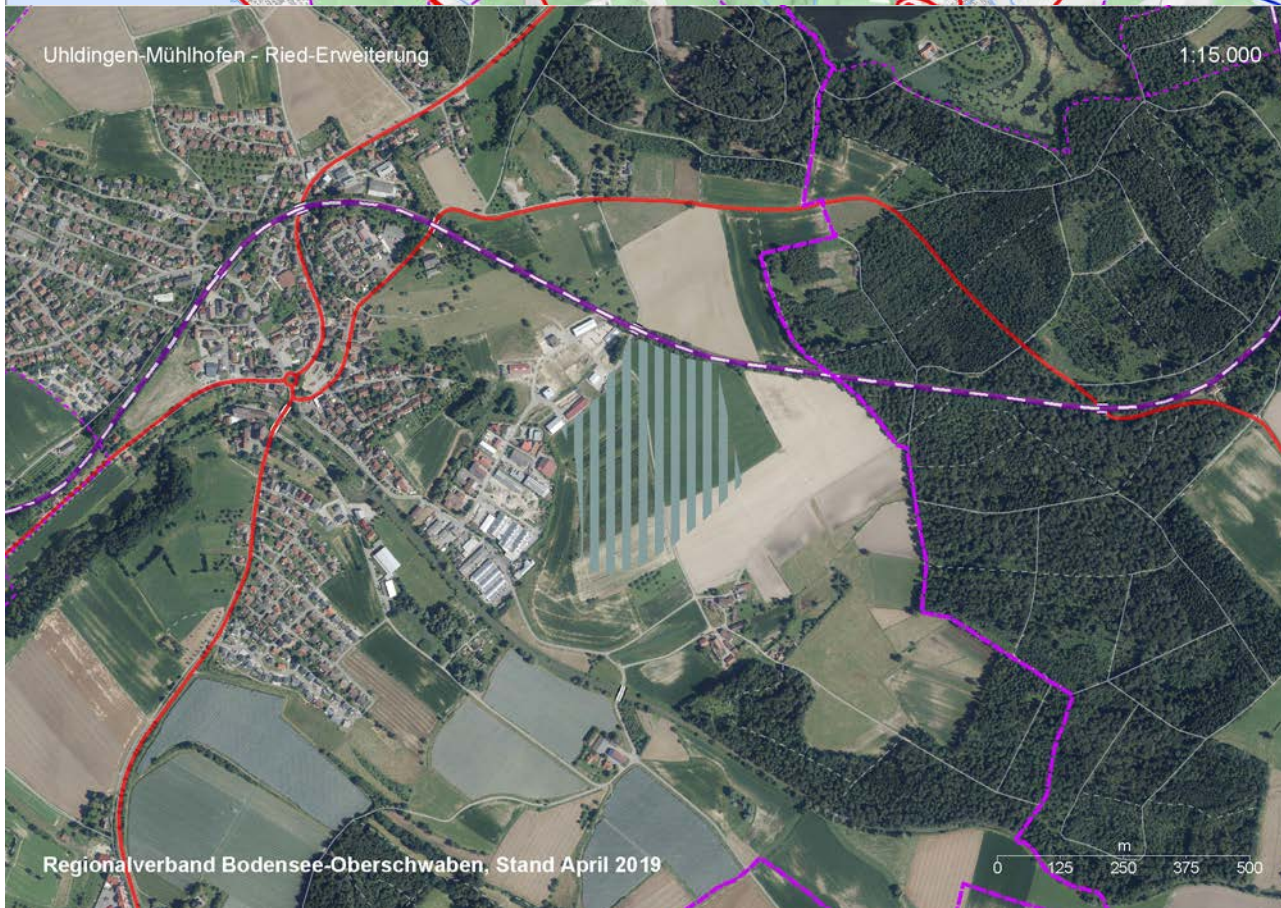
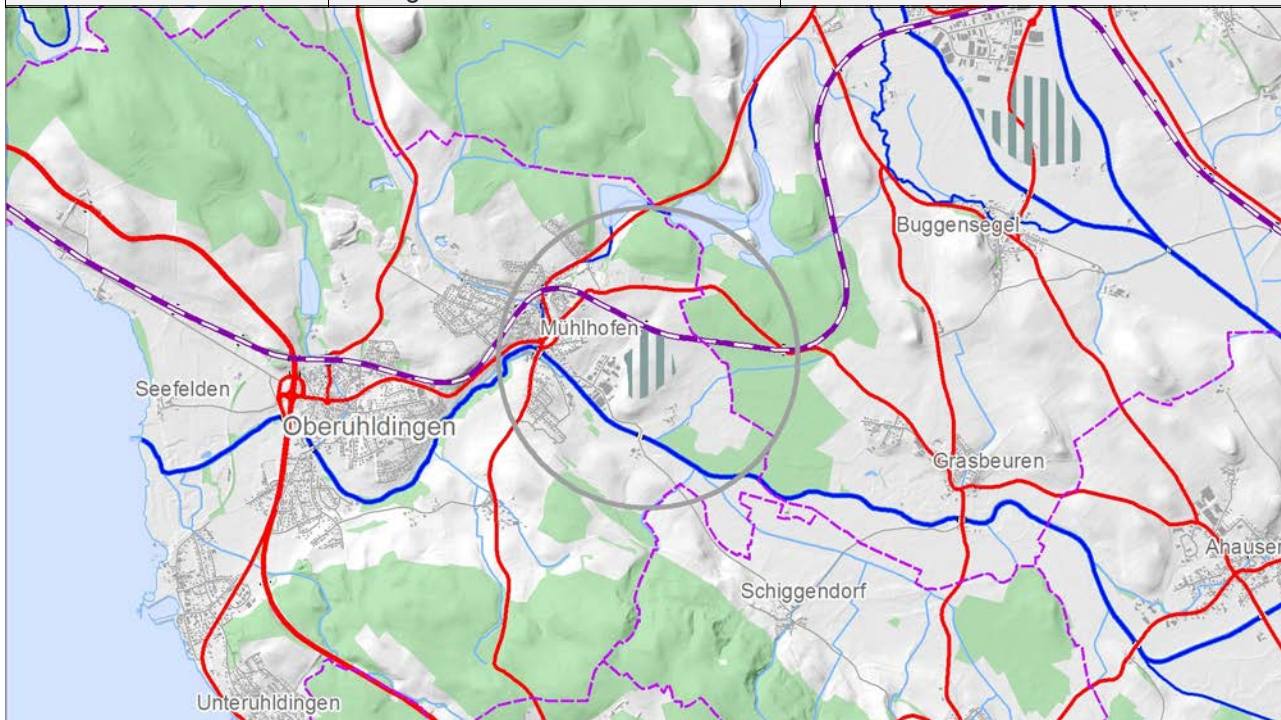
Umweltzustand und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Schutzgut	Auswirkung der Planung
Mensch	
- Umweltzustand	450 m Abstand zu vorbelastetem Wohngebiet, 50 m Abstand zu wohngenutzten Gebäuden
- Beeinträchtigung	Beeinträchtigung (Lärm, Licht etc.) von wohngenutzten Gebäuden in < 200 m Entfernung und Wohngebieten in < 500 m Entfernung.
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der nachteiligen Auswirkungen durch bauliche Maßnahmen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
- Umweltzustand	Sonderkulturen, Grünland, Waldrandbereiche, Gesetzlich geschützte Biotope der 3. Offenlandkartierung (Graben-Röhricht südöstlich Meckenbeuren), Gräben FFH-Gebiet Schussenbecken und Schmalegger Tobel, BV (Land BW) Kernfläche mittel (noch existierend?), RBV-Fließgewässer und Auen (1. Priorität), Prüfbedarf im gebietsschutzrechtlichen Kontext (FFH - Gebiet) unter Berücksichtigung möglicher Störwirkungen (Lichtimmissionen) und Bestimmung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
- Beeinträchtigung	Geringfügige Inanspruchnahme bedeutsamer Flächen für Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt (hochwertige Lebensräume, potenzielle Lebensstätten wertgebender Arten). Beeinträchtigung dieser Flächen durch Lärm- oder Lichtimmissionen. Verlust hochwertiger Lebensräume oder potenzieller Lebensstätten (Einschätzung Konfliktpotenzial: B*) sowie Beeinträchtigung naturschutzfachlich wertgebender und empfindlicher Arten bzw. deren Populationen. Flächeninanspruchnahme von Kernflächen oder Kernräume des Offenland-Biotopverbundes, im Bereich gesetzlich geschützter Biotope der 3. Offenland-/Waldbiotopkartierung sowie im Bereich eines Wildtierkorridors ohne dessen Funktion zu gefährden. Veränderungen oder Störungen, die zu einer Beeinträchtigung eines Natura 2000 Gebiets führen, aber mit deren Erhaltungsziele verträglich erscheinen - sind zu prüfen.
- Minimierungsmaßnahme	Erhalt der Gräben und Schutz der Begleitflora und -fauna
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Boden	
- Umweltzustand	Überwiegend guter landwirtschaftlicher Boden (Vorrangflur II, 11-11,5 Punkte), überwiegend sehr hohe Bodenfunktion (GES LN \geq 3,5, Fläche > 3 ha), überwiegend Anmoor
- Beeinträchtigung	Inanspruchnahme von Böden mit hohem Ertragspotenzial für die Landwirtschaft, sehr hoher Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Bodenfunktionen (> 3ha) und anmoorigen Böden
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der zukünftigen Flächeninanspruchnahme durch hochwertige und intensive Nutzung des Gebiets
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer besonders erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wasser	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Grundwasser, Oberflächengewässer, incl. Hochwasser) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts

Klima und Luft	
- Umweltzustand	Gewerbebedingte Emissionen durch angrenzende Gewerbeflächen
- Beeinträchtigung	Geringfügige zusätzliche gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen (insb. Geruchs-/Schadstoffemissionen, Abgase/Staub)
- Minimierungsmaßnahme	Minderung der Emissionen durch Verbesserungen im technischen Umweltschutz
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Landschaft	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Landschaftsschutzgebiet, Gebiet mit hoher Landschaftsbildqualität, landschaftsprägendes Einzelelement) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Kultur und Sachgüter	
- Umweltzustand	Lage in einem Bauschutzbereich und einer Hindernisbegrenzungsfläche für den Luftverkehr
- Beeinträchtigung	Möglicherweise eingeschränkte Erschließungsmöglichkeiten (Luftverkehr)
- Minimierungsmaßnahme	Berücksichtigung des Luftverkehrs in der Bauleitplanung
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	Durchschnittliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (durch kumulative Effekte)
Ergebnis der Umweltprüfung	Das Vorhaben führt zu einer besonders erheblichen oder zu mehreren erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern

Zusammenfassung und raumordnerische Gesamtbewertung	
Negative Auswirkungen	Besonders erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Boden (Bodenfunktion). Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch (Wohnen), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Artenschutz, Biotopverbund), Boden (Bodenqualität, Moorboden), Kultur- und sonstige Sachgüter (sonstiges Sachgut).
Positive Auswirkungen	Milderung des Siedlungsdrucks im Uferbereich des Bodensees durch Verlagerung in das angrenzende Hinterland. Reduzierung des (innerörtlichen) Verkehrs durch Lage nahe B467 und nahegelegenes Vorranggebiet für den Wohnungsbau.
Ergebnis der raumordnerischen Gesamtbewertung	Der Standort ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung bedingt als Vorranggebiet geeignet

Gebietscharakteristik

435-131	Uhldingen-Mühlhofen - Ried-Erweiterung	
Typ Ausweisung	Fläche [ha]	Vorbelastung:
VRG Industrie / Gewerbe	11,0	-
Landkreis	Gemeinde	Landnutzung
Bodenseekreis	Uhldingen-Mühlhofen	Acker-/Grünland



Gebietseinordnung	
435-131	Uhldingen-Mühlhofen - Ried-Erweiterung
Landschaftsgliederung (Großlandschaft / Teillandschaft / Landschaftsraum)	Voralpines Moor- und Hügelland (Jungmoränehügelland) / Jungmoränehügelland (Tal- und Beckenlandschaften) / Tal der Seefelder Ach bei Uhldingen-Mühlhofen
Naturraum	Bodenseebecken

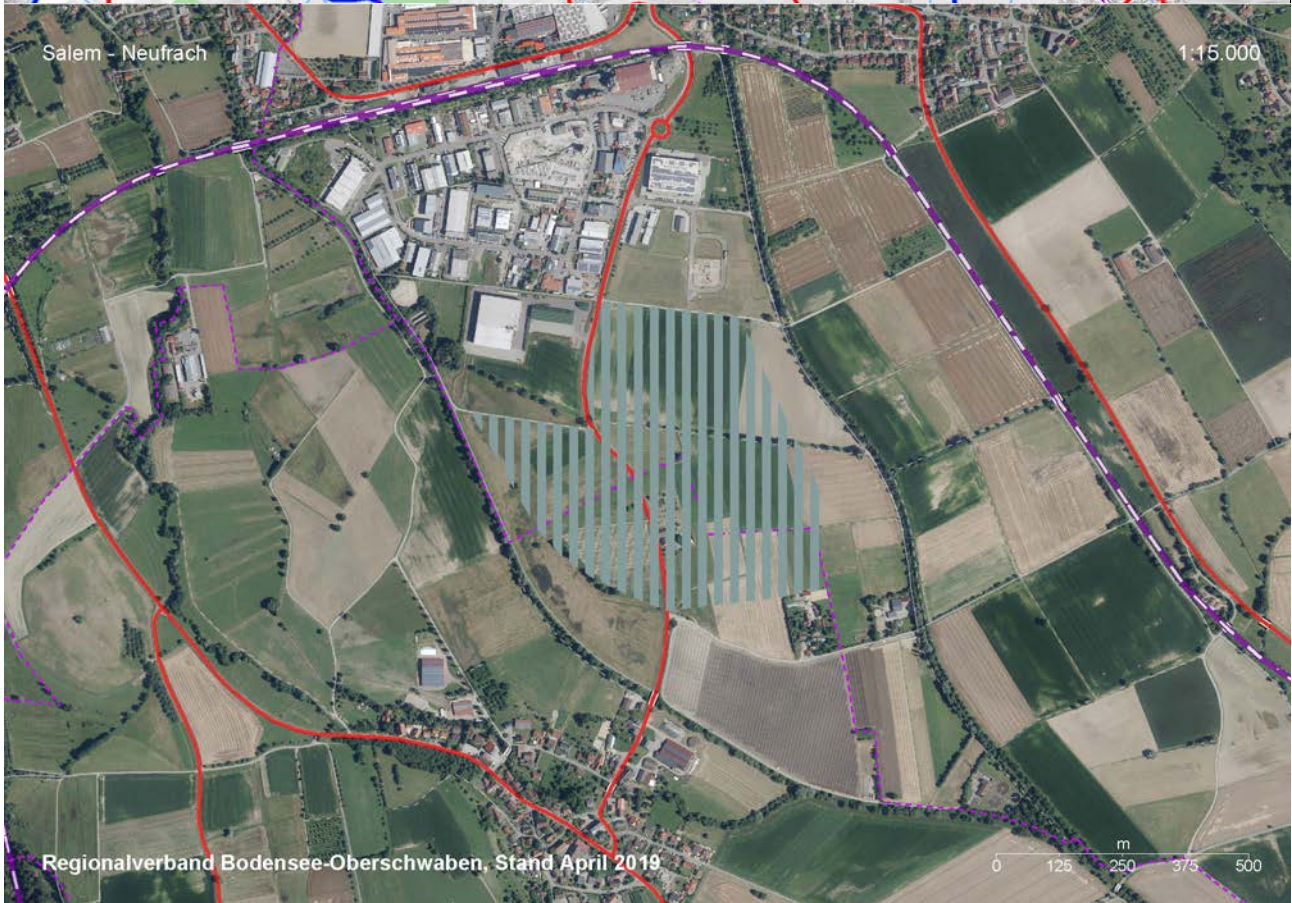
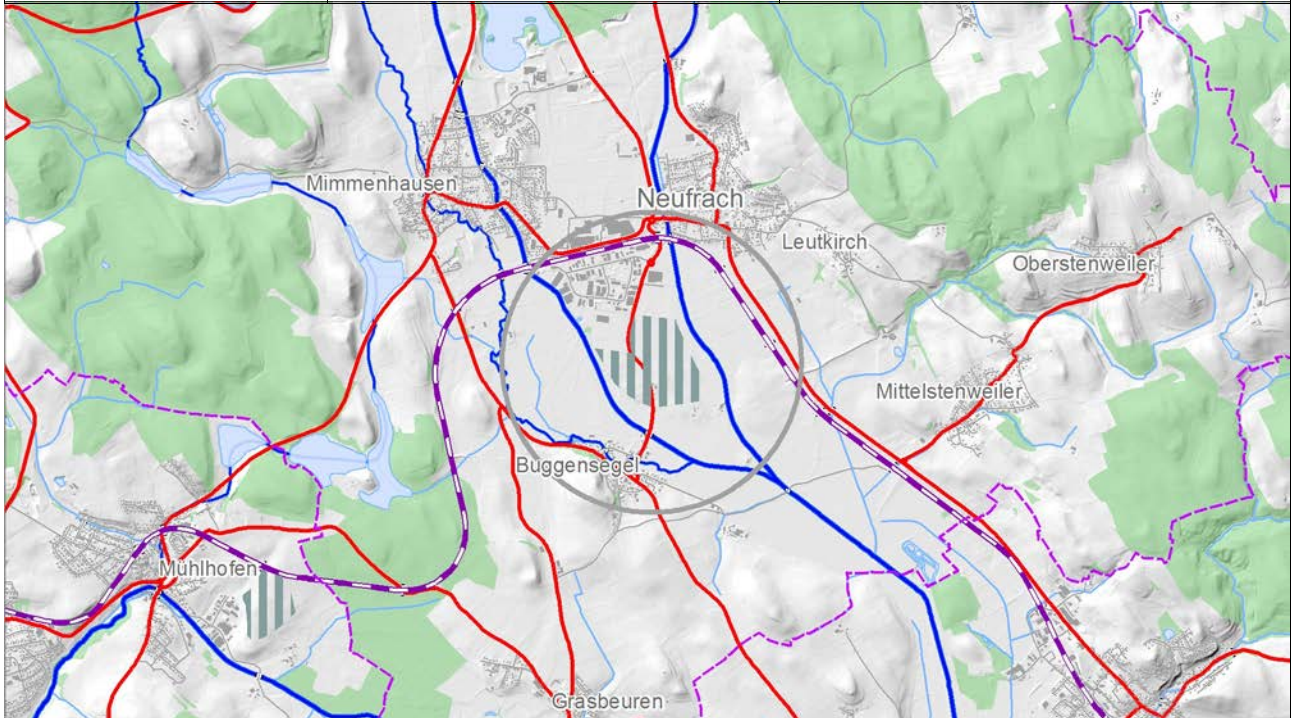
Umweltzustand und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Schutzgut	Auswirkung der Planung
Mensch	
- Umweltzustand	470 m Abstand zu vorbelastetem Wohngebiet, 150 m Abstand zu wohngenutzten Gebäuden
- Beeinträchtigung	Beeinträchtigung (Lärm, Licht etc.) von wohngenutzten Gebäuden in < 200 m Entfernung und Wohngebieten in < 500 m Entfernung, auch durch stärkere Verkehrsbelastung.
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der nachteiligen Auswirkungen durch bauliche Maßnahmen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
- Umweltzustand	Sonderkulturen, Äcker, BV (Land BW) Kernfläche mittel im weiteren Umfeld, Prüfbedarf im gebietsschutzrechtlichen Kontext (FFH - Gebiet) unter Berücksichtigung möglicher Störwirkungen (Lichtimmissionen)
- Beeinträchtigung	Geringfügige Inanspruchnahme bedeutsamer Flächen für Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt (hochwertige Lebensräume, potenzielle Lebensstätten wertgebender Arten). Beeinträchtigung dieser Flächen durch Lärm- oder Lichtimmissionen. Veränderungen oder Störungen, die zu einer Beeinträchtigung eines Natura 2000 Gebiets führen, aber mit deren Erhaltungsziele verträglich erscheinen - sind zu prüfen.
- Minimierungsmaßnahme	ggf. baurechtliche Vorschriften zur Minderung der Immissionen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Boden	
- Umweltzustand	Guter landwirtschaftlicher Boden (Vorrangflur II, 11-11,5 Punkte), hohe Bodenfunktion (GES LN 2,5-3,49, Fläche > 3 ha)
- Beeinträchtigung	Inanspruchnahme von Böden mit hohem Ertragspotenzial für die Landwirtschaft und hoher Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Bodenfunktionen
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der zukünftigen Flächeninanspruchnahme durch hochwertige und intensive Nutzung des Gebiets
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wasser	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Grundwasser, Oberflächengewässer, incl. Hochwasser) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Klima und Luft	
- Umweltzustand	Gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen durch angrenzende Gewerbeflächen und Bodenseegürtelbahn, Lage im Bereich von Kalt-/Frischluftleitbahnen mit Siedlungsrelevanz
- Beeinträchtigung	Geringfügige zusätzliche gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen (insb. Geruchs-/Schadstoffemissionen, Abgase/Staub), Verringerung der Intensität des Luftaustauschs
- Minimierungsmaßnahme	Minderung der Emissionen durch Verbesserungen im technischen Umweltschutz, Vermeidung von Strömungshindernissen, z.B. durch Anordnung der Gebäudekörper und Straßenfluchten längs zu den Luftleitbahnen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts

Landschaft	
- Umweltzustand	Drumlin (im südlichen Teil der Fläche)
- Beeinträchtigung	Veränderung eines landschaftsprägenden Elements (Drumlin)
- Minimierungsmaßnahme	Berücksichtigung der Geomorphologie bei der Erschließung der Flächen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Kultur und Sachgüter	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen Kultur- oder Sachgüter (Kulturdenkmale, Anlagen, Leitungen etc.) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	Durchschnittliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (durch kumulative Effekte)
Ergebnis der Umweltprüfung	Das Vorhaben führt zu einer besonders erheblichen oder zu mehreren erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern

Zusammenfassung und raumordnerische Gesamtbewertung	
Negative Auswirkungen	Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch (Wohnen), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Naturschutz), Boden (Bodenfunktion, Bodenqualität), Klima und Luft (Kalt-/Frischluftleitbahn), Landschaft (Einzelement).
Positive Auswirkungen	Milderung des Siedlungsdrucks im Uferbereich des Bodensees durch Nutzung eines seeabgewandten Standorts. Konzentration der Flächeninanspruchnahme durch interkommunale Ausrichtung.
Ergebnis der raumordnerischen Gesamtbewertung	Der Standort ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung bedingt als Vorranggebiet geeignet

Gebietscharakteristik

435-141	Salem - Neufrach	
Typ Ausweisung	Fläche [ha]	Vorbelastung:
VRG Industrie / Gewerbe	27,1	-
Landkreis	Gemeinde	Landnutzung
Bodenseekreis	Salem	Acker-/Grünland, Mischgebiet



Gebietseinordnung	
435-141	Salem - Neufrach
Landschaftsgliederung (Großlandschaft / Teillandschaft / Landschaftsraum)	Voralpines Moor- und Hügelland (Jungmoränehügelland) / Jungmoränehügelland (Tal- und Beckenlandschaften) / Tal der Seefelder Ach bei Salem (Salemer Tal)
Naturraum	Bodenseebecken

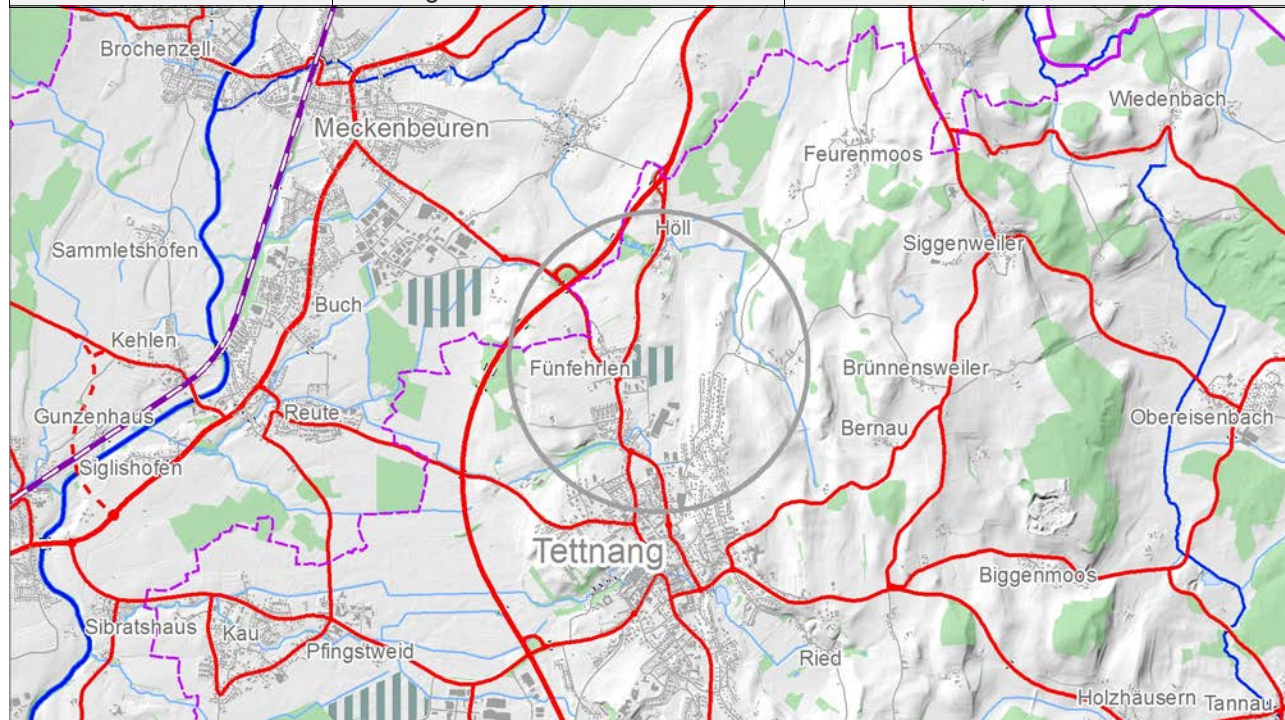
Umweltzustand und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Schutzgut	Auswirkung der Planung
Mensch	
- Umweltzustand	430 m Abstand zu vorbelastetem Wohngebiet, wohngenutzte Gebäude im Vorranggebiet
- Beeinträchtigung	Beeinträchtigung (Lärm, Licht etc.) von wohngenutzten Gebäuden in < 200 m Entfernung und Wohngebieten in < 500 m Entfernung.
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der nachteiligen Auswirkungen durch bauliche Maßnahmen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
- Umweltzustand	Grünland, Äcker, wenig Streuobst, Feldweg mit Allee sowie punktuell Naturdenkmal (Kiefer), Gesetzlich geschützte Biotope der 3. Offenlandkartierung (Schilfröhricht am Graben 'Rübacker' südlich Neufrach)
- Beeinträchtigung	Flächeninanspruchnahme von Kernflächen oder Kernräume des Offenland-Biotopverbundes, im Bereich gesetzlich geschützter Biotope der 3. Offenland-/Waldbiotopkartierung sowie im Bereich eines Wildtierkorridors ohne dessen Funktion zu gefährden.
- Minimierungsmaßnahme	Erhalt der Allee mit Naturdenkmal sowie Schilfröhricht an den Gräben
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Boden	
- Umweltzustand	Guter landwirtschaftlicher Boden (Vorrangflur II, 11-11,5 Punkte), teilweise sehr hohe Bodenfunktion (GES LN \geq 3,5, Fläche < 3 ha) und überwiegend hohe Bodenfunktion (GES LN 2,5-3,49, Fläche > 3 ha)
- Beeinträchtigung	Inanspruchnahme von Böden mit hohem Ertragspotenzial für die Landwirtschaft und teilweise sehr hoher Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Bodenfunktionen (< 3 ha)
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der zukünftigen Flächeninanspruchnahme durch hochwertige und intensive Nutzung des Gebiets
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wasser	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Grundwasser, Oberflächengewässer, incl. Hochwasser) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Klima und Luft	
- Umweltzustand	Gewerbebedingte Emissionen durch angrenzende Gewerbeflächen
- Beeinträchtigung	Erhebliche zusätzliche Gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen (insb. Geruchs-/Schadstoffemissionen, Abgase/Staub)
- Minimierungsmaßnahme	Minderung der Emissionen durch Verbesserungen im technischen Umweltschutz
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Landschaft	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Landschaftsschutzgebiet, Gebiet mit hoher Landschaftsbildqualität, landschaftsprägendes Einzelelement) betroffen

- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Kultur und Sachgüter	
- Umweltzustand	Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung (Gleisanlage) innerhalb der Wirkzone (< 100 m Entfernung)
- Beeinträchtigung	Mögliche visuelle Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals mit besonderer Bedeutung
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	Durchschnittliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (durch kumulative Effekte)
Ergebnis der Umweltprüfung	Das Vorhaben führt zu einer besonders erheblichen oder zu mehreren erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern

Zusammenfassung und raumordnerische Gesamtbewertung	
Negative Auswirkungen	Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch (Wohnen), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Biotopverbund), Boden (Bodenfunktion, Bodenqualität), Klima und Luft (Luftqualität), Kultur- und sonstige Sachgüter (Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung).
Positive Auswirkungen	Milderung des Siedlungsdrucks im Uferbereich des Bodensees durch Verlagerung in das angrenzende Hinterland.
Ergebnis der raumordnerischen Gesamtbewertung	Der Standort ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung bedingt als Vorranggebiet geeignet

Gebietscharakteristik

435-151	Tett nang - Bechlingen	
Typ Ausweisung	Fläche [ha]	Vorbelastung:
VRG Industrie / Gewerbe	7,5	-
Landkreis	Gemeinde	Landnutzung
Bodenseekreis	Tett nang	Acker-/Grünland, Sonderkulturen



Gebietseinordnung	
435-151	Tettang - Bechlingen
Landschaftsgliederung (Großlandschaft / Teillandschaft / Landschaftsraum)	Voralpines Moor- und Hügelland (Jungmoränehügelland) / Jungmoränehügelland (Tal- und Beckenlandschaften) / Mittleres Schussental und Mündungsbereich von Rotach, Schussen und Argen
Naturraum	Bodenseebecken

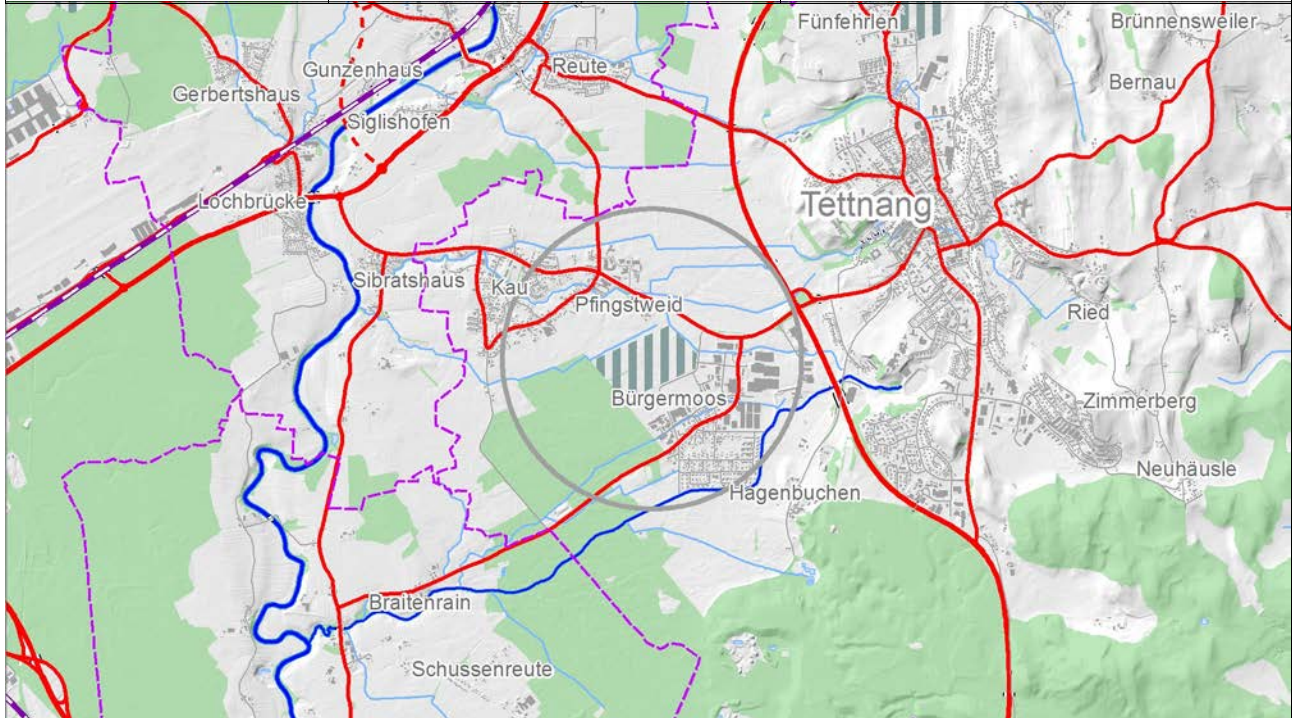
Umweltzustand und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Schutzgut	Auswirkung der Planung
Mensch	
- Umweltzustand	130 m Abstand zu vorbelastetem Wohngebiet
- Beeinträchtigung	Beeinträchtigung (Lärm, Licht etc.) von Wohngebieten in < 200 m Entfernung.
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der nachteiligen Auswirkungen durch bauliche Maßnahmen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
- Umweltzustand	Sonderkulturen, Grünland, Offenlandbiotop und BV (Land BW) Kernfläche und Kernraum mittel, Naturnahe Quellen östlich benachbart
- Beeinträchtigung	Keine erkennbaren erheblichen Umweltauswirkungen.
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Boden	
- Umweltzustand	Überwiegend guter landwirtschaftlicher Boden (Vorrangflur II, 11-11,5 Punkte), teilweise sehr hohe Bodenfunktion (GES LN \geq 3,5, Fläche < 3 ha) und hohe Bodenfunktion (GES LN 2,5-3,49, Fläche > 3 ha), teilweise Anmoor mit Tendenz zum Niedermoor (0,8 ha)
- Beeinträchtigung	Inanspruchnahme von Böden mit sehr hohem Ertragspotenzial für die Landwirtschaft, hoher Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Bodenfunktionen und anmoorigen Böden
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der zukünftigen Flächeninanspruchnahme durch hochwertige und intensive Nutzung des Gebiets
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wasser	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Grundwasser, Oberflächengewässer, incl. Hochwasser) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Klima und Luft	
- Umweltzustand	Gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen durch angrenzende Gewerbeflächen und Kreisstraße
- Beeinträchtigung	Geringfügige zusätzliche Gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen (insb. Geruchs-/Schadstoffemissionen, Abgase/Staub)
- Minimierungsmaßnahme	Minderung der Emissionen durch Verbesserungen im technischen Umweltschutz
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Landschaft	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Landschaftsschutzgebiet, Gebiet mit hoher Landschaftsbildqualität, landschaftsprägendes Einzelelement) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts

Kultur und Sachgüter	
- Umweltzustand	Regionalbedeutsames Kulturdenkmal (Hopfenburg/-darre) innerhalb der Wirkzone (< 1000 m Entfernung), Lage in einem Bauschutzbereich für den Luftverkehr
- Beeinträchtigung	Mögliche visuelle Beeinträchtigung eines landschaftsprägenden regionalbedeutsamen Kulturdenkmals, möglicherweise eingeschränkte Erschließungsmöglichkeiten (Luftverkehr)
- Minimierungsmaßnahme	Berücksichtigung des Luftverkehrs in der Bauleitplanung
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	Geringe Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (durch kumulative Effekte)
Ergebnis der Umweltprüfung	Das Vorhaben führt zu keinen oder nur zu wenigen erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern

Zusammenfassung und raumordnerische Gesamtbewertung	
Negative Auswirkungen	Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch (Wohnen), Boden (Bodenfunktion, Bodenqualität, Moorboden), Kultur- und sonstige Sachgüter (regionalbedeutsames Kulturdenkmal, sonstiges Sachgut).
Positive Auswirkungen	Milderung des Siedlungsdrucks im Uferbereich des Bodensees durch Verlagerung in das angrenzende Hinterland. Reduzierung des (innerörtlichen) Verkehrs durch Lage nahe B467 und nahegelegenes Vorranggebiet für den Wohnungsbau.
Ergebnis der raumordnerischen Gesamtbewertung	Der Standort ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung als Vorranggebiet geeignet

Gebietscharakteristik

435-152	Tett nang - Bürgermoos	
Typ Ausweisung	Fläche [ha]	Vorbelastung:
VRG Industrie / Gewerbe	19,0	-
Landkreis	Gemeinde	Landnutzung
Bodenseekreis	Tett nang	Acker-/Grünland



Gebietseinordnung	
435-152	Tett nang - Bürgermoos
Landschaftsgliederung (Großlandschaft / Teillandschaft / Landschaftsraum)	Voralpines Moor- und Hügelland (Jungmoränehügelland) / Jungmoränehügelland (Tal- und Beckenlandschaften) / Mittleres Schussental und Mündungsbereich von Rotach, Schussen und Argen
Naturraum	Bodenseebecken

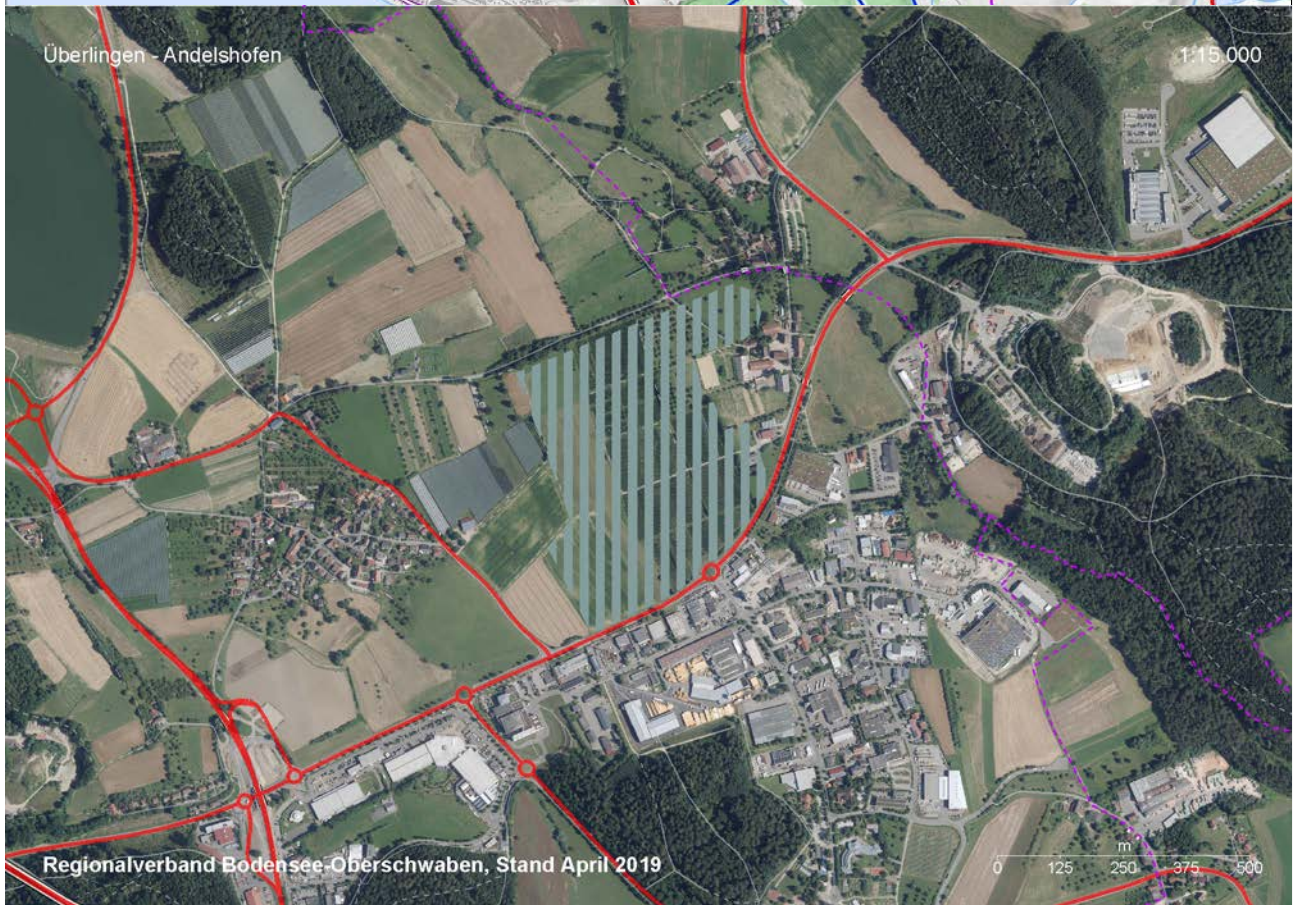
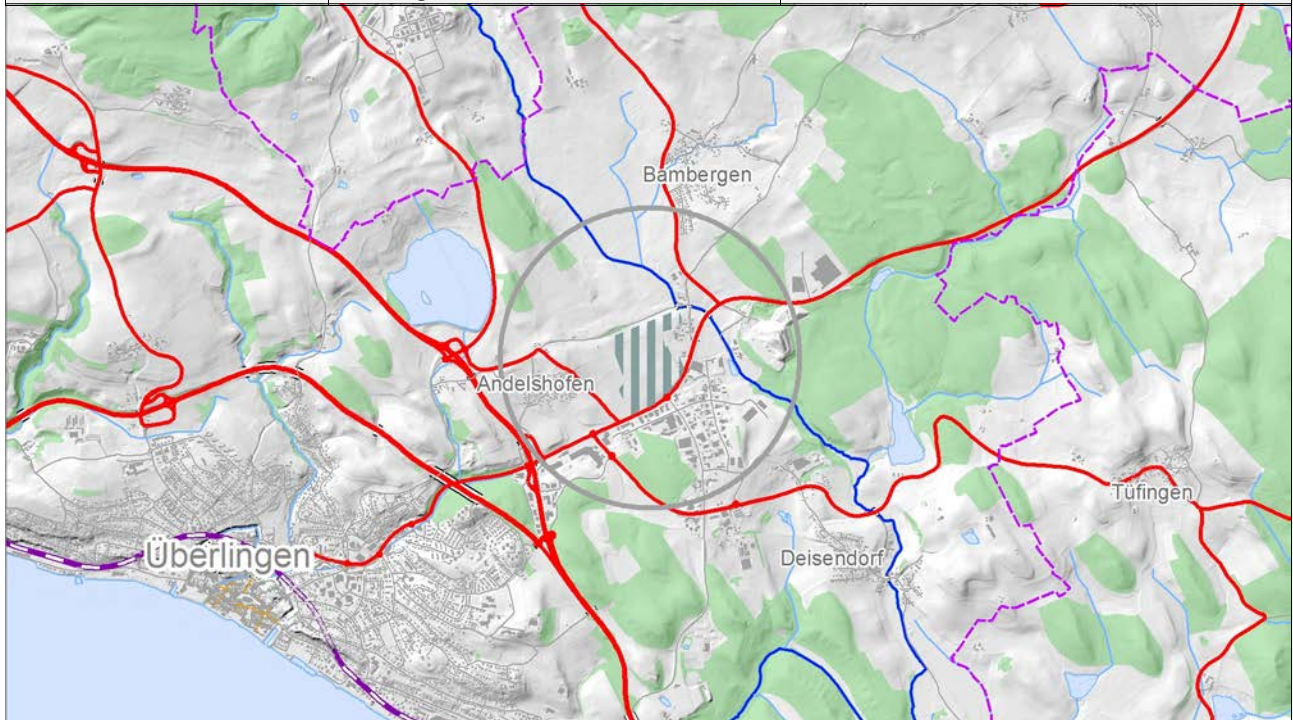
Umweltzustand und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Schutzgut	Auswirkung der Planung
Mensch	
- Umweltzustand	70 m Abstand zu gering vorbelastetem Wohngebiet
- Beeinträchtigung	Beeinträchtigung (Lärm, Licht etc.) von nicht oder wenig vorbelasteten Wohngebieten in < 200 m Entfernung.
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der nachteiligen Auswirkungen durch bauliche Maßnahmen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer besonders erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
- Umweltzustand	Sonderkulturen, Grünland, vereinzelt Bäume, Waldrandbereiche, Gesetzlich geschützte Biotope der 3. Offenlandkartierung (Sumpfschilf-Ried an Gräben südlich Pflingstweid), Gräben FFH-Gebiet Schussenbecken und Schmalegger Tobel, BV (Land BW) Kernfläche und Kernräume feucht, ASP-Lebensraum Wiedehopf, RBV-Fließgewässer und Auen (1. Priorität), Prüfbedarf im gebietsschutzrechtlichen Kontext (FFH - Gebiet) unter Berücksichtigung möglicher Störwirkungen (Lichtimmissionen) und Bestimmung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
- Beeinträchtigung	Geringfügige Inanspruchnahme bedeutsamer Flächen für Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt (hochwertige Lebensräume, potenzielle Lebensstätten wertgebender Arten). Verlust hochwertiger Lebensräume oder potenzieller Lebensstätten (Einschätzung Konfliktpotenzial: B*) sowie Beeinträchtigung naturschutzfachlich wertgebender und empfindlicher Arten bzw. deren Populationen. Beeinträchtigung dieser Flächen durch Lärm- oder Lichtimmissionen. Flächeninanspruchnahme von Kernflächen oder Kernräume des Offenland-Biotopverbundes, im Bereich gesetzlich geschützter Biotope der 3. Offenland-/Waldbiotopkartierung sowie im Bereich eines Wildtierkorridors ohne dessen Funktion zu gefährden. Veränderungen oder Störungen, die zu einer Beeinträchtigung eines Natura 2000 Gebiets führen, aber mit deren Erhaltungsziele verträglich erscheinen - sind zu prüfen (s.a. Änderung des Regionalplans im Bereich Kluftern-Süd / Immenstaad-Steigwiesen (MTU), Stocks 2008).
- Minimierungsmaßnahme	Erhalt der Gräben und Schutz der Begleitflora und -fauna, Waldabstände von mind. 30 m beachten
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Boden	
- Umweltzustand	Guter landwirtschaftlicher Boden (Vorrangflur II, 11-11,5 Punkte), hohe Bodenfunktion (GES LN/W 2,5-3,49, Fläche > 3 ha)
- Beeinträchtigung	Inanspruchnahme von Böden mit hohem Ertragspotenzial für die Landwirtschaft und hoher Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Bodenfunktionen
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der zukünftigen Flächeninanspruchnahme durch hochwertige und intensive Nutzung des Gebiets
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wasser	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Grundwasser, Oberflächengewässer, incl. Hochwasser) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts

Klima und Luft	
- Umweltzustand	Gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen durch angrenzende Gewerbeflächen und Landesstraße
- Beeinträchtigung	Erhebliche zusätzliche Gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen (insb. Geruchs-/Schadstoffemissionen, Abgase/Staub)
- Minimierungsmaßnahme	Minderung der Emissionen durch Verbesserungen im technischen Umweltschutz
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Landschaft	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Landschaftsschutzgebiet, Gebiet mit hoher Landschaftsbildqualität, landschaftsprägendes Einzelelement) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Kultur und Sachgüter	
- Umweltzustand	Lage in einem Bauschutzbereich für den Luftverkehr
- Beeinträchtigung	Möglicherweise eingeschränkte Erschließungsmöglichkeiten (Luftverkehr)
- Minimierungsmaßnahme	Berücksichtigung des Luftverkehrs in der Bauleitplanung
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	Durchschnittliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (durch kumulative Effekte)
Ergebnis der Umweltprüfung	Das Vorhaben führt zu einer besonders erheblichen oder zu mehreren erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern

Zusammenfassung und raumordnerische Gesamtbewertung	
Negative Auswirkungen	Besonders erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Mensch (Wohnen). Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Naturschutz, Artenschutz, Biotopverbund), Boden (Bodenfunktion, Bodenqualität), Klima und Luft (Luftqualität), Kultur- und sonstige Sachgüter (sonstiges Sachgut).
Positive Auswirkungen	Milderung des Siedlungsdrucks im Uferbereich des Bodensees durch Verlagerung in das angrenzende Hinterland. Reduzierung des (innerörtlichen) Verkehrs durch Lage nahe B467 und nahegelegenes Vorranggebiet für den Wohnungsbau.
Ergebnis der raumordnerischen Gesamtbewertung	Der Standort ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung bedingt als Vorranggebiet geeignet

Gebietscharakteristik

435-161	Überlingen - Andelshofen	
Typ Ausweisung	Fläche [ha]	Vorbelastung:
VRG Industrie / Gewerbe	20,5	-
Landkreis	Gemeinde	Landnutzung
Bodenseekreis	Überlingen	Acker-/Grünland



Gebietseinordnung	
435-161	Überlingen - Andelshofen
Landschaftsgliederung (Großlandschaft / Teillandschaft / Landschaftsraum)	Voralpines Moor- und Hügelland (Jungmoränehügelland) / Jungmoränehügelland (Drumlinlandschaften) / Überlinger Hügelland
Naturraum	Bodenseebecken / Hegau

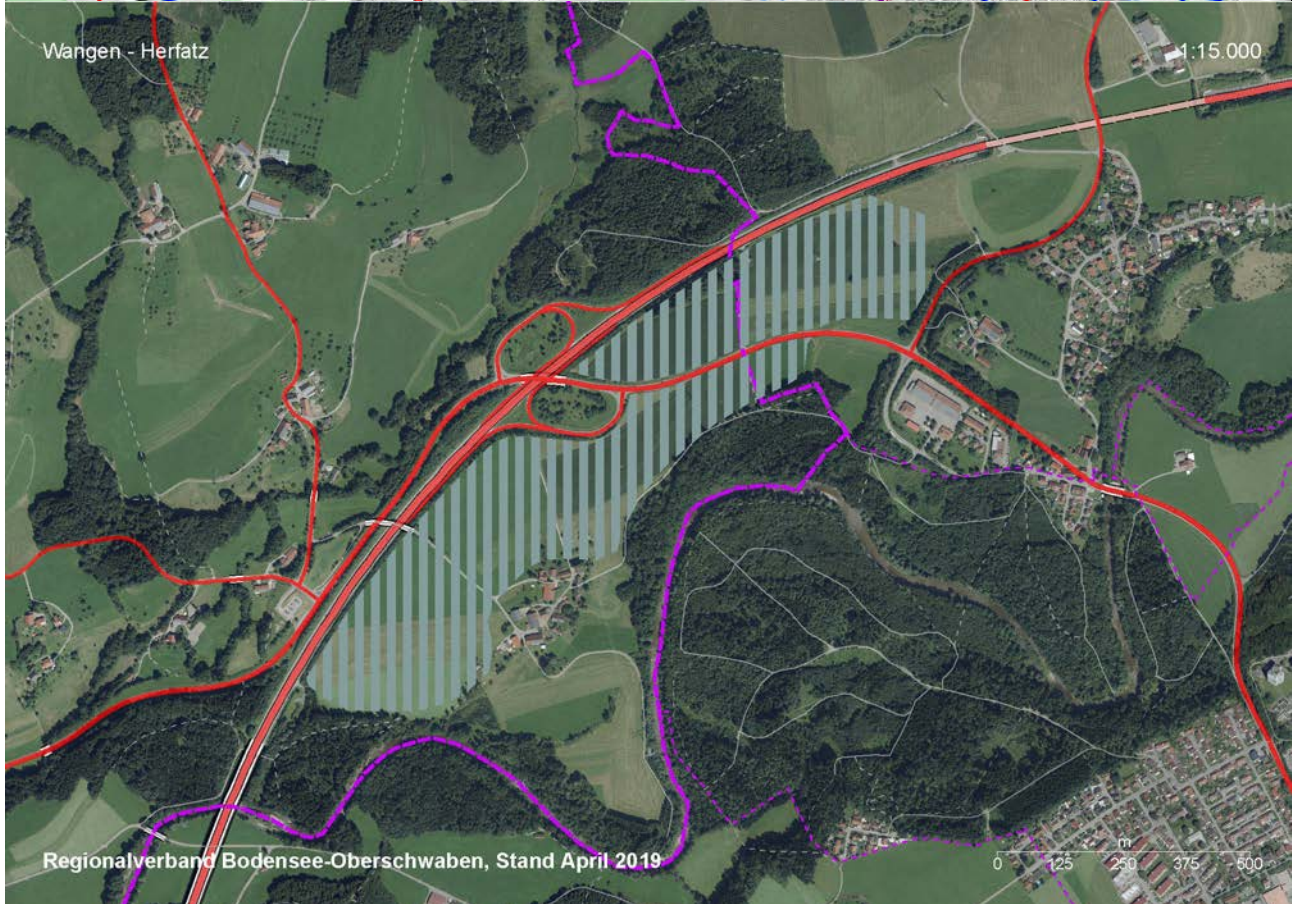
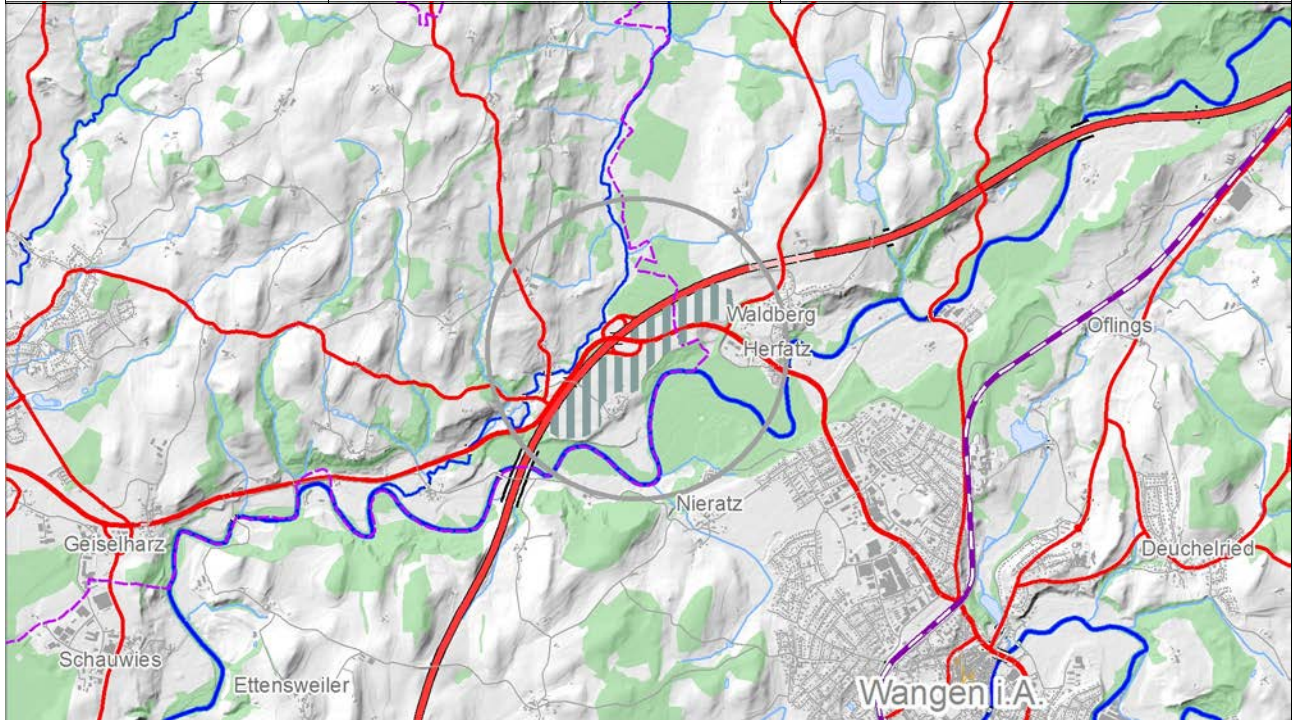
Umweltzustand und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Schutzgut	Auswirkung der Planung
Mensch	
- Umweltzustand	50 m Abstand zu wohngenutzten Gebäuden
- Beeinträchtigung	Beeinträchtigung (Lärm, Licht etc.) von wohngenutzten Gebäuden in < 200 m Entfernung.
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der nachteiligen Auswirkungen durch bauliche Maßnahmen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
- Umweltzustand	Sonderkulturen, Grünland, alter Streuobstbestand (Hochstämme), Offenlandbiotop (Baumhecke 'Gassenstück' nordöstlich Andelshofen) angrenzend, Straßenallee, RBV-Vögel mit Bindung an offene Gewässer (1. Priorität)
- Beeinträchtigung	Verlust hochwertiger Lebensräume oder potenzieller Lebensstätten (Einschätzung Konfliktpotenzial: B*) sowie Beeinträchtigung naturschutzfachlich wertgebender und empfindlicher Arten bzw. deren Populationen. Flächeninanspruchnahme bzw. Nutzungsumwandlung und damit Verlust von naturschutzfachlich potenziell wertvollen und empfindlichen Lebensräumen des Biotopverbundes.
- Minimierungsmaßnahme	Erhalt der alten Streuobstbestände
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Boden	
- Umweltzustand	Überwiegend sehr guter landwirtschaftlicher Boden (Vorrangflur I, 12-12,5 Punkte), hohe Bodenfunktion (GES LN 2,5-3,49, Fläche > 3 ha)
- Beeinträchtigung	Inanspruchnahme von Böden mit sehr hohem Ertragspotenzial für die Landwirtschaft und hoher Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Bodenfunktionen
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der zukünftigen Flächeninanspruchnahme durch hochwertige und intensive Nutzung des Gebiets
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wasser	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Grundwasser, Oberflächengewässer, incl. Hochwasser) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Klima und Luft	
- Umweltzustand	Gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen durch angrenzende Gewerbeflächen und Landesstraße
- Beeinträchtigung	Erhebliche zusätzliche Gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen (insb. Geruchs-/Schadstoffemissionen, Abgase/Staub)
- Minimierungsmaßnahme	Minderung der Emissionen durch Verbesserungen im technischen Umweltschutz
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Landschaft	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Landschaftsschutzgebiet, Gebiet mit hoher Landschaftsbildqualität, landschaftsprägendes Einzelelement) betroffen

- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Kultur und Sachgüter	
- Umweltzustand	Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung (Reutehöfe, Mühle, Wegkreuz) innerhalb der Wirkzone (< 100 m Entfernung), Leitungen (Bodenseewasserversorgung, Strom) innerhalb der Fläche
- Beeinträchtigung	Mögliche visuelle Beeinträchtigung von Kulturdenkmalen mit besonderer Bedeutung, möglicherweise eingeschränkte Erschließungsmöglichkeiten (Leitungen)
- Minimierungsmaßnahme	Berücksichtigung der Leitungen in der Bauleitplanung
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	Durchschnittliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (durch kumulative Effekte)
Ergebnis der Umweltprüfung	Das Vorhaben führt zu einer besonders erheblichen oder zu mehreren erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern

Zusammenfassung und raumordnerische Gesamtbewertung	
Negative Auswirkungen	Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch (Wohnen), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Artenschutz, Biotopverbund), Boden (Bodenfunktion, Bodenqualität), Klima und Luft (Luftqualität), Kultur- und sonstige Sachgüter (Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung, sonstiges Sachgut).
Positive Auswirkungen	Milderung des Siedlungsdrucks im Uferbereich des Bodensees durch Nutzung eines seeabgewandten Standorts. Konzentration der Flächeninanspruchnahme durch interkommunale Ausrichtung. Reduzierung des (innerörtlichen) Verkehrs durch Lage nahe B31 und nahegelegenes Vorranggebiet für den Wohnungsbau.
Ergebnis der raumordnerischen Gesamtbewertung	Der Standort ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung bedingt als Vorranggebiet geeignet

Gebietscharakteristik

436-101	Wangen - Herfatz	
Typ Ausweisung	Fläche [ha]	Vorbelastung:
VRG Industrie / Gewerbe	34,2	Lage an A96
Landkreis	Gemeinde	Landnutzung
Ravensburg	Amtzell/Wangen i.A.	Grünland



Gebietseinordnung	
436-101	Wangen - Herfatz
Landschaftsgliederung (Großlandschaft / Teillandschaft / Landschaftsraum)	Voralpines Moor- und Hügelland (Jungmoränehügelland) / Jungmoränehügelland (Tal- und Beckenlandschaften) / Karbachtal
Naturraum	Westallgäuer Hügelland

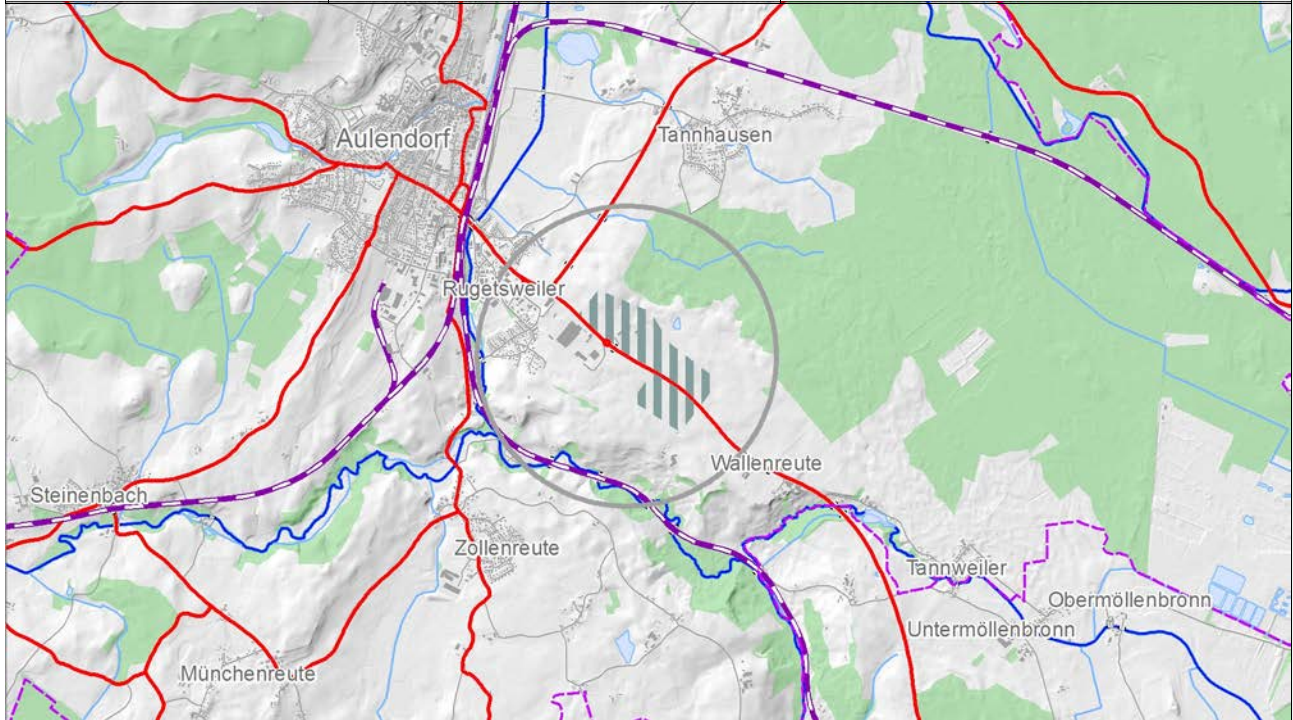
Umweltzustand und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Schutzgut	Auswirkung der Planung
Mensch	
- Umweltzustand	100 m Abstand zu vorbelastetem Wohngebiet
- Beeinträchtigung	Beeinträchtigung (Lärm, Licht etc.) von Wohngebieten in < 200 m Entfernung.
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der nachteiligen Auswirkungen durch bauliche Maßnahmen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
- Umweltzustand	Grünland, vereinzelt Bäume und Hecken, Waldrandbereiche, Offenland- und Waldbiotope direkt angrenzend, BV (Land BW) Kernfläche mittel, FFH - Gebiet Untere Argen und Seitentäler direkt über längere Strecke angrenzend, Prüfbedarf im gebietsschutzrechtlichen Kontext (FFH - Gebiet) unter Berücksichtigung möglicher Störwirkungen (Lichtimmissionen) und Bestimmung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
- Beeinträchtigung	Geringfügige Inanspruchnahme bedeutsamer Flächen für Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt (hochwertige Lebensräume, potenzielle Lebensstätten wertgebender Arten). Verlust hochwertiger Lebensräume oder potenzieller Lebensstätten (Einschätzung Konfliktpotenzial: B*) sowie Beeinträchtigung naturschutzfachlich wertgebender und empfindlicher Arten bzw. deren Populationen. Beeinträchtigung dieser Flächen durch Lärm- oder Lichtimmissionen. Flächeninanspruchnahme von Kernflächen oder Kernräume des Offenland-Biotopverbundes, im Bereich gesetzlich geschützter Biotope der 3. Offenland-/Waldbiotopkartierung sowie im Bereich eines Wildtierkorridors ohne dessen Funktion zu gefährden.
- Minimierungsmaßnahme	ggf. baurechtliche Vorschriften zur Minderung der Immissionen, Waldabstände von mind. 30 m beachten, 50 m Mindestabstand zu FFH-Gebiet
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Boden	
- Umweltzustand	Überwiegend guter landwirtschaftlicher Boden (Vorrangflur II, 11-11,5 Punkte), hohe Bodenfunktion (GES LN/W 2,5-3,49, Fläche > 3 ha)
- Beeinträchtigung	Inanspruchnahme von Böden mit hohem Ertragspotenzial für die Landwirtschaft und hoher Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Bodenfunktionen
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der zukünftigen Flächeninanspruchnahme durch hochwertige und intensive Nutzung des Gebiets
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wasser	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Grundwasser, Oberflächengewässer, incl. Hochwasser) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Klima und Luft	
- Umweltzustand	Verkehrsbedingte Emissionen durch angrenzende Autobahn und Bundesstraße
- Beeinträchtigung	Erhebliche zusätzliche Gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen (insb. Geruchs-/Schadstoffemissionen, Abgase/Staub)
- Minimierungsmaßnahme	Minderung der Emissionen durch Verbesserungen im technischen Umweltschutz
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts

Landschaft	
- Umweltzustand	Herausragendes Landschaftsbild (mittlerer Index > =5,7), jedoch in vorbelasteter Landschaft (Lage an Autobahn)
- Beeinträchtigung	Eingriff in das Erscheinungsbild einer vorbelasteten Landschaft in Landschaftsräumen mit sehr hoher Landschaftsbildqualität
- Minimierungsmaßnahme	Berücksichtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Kultur und Sachgüter	
- Umweltzustand	Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung (Wegkreuz) innerhalb der Fläche, Leitung (Strom) innerhalb der Fläche
- Beeinträchtigung	Möglicher Verlust eines Kulturdenkmals mit besonderer Bedeutung, möglicherweise eingeschränkte Erschließungsmöglichkeiten (Leitung)
- Minimierungsmaßnahme	Erhalt oder Verlagerung des Wegkreuzes, Berücksichtigung der Leitung in der Bauleitplanung
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	Erhebliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (durch kumulative Effekte)
Ergebnis der Umweltprüfung	Das Vorhaben führt zu einer besonders erheblichen oder zu mehreren erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern

Zusammenfassung und raumordnerische Gesamtbewertung	
Negative Auswirkungen	Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch (Wohnen), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Artenschutz, Biotopverbund), Boden (Bodenfunktion, Bodenqualität), Klima und Luft (Luftqualität), Landschaft (Landschaftsbild), Kultur- und sonstige Sachgüter (Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung). Anbindung an den Siedlungsbestand fraglich (bzgl. Größenverhältnis Herfatz/Waldberg gegenüber geplante Vorranggebiet).
Positive Auswirkungen	Milderung des Siedlungsdrucks im Uferbereich des Bodensees durch Verlagerung in das angrenzende Hinterland. Konzentration der Flächeninanspruchnahme durch interkommunale Ausrichtung. Inanspruchnahme von vorbelasteten Flächen (Autobahn). Reduzierung des (innerörtlichen) Verkehrs durch Lage an A96/B32 und nahegelegenes Vorranggebiet für den Wohnungsbau.
Ergebnis der raumordnerischen Gesamtbewertung	Der Standort ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung bedingt als Vorranggebiet geeignet

Gebietscharakteristik

436-111	Aulendorf - Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Oberschwaben	
Typ Ausweisung	Fläche [ha]	Vorbelastung:
VRG Industrie / Gewerbe	32,4	-
Landkreis	Gemeinde	Landnutzung
Ravensburg	Aulendorf	Acker-/Grünland



Gebietseinordnung	
436-111	Aulendorf - Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Oberschwaben, Standort Aulendorf
Landschaftsgliederung (Großlandschaft / Teillandschaft / Landschaftsraum)	Voralpines Moor- und Hügelland (Jungmoränehügelland) / Jungmoränehügelland (Eiszerfallslandschaften) / Aulendorf-Waldseer Moorland
Naturraum	Oberschwäbisches Hügelland

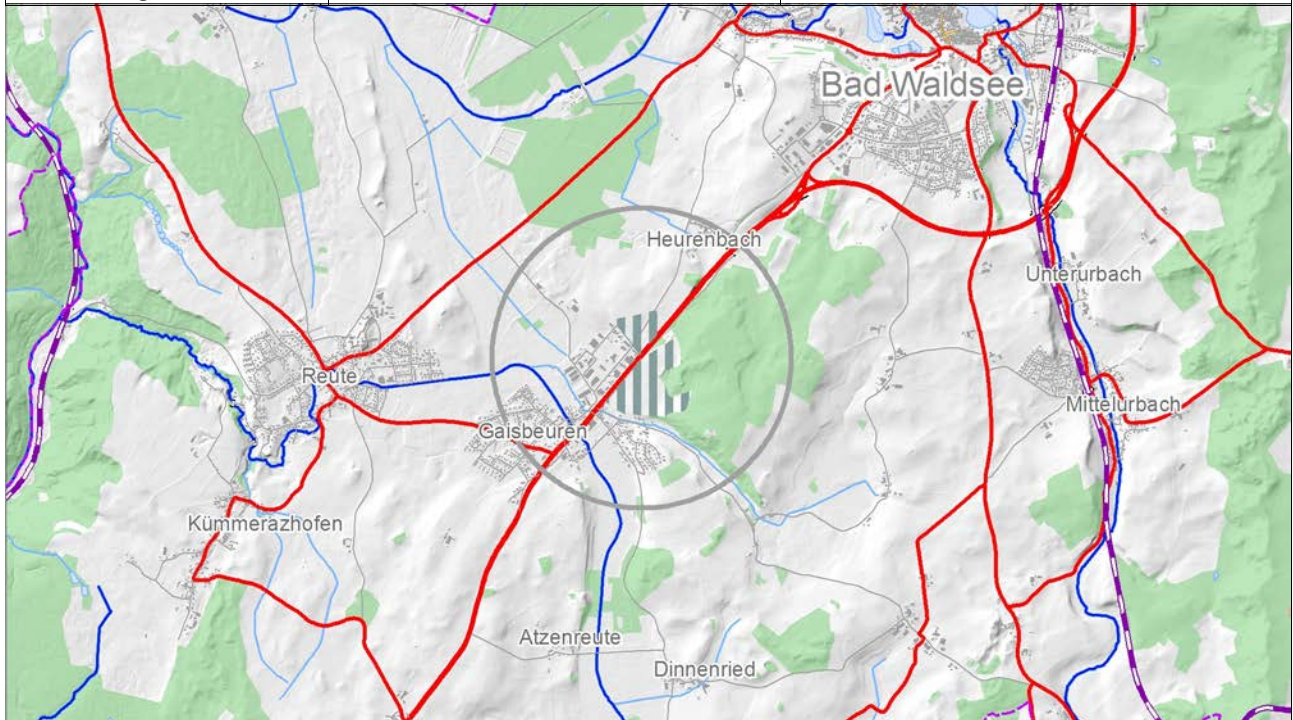
Umweltzustand und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Schutzgut	Auswirkung der Planung
Mensch	
- Umweltzustand	Wohngenutztes Gebäude im Vorranggebiet
- Beeinträchtigung	Beeinträchtigung (Lärm, Licht etc.) von wohngenutzten Gebäuden in < 200 m Entfernung und Wohngebieten in < 500 m Entfernung.
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der nachteiligen Auswirkungen durch bauliche Maßnahmen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
- Umweltzustand	Äcker, sehr vereinzelt Büsche, potenzielles Feldvögelhabitat, RBV-Offenland trocken (1. Priorität)
- Beeinträchtigung	Keine erkennbaren erheblichen Umweltauswirkungen.
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Boden	
- Umweltzustand	Überwiegend guter bis mittlerer landwirtschaftlicher Boden (Vorrangflur II, 10-10,5 Punkte), teilweise sehr hohe Bodenfunktion (GES LN \geq 3,5, Fläche < 3 ha) und überwiegend hohe Bodenfunktion (GES LN 2,5-3,49, Fläche > 3 ha)
- Beeinträchtigung	Inanspruchnahme von Böden mit gutem bis mittlerem Ertragspotenzial für die Landwirtschaft und sehr hoher Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Bodenfunktionen (< 3 ha)
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der zukünftigen Flächeninanspruchnahme durch hochwertige und intensive Nutzung des Gebiets
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wasser	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Grundwasser, Oberflächengewässer, incl. Hochwasser) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Klima und Luft	
- Umweltzustand	Gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen durch angrenzende Gewerbeflächen und Landesstraße
- Beeinträchtigung	Geringfügige zusätzliche Gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen (insb. Geruchs-/Schadstoffemissionen, Abgase/Staub)
- Minimierungsmaßnahme	Minderung der Emissionen durch Verbesserungen im technischen Umweltschutz
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Landschaft	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Landschaftsschutzgebiet, Gebiet mit hoher Landschaftsbildqualität, landschaftsprägendes Einzelelement) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des

	Schutzguts
Kultur und Sachgüter	
- Umweltzustand	Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung (Sühnekreuz) innerhalb der Fläche, Leitung (Gas) innerhalb der Fläche
- Beeinträchtigung	Möglicher Verlust eines Kulturdenkmals mit besonderer Bedeutung, möglicherweise eingeschränkte Erschließungsmöglichkeiten (Leitung)
- Minimierungsmaßnahme	Erhalt oder Verlagerung des Sühnekreuzes, Berücksichtigung der Leitung in der Bauleitplanung
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	Geringe Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (durch kumulative Effekte)
Ergebnis der Umweltprüfung	Das Vorhaben führt zu keinen oder nur zu wenigen erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern

Zusammenfassung und raumordnerische Gesamtbewertung	
Negative Auswirkungen	Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch (Wohnen), Boden (Bodenfunktion), Kultur- und sonstige Sachgüter (Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung, sonstiges Sachgut).
Positive Auswirkungen	Konzentration der Flächeninanspruchnahme durch interkommunale Ausrichtung.
Ergebnis der raumordnerischen Gesamtbewertung	Der Standort ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung als Vorranggebiet geeignet

Gebietscharakteristik

436-121	Bad Waldsee - Gaisbeuren	
Typ Ausweisung	Fläche [ha]	Vorbelastung:
VRG Industrie / Gewerbe	20,5	-
Landkreis	Gemeinde	Landnutzung
Ravensburg	Bad Waldsee	Acker-/Grünland



Gebietseinordnung	
436-121	Bad Waldsee - Gaisbeuren
Landschaftsgliederung (Großlandschaft / Teillandschaft / Landschaftsraum)	Voralpines Moor- und Hügelland (Jungmoränehügelland) / Jungmoränehügelland (Eiszerfallslandschaften) / Schussenried-Waldseer Hügelland und Aulendorf-Waldseer Moorland
Naturraum	Oberschwäbisches Hügelland

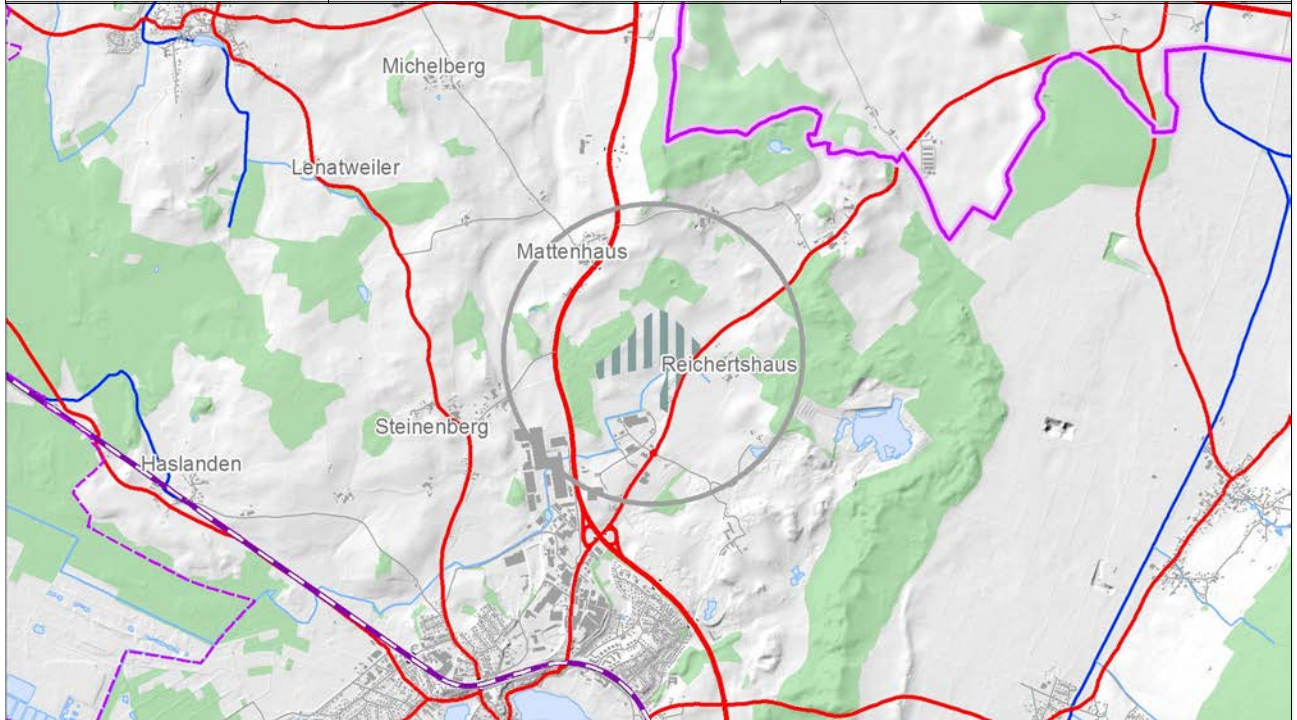
Umweltzustand und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Schutzgut	Auswirkung der Planung
Mensch	
- Umweltzustand	30 m Abstand zu wohngenutzten Gebäuden
- Beeinträchtigung	Beeinträchtigung (Lärm, Licht etc.) von Wohngebieten in < 200 m Entfernung.
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der nachteiligen Auswirkungen durch bauliche Maßnahmen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
- Umweltzustand	Grünland, Acker, vereinzelt Bäume, Waldrandbereiche, Teil RBV-Offenland trocken (1. Priorität) Randbereiche
- Beeinträchtigung	Keine erkennbaren erheblichen Umweltauswirkungen.
- Minimierungsmaßnahme	Waldabstände von mind. 30 m beachten
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Boden	
- Umweltzustand	Überwiegend guter landwirtschaftlicher Boden (Vorrangflur II, 11-11,5 Punkte), überwiegend hohe Bodenfunktion (GES LN 2,5-3,49, Fläche > 3 ha)
- Beeinträchtigung	Inanspruchnahme von Böden mit hohem Ertragspotenzial für die Landwirtschaft und hoher Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Bodenfunktionen
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der zukünftigen Flächeninanspruchnahme durch hochwertige und intensive Nutzung des Gebiets
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wasser	
- Umweltzustand	Lage in HQ100-Bereich (0,5 ha) und WSG Steinach (Zone III A/III B)
- Beeinträchtigung	Inanspruchnahme von Überflutungsflächen im HQ100-Bereich und von Flächen innerhalb WSG Zone III (Verlust von Deckschichten, Veränderungen im Wasserhaushalt)
- Minimierungsmaßnahme	Bauliche Maßnahmen zum Schutz der zu bebauenden Flächen vor Überflutung, Nachweis der Unbedenklichkeit in Wasserschutzgebieten
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Klima und Luft	
- Umweltzustand	Gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen durch angrenzende Gewerbeflächen und Bundesstraße
- Beeinträchtigung	Erhebliche zusätzliche Gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen (insb. Geruchs-/Schadstoffemissionen, Abgase/Staub)
- Minimierungsmaßnahme	Minderung der Emissionen durch Verbesserungen im technischen Umweltschutz
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Landschaft	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Landschaftsschutzgebiet, Gebiet mit hoher Landschaftsbildqualität, landschaftsprägendes Einzelelement) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts

Kultur und Sachgüter	
- Umweltzustand	Lage in einer Platzrunde und Hindernisbegrenzungsfläche für den Luftverkehr
- Beeinträchtigung	Möglicherweise eingeschränkte Erschließungsmöglichkeiten (Luftverkehr)
- Minimierungsmaßnahme	Berücksichtigung des Luftverkehrs in der Bauleitplanung
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	Durchschnittliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (durch kumulative Effekte)
Ergebnis der Umweltprüfung	Das Vorhaben führt zu einer besonders erheblichen oder zu mehreren erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern

Zusammenfassung und raumordnerische Gesamtbewertung	
Negative Auswirkungen	Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch (Wohnen), Boden (Bodenfunktion, Bodenqualität), Wasser (Wasserschutzgebiet, Überflutungsfläche HQ100), Klima und Luft (Luftqualität), Kultur- und sonstige Sachgüter (sonstiges Sachgut).
Positive Auswirkungen	Reduzierung des innerörtlichen Verkehrs durch Lage an B30.
Ergebnis der raumordnerischen Gesamtbewertung	Der Standort ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung bedingt als Vorranggebiet geeignet

Gebietscharakteristik

436-122	Bad Waldsee - Wasserstall	
Typ Ausweisung	Fläche [ha]	Vorbelastung:
VRG Industrie / Gewerbe	20,2	-
Landkreis	Gemeinde	Landnutzung
Ravensburg	Bad Waldsee	Acker-/Grünland



Gebietseinordnung	
436-122	Bad Waldsee - Wasserstall
Landschaftsgliederung (Großlandschaft / Teillandschaft / Landschaftsraum)	Voralpines Moor- und Hügelland (Jungmoränehügelland) / Jungmoränehügelland (Eiszerfallslandschaften) / Schussenried-Waldseer Hügelland
Naturraum	Oberschwäbisches Hügelland

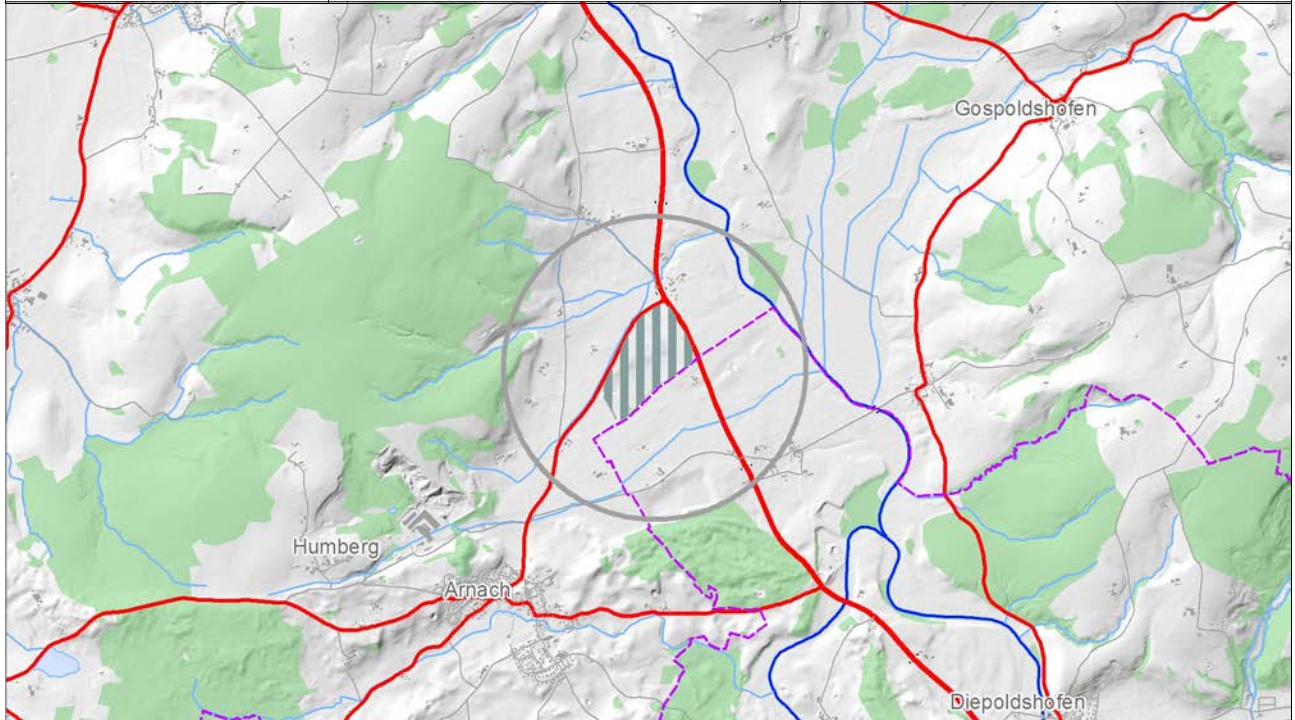
Umweltzustand und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Schutzgut	Auswirkung der Planung
Mensch	
- Umweltzustand	80 m Abstand zu wohngenutzten Gebäuden
- Beeinträchtigung	Beeinträchtigung (Lärm, Licht etc.) von wohngenutzten Gebäuden in < 200 m Entfernung.
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der nachteiligen Auswirkungen durch bauliche Maßnahmen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
- Umweltzustand	Grünland, Acker, vereinzelt Bäume, Waldrandbereiche, Riedbach mit Gesetzlich geschützte Biotop der 3. Offenlandkartierung (Rohrkolben-Röhricht N Reichertshaus), flächenhaftes Naturdenmal (Feuchtgebiet Fronholz) direkt angrenzend, punktueller Naturdenkmal auf Fläche (Stieleiche), Waldbiotop benachbart, auf ca. 500 m Länge FFH Gebiet (Feuchtgebiete um Bad Schussenried), Lebensräume ASP benachbart, Prüfbedarf im gebietsschutzrechtlichen Kontext (FFH - Gebiet) unter Berücksichtigung möglicher Störwirkungen (Lichtimmissionen) und Bestimmung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen (Eine erhebliche Beeinträchtigung kann auf Grund der Nähe und der Länge zum Schutzgebiet nicht ausgeschlossen werden, Lebensstätte Großes Mausohr), Weitere wertgebende Arten: Frauenschuh, bauchige Windelschnecke, Lebensstätte des Kammolches (Eine erhebliche Beeinträchtigung kann auf Grund der Nähe und der Länge des Vorhabengebietes zu den Lebensstätten und Lebensräumen wertgebender Arten nicht ausgeschlossen werden)
- Beeinträchtigung	Inanspruchnahme bedeutsamer Flächen für Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt (hochwertige Lebensräume, potenzielle Lebensstätten wertgebender Arten). Erhebliche Beeinträchtigung dieser Flächen durch Lärm- oder Lichtimmissionen. Verlust hochwertiger Lebensräume oder potenzieller Lebensstätten (Einschätzung Konfliktpotenzial: B*) sowie Beeinträchtigung naturschutzfachlich wertgebender und empfindlicher Arten bzw. deren Populationen. Flächeninanspruchnahme von Kernflächen oder Kernräume des Offenland-Biotopverbundes, im Bereich gesetzlich geschützter Biotope der 3. Offenland-/Waldbiotopkartierung sowie im Bereich eines Wildtierkorridors ohne dessen Funktion zu gefährden. Veränderungen oder Störungen, die zu einer Beeinträchtigung eines Natura 2000 Gebiets führen, aber mit deren Erhaltungsziele verträglich erscheinen - sind zu prüfen, in der vorliegenden Abgrenzung kann eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden.
- Minimierungsmaßnahme	Waldabstände von mind. 30 m bzw. falls FFH-Beeinträchtigung >50 m beachten
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer besonders erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Boden	
- Umweltzustand	Guter bis mittlerer landwirtschaftlicher Boden (Vorrangflur II, 10-10,5 Punkte), überwiegend hohe Bodenfunktion (GES LN 2,5-3,49, Fläche > 3 ha)
- Beeinträchtigung	Inanspruchnahme von Böden mit hohem bis mittlerem Ertragspotenzial für die Landwirtschaft und hoher Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Bodenfunktionen
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der zukünftigen Flächeninanspruchnahme durch hochwertige und intensive Nutzung des Gebiets
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wasser	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Grundwasser,

	Oberflächengewässer, incl. Hochwasser) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Klima und Luft	
- Umweltzustand	Gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen durch angrenzende Gewerbeflächen und Kreisstraße
- Beeinträchtigung	Geringfügige zusätzliche Gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen (insb. Geruchs-/Schadstoffemissionen, Abgase/Staub)
- Minimierungsmaßnahme	Minderung der Emissionen durch Verbesserungen im technischen Umweltschutz
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Landschaft	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Landschaftsschutzgebiet, Gebiet mit hoher Landschaftsbildqualität, landschaftsprägendes Einzelelement) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Kultur und Sachgüter	
- Umweltzustand	Leitung (Strom) innerhalb der Fläche
- Beeinträchtigung	Möglicherweise eingeschränkte Erschließungsmöglichkeiten (Leitung)
- Minimierungsmaßnahme	Berücksichtigung der Leitung in der Bauleitplanung
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	Durchschnittliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (durch kumulative Effekte)
Ergebnis der Umweltprüfung	Das Vorhaben führt zu einer besonders erheblichen oder zu mehreren erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern

Zusammenfassung und raumordnerische Gesamtbewertung	
Negative Auswirkungen	Besonders erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Naturschutz). Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch (Wohnen), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Artenschutz, Biotopverbund), Boden (Bodenfunktion), Kultur- und sonstige Sachgüter (sonstiges Sachgut).
Positive Auswirkungen	Reduzierung des innerörtlichen Verkehrs durch Lage nahe B30.
Ergebnis der raumordnerischen Gesamtbewertung	Der Standort ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung bedingt als Vorranggebiet geeignet

Gebietscharakteristik

436-131	Bad Wurzach - Brugg	
Typ Ausweisung	Fläche [ha]	Vorbelastung:
VRG Industrie / Gewerbe	25,8	Ehemaliger Rohstoffabbau
Landkreis	Gemeinde	Landnutzung
Ravensburg	Bad Wurzach	Grünland



Gebietseinordnung	
436-131	Bad Wurzach - Brugg
Landschaftsgliederung (Großlandschaft / Teillandschaft / Landschaftsraum)	Donau-Iller-Lech-Platten (Altmoränehügelland) / Altmoränehügelland (Tal- und Beckenlandschaften) / Täler von Aitrach und Eschach mit Leutkircher Haid
Naturraum	Riß-Aitrach-Platten

Umweltzustand und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Schutzgut	Auswirkung der Planung
Mensch	
- Umweltzustand	70 m Abstand zu wohngenutzten Gebäuden
- Beeinträchtigung	Beeinträchtigung (Lärm, Licht etc.) von wohngenutzten Gebäuden in < 200 m Entfernung.
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der nachteiligen Auswirkungen durch bauliche Maßnahmen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
- Umweltzustand	Teilweise rekultivierte Kiesabbaubereiche, Äcker, Feldgehölze angrenzend, Offenlandbiotop (Baumhecke) und Bruggerbach benachbart, RBV-Fließgewässer und Auen (1. Priorität)
- Beeinträchtigung	Keine erkennbaren erheblichen Umweltauswirkungen.
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Boden	
- Umweltzustand	Überwiegend guter landwirtschaftlicher Boden (Vorrangflur II, 11-11,5 Punkte), teilweise hohe Bodenfunktion (GES LN 2,5-3,49, Fläche > 3 ha)
- Beeinträchtigung	Inanspruchnahme von Böden mit hohem Ertragspotenzial für die Landwirtschaft und hoher Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Bodenfunktionen
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der zukünftigen Flächeninanspruchnahme durch hochwertige und intensive Nutzung des Gebiets
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wasser	
- Umweltzustand	Lage in WSG Grubenwald (Zone III A)
- Beeinträchtigung	Inanspruchnahme von Flächen innerhalb WSG Zone III (Verlust von Deckschichten, Veränderungen im Wasserhaushalt)
- Minimierungsmaßnahme	Nachweis der Unbedenklichkeit in Wasserschutzgebieten
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Klima und Luft	
- Umweltzustand	Verkehrsbedingte Emissionen durch angrenzende Bundes- und Landesstraße
- Beeinträchtigung	Geringfügige zusätzliche Gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen (insb. Geruchs-/Schadstoffemissionen, Abgase/Staub)
- Minimierungsmaßnahme	Minderung der Emissionen durch Verbesserungen im technischen Umweltschutz
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Landschaft	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Landschaftsschutzgebiet, Gebiet mit hoher Landschaftsbildqualität, landschaftsprägendes Einzelelement) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Kultur und Sachgüter	
- Umweltzustand	Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung (Kapelle) innerhalb der Wirkzone (< 100 m Entfernung), Leitungen (Gas, Strom) innerhalb der Fläche

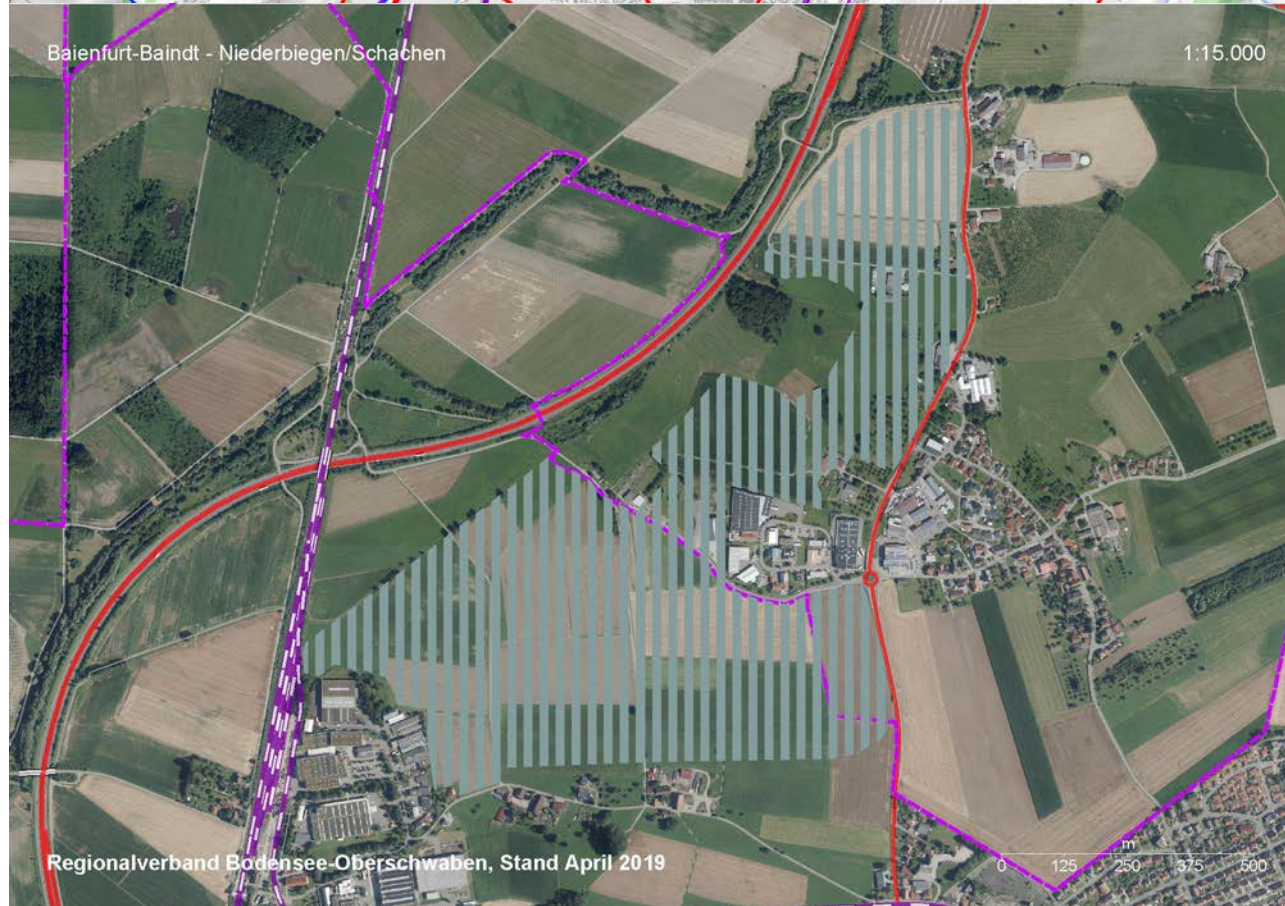
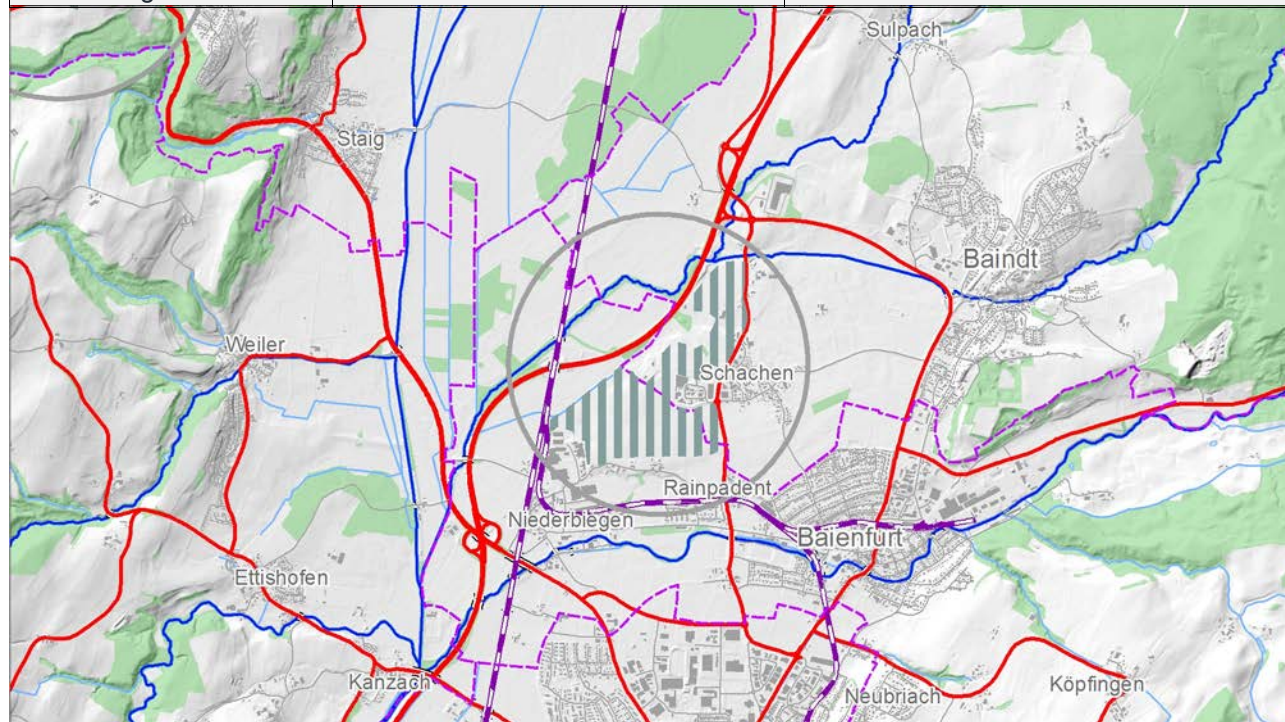
- Beeinträchtigung	Mögliche visuelle Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals mit besonderer Bedeutung, möglicherweise eingeschränkte Erschließungsmöglichkeiten (Leitungen)
- Minimierungsmaßnahme	Berücksichtigung der Leitung in der Bauleitplanung
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	Durchschnittliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (durch kumulative Effekte)
Ergebnis der Umweltprüfung	Das Vorhaben führt zu einer besonders erheblichen oder zu mehreren erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern

Zusammenfassung und raumordnerische Gesamtbewertung

Negative Auswirkungen	Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch (Wohnen), Boden (Bodenfunktion, Bodenqualität), Wasser (Wasserschutzgebiet), Kultur- und sonstige Sachgüter (Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung, sonstiges Sachgut). Keine Anbindung an den Siedlungsbestand.
Positive Auswirkungen	Inanspruchnahme von vorbelasteten Flächen (Kiesabbau). Reduzierung des innerörtlichen Verkehrs durch Lage an B465.
Ergebnis der raumordnerischen Gesamtbewertung	Der Standort ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung bedingt als Vorranggebiet geeignet

Gebietscharakteristik

436-141	Baienfurt-Baindt - Niederbiegen/Schachen	
Typ Ausweisung	Fläche [ha]	Vorbelastung:
VRG Industrie / Gewerbe	70,1	-
Landkreis	Gemeinde	Landnutzung
Ravensburg	Baienfurt/Baindt	Acker-/Grünland



Gebietseinordnung	
436-141	Baienfurt-Baindt - Niederbiegen/Schachen
Landschaftsgliederung (Großlandschaft / Teillandschaft / Landschaftsraum)	Voralpines Moor- und Hügelland (Jungmoränehügelland) / Jungmoränehügelland (Tal- und Beckenlandschaften) / Mittleres Schussental und Mündungsbereich von Rotach, Schussen und Argen
Naturraum	Bodenseebecken

Umweltzustand und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Schutzgut	Auswirkung der Planung
Mensch	
- Umweltzustand	100 m Abstand zu vorbelastetem Wohngebiet
- Beeinträchtigung	Beeinträchtigung (Lärm, Licht etc.) von Wohngebieten in < 200 m Entfernung.
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der nachteiligen Auswirkungen durch bauliche Maßnahmen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
- Umweltzustand	Acker, Grünland, vereinzelt Bäume, Streuobstgebiet, Gräben, Gesetzlich geschützte Biotop der 3. Offenlandkartierung (Eschengehölz westlich Schachen), RBV-Fließgewässer und Auen (1. Priorität), BV (Land BW) Kernfläche feucht, ASP-Lebensräume westlich (Gleisbereich), FFH-Gebiet Schussenbecken und Schmalegger Tobel benachbart, Prüfbedarf im gebietsschutzrechtlichen Kontext (FFH - Gebiet) unter Berücksichtigung möglicher Störwirkungen (Lichtimmissionen) und Bestimmung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
- Beeinträchtigung	Geringfügige Inanspruchnahme bedeutsamer Flächen für Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt (hochwertige Lebensräume, potenzielle Lebensstätten wertgebender Arten). Beeinträchtigung dieser Flächen durch Lärm- oder Lichtimmissionen. Verlust hochwertiger Lebensräume oder potenzieller Lebensstätten (Einschätzung Konfliktpotenzial: B*) sowie Beeinträchtigung naturschutzfachlich wertgebender und empfindlicher Arten bzw. deren Populationen. Flächeninanspruchnahme von Kernflächen oder Kernräume des Offenland-Biotopverbundes, im Bereich gesetzlich geschützter Biotope der 3. Offenland-/Waldbiotopkartierung sowie im Bereich eines Wildtierkorridors ohne dessen Funktion zu gefährden. Flächeninanspruchnahme bzw. Nutzungsumwandlung und damit Verlust von naturschutzfachlich potenziell wertvollen und empfindlichen Lebensräumen des Biotopverbundes.
- Minimierungsmaßnahme	Erhalt des Offenlandbiotops, 50 m Mindestabstand zu FFH-Gebiet
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Boden	
- Umweltzustand	Überwiegend guter landwirtschaftlicher Boden (Vorrangflur II, 11-11,5 Punkte), teilweise sehr hohe Bodenfunktion (GES LN \geq 3,5, Fläche < 3 ha) und teilweise hohe Bodenfunktion (GES LN/W 2,5-3,49, Fläche > 3 ha), teilweise Niedermoor (1 ha), Altablagerung Kiesgrube Bucherfeld (0,3 ha)
- Beeinträchtigung	Inanspruchnahme von Böden mit hohem Ertragspotenzial für die Landwirtschaft, sehr hoher Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Bodenfunktionen (< 3 ha) und Niedermooren
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der zukünftigen Flächeninanspruchnahme durch hochwertige und intensive Nutzung des Gebiets
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wasser	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Grundwasser, Oberflächengewässer, incl. Hochwasser) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Klima und Luft	
- Umweltzustand	Gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen durch angrenzende

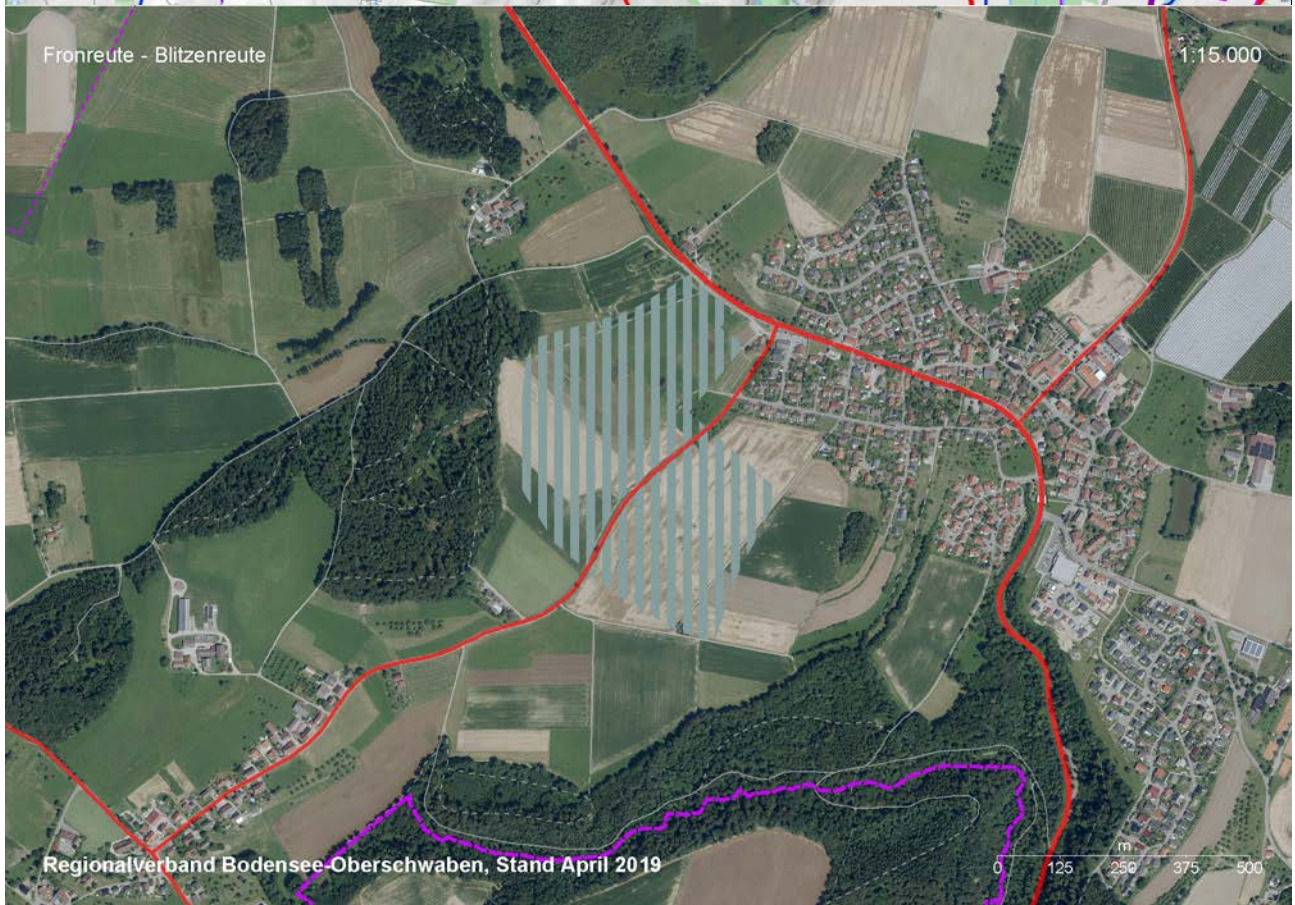
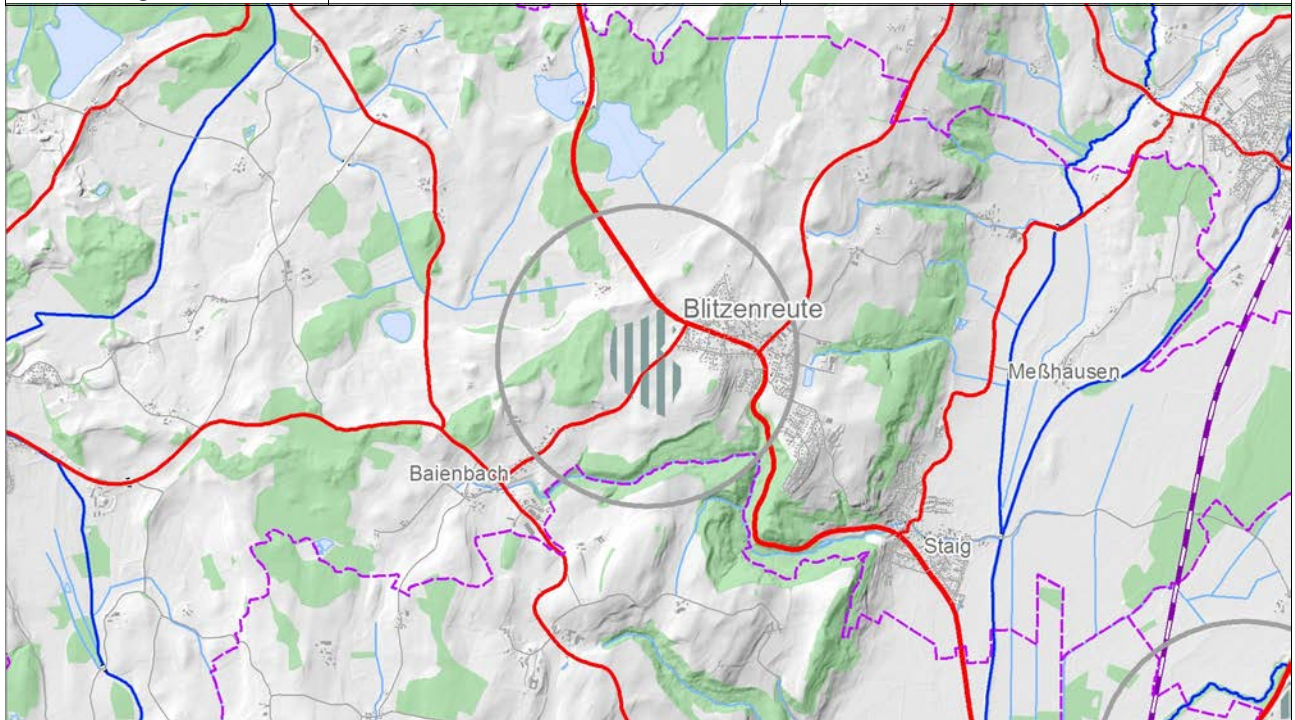
	Gewerbeflächen und Bundes-/Kreisstraße sowie Südbahn, Lage im Bereich von Kalt-/Frischluftleitbahnen mit Siedlungsrelevanz
- Beeinträchtigung	Erhebliche zusätzliche Gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen (insb. Geruchs-/Schadstoffemissionen, Abgase/Staub), Verringerung der Intensität des Luftaustauschs
- Minimierungsmaßnahme	Minderung der Emissionen durch Verbesserungen im technischen Umweltschutz, Vermeidung von Strömungshindernissen, z.B. durch Anordnung der Gebäudekörper und Straßenfluchten längs zu den Luftleitbahnen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Landschaft	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Landschaftsschutzgebiet, Gebiet mit hoher Landschaftsbildqualität, landschaftsprägendes Einzelelement) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Kultur und Sachgüter	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen Kultur- oder Sachgüter (Kulturdenkmale, Anlagen, Leitungen etc.) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	Durchschnittliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (durch kumulative Effekte)
Ergebnis der Umweltprüfung	Das Vorhaben führt zu einer besonders erheblichen oder zu mehreren erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern

Zusammenfassung und raumordnerische Gesamtbewertung

Negative Auswirkungen	Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch (Wohnen), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Naturschutz, Artenschutz, Biotopverbund), Boden (Bodenfunktion, Bodenqualität, Moorboden), Klima und Luft (Kalt-/Frischluftleitbahn, Luftqualität).
Positive Auswirkungen	Konzentration der Flächeninanspruchnahme durch interkommunale Ausrichtung. Reduzierung des (innerörtlichen) Verkehrs durch Lage an B30 und nahegelegenes Vorranggebiet für den Wohnungsbau.
Ergebnis der raumordnerischen Gesamtbewertung	Der Standort ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung als Vorranggebiet geeignet

Gebietscharakteristik

436-151	Fronreute - Blitzenreute	
Typ Ausweisung	Fläche [ha]	Vorbelastung:
VRG Industrie / Gewerbe	22,8	-
Landkreis	Gemeinde	Landnutzung
Ravensburg	Fronreute	Acker-/Grünland



Gebietseinordnung	
436-151	Fronreute - Blitzenreute
Landschaftsgliederung (Großlandschaft / Teillandschaft / Landschaftsraum)	Voralpines Moor- und Hügelland (Jungmoränehügelland) / Jungmoränehügelland (Drumlinlandschaften) / Horgenzeller Hügelland mit Schmalegger und Rotachtobel
Naturraum	Oberschwäbisches Hügelland

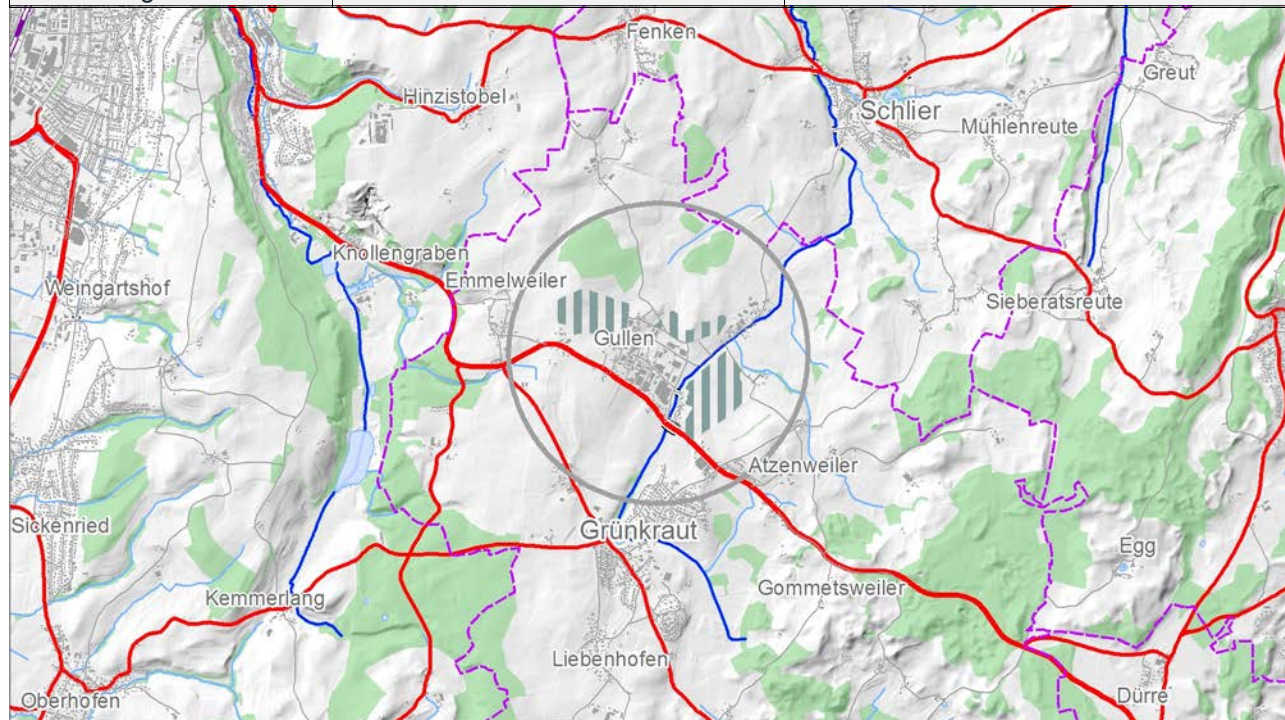
Umweltzustand und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Schutzgut	Auswirkung der Planung
Mensch	
- Umweltzustand	60 m Abstand zu gering vorbelastetem Wohngebiet
- Beeinträchtigung	Beeinträchtigung (Lärm, Licht etc.) von nicht oder wenig vorbelasteten Wohngebieten in < 200 m Entfernung, auch durch stärkere Verkehrsbelastung.
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der nachteiligen Auswirkungen durch bauliche Maßnahmen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer besonders erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
- Umweltzustand	Äcker, Grünland auf sehr feuchten Böden mit teilweise nassen Bereichen, vereinzelt Bäume, Waldrandbereich, Streuobst, Prüfbedarf im gebietsschutzrechtlichen Kontext (FFH - Gebiet) unter Berücksichtigung möglicher Störwirkungen (Lichtimmissionen) und Bestimmung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
- Beeinträchtigung	Geringfügige Inanspruchnahme bedeutsamer Flächen für Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt (hochwertige Lebensräume, potenzielle Lebensstätten wertgebender Arten). Beeinträchtigung dieser Flächen durch Lärm- oder Lichtimmissionen. Verlust hochwertiger Lebensräume oder potenzieller Lebensstätten (Einschätzung Konfliktpotenzial: B*) sowie Beeinträchtigung naturschutzfachlich wertgebender und empfindlicher Arten bzw. deren Populationen.
- Minimierungsmaßnahme	Waldabstände von mind. 30 m beachten
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Boden	
- Umweltzustand	Teilweise sehr guter landwirtschaftlicher Boden (Vorrangflur I, 12-12,5 Punkte), überwiegend hohe Bodenfunktion (GES LN 2,5-3,49, Fläche > 3 ha), teilweise ehemaliges singuläres Niedermoor (8,5 ha)
- Beeinträchtigung	Inanspruchnahme von Böden mit sehr hohem Ertragspotenzial für die Landwirtschaft, hoher Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Bodenfunktionen und Niedermooren
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der zukünftigen Flächeninanspruchnahme durch hochwertige und intensive Nutzung des Gebiets
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wasser	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Grundwasser, Oberflächengewässer, incl. Hochwasser) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Klima und Luft	
- Umweltzustand	Verkehrsbedingte Emissionen durch angrenzende Bundes- und Landesstraße
- Beeinträchtigung	Erhebliche zusätzliche Gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen (insb. Geruchs-/Schadstoffemissionen, Abgase/Staub)
- Minimierungsmaßnahme	Minderung der Emissionen durch Verbesserungen im technischen Umweltschutz
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts

Landschaft	
- Umweltzustand	Innere Jungendmoräne (ca. 3,6 ha im nördlichen Teil der Fläche)
- Beeinträchtigung	Veränderung eines landschaftsprägenden Elements (Endmoräne)
- Minimierungsmaßnahme	Berücksichtigung der Geomorphologie bei der Erschließung der Flächen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Kultur und Sachgüter	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen Kultur- oder Sachgüter (Kulturdenkmale, Anlagen, Leitungen etc.) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	Durchschnittliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (durch kumulative Effekte)
Ergebnis der Umweltprüfung	Das Vorhaben führt zu einer besonders erheblichen oder zu mehreren erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern

Zusammenfassung und raumordnerische Gesamtbewertung	
Negative Auswirkungen	Besonders erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Mensch (Wohnen). Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Naturschutz, Artenschutz), Boden (Bodenfunktion, Bodenqualität, Moorboden), Klima und Luft (Luftqualität), Landschaft (Einzelelement).
Positive Auswirkungen	Konzentration der Flächeninanspruchnahme durch interkommunale Ausrichtung. Reduzierung des innerörtlichen Verkehrs durch Lage an B32.
Ergebnis der raumordnerischen Gesamtbewertung	Der Standort ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung bedingt als Vorranggebiet geeignet

Gebietscharakteristik

436-161	Grünkraut - Gullen	
Typ Ausweisung	Fläche [ha]	Vorbelastung:
VRG Industrie / Gewerbe	31,8	-
Landkreis	Gemeinde	Landnutzung
Ravensburg	Grünkraut	Acker-/Grünland



Gebietseinordnung	
436-161	Grünkraut - Gullen
Landschaftsgliederung (Großlandschaft / Teillandschaft / Landschaftsraum)	Voralpines Moor- und Hügelland (Jungmoränehügelland) / Jungmoränehügelland (Drumlinlandschaften) / Grünkraut-Schlierer Hügelland
Naturraum	Bodenseebecken

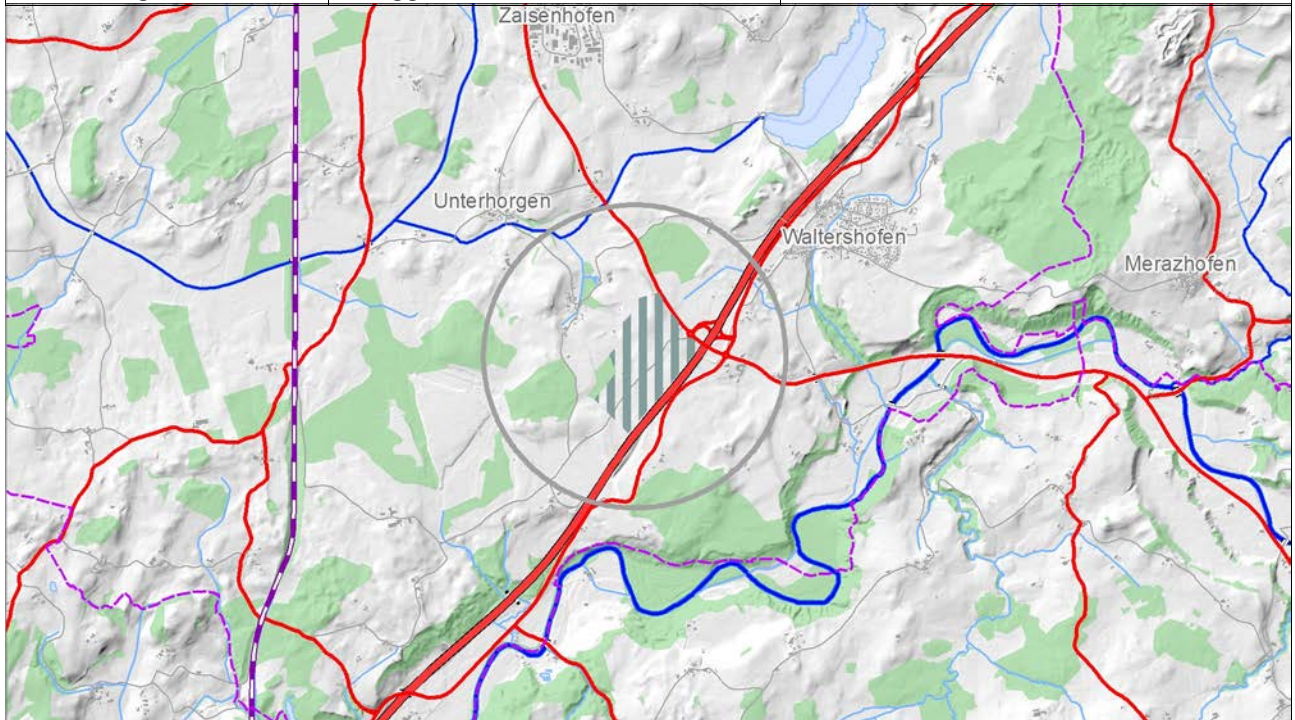
Umweltzustand und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Schutzgut	Auswirkung der Planung
Mensch	
- Umweltzustand	230 m Abstand zu vorbelastetem Wohngebiet, 10 m Abstand zu wohngenutzten Gebäuden
- Beeinträchtigung	Beeinträchtigung (Lärm, Licht etc.) von wohngenutzten Gebäuden in < 200 m Entfernung und Wohngebieten in < 500 m Entfernung.
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der nachteiligen Auswirkungen durch bauliche Maßnahmen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
- Umweltzustand	Äcker, Grünland, vereinzelt Bäume, Streuobst, Feldraingehölze, BV (Land BW) Kernflächen mittel und feucht benachbart
- Beeinträchtigung	Keine erkennbaren erheblichen Umweltauswirkungen.
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Boden	
- Umweltzustand	Überwiegend guter bis mittlerer landwirtschaftlicher Boden (Vorrangflur II, 10-10,5 Punkte), überwiegend hohe Bodenfunktion (GES LN 2,5-3,49, Fläche > 3 ha)
- Beeinträchtigung	Inanspruchnahme von Böden mit hohem bis mittlerem Ertragspotenzial für die Landwirtschaft und hoher Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Bodenfunktionen
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der zukünftigen Flächeninanspruchnahme durch hochwertige und intensive Nutzung des Gebiets
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wasser	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Grundwasser, Oberflächengewässer, incl. Hochwasser) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Klima und Luft	
- Umweltzustand	Gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen durch angrenzende Gewerbeflächen und Bundesstraße
- Beeinträchtigung	Erhebliche zusätzliche Gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen (insb. Geruchs-/Schadstoffemissionen, Abgase/Staub)
- Minimierungsmaßnahme	Minderung der Emissionen durch Verbesserungen im technischen Umweltschutz
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Landschaft	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Landschaftsschutzgebiet, Gebiet mit hoher Landschaftsbildqualität, landschaftsprägendes Einzelelement) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts

Kultur und Sachgüter	
- Umweltzustand	Regionalbedeutsames Kulturdenkmal (Kirche) innerhalb der Wirkzone (< 1000 m Entfernung), Lage in einer Hindernisbegrenzungsfläche für den Luftverkehr, Leitung (Gas) innerhalb der Fläche
- Beeinträchtigung	Mögliche visuelle Beeinträchtigung eines landschaftsprägenden regionalbedeutsamen Kulturdenkmals, möglicherweise eingeschränkte Erschließungsmöglichkeiten (Luftverkehr, Leitung)
- Minimierungsmaßnahme	Berücksichtigung des Luftverkehrs / der Leitung in der Bauleitplanung
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	Durchschnittliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (durch kumulative Effekte)
Ergebnis der Umweltprüfung	Das Vorhaben führt zu einer besonders erheblichen oder zu mehreren erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern

Zusammenfassung und raumordnerische Gesamtbewertung	
Negative Auswirkungen	Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch (Wohnen), Boden (Bodenfunktion), Klima und Luft (Luftqualität), Kultur- und sonstige Sachgüter (regionalbedeutsames Kulturdenkmal, sonstiges Sachgut).
Positive Auswirkungen	Konzentration der Flächeninanspruchnahme durch interkommunale Ausrichtung. Reduzierung des innerörtlichen Verkehrs durch Lage an B32.
Ergebnis der raumordnerischen Gesamtbewertung	Der Standort ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung als Vorranggebiet geeignet

Gebietscharakteristik

436-171	Kißlegg - Interkommunales Gewerbegebiet Waltershofen (IKOWA)	
Typ Ausweisung	Fläche [ha]	Vorbelastung:
VRG Industrie / Gewerbe	32,8	Lage an A96
Landkreis	Gemeinde	Landnutzung
Ravensburg	Kißlegg	Grünland



Gebietseinordnung	
436-171	Kißlegg - Interkommunales Gewerbegebiet Waltershofen (IKOWA)
Landschaftsgliederung (Großlandschaft / Teillandschaft / Landschaftsraum)	Voralpines Moor- und Hügelland (Jungmoränehügelland) / Jungmoränehügelland (Eiszerfallslandschaften) / Kisslegger Hügel- und Moorland
Naturraum	Westallgäuer Hügelland

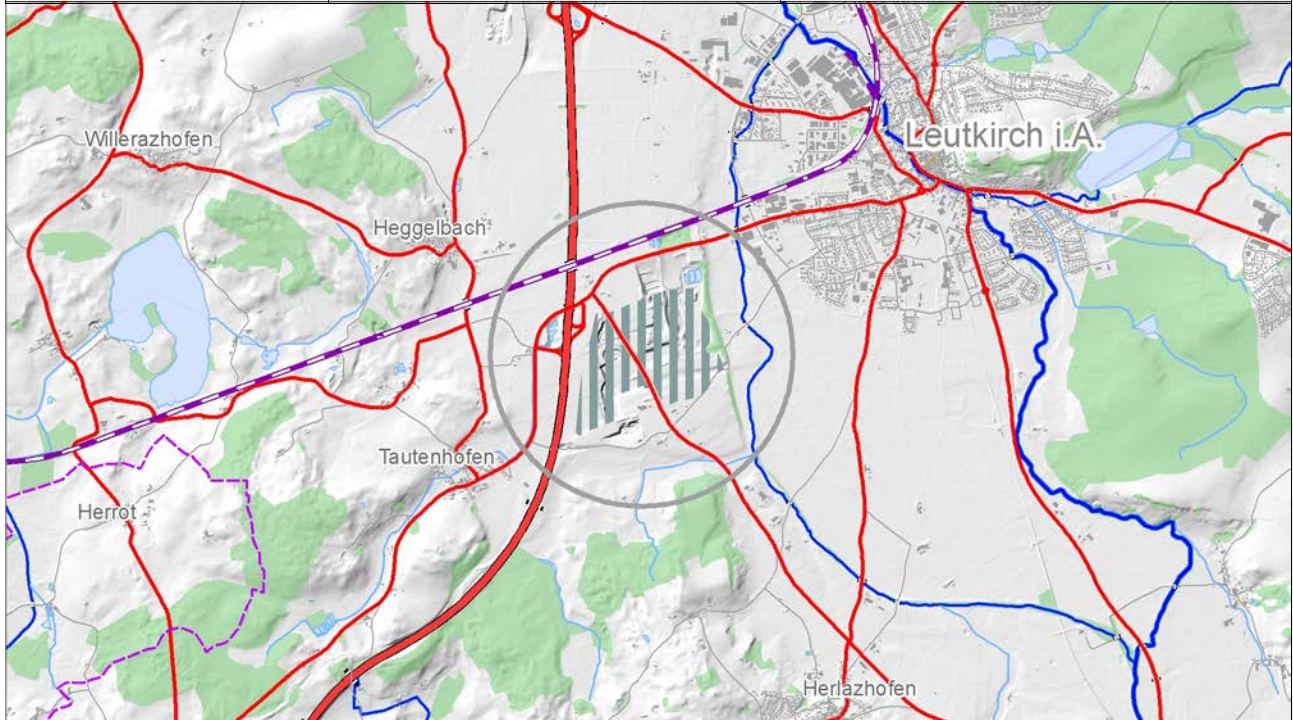
Umweltzustand und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Schutzgut	Auswirkung der Planung
Mensch	
- Umweltzustand	Wohngenutzte Gebäude im Vorranggebiet, jedoch erhebliche Vorbelastung durch die Lage an der A96
- Beeinträchtigung	Keine erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung (Lärm, Licht etc.) von wohngenutzten Gebäuden in < 200 m Entfernung und Wohngebieten in < 500 m Entfernung.
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der nachteiligen Auswirkungen durch bauliche Maßnahmen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
- Umweltzustand	Grünland, Äcker, vereinzelt Bäume, Waldrandbereiche, Gesetzlich geschützte Biotop der 3. Offenlandkartierung (Teich bei Oberwies), RBV-Offenland feucht (1. Priorität)
- Beeinträchtigung	Flächeninanspruchnahme von Kernflächen oder Kernräume des Offenland-Biotopverbundes, im Bereich gesetzlich geschützter Biotope der 3. Offenland-/Waldbiotopkartierung sowie im Bereich eines Wildtierkorridors ohne dessen Funktion zu gefährden. Flächeninanspruchnahme bzw. Nutzungsumwandlung und damit Verlust von naturschutzfachlich potenziell wertvollen und empfindlichen Lebensräumen des Biotopverbundes.
- Minimierungsmaßnahme	Waldabstände von mind. 30 m beachten
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Boden	
- Umweltzustand	Überwiegend guter landwirtschaftlicher Boden (Vorrangflur II, 11-11,5 Punkte), hohe Bodenfunktion (GES LN 2,5-3,49, Fläche > 3 ha)
- Beeinträchtigung	Inanspruchnahme von Böden mit hohem Ertragspotenzial für die Landwirtschaft und hoher Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Bodenfunktionen
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der zukünftigen Flächeninanspruchnahme durch hochwertige und intensive Nutzung des Gebiets
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wasser	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Grundwasser, Oberflächengewässer, incl. Hochwasser) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Klima und Luft	
- Umweltzustand	Verkehrsbedingte Emissionen durch angrenzende Autobahn und Landesstraße
- Beeinträchtigung	Geringfügige zusätzliche Gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen (insb. Geruchs-/Schadstoffemissionen, Abgase/Staub)
- Minimierungsmaßnahme	Minderung der Emissionen durch Verbesserungen im technischen Umweltschutz
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Landschaft	
- Umweltzustand	Schönes Landschaftsbild (mittlerer Index > =5,4 und < 5,7)
- Beeinträchtigung	Eingriff in das Erscheinungsbild einer Landschaft mit hoher Landschaftsbildqualität

- Minimierungsmaßnahme	Berücksichtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Kultur und Sachgüter	
- Umweltzustand	Regionalbedeutsames Kulturdenkmal (Pfarrkirche) innerhalb der Wirkzone (< 1000 m Entfernung), Leitung (Gas) innerhalb der Fläche
- Beeinträchtigung	Mögliche visuelle Beeinträchtigung eines landschaftsprägenden regionalbedeutsamen Kulturdenkmals, möglicherweise eingeschränkte Erschließungsmöglichkeiten (Leitung)
- Minimierungsmaßnahme	Berücksichtigung der Leitung in der Bauleitplanung
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	Durchschnittliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (durch kumulative Effekte)
Ergebnis der Umweltprüfung	Das Vorhaben führt zu einer besonders erheblichen oder zu mehreren erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern

Zusammenfassung und raumordnerische Gesamtbewertung	
Negative Auswirkungen	Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Biotopverbund), Boden (Bodenfunktion, Bodenqualität), Landschaft (Landschaftsbild), Kultur- und sonstige Sachgüter (regionalbedeutsames Kulturdenkmal, sonstiges Sachgut). Keine Anbindung an den Siedlungsbestand.
Positive Auswirkungen	Konzentration der Flächeninanspruchnahme durch interkommunale Ausrichtung. Inanspruchnahme von vorbelasteten Flächen (Autobahn). Reduzierung des innerörtlichen Verkehrs durch Lage an A96.
Ergebnis der raumordnerischen Gesamtbewertung	Der Standort ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung bedingt als Vorranggebiet geeignet

Gebietscharakteristik

436-181	Leutkirch - Heidrain	
Typ Ausweisung	Fläche [ha]	Vorbelastung:
VRG Industrie / Gewerbe	54,9	Rohstoffabbau, Lage an A96
Landkreis	Gemeinde	Landnutzung
Ravensburg	Leutkirch i.A.	Grünland, Kiesgrube



Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Stand April 2019

Gebietseinordnung	
436-181	Leutkirch - Heidrain
Landschaftsgliederung (Großlandschaft / Teillandschaft / Landschaftsraum)	Donau-Iller-Lech-Platten (Altmoränehügelland) / Altmoränehügelland (Tal- und Beckenlandschaften) / Täler von Aitrach und Eschach mit Leutkircher Haid
Naturraum	Riß-Aitrach-Platten

Umweltzustand und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Schutzgut	Auswirkung der Planung
Mensch	
- Umweltzustand	450 m Abstand zu Wohngebiet, 50 m Abstand zu wohngenutzten Gebäuden
- Beeinträchtigung	Beeinträchtigung (Lärm, Licht etc.) von wohngenutzten Gebäuden in < 200 m Entfernung und Wohngebieten in < 500 m Entfernung.
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der nachteiligen Auswirkungen durch bauliche Maßnahmen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
- Umweltzustand	Teilweise rekultivierte Kiesabbaubereiche, teilweise noch in Kiesabbau befindliche Bereiche, Offenlandbiotop benachbart, RBV-Fließgewässer und Auen (1. Priorität)
- Beeinträchtigung	Keine erkennbaren erheblichen Umweltauswirkungen.
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Boden	
- Umweltzustand	Teilweise guter landwirtschaftlicher Boden (Vorrangflur II, 11-11,5 Punkte), teilweise hohe Bodenfunktion (GES LN 2,5-3,49, Fläche > 3 ha)
- Beeinträchtigung	Inanspruchnahme von Böden mit hohem Ertragspotenzial für die Landwirtschaft und hoher Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Bodenfunktionen
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der zukünftigen Flächeninanspruchnahme durch hochwertige und intensive Nutzung des Gebiets
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wasser	
- Umweltzustand	Lage in WSG Leutkircher Heide (Zone III B)
- Beeinträchtigung	Inanspruchnahme von Flächen innerhalb WSG Zone III (Verlust von Deckschichten, Veränderungen im Wasserhaushalt)
- Minimierungsmaßnahme	Nachweis der Unbedenklichkeit in Wasserschutzgebieten
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Klima und Luft	
- Umweltzustand	Verkehrsbedingte Emissionen durch angrenzende Autobahn und Landesstraße
- Beeinträchtigung	Geringfügige zusätzliche Gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen (insb. Geruchs-/Schadstoffemissionen, Abgase/Staub)
- Minimierungsmaßnahme	Minderung der Emissionen durch Verbesserungen im technischen Umweltschutz
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Landschaft	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Landschaftsschutzgebiet, Gebiet mit hoher Landschaftsbildqualität, landschaftsprägendes Einzelelement) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Kultur und Sachgüter	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen Kultur- oder Sachgüter (Kulturdenkmale, Anlagen, Leitungen etc.) betroffen

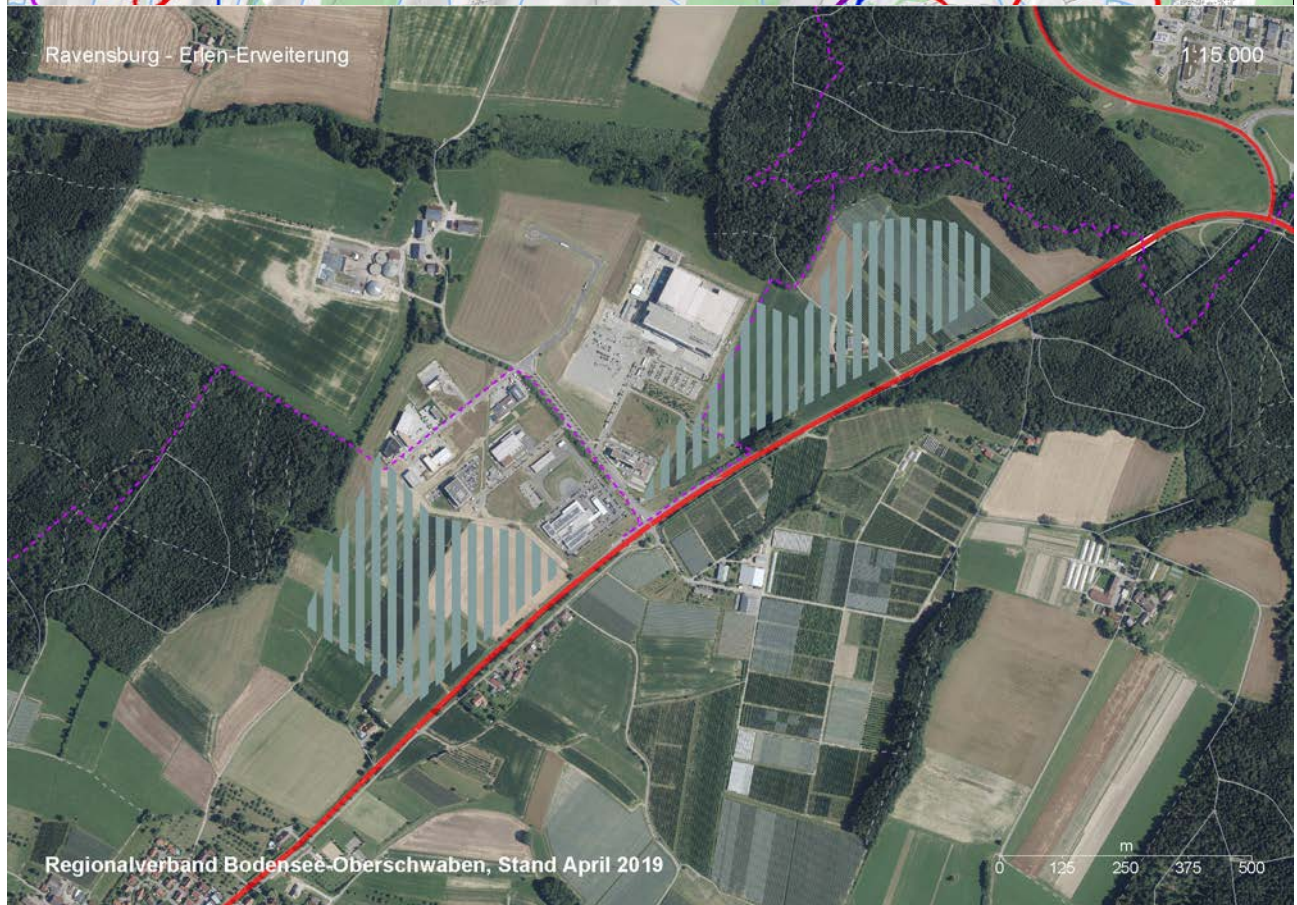
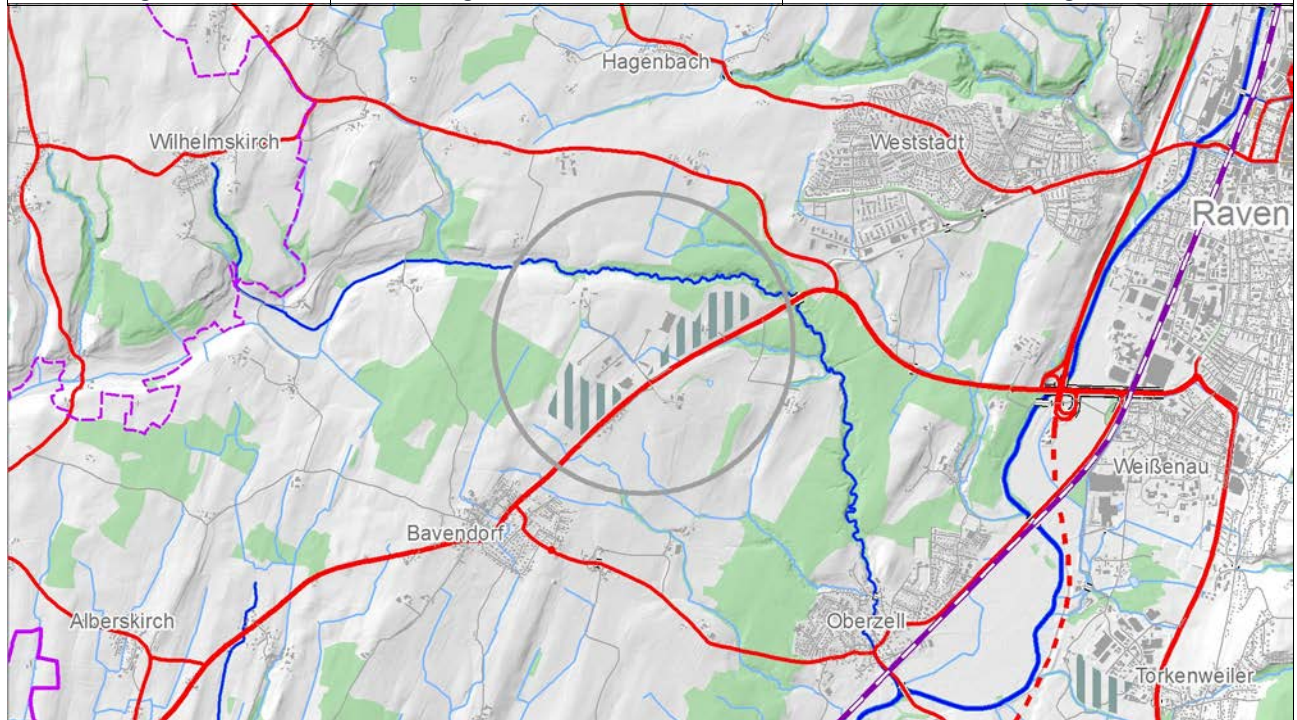
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	Geringe Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (durch kumulative Effekte)
Ergebnis der Umweltprüfung	Das Vorhaben führt zu keinen oder nur zu wenigen erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern

Zusammenfassung und raumordnerische Gesamtbewertung

Negative Auswirkungen	Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch (Wohnen), Boden (Bodenfunktion, Bodenqualität), Wasser (Wasserschutzgebiet). Räumliche Konzentration von Vorranggebieten für Industrie/Gewerbe und Rohstoffabbau/-sicherung.
Positive Auswirkungen	Konzentration der Flächeninanspruchnahme durch interkommunale Ausrichtung. Inanspruchnahme von vorbelasteten Flächen (Kiesabbau, Autobahn). Reduzierung des (innerörtlichen) Verkehrs durch Lage an A96 und nahegelegenes Vorranggebiet für den Wohnungsbau.
Ergebnis der raumordnerischen Gesamtbewertung	Der Standort ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung als Vorranggebiet geeignet

Gebietscharakteristik

436-191	Ravensburg - Erlen-Erweiterung	
Typ Ausweisung	Fläche [ha]	Vorbelastung:
VRG Industrie / Gewerbe	26,2	-
Landkreis	Gemeinde	Landnutzung
Ravensburg	Ravensburg	Acker-/Grünland, Mischgebiet



Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Stand April 2019

Gebietseinordnung	
436-191	Ravensburg - Erlen-Erweiterung
Landschaftsgliederung (Großlandschaft / Teillandschaft / Landschaftsraum)	Voralpines Moor- und Hügelland (Jungmoränehügelland) / Jungmoränehügelland (Drumlinlandschaften) / Oberteuringer Hügelland
Naturraum	Bodenseebecken

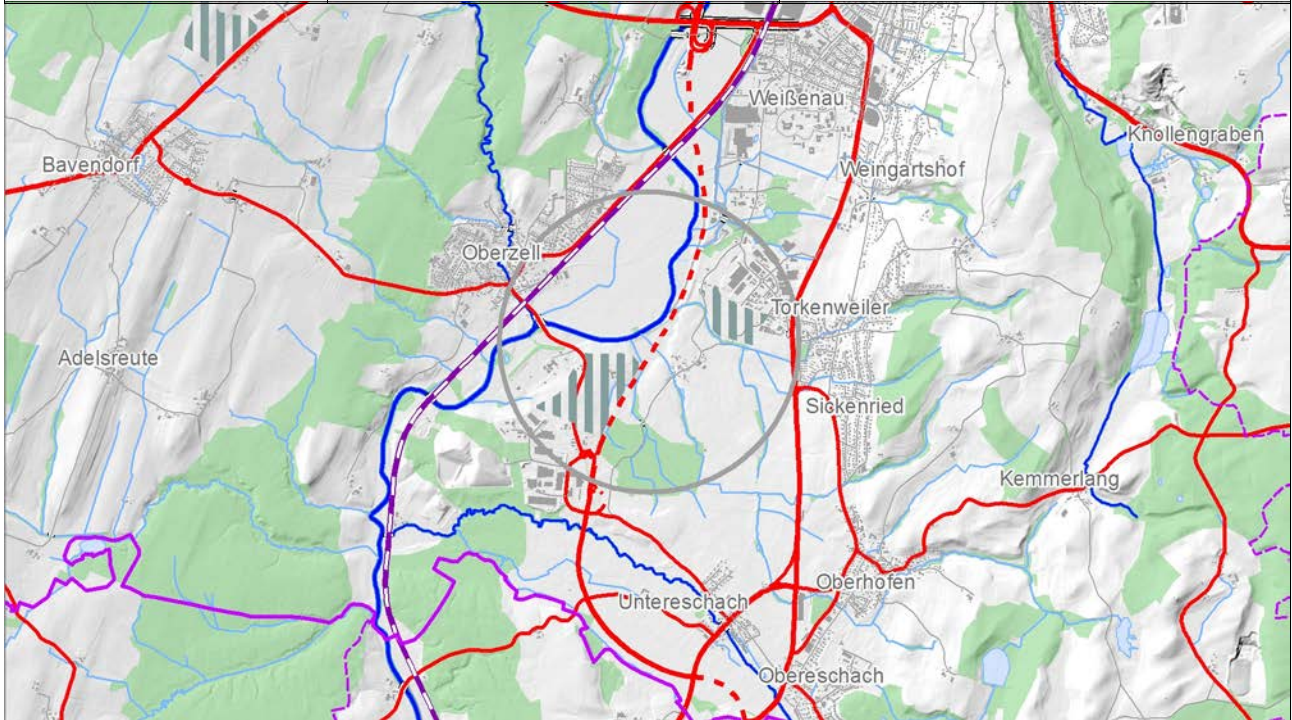
Umweltzustand und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Schutzgut	Auswirkung der Planung
Mensch	
- Umweltzustand	450 m Abstand zu Wohngebiet, wohngenutzte Gebäude im Vorranggebiet
- Beeinträchtigung	Beeinträchtigung (Lärm, Licht etc.) von wohngenutzten Gebäuden in < 200 m Entfernung und Wohngebieten in < 500 m Entfernung.
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der nachteiligen Auswirkungen durch bauliche Maßnahmen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
- Umweltzustand	Äcker, Sonderkulturen, Grünland, vereinzelt Bäume, Auerbach, Laut Bauleitplanung teilweise Ausgleichsfläche Bestand, Prioritäre Waldlebensräume benachbart, FFH-Gebiet Schussenbecken und Schmalegger Tobel benachbart, Prüfbedarf im gebietsschutzrechtlichen Kontext (FFH - Gebiet) unter Berücksichtigung möglicher Störwirkungen (Lichtimmissionen) und Bestimmung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
- Beeinträchtigung	Geringfügige Inanspruchnahme bedeutsamer Flächen für Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt (hochwertige Lebensräume, potenzielle Lebensstätten wertgebender Arten). Beeinträchtigung dieser Flächen durch Lärm- oder Lichtimmissionen.
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Boden	
- Umweltzustand	Sehr guter landwirtschaftlicher Boden (Vorrangflur I, 12-12,5 Punkte), überwiegend hohe Bodenfunktion (GES LN 2,5-3,49, Fläche > 3 ha)
- Beeinträchtigung	Inanspruchnahme von Böden mit sehr hohem Ertragspotenzial für die Landwirtschaft und hoher Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Bodenfunktionen
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der zukünftigen Flächeninanspruchnahme durch hochwertige und intensive Nutzung des Gebiets
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wasser	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Grundwasser, Oberflächengewässer, incl. Hochwasser) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Klima und Luft	
- Umweltzustand	Gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen durch angrenzende Gewerbeflächen und Bundesstraße
- Beeinträchtigung	Geringfügige zusätzliche Gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen (insb. Geruchs-/Schadstoffemissionen, Abgase/Staub)
- Minimierungsmaßnahme	Minderung der Emissionen durch Verbesserungen im technischen Umweltschutz
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Landschaft	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Landschaftsschutzgebiet, Gebiet mit hoher Landschaftsbildqualität, landschaftsprägendes Einzelelement) betroffen

- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Kultur und Sachgüter	
- Umweltzustand	Leitung (Gas) innerhalb der Fläche
- Beeinträchtigung	Möglicherweise eingeschränkte Erschließungsmöglichkeiten (Leitung)
- Minimierungsmaßnahme	Berücksichtigung der Leitung in der Bauleitplanung
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	Durchschnittliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (durch kumulative Effekte)
Ergebnis der Umweltprüfung	Das Vorhaben führt zu einer besonders erheblichen oder zu mehreren erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern

Zusammenfassung und raumordnerische Gesamtbewertung	
Negative Auswirkungen	Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch (Wohnen), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Naturschutz), Boden (Bodenfunktion, Bodenqualität), Kultur- und sonstige Sachgüter (sonstiges Sachgut).
Positive Auswirkungen	Reduzierung des (innerörtlichen) Verkehrs durch Lage an B33 und nahegelegenes Vorranggebiet für den Wohnungsbau.
Ergebnis der raumordnerischen Gesamtbewertung	Der Standort ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung als Vorranggebiet geeignet

Gebietscharakteristik

436-192	Ravensburg - Karrer-Mariatal	
Typ Ausweisung	Fläche [ha]	Vorbelastung:
VRG Industrie / Gewerbe	28,3	-
Landkreis	Gemeinde	Landnutzung
Ravensburg	Ravensburg	Acker-/Grünland, Sonderkult., Mischgeb.



Gebietseinordnung	
436-192	Ravensburg - Karrer-Mariatal
Landschaftsgliederung (Großlandschaft / Teillandschaft / Landschaftsraum)	Voralpines Moor- und Hügelland (Jungmoränehügelland) / Jungmoränehügelland (Tal- und Beckenlandschaften) / Mittleres Schussental und Mündungsbereich von Rotach, Schussen und Argen
Naturraum	Bodenseebecken

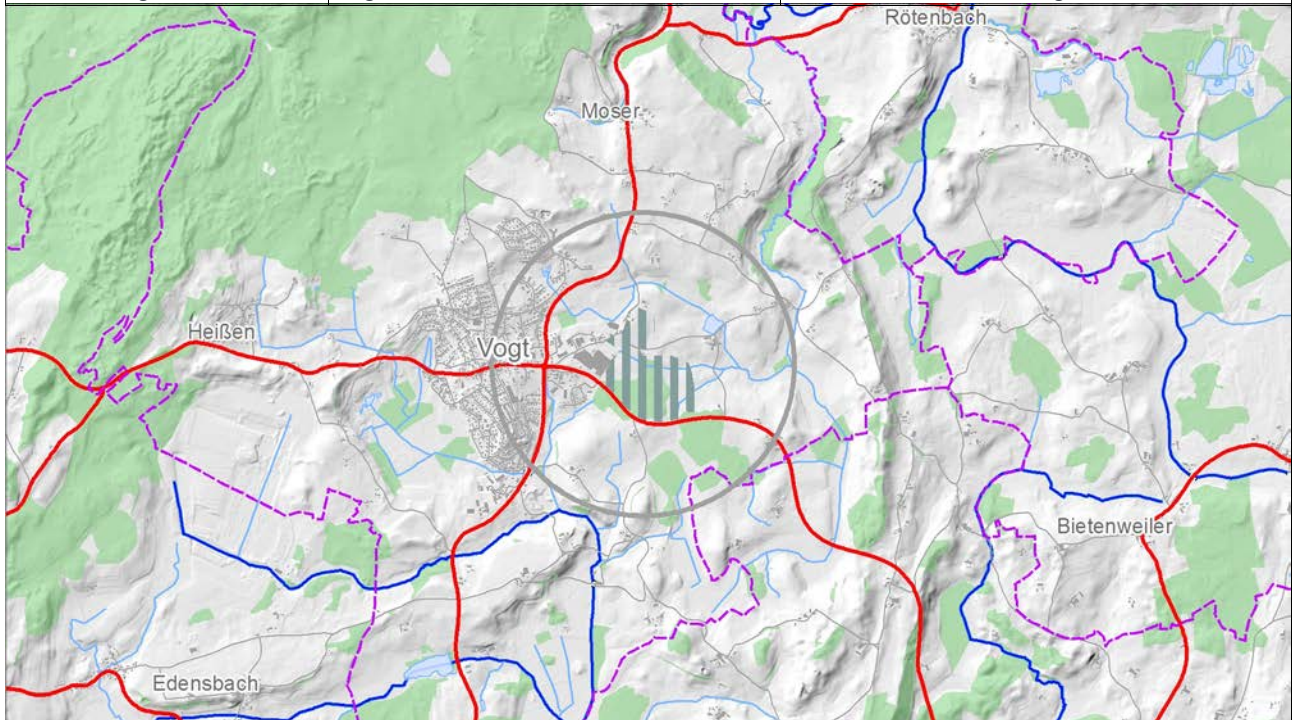
Umweltzustand und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Schutzgut	Auswirkung der Planung
Mensch	
- Umweltzustand	40 m Abstand zu vorbelastetem Wohngebiet
- Beeinträchtigung	Beeinträchtigung (Lärm, Licht etc.) von Wohngebieten in < 200 m Entfernung.
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der nachteiligen Auswirkungen durch bauliche Maßnahmen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
- Umweltzustand	Äcker, Sonderkulturen, Grünland, vereinzelt Bäume, Streuobst, Gesetzlich geschützte Biotop der 3. Offenlandkartierung (Feuerlöschteich bei Aich südlich Oberzell), Offenlandbiotop Furtwiesenbach nördlich Weiherstobel mit Gehölzsaum angrenzend, Metzenmosenbach, BV (Land BW) Kernfläche feucht und mittel, Feuchtlebensraum BfN, FFH-Gebiet Schussenbecken und Schmalegger Tobel benachbart, Prüfbedarf im gebietsschutzrechtlichen Kontext (FFH - Gebiet) unter Berücksichtigung möglicher Störwirkungen (Lichtimmissionen) und Bestimmung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen (auch in Bezug auf WRRL Gewässer 1. Ordnung, Schussen), Lebensraum Grüne Keiljungfer, RBV-Fließgewässer und Auen (1. Priorität)
- Beeinträchtigung	Geringfügige Inanspruchnahme bedeutsamer Flächen für Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt (hochwertige Lebensräume, potenzielle Lebensstätten wertgebender Arten). Beeinträchtigung dieser Flächen durch Lärm- oder Lichtimmissionen. Verlust hochwertiger Lebensräume oder potenzieller Lebensstätten (Einschätzung Konfliktpotenzial: B*) sowie Beeinträchtigung naturschutzfachlich wertgebender und empfindlicher Arten bzw. deren Populationen. Flächeninanspruchnahme von Kernflächen oder Kernräume des Offenland-Biotopverbundes, im Bereich gesetzlich geschützter Biotope der 3. Offenland-/Waldbiotopkartierung sowie im Bereich eines Wildtierkorridors ohne dessen Funktion zu gefährden. Flächeninanspruchnahme bzw. Nutzungsumwandlung und damit Verlust von naturschutzfachlich potenziell wertvollen und empfindlichen Lebensräumen des Biotopverbundes. Kumulation mit Wohnbauschwerpunkt Sickenried (Gewerbe nähert sich mit Mariatal auf 500 m an, Betroffenheit Weiherstobel).
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Boden	
- Umweltzustand	Sehr guter landwirtschaftlicher Boden (Vorrangflur I, 12-12,5 Punkte), überwiegend hohe Bodenfunktion (GES LN 2,5-3,49, Fläche > 3 ha), See/Weiher des Mittelalters (0,2 ha)
- Beeinträchtigung	Inanspruchnahme von Böden mit sehr hohem Ertragspotenzial für die Landwirtschaft und hoher Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Bodenfunktionen sowie einem Weiher des Mittelalters
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der zukünftigen Flächeninanspruchnahme durch hochwertige und intensive Nutzung des Gebiets
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wasser	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Grundwasser, Oberflächengewässer, incl. Hochwasser) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des

	Schutzguts
Klima und Luft	
- Umweltzustand	Gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen durch angrenzende Gewerbeflächen und Kreisstraße sowie zukünftig geplante Bundesstraße
- Beeinträchtigung	Erhebliche zusätzliche Gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen (insb. Geruchs-/Schadstoffemissionen, Abgase/Staub)
- Minimierungsmaßnahme	Minderung der Emissionen durch Verbesserungen im technischen Umweltschutz
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Landschaft	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Landschaftsschutzgebiet, Gebiet mit hoher Landschaftsbildqualität, landschaftsprägendes Einzelelement) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Kultur und Sachgüter	
- Umweltzustand	Leitung (Gas) innerhalb der Fläche
- Beeinträchtigung	Möglicherweise eingeschränkte Erschließungsmöglichkeiten (Leitung)
- Minimierungsmaßnahme	Berücksichtigung der Leitung in der Bauleitplanung
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	Durchschnittliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (durch kumulative Effekte)
Ergebnis der Umweltprüfung	Das Vorhaben führt zu einer besonders erheblichen oder zu mehreren erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern

Zusammenfassung und raumordnerische Gesamtbewertung	
Negative Auswirkungen	Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch (Wohnen), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Naturschutz, Artenschutz, Biotopverbund), Boden (Bodenfunktion, Bodenqualität, Bodendenkmal), Klima und Luft (Luftqualität), Kultur- und sonstige Sachgüter (sonstiges Sachgut).
Positive Auswirkungen	Reduzierung des (innerörtlichen) Verkehrs durch Lage nahe B30 und nahegelegenes Vorranggebiet für den Wohnungsbau.
Ergebnis der raumordnerischen Gesamtbewertung	Der Standort ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung bedingt als Vorranggebiet geeignet

Gebietscharakteristik

436-201	Vogt - Vogt Ost - Erweiterung	
Typ Ausweisung	Fläche [ha]	Vorbelastung:
VRG Industrie / Gewerbe	27,5	-
Landkreis	Gemeinde	Landnutzung
Ravensburg	Vogt	Grünland, Wald, Mischgebiet



Gebietseinordnung	
436-201	Vogt - Vogt-Ost, Erweiterung
Landschaftsgliederung (Großlandschaft / Teillandschaft / Landschaftsraum)	Voralpines Moor- und Hügelland (Jungmoränehügelland) / Jungmoränehügelland (Eiszerfallslandschaften) / Vogter Hügelland und Jungendmoräne zwischen Waldburg und Wolfegg
Naturraum	Westallgäuer Hügelland

Umweltzustand und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Schutzgut	Auswirkung der Planung
Mensch	
- Umweltzustand	130 m Abstand zu vorbelastetem Wohngebiet, Erholungswald (3,5 ha in Stufe 1b, 7,1 ha in Stufe 2)
- Beeinträchtigung	Verlust eines Erholungswaldes (Stufe 1b/2), Beeinträchtigung (Lärm, Licht etc.) von Wohngebieten in < 200 m Entfernung.
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der nachteiligen Auswirkungen durch bauliche Maßnahmen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer besonders erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
- Umweltzustand	Grünland, Wald, Waldrandbereiche, einzelne Bäume auf Feldflur, punktuell Naturdenkmal (Sommerlinde), Saulochbach, Langefurtbach, laut Bauleitplanung teilweise Ausgleichsfläche Planung, BV (Land BW) Kernfläche feucht benachbart (Suchraum auf Fläche), prioritäre Waldlebensräume, FFH-Gebiet (Feuchtgebiete bei Waldburg), NSG (Neuhauser Moos-Mollenweiher), Prüfbedarf im gebietsschutzrechtlichen Kontext (FFH - Gebiet) unter Berücksichtigung möglicher Störwirkungen (Lichtimmissionen) und Bestimmung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen, RBV-Wald (1. Priorität)
- Beeinträchtigung	Geringfügige Inanspruchnahme bedeutsamer Flächen für Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt (hochwertige Lebensräume, potenzielle Lebensstätten wertgebender Arten). Beeinträchtigung dieser Flächen durch Lärm- oder Lichtimmissionen. Verlust hochwertiger Lebensräume oder potenzieller Lebensstätten (Einschätzung Konfliktpotenzial: B*) sowie Beeinträchtigung naturschutzfachlich wertgebender und empfindlicher Arten bzw. deren Populationen. Flächeninanspruchnahme bzw. Nutzungsumwandlung und damit Verlust von naturschutzfachlich potenziell wertvollen und empfindlichen Lebensräumen des Biotopverbundes.
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Boden	
- Umweltzustand	Teilweise guter landwirtschaftlicher Boden (Vorrangflur II, 11-11,5 Punkte), teilweise sehr hohe Bodenfunktion (GES LN/W \geq 3,5, Fläche < 3 ha) und überwiegend hohe Bodenfunktion (GES LN/W 2,5-3,49, Fläche > 3 ha)
- Beeinträchtigung	Inanspruchnahme von Böden mit hohem Ertragspotenzial für die Landwirtschaft und sehr hoher Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Bodenfunktionen (< 3 ha)
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der zukünftigen Flächeninanspruchnahme durch hochwertige und intensive Nutzung des Gebiets
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wasser	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Grundwasser, Oberflächengewässer, incl. Hochwasser) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Klima und Luft	
- Umweltzustand	Gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen durch angrenzende Gewerbeflächen und Landesstraße
- Beeinträchtigung	Geringfügige zusätzliche Gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen (insb.

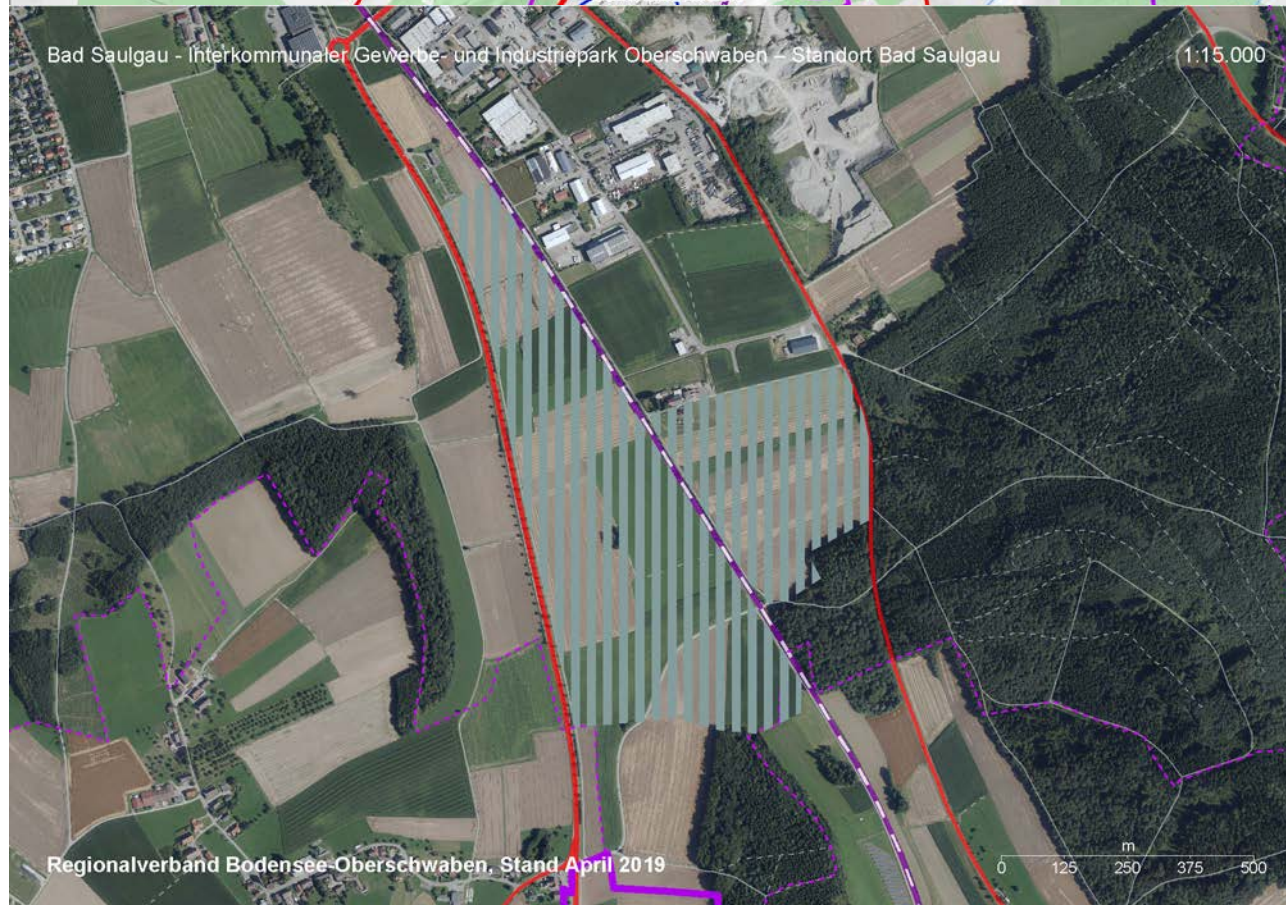
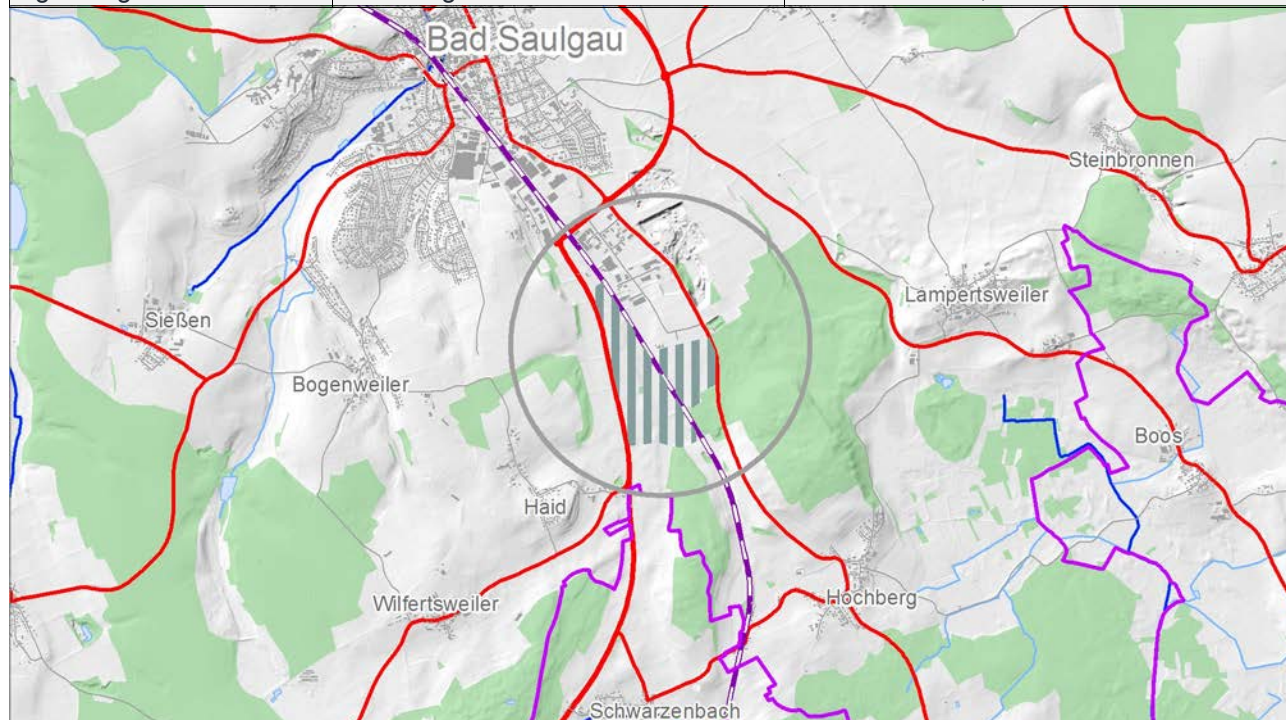
	Geruchs-/Schadstoffemissionen, Abgase/Staub)
- Minimierungsmaßnahme	Minderung der Emissionen durch Verbesserungen im technischen Umweltschutz
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Landschaft	
- Umweltzustand	Schönes Landschaftsbild (mittlerer Index > =5,4 und < 5,7)
- Beeinträchtigung	Eingriff in das Erscheinungsbild einer Landschaft mit hoher Landschaftsbildqualität
- Minimierungsmaßnahme	Berücksichtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Kultur und Sachgüter	
- Umweltzustand	Leitung (Gas) innerhalb der Fläche
- Beeinträchtigung	Möglicherweise eingeschränkte Erschließungsmöglichkeiten (Leitung)
- Minimierungsmaßnahme	Berücksichtigung der Leitung in der Bauleitplanung
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	Durchschnittliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (durch kumulative Effekte)
Ergebnis der Umweltprüfung	Das Vorhaben führt zu einer besonders erheblichen oder zu mehreren erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern

Zusammenfassung und raumordnerische Gesamtbewertung

Negative Auswirkungen	Besonders erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Mensch (Erholungswald). Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch (Wohnen), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Naturschutz, Artenschutz, Biotopverbund), Boden (Bodenfunktion, Bodenqualität), Landschaft (Landschaftsbild), Kultur- und sonstige Sachgüter (sonstiges Sachgut).
Positive Auswirkungen	Konzentration der Flächeninanspruchnahme durch interkommunale Ausrichtung.
Ergebnis der raumordnerischen Gesamtbewertung	Der Standort ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung bedingt als Vorranggebiet geeignet

Gebietscharakteristik

437-101	Bad Saulgau - Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Oberschwaben	
Typ Ausweisung	Fläche [ha]	Vorbelastung:
VRG Industrie / Gewerbe	43,6	-
Landkreis	Gemeinde	Landnutzung
Sigmaringen	Bad Saulgau	Acker-/Grünland, Wald



Gebietseinordnung	
437-101	Bad Saulgau - Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Oberschwaben, Standort Bad Saulgau
Landschaftsgliederung (Großlandschaft / Teillandschaft / Landschaftsraum)	Donau-Iller-Lech-Platten (Altmoränehügelland) / Altmoränehügelland / Meßkirch-Saulgauer Altmoränehügelland südlich von Ablach und Donau (überwiegender Teil des Vorranggebiets)
Naturraum	Donau-Ablach-Platten / Oberschwäbisches Hügelland

Umweltzustand und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Schutzgut	Auswirkung der Planung
Mensch	
- Umweltzustand	270 m Abstand zu Wohngebiet, 10 m Abstand zu wohngenutztem Gebäude, Erholungswald (0,7 ha in Stufe 2)
- Beeinträchtigung	Beeinträchtigung (Lärm, Licht etc.) von wohngenutzten Gebäuden in < 200 m Entfernung und Wohngebieten in < 500 m Entfernung, Verlust von Erholungswald (Stufe 2).
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der nachteiligen Auswirkungen durch bauliche Maßnahmen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
- Umweltzustand	Äcker, Kl. Waldfläche, Einzelbäume, Straßenalleegebäude, Gesetzlich geschützte Biotop der 3. Offenlandkartierung (lange bahnliniengleitende Hecke südlich Stadt Saulgau, Feldhecke Gewann 'Schwarzenbacher Eschle' südöstl. Saulgau, Feldgehölze am Südrand Bad Saulgau, Feldhecken II an der B32 südöstlich Saulgau), Kleine Teilbereiche RBV-Offenland-feucht (1. Priorität)
- Beeinträchtigung	Verlust hochwertiger Lebensräume oder potenzieller Lebensstätten (Einschätzung Konfliktpotenzial: B*) sowie Beeinträchtigung naturschutzfachlich wertgebender und empfindlicher Arten bzw. deren Populationen. Flächeninanspruchnahme von Kernflächen oder Kernräume des Offenland-Biotopverbundes, im Bereich gesetzlich geschützter Biotope der 3. Offenland-/Waldbiotopkartierung sowie im Bereich eines Wildtierkorridors ohne dessen Funktion zu gefährden.
- Minimierungsmaßnahme	Erhalt der Offenlandbiotope
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Boden	
- Umweltzustand	Überwiegend guter bis mittlerer landwirtschaftlicher Boden (Vorrangflur II, 10-10,5 Punkte), hohe Bodenfunktion (GES LN/W 2,5-3,49, Fläche > 3 ha)
- Beeinträchtigung	Inanspruchnahme von Böden mit hohem bis mittlerem Ertragspotenzial für die Landwirtschaft und hoher Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Bodenfunktionen
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der zukünftigen Flächeninanspruchnahme durch hochwertige und intensive Nutzung des Gebiets
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wasser	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Grundwasser, Oberflächengewässer, incl. Hochwasser) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Klima und Luft	
- Umweltzustand	Gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen durch angrenzende Gewerbeflächen und Bundes-/Kreisstraße, Lage im Bereich von Kalt-/Frischluff-Entstehungsgebieten und Kalt-/Frischluffleitbahnen mit Siedlungsrelevanz
- Beeinträchtigung	Erhebliche zusätzliche Gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen (insb. Geruchs-/Schadstoffemissionen, Abgase/Staub), Verringerung der Qualität und Intensität des Luftaustauschs
- Minimierungsmaßnahme	Minderung der Emissionen durch Verbesserungen im technischen

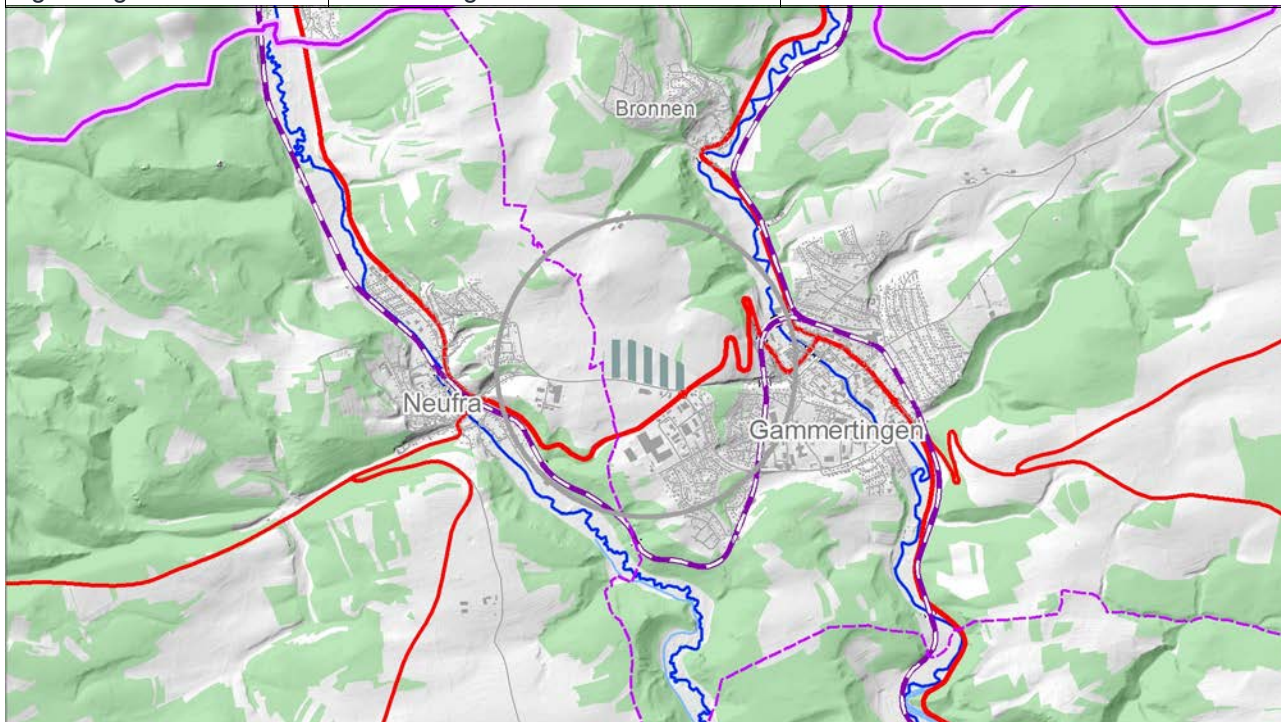
	Umweltschutz, Vermeidung von Strömungshindernissen, z.B. durch Anordnung der Gebäudekörper und Straßenfluchten längs zu den Luftleitbahnen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Landschaft	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Landschaftsschutzgebiet, Gebiet mit hoher Landschaftsbildqualität, landschaftsprägendes Einzelelement) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Kultur und Sachgüter	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen Kultur- oder Sachgüter (Kulturdenkmale, Anlagen, Leitungen etc.) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	Durchschnittliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (durch kumulative Effekte)
Ergebnis der Umweltprüfung	Das Vorhaben führt zu einer besonders erheblichen oder zu mehreren erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern

Zusammenfassung und raumordnerische Gesamtbewertung

Negative Auswirkungen	Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch (Wohnen, Erholung), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Artenschutz, Biotopverbund), Boden (Bodenfunktion), Klima und Luft (Kalt-/Frischluftleitbahn, Kalt-/Frischluftentstehungsgebiet, Luftqualität). Räumliche Konzentration von Vorranggebieten für Industrie/Gewerbe und Rohstoffabbau/-sicherung.
Positive Auswirkungen	Konzentration der Flächeninanspruchnahme durch interkommunale Ausrichtung. Reduzierung des (innerörtlichen) Verkehrs durch Lage an B32 und nahegelegenes Vorranggebiet für den Wohnungsbau.
Ergebnis der raumordnerischen Gesamtbewertung	Der Standort ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung als Vorranggebiet geeignet

Gebietscharakteristik

437-111	Gammertingen - IKG Laucherttal Nord	
Typ Ausweisung	Fläche [ha]	Vorbelastung:
VRG Industrie / Gewerbe	13,0	-
Landkreis	Gemeinde	Landnutzung
Sigmaringen	Gammertingen	Ackerland



Gebietseinordnung	
437-111	Gammertingen - IKG Laucherttal Nord
Landschaftsgliederung (Großlandschaft / Teillandschaft / Landschaftsraum)	Schwäbische Alb / Schwäbische Alb / Flächenalb zwischen Gammertingen und Jungnau mit Laucherttal und Hoher Schwabenalb bei Neufra
Naturraum	Mittlere Flächenalb / Mittlere Kuppenalb

Umweltzustand und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Schutzgut	Auswirkung der Planung
Mensch	
- Umweltzustand	180 m Abstand zu vorbelastetem Wohngebiet
- Beeinträchtigung	Beeinträchtigung (Lärm, Licht etc.) von Wohngebieten in < 200 m Entfernung.
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der nachteiligen Auswirkungen durch bauliche Maßnahmen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
- Umweltzustand	Äcker, Grünland, Hecken, Waldrandbereich, BV (Land BW) Kernfläche und Kernräume trocken angrenzend (auch VRG Natur/Landschaft), FFH-Mähwiesen benachbart, RBV-Offenland-trocken (1. Priorität), Prüfbedarf im gebietsschutzrechtlichen Kontext (FFH - Gebiet) unter Berücksichtigung möglicher Störwirkungen (Lichtimmissionen) und Bestimmung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
- Beeinträchtigung	Geringfügige Inanspruchnahme bedeutsamer Flächen für Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt (hochwertige Lebensräume, potenzielle Lebensstätten wertgebender Arten). Verlust hochwertiger Lebensräume oder potenzieller Lebensstätten (Einschätzung Konfliktpotenzial: B*) sowie Beeinträchtigung naturschutzfachlich wertgebender und empfindlicher Arten bzw. deren Populationen. Beeinträchtigung dieser Flächen durch Lärm- oder Lichtimmissionen. Flächeninanspruchnahme von Kernflächen oder Kernräume des Offenland-Biotopverbundes, im Bereich gesetzlich geschützter Biotope der 3. Offenland-/Waldbiotopkartierung sowie im Bereich eines Wildtierkorridors ohne dessen Funktion zu gefährden.
- Minimierungsmaßnahme	Waldabstände von mind. 30 m beachten
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Boden	
- Umweltzustand	Schlechter landwirtschaftlicher Boden (Grenzflur, 5 Punkte), teilweise hohe Bodenfunktion (GES LN 2,5-3,49, Fläche > 3 ha)
- Beeinträchtigung	Inanspruchnahme von Böden mit hoher Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Bodenfunktionen
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der zukünftigen Flächeninanspruchnahme durch hochwertige und intensive Nutzung des Gebiets
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wasser	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Grundwasser, Oberflächengewässer, incl. Hochwasser) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Klima und Luft	
- Umweltzustand	Gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen durch angrenzende Gewerbeflächen und Bundesstraße, Lage im Bereich von Kalt-/Frischluftleitbahnen mit Siedlungsrelevanz
- Beeinträchtigung	Erhebliche zusätzliche Gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen (insb. Geruchs-/Schadstoffemissionen, Abgase/Staub), Verringerung der Intensität des Luftaustauschs
- Minimierungsmaßnahme	Minderung der Emissionen durch Verbesserungen im technischen

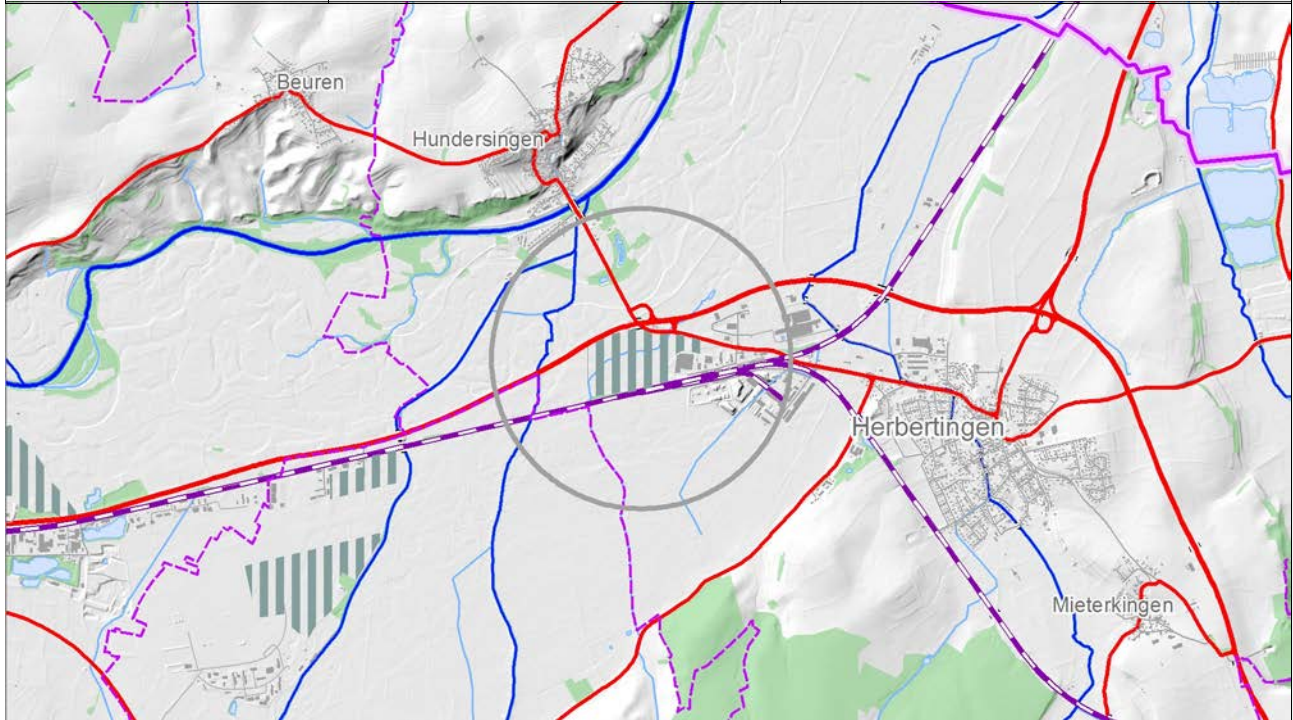
	Umweltschutz, Vermeidung von Strömungshindernissen, z.B. durch Anordnung der Gebäudekörper und Straßenfluchten längs zu den Luftleitbahnen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Landschaft	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Landschaftsschutzgebiet, Gebiet mit hoher Landschaftsbildqualität, landschaftsprägendes Einzelelement) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Kultur und Sachgüter	
- Umweltzustand	Regionalbedeutsame Kulturdenkmale (Kapelle, Pfarrkirche) innerhalb der Wirkzone (< 1000 m Entfernung)
- Beeinträchtigung	Mögliche visuelle Beeinträchtigung von landschaftsprägenden regionalbedeutsamen Kulturdenkmalen
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	Durchschnittliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (durch kumulative Effekte)
Ergebnis der Umweltprüfung	Das Vorhaben führt zu einer besonders erheblichen oder zu mehreren erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern

Zusammenfassung und raumordnerische Gesamtbewertung

Negative Auswirkungen	Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch (Wohnen), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Naturschutz, Artenschutz, Biotopverbund), Boden (Bodenfunktion), Klima und Luft (Kalt-/Frischluftleitbahn, Luftqualität), Kultur- und sonstige Sachgüter (regionalbedeutsames Kulturdenkmal).
Positive Auswirkungen	Konzentration der Flächeninanspruchnahme durch interkommunale Ausrichtung. Reduzierung des innerörtlichen Verkehrs durch Lage an B32.
Ergebnis der raumordnerischen Gesamtbewertung	Der Standort ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung bedingt als Vorranggebiet geeignet

Gebietscharakteristik

437-121	Herbertingen - Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark	
Typ Ausweisung	Fläche [ha]	Vorbelastung:
VRG Industrie / Gewerbe	23,3	-
Landkreis	Gemeinde	Landnutzung
Sigmaringen	Herbertingen	Acker-/Grünland



Gebietseinordnung	
437-121	Herbertingen - Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Standort Ost
Landschaftsgliederung (Großlandschaft / Teillandschaft / Landschaftsraum)	Donau-Iller-Lech-Platten (Altmoränehügelland) / Altmoränehügelland / Donauaue östlich Scheer mit Hanglagen und Meßkirch-Saulgauer Altmoränehügelland südlich von Ablach und Donau
Naturraum	Donau-Ablach-Platten

Umweltzustand und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Schutzgut	Auswirkung der Planung
Mensch	
- Umweltzustand	730 m Abstand zu Wohngebiet
- Beeinträchtigung	Keine Beeinträchtigung (Lärm, Licht etc.) von wohngenutzten Gebäuden in < 200 m Entfernung und Wohngebieten in < 500 m Entfernung.
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der nachteiligen Auswirkungen durch bauliche Maßnahmen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
- Umweltzustand	Äcker, Rötenbach mit Gehölzsaum, Kleinere Gehölzstrukturen, Trocken- und Kalkmagerrasen angrenzend, BV (Land BW) Kernfläche trocken angrenzend, dienendes Landschaftsschutzgebiet direkt angrenzend, Naturschutzgebiet (Ölkofer Ried) benachbart (hinter Bahndamm), Prüfbedarf im gebietsschutzrechtlichen Kontext (NSG und dLSG - Gebiet) unter Berücksichtigung möglicher Störwirkungen (Lichtimmissionen) und Bestimmung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen, Lebensräume ASP-Arten benachbart, Bahndamm vermutlich Zauneidechsenhabitat
- Beeinträchtigung	Geringfügige Inanspruchnahme bedeutsamer Flächen für Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt (hochwertige Lebensräume, potenzielle Lebensstätten wertgebender Arten). Verlust hochwertiger Lebensräume oder potenzieller Lebensstätten (Einschätzung Konfliktpotenzial: B*) sowie Beeinträchtigung naturschutzfachlich wertgebender und empfindlicher Arten bzw. deren Populationen. Beeinträchtigung dieser Flächen durch Lärm- oder Lichtimmissionen. Flächeninanspruchnahme von Kernflächen oder Kernräumen des Offenland-Biotopverbundes, im Bereich gesetzlich geschützter Biotope der 3. Offenland-/Waldbiotopkartierung sowie im Bereich eines Wildtierkorridors ohne dessen Funktion zu gefährden. Kumulation mit Gewerbe Hohentengen.
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Boden	
- Umweltzustand	Überwiegend guter bis mittlerer landwirtschaftlicher Boden (Vorrangflur II, 10-10,5 Punkte), teilweise hohe Bodenfunktion (GES LN 2,5-3,49, Fläche > 3 ha), teilweise Anmoor (1,5 ha)
- Beeinträchtigung	Inanspruchnahme von Böden mit hohem bis mittlerem Ertragspotenzial für die Landwirtschaft, hoher Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Bodenfunktionen und anmoorigen Böden
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der zukünftigen Flächeninanspruchnahme durch hochwertige und intensive Nutzung des Gebiets
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wasser	
- Umweltzustand	Lage in HQ100-Bereich (1 ha)
- Beeinträchtigung	Inanspruchnahme von Überflutungsflächen im HQ100-Bereich
- Minimierungsmaßnahme	Bauliche Maßnahmen zum Schutz der zu bebauenden Flächen vor Überflutung
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Klima und Luft	
- Umweltzustand	Gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen durch angrenzende Gewerbeflächen und Bundes-/Kreisstraße sowie Donaubahn
- Beeinträchtigung	Geringfügige zusätzliche Gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen (insb. Geruchs-/Schadstoffemissionen, Abgase/Staub)

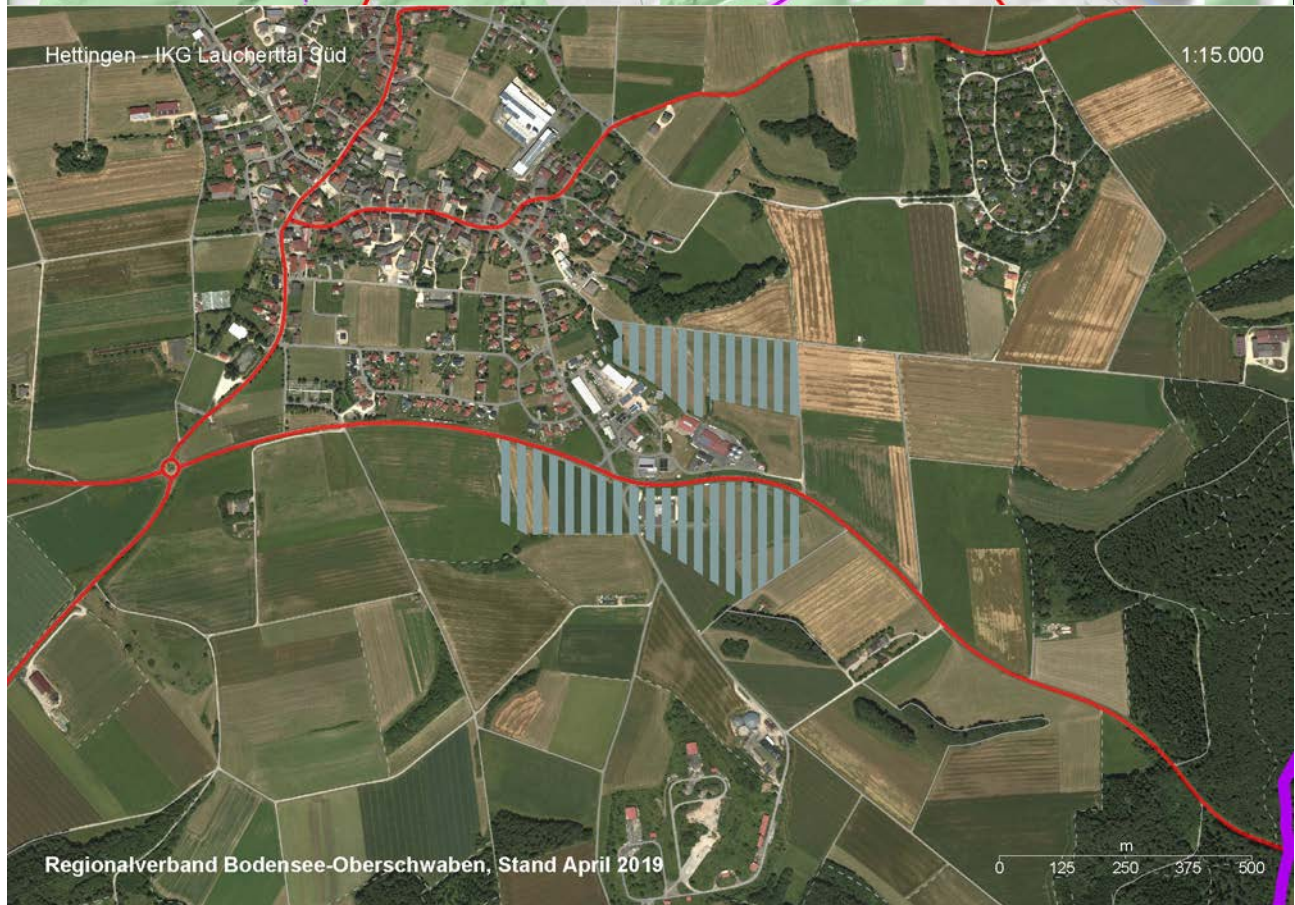
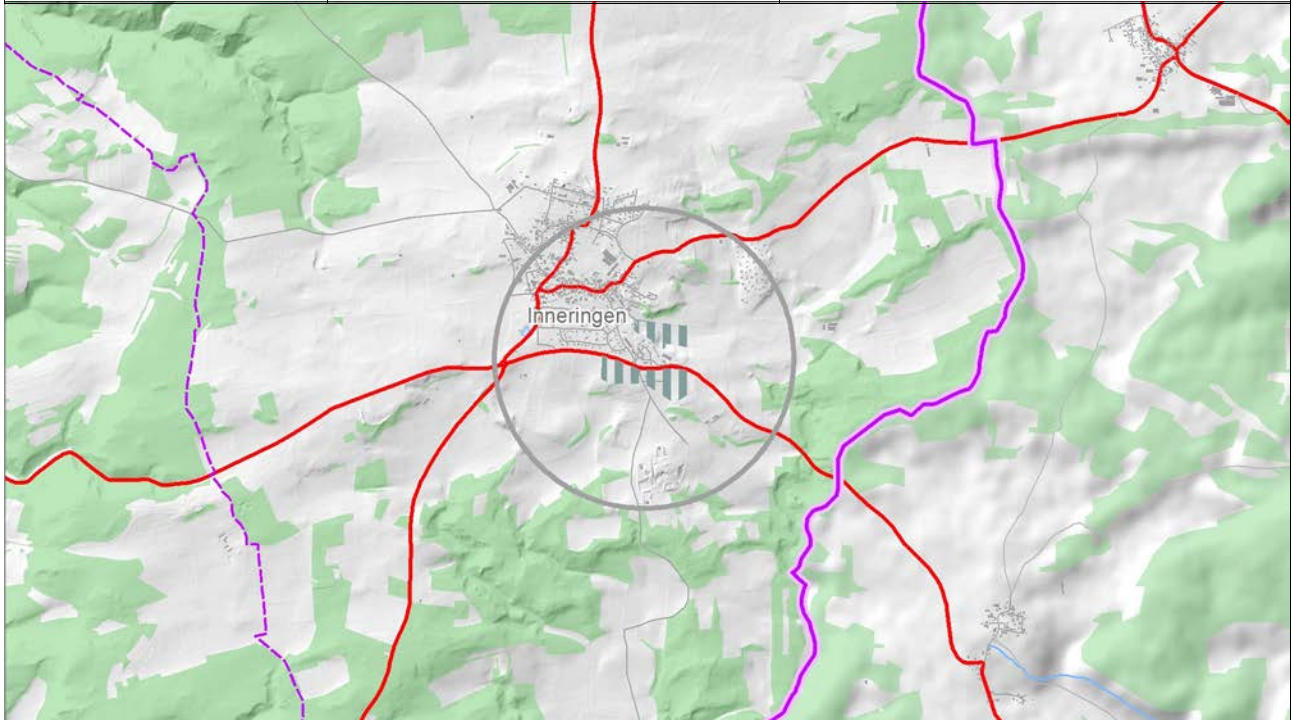
- Minimierungsmaßnahme	Minderung der Emissionen durch Verbesserungen im technischen Umweltschutz
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Landschaft	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Landschaftsschutzgebiet, Gebiet mit hoher Landschaftsbildqualität, landschaftsprägendes Einzelelement) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Kultur und Sachgüter	
- Umweltzustand	Lage in einer Hindernisbegrenzungsfläche für den Luftverkehr, Leitung (Gas) innerhalb der Fläche
- Beeinträchtigung	Möglicherweise eingeschränkte Erschließungsmöglichkeiten (Luftverkehr, Leitung)
- Minimierungsmaßnahme	Berücksichtigung des Luftverkehrs / der Leitung in der Bauleitplanung
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	Durchschnittliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (durch kumulative Effekte)
Ergebnis der Umweltprüfung	Das Vorhaben führt zu einer besonders erheblichen oder zu mehreren erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern

Zusammenfassung und raumordnerische Gesamtbewertung

Negative Auswirkungen	Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Naturschutz, Artenschutz, Biotopverbund), Boden (Bodenfunktion, Moorboden), Wasser (Überflutungsfläche HQ100), Kultur- und sonstige Sachgüter (sonstiges Sachgut).
Positive Auswirkungen	Konzentration der Flächeninanspruchnahme durch interkommunale Ausrichtung. Reduzierung des innerörtlichen Verkehrs durch Lage an B32.
Ergebnis der raumordnerischen Gesamtbewertung	Der Standort ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung als Vorranggebiet geeignet

Gebietscharakteristik

437-131	Hettingen - IKG Laucherttal Süd	
Typ Ausweisung	Fläche [ha]	Vorbelastung:
VRG Industrie / Gewerbe	14,3	-
Landkreis	Gemeinde	Landnutzung
Sigmaringen	Hettingen	Acker-/Grünland



Gebietseinordnung	
437-131	Hettingen - IKG Laucherttal Süd
Landschaftsgliederung (Großlandschaft / Teillandschaft / Landschaftsraum)	Schwäbische Alb / Schwäbische Alb / Flächenalb zwischen Gammertingen und Jungnau mit Laucherttal und Hoher Schwabenalb bei Neufra
Naturraum	Mittlere Flächenalb

Umweltzustand und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Schutzgut	Auswirkung der Planung
Mensch	
- Umweltzustand	170 m Abstand zu einem von einem Waldstreifen abgeschirmten Wohngebiet
- Beeinträchtigung	Beeinträchtigung (Lärm, Licht etc.) von wohngenutzten Gebäuden in < 200 m Entfernung.
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der nachteiligen Auswirkungen durch bauliche Maßnahmen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
- Umweltzustand	Äcker, wenig Hecken und Feldgehölze, Gesetzlich geschützte Biotop der 3. Offenlandkartierung (Feldgehölz am südöstlichen Ortsrand von Inneringen), Größeres Gebiet BV (Land BW) Kernflächen und Kernräume trocken angrenzend, ASP-Lebensraum Feld-Grashüpfer, Kl. Teilbereich FFH-Mähwiese im Gebiet und benachbart Mähwiesen (beide Teilflächen), RBV-Offenland trocken (1. Priorität), FFH-Gebiet Gebiete um das Laucherttal benachbart (südliche Teilfläche), Prüfbedarf im gebietsschutzrechtlichen Kontext (FFH - Gebiet) unter Berücksichtigung möglicher Störwirkungen (Lichtimmissionen) und Bestimmung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
- Beeinträchtigung	Geringfügige Inanspruchnahme bedeutsamer Flächen für Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt (hochwertige Lebensräume, potenzielle Lebensstätten wertgebender Arten). Verlust hochwertiger Lebensräume oder potenzieller Lebensstätten (Einschätzung Konfliktpotenzial: B*) sowie Beeinträchtigung naturschutzfachlich wertgebender und empfindlicher Arten bzw. deren Populationen. Beeinträchtigung dieser Flächen durch Lärm- oder Lichtimmissionen. Flächeninanspruchnahme von Kernflächen oder Kernräume des Offenland-Biotopverbundes, im Bereich gesetzlich geschützter Biotope der 3. Offenland-/Waldbiotopkartierung sowie im Bereich eines Wildtierkorridors ohne dessen Funktion zu gefährden. Flächeninanspruchnahme bzw. Nutzungsumwandlung und damit Verlust von naturschutzfachlich potenziell wertvollen und empfindlichen Lebensräumen des Biotopverbundes.
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Boden	
- Umweltzustand	Überwiegend mittlerer landwirtschaftlicher Boden (Vorrangflur II, 8,5-9,5 Punkte), teilweise hohe Bodenfunktion (GES LN 2,5-3,49, Fläche > 3 ha)
- Beeinträchtigung	Inanspruchnahme von Böden mit mittlerem Ertragspotenzial für die Landwirtschaft und hoher Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Bodenfunktionen
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der zukünftigen Flächeninanspruchnahme durch hochwertige und intensive Nutzung des Gebiets
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wasser	
- Umweltzustand	Lage in WSG Rückhau (Zone III)
- Beeinträchtigung	Inanspruchnahme von Flächen innerhalb WSG Zone III (Verlust von Deckschichten, Veränderungen im Wasserhaushalt)
- Minimierungsmaßnahme	Nachweis der Unbedenklichkeit in Wasserschutzgebieten
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Klima und Luft	
- Umweltzustand	Gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen durch angrenzende Gewerbeflächen und Landesstraße
- Beeinträchtigung	Erhebliche zusätzliche Gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen (insb.

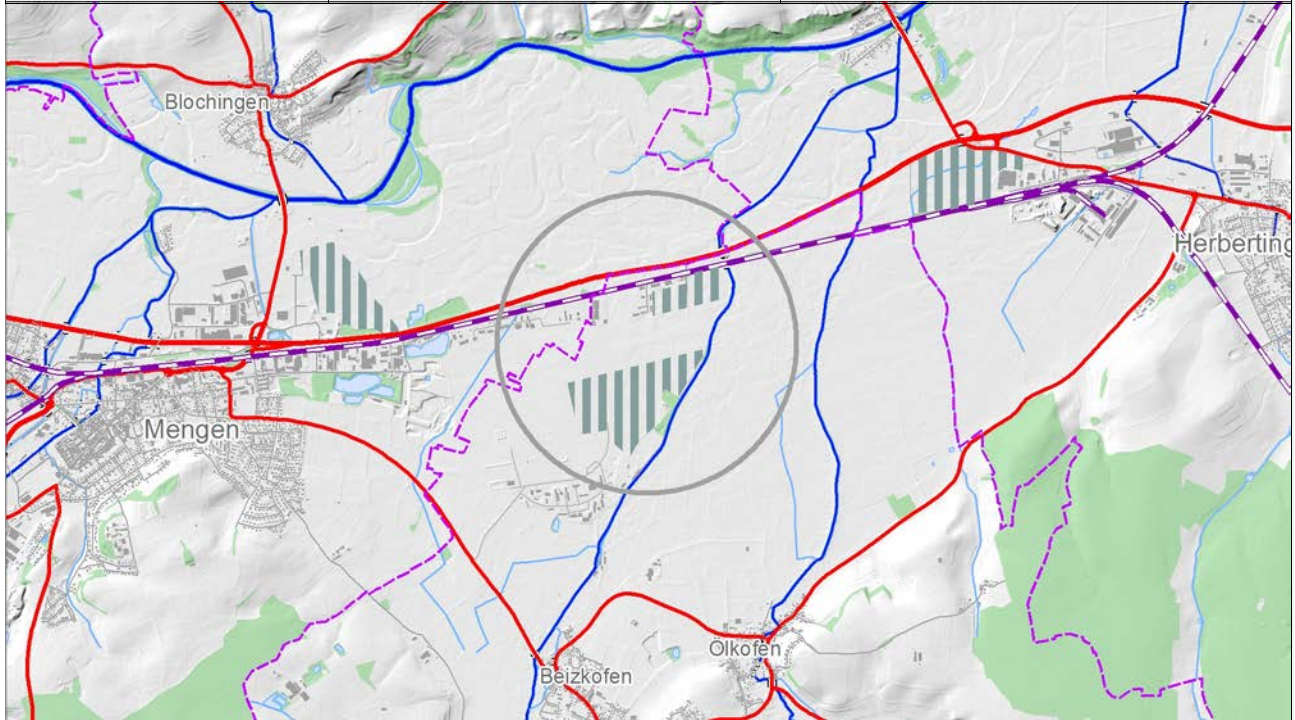
	Geruchs-/Schadstoffemissionen, Abgase/Staub)
- Minimierungsmaßnahme	Minderung der Emissionen durch Verbesserungen im technischen Umweltschutz
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Landschaft	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Landschaftsschutzgebiet, Gebiet mit hoher Landschaftsbildqualität, landschaftsprägendes Einzelelement) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Kultur und Sachgüter	
- Umweltzustand	Regionalbedeutsames Kulturdenkmal (Pfarrkirche) innerhalb der Wirkzone (< 1000 m Entfernung)
- Beeinträchtigung	Mögliche visuelle Beeinträchtigung eines landschaftsprägenden regionalbedeutsamen Kulturdenkmals
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	Erhebliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (durch kumulative Effekte)
Ergebnis der Umweltprüfung	Das Vorhaben führt zu einer besonders erheblichen oder zu mehreren erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern

Zusammenfassung und raumordnerische Gesamtbewertung

Negative Auswirkungen	Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch (Wohnen), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Naturschutz, Artenschutz, Biotopverbund), Boden (Bodenfunktion), Wasser (Wasserschutzgebiet), Klima und Luft (Luftqualität), Kultur- und sonstige Sachgüter (regionalbedeutsames Kulturdenkmal).
Positive Auswirkungen	Konzentration der Flächeninanspruchnahme durch interkommunale Ausrichtung.
Ergebnis der raumordnerischen Gesamtbewertung	Der Standort ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung bedingt als Vorranggebiet geeignet

Gebietscharakteristik

437-141	Hohentengen - Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark	
Typ Ausweisung	Fläche [ha]	Vorbelastung:
VRG Industrie / Gewerbe	39,7	Verkehrslandeplatz Mengen-Hohentengen
Landkreis	Gemeinde	Landnutzung
Sigmaringen	Hohentengen	Acker-/Grünland, Flugplatz



Gebietseinordnung	
437-141	Hohentengen - Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Standort Mitte
Landschaftsgliederung (Großlandschaft / Teillandschaft / Landschaftsraum)	Donau-Iller-Lech-Platten (Altmoränehügelland) / Altmoränehügelland / Donauaue östlich Scheer mit Hanglagen und Meßkirch-Saulgauer Altmoränehügelland südlich von Ablach und Donau
Naturraum	Donau-Ablach-Platten

Umweltzustand und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Schutzgut	Auswirkung der Planung
Mensch	
- Umweltzustand	50 m Abstand zu wohngenutztem Gebäude
- Beeinträchtigung	Beeinträchtigung (Lärm, Licht etc.) von wohngenutzten Gebäuden in < 200 m Entfernung.
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der nachteiligen Auswirkungen durch bauliche Maßnahmen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
- Umweltzustand	Äcker, Gehölzrandbereiche, Offenlandbiotope und Ostrach angrenzend, dienendes Landschaftsschutzgebiet direkt angrenzend, Feuchtlebensraum BfN, Prüfbedarf im gebietsschutzrechtlichen Kontext (NSG und dLSG - Gebiet) unter Berücksichtigung möglicher Störwirkungen (Lichtimmissionen) und Bestimmung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen, Lebensräume ASP-Arten, RBV-Offene Feldflur (1. Priorität), Sehr hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial, da massive Auswirkungen auf den Lebensraum des Großer Brachvogels (s.a. NSG Würdigung) - Stördistanz 300 m-500 m
- Beeinträchtigung	Geringfügige Inanspruchnahme bedeutsamer Flächen für Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt (hochwertige Lebensräume, potenzielle Lebensstätten wertgebender Arten). Beeinträchtigung dieser Flächen durch Lärm- oder Lichtimmissionen. Verlust hochwertiger Lebensräume oder potenzieller Lebensstätten (Einschätzung Konfliktpotenzial: C*) sowie erhebliche Beeinträchtigung naturschutzfachlich wertgebender und empfindlicher Arten bzw. deren Populationen. Flächeninanspruchnahme bzw. Nutzungsumwandlung und damit Verlust von naturschutzfachlich potenziell wertvollen und empfindlichen Lebensräumen des Biotopverbundes. Kumulation mit Gewerbe Herbertingen.
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer besonders erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Boden	
- Umweltzustand	Überwiegend mittlerer landwirtschaftlicher Boden (Vorrangflur II, 8,5-9,5 Punkte), überwiegend hohe Bodenfunktion (GES LN/W 2,5-3,49, Fläche > 3 ha), teilweise Anmoor (7 ha)
- Beeinträchtigung	Inanspruchnahme von Böden mit mittlerem Ertragspotenzial für die Landwirtschaft, hoher Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Bodenfunktionen und anmoorigen Böden
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der zukünftigen Flächeninanspruchnahme durch hochwertige und intensive Nutzung des Gebiets
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wasser	
- Umweltzustand	Lage in WSG Neunbrunnen (Zone III)
- Beeinträchtigung	Inanspruchnahme von Flächen innerhalb WSG Zone III (Verlust von Deckschichten, Veränderungen im Wasserhaushalt)
- Minimierungsmaßnahme	Nachweis der Unbedenklichkeit in Wasserschutzgebieten
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Klima und Luft	
- Umweltzustand	Gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen durch angrenzende Gewerbeflächen und Bundesstraße, Donaubahn sowie Flugplatz
- Beeinträchtigung	Geringfügige zusätzliche Gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen (insb.

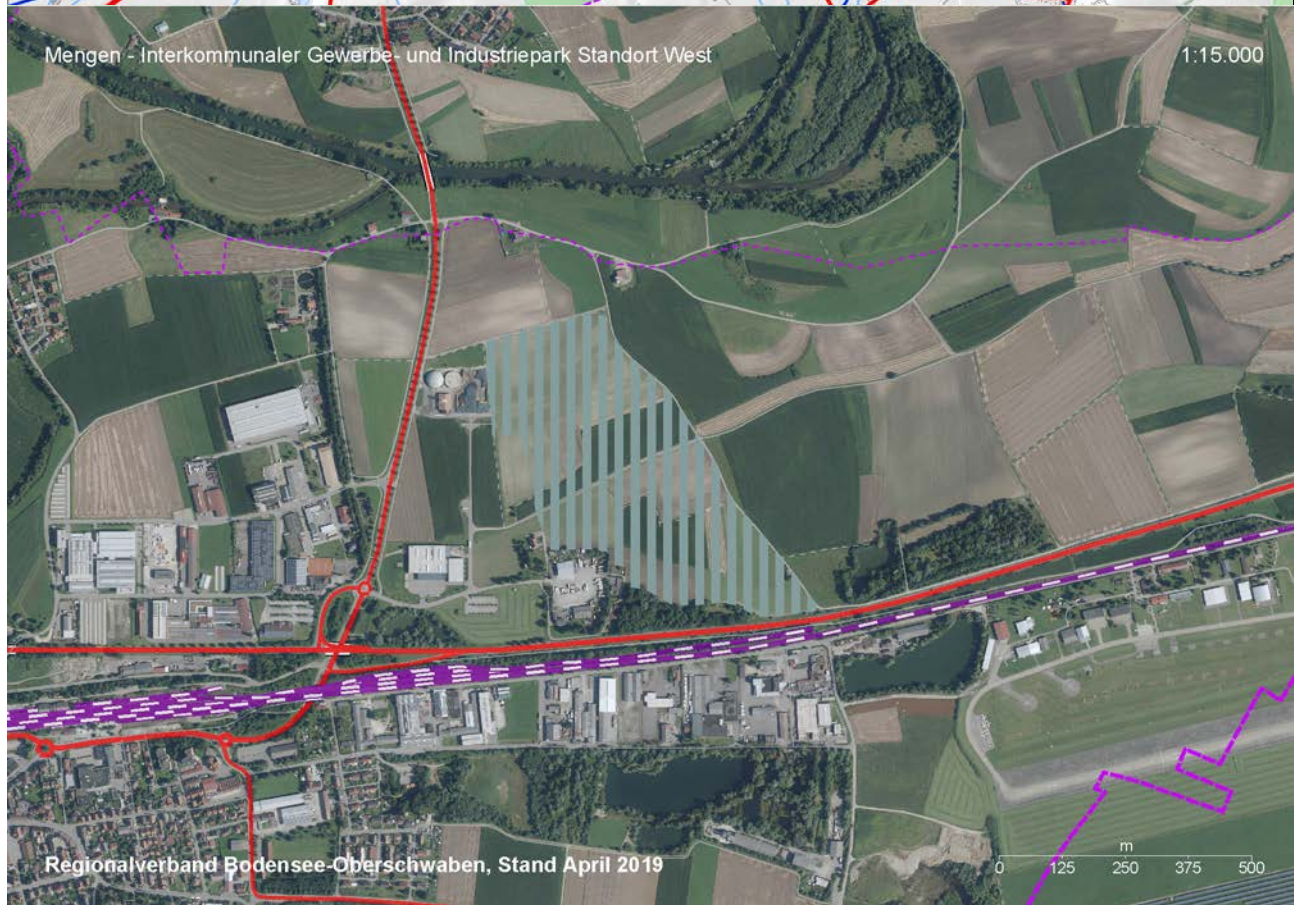
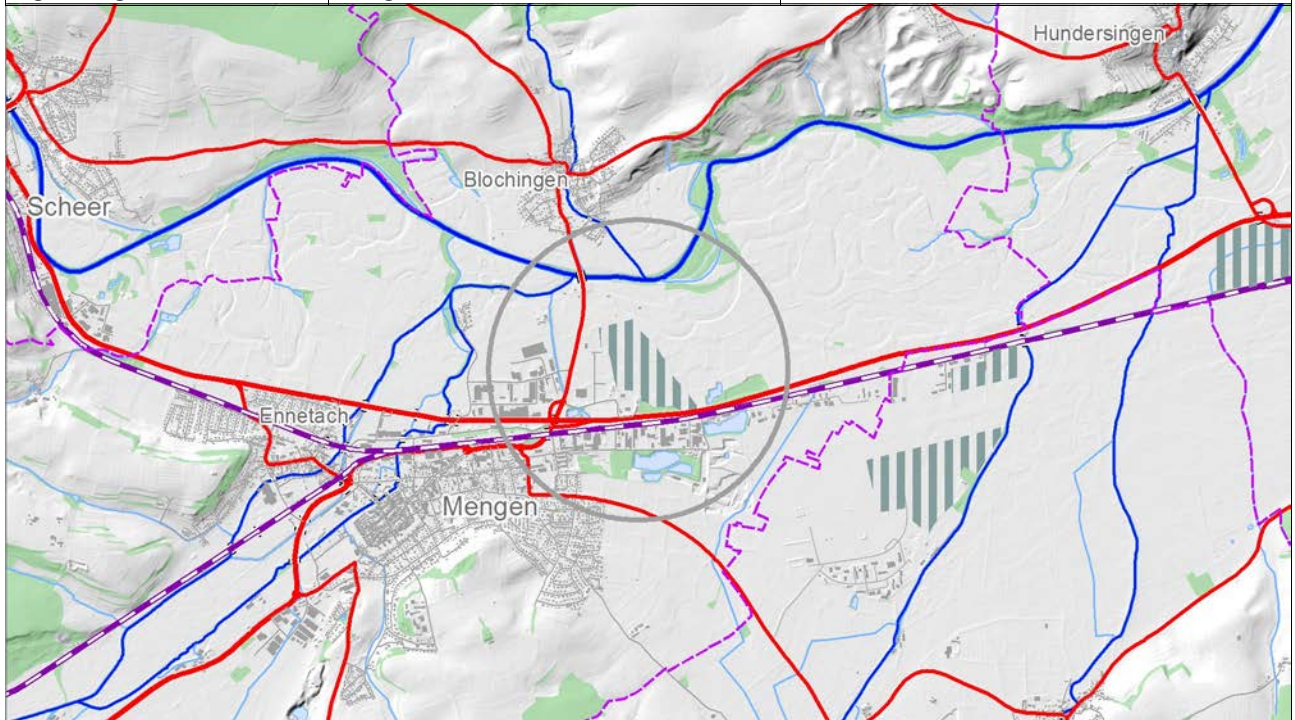
	Geruchs-/Schadstoffemissionen, Abgase/Staub)
- Minimierungsmaßnahme	Minderung der Emissionen durch Verbesserungen im technischen Umweltschutz
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Landschaft	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Landschaftsschutzgebiet, Gebiet mit hoher Landschaftsbildqualität, landschaftsprägendes Einzelelement) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Kultur und Sachgüter	
- Umweltzustand	Lage in einer Platzrunde und Hindernisbegrenzungsfläche für den Luftverkehr
- Beeinträchtigung	Möglicherweise eingeschränkte Erschließungsmöglichkeiten (Luftverkehr)
- Minimierungsmaßnahme	Berücksichtigung des Luftverkehrs in der Bauleitplanung
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	Durchschnittliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (durch kumulative Effekte)
Ergebnis der Umweltprüfung	Das Vorhaben führt zu einer besonders erheblichen oder zu mehreren erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern

Zusammenfassung und raumordnerische Gesamtbewertung

Negative Auswirkungen	Besonders erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Artenschutz). Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch (Wohnen), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Naturschutz, Biotopverbund), Boden (Bodenfunktion, Moorboden), Wasser (Wasserschutzgebiet), Kultur- und sonstige Sachgüter (sonstiges Sachgut).
Positive Auswirkungen	Konzentration der Flächeninanspruchnahme durch interkommunale Ausrichtung. Reduzierung des innerörtlichen Verkehrs durch Lage nahe B32.
Ergebnis der raumordnerischen Gesamtbewertung	Der Standort ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung bedingt als Vorranggebiet geeignet

Gebietscharakteristik

437-151	Mengen - Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark	
Typ Ausweisung	Fläche [ha]	Vorbelastung:
VRG Industrie / Gewerbe	19,9	-
Landkreis	Gemeinde	Landnutzung
Sigmaringen	Mengen	Acker-/Grünland



Gebietseinordnung	
437-151	Mengen - Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Standort West
Landschaftsgliederung (Großlandschaft / Teillandschaft / Landschaftsraum)	Donau-Iller-Lech-Platten (Altmoränehügelland) / Altmoränehügelland / Donauauere östlich Scheer mit Hanglagen und Meßkirch-Saulgauer Altmoränehügelland südlich von Ablach und Donau
Naturraum	Donau-Ablach-Platten

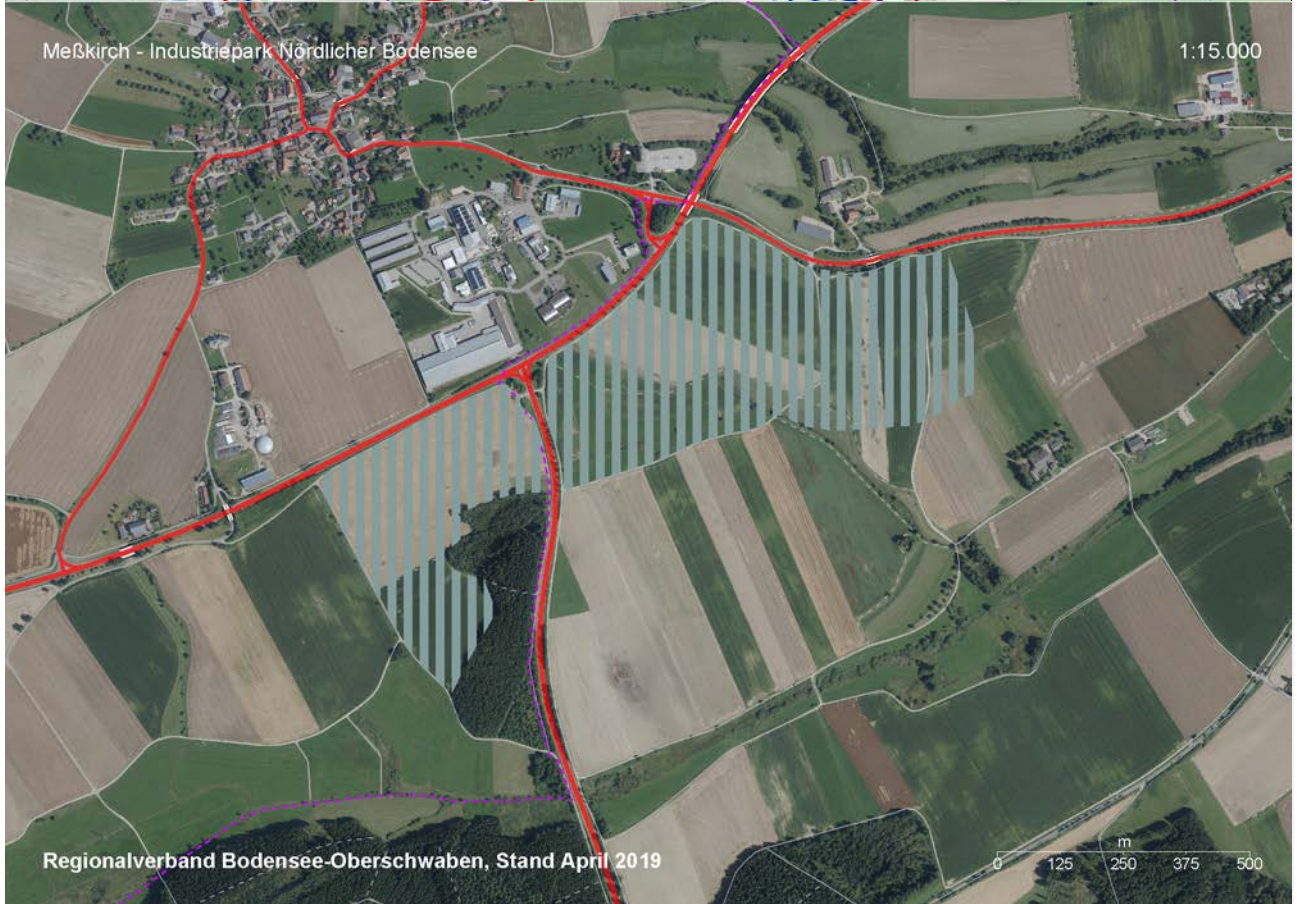
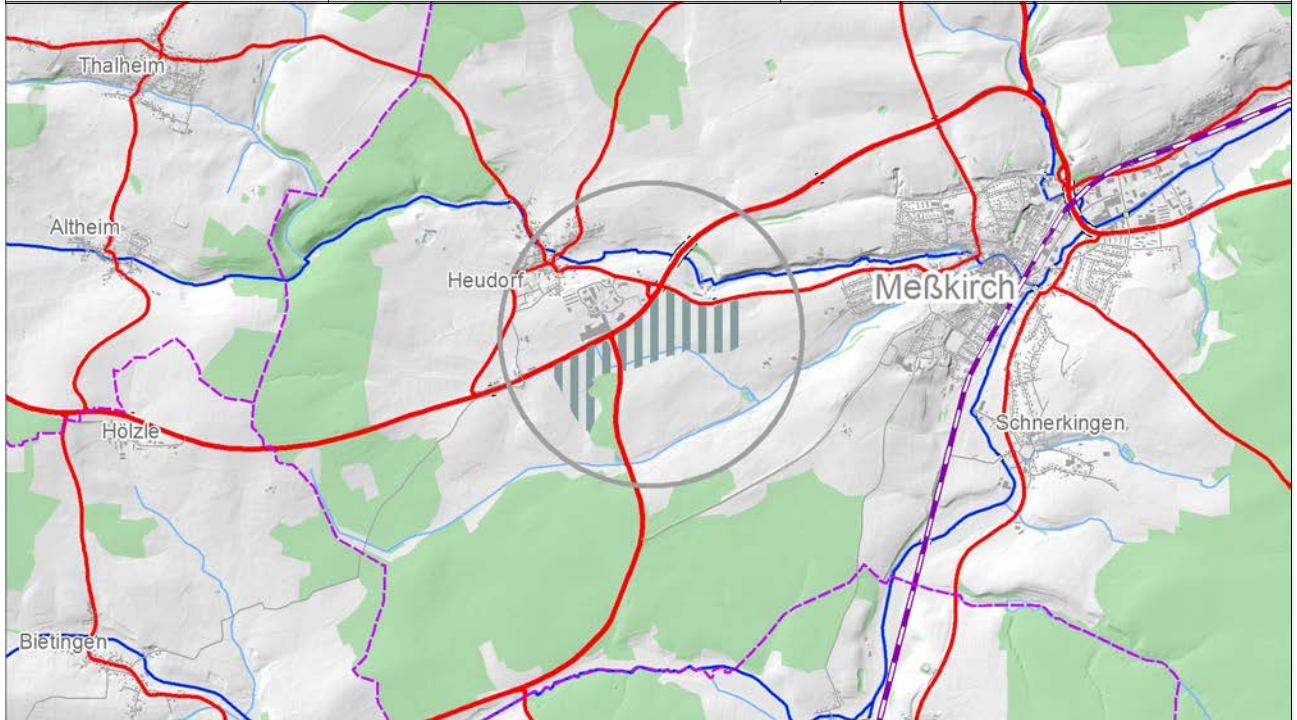
Umweltzustand und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Schutzgut	Auswirkung der Planung
Mensch	
- Umweltzustand	20 m Abstand zu wohngenutztem Gebäude
- Beeinträchtigung	Beeinträchtigung (Lärm, Licht etc.) von wohngenutzten Gebäuden in < 200 m Entfernung.
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der nachteiligen Auswirkungen durch bauliche Maßnahmen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
- Umweltzustand	Äcker, Gehölzrandbereiche, RBV-Offene Feldflur (1. Priorität) im Randbereich, mehrere kleine Seen im Nahbereich mit ASP-Lebensräumen, BV (Land BW) Kernflächen und Kernräume feucht angrenzend, FFH-Gebiet (Donau zwischen Riedlingen und Sigmaringen) und FFH-Mähwiesen im 250 m Bereich, Prüfbedarf im gebietsschutzrechtlichen Kontext (FFH - Gebiet) unter Berücksichtigung möglicher Störwirkungen (Lichtimmissionen) und Bestimmung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
- Beeinträchtigung	Geringfügige Inanspruchnahme bedeutsamer Flächen für Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt (hochwertige Lebensräume, potenzielle Lebensstätten wertgebender Arten). Beeinträchtigung dieser Flächen durch Lärm- oder Lichtimmissionen. Verlust hochwertiger Lebensräume oder potenzieller Lebensstätten (Einschätzung Konfliktpotenzial: B*) sowie Beeinträchtigung naturschutzfachlich wertgebender und empfindlicher Arten bzw. deren Populationen. Flächeninanspruchnahme bzw. Nutzungsumwandlung und damit Verlust von naturschutzfachlich potenziell wertvollen und empfindlichen Lebensräumen des Biotopverbundes.
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Boden	
- Umweltzustand	Mittlerer landwirtschaftlicher Boden (Vorrangflur II, 8,5-9,5 Punkte), überwiegend hohe Bodenfunktion (GES LN 2,5-3,49, Fläche > 3 ha)
- Beeinträchtigung	Inanspruchnahme von Böden mit mittlerem Ertragspotenzial für die Landwirtschaft und hoher Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Bodenfunktionen
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der zukünftigen Flächeninanspruchnahme durch hochwertige und intensive Nutzung des Gebiets
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wasser	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Grundwasser, Oberflächengewässer, incl. Hochwasser) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Klima und Luft	
- Umweltzustand	Gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen durch angrenzende Gewerbeflächen und Bundesstraße, Donaubahn sowie Flugplatz
- Beeinträchtigung	Geringfügige zusätzliche Gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen (insb. Geruchs-/Schadstoffemissionen, Abgase/Staub)
- Minimierungsmaßnahme	Minderung der Emissionen durch Verbesserungen im technischen Umweltschutz
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des

	Schutzguts
Landschaft	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Landschaftsschutzgebiet, Gebiet mit hoher Landschaftsbildqualität, landschaftsprägendes Einzelelement) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Kultur und Sachgüter	
- Umweltzustand	Lage in einer Platzrunde und Hindernisbegrenzungsfläche für den Luftverkehr, Leitung (Gas) innerhalb der Fläche
- Beeinträchtigung	Möglicherweise eingeschränkte Erschließungsmöglichkeiten (Luftverkehr, Leitung)
- Minimierungsmaßnahme	Berücksichtigung des Luftverkehrs / der Leitung in der Bauleitplanung
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	Durchschnittliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (durch kumulative Effekte)
Ergebnis der Umweltprüfung	Das Vorhaben führt zu einer besonders erheblichen oder zu mehreren erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern

Zusammenfassung und raumordnerische Gesamtbewertung	
Negative Auswirkungen	Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch (Wohnen), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Naturschutz, Artenschutz, Biotopverbund), Boden (Bodenfunktion), Kultur- und sonstige Sachgüter (sonstiges Sachgut).
Positive Auswirkungen	Konzentration der Flächeninanspruchnahme durch interkommunale Ausrichtung. Reduzierung des innerörtlichen Verkehrs durch Lage an B32.
Ergebnis der raumordnerischen Gesamtbewertung	Der Standort ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung als Vorranggebiet geeignet

Gebietscharakteristik

437-161	Meßkirch - Industriepark Nördlicher Bodensee	
Typ Ausweisung	Fläche [ha]	Vorbelastung:
VRG Industrie / Gewerbe	41,6	-
Landkreis	Gemeinde	Landnutzung
Sigmaringen	Meßkirch	Acker-/Grünland



Gebietseinordnung	
437-161	Meßkirch - Industriepark Nördlicher Bodensee
Landschaftsgliederung (Großlandschaft / Teillandschaft / Landschaftsraum)	Donau-Iller-Lech-Platten (Altmoränehügelland) / Altmoränehügelland / Meßkirch-Saulgauer Altmoränehügelland nördlich der Ablach
Naturraum	Donau-Ablach-Platten

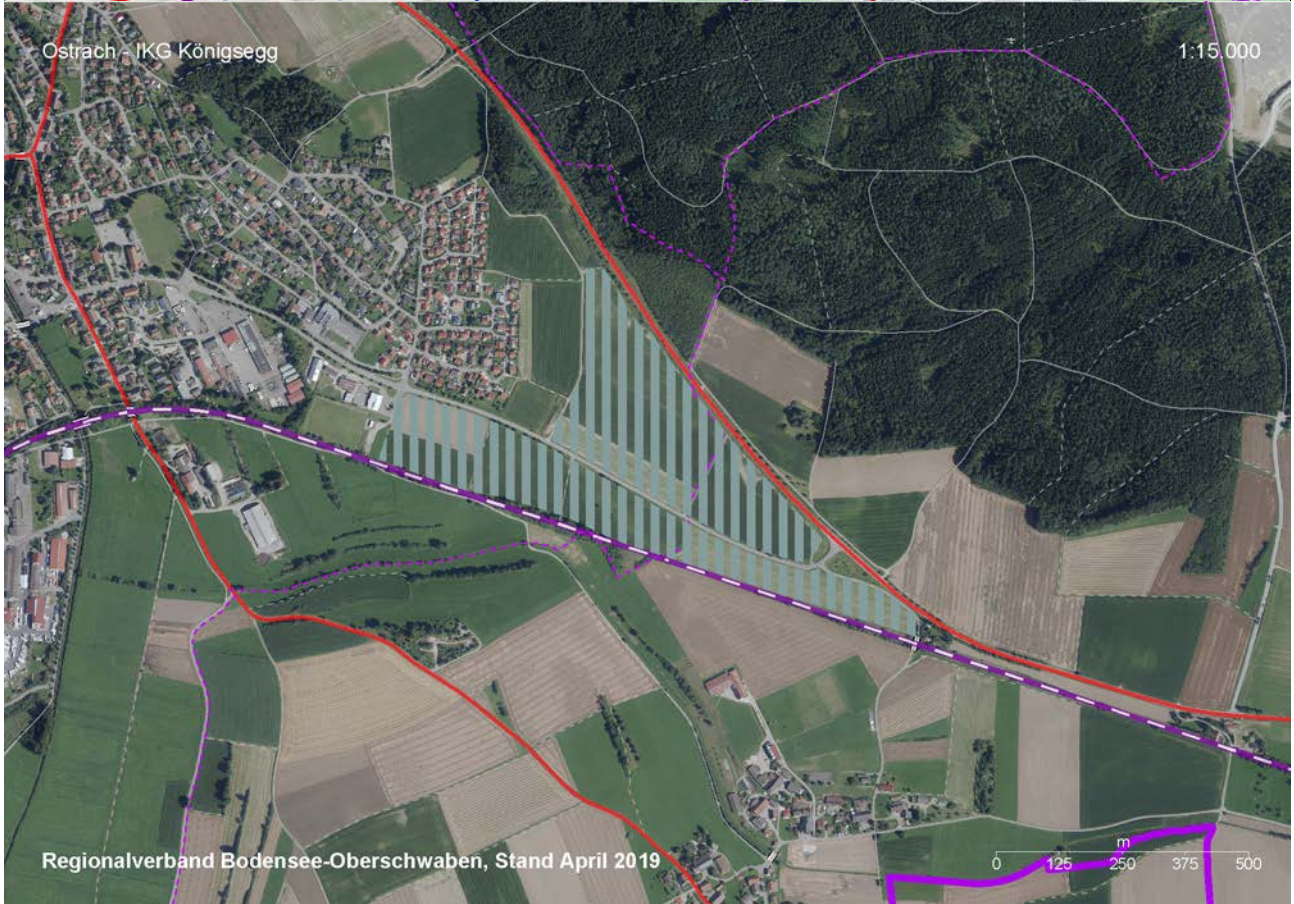
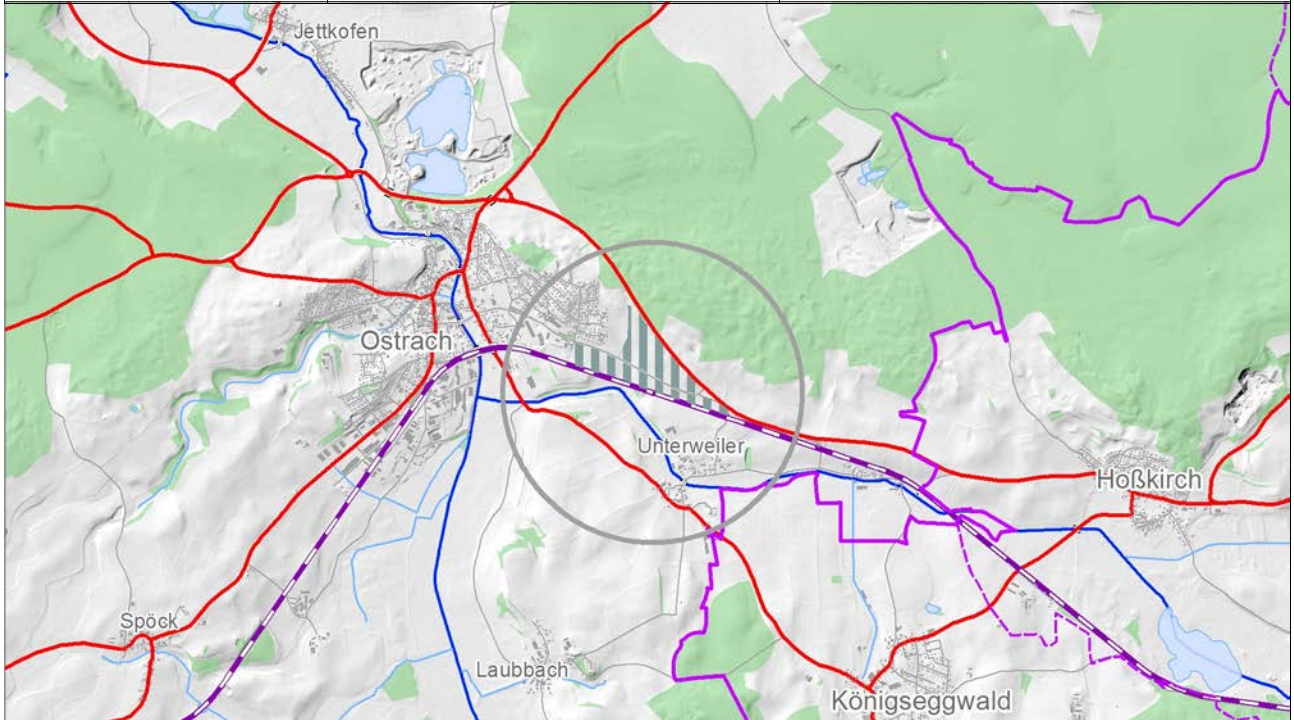
Umweltzustand und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Schutzgut	Auswirkung der Planung
Mensch	
- Umweltzustand	420 m Abstand zu Wohngebiet, 100 m Abstand zu wohngenutztem Gebäude
- Beeinträchtigung	Beeinträchtigung (Lärm, Licht etc.) von wohngenutzten Gebäuden in < 200 m Entfernung und Wohngebieten in < 500 m Entfernung.
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der nachteiligen Auswirkungen durch bauliche Maßnahmen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
- Umweltzustand	Äcker, Gehölzrandbereiche, Kapellenweggraben, Gesetzlich geschützte Biotop der 3. Offenlandkartierung (Straßenhecken beim Abzweig B311 B313) im Straßenbereich, RBV-Offene Feldflur (1. Priorität) im Rand- und Kernbereich
- Beeinträchtigung	Verlust hochwertiger Lebensräume oder potenzieller Lebensstätten (Einschätzung Konfliktpotenzial: B*) sowie Beeinträchtigung naturschutzfachlich wertgebender und empfindlicher Arten bzw. deren Populationen. Flächeninanspruchnahme bzw. Nutzungsumwandlung und damit Verlust von naturschutzfachlich potenziell wertvollen und empfindlichen Lebensräumen des Biotopverbundes.
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Boden	
- Umweltzustand	Guter bis mittlerer landwirtschaftlicher Boden (Vorrangflur II, 10-10,5 Punkte), teilweise sehr hohe Bodenfunktion (GES LN \geq 3,5, Fläche < 3 ha) und teilweise hohe Bodenfunktion (GES LN 2,5-3,49, Fläche > 3 ha)
- Beeinträchtigung	Inanspruchnahme von Böden mit hohem bis mittlerem Ertragspotenzial für die Landwirtschaft und sehr hoher Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Bodenfunktionen (< 3 ha)
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der zukünftigen Flächeninanspruchnahme durch hochwertige und intensive Nutzung des Gebiets
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wasser	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Grundwasser, Oberflächengewässer, incl. Hochwasser) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Klima und Luft	
- Umweltzustand	Gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen durch angrenzende Gewerbeflächen und Bundes-/Kreisstraße, Lage im Bereich von Kalt-/Frischluftleitbahnen mit Siedlungsrelevanz
- Beeinträchtigung	Erhebliche zusätzliche Gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen (insb. Geruchs-/Schadstoffemissionen, Abgase/Staub), Verringerung der Intensität des Luftaustauschs
- Minimierungsmaßnahme	Minderung der Emissionen durch Verbesserungen im technischen Umweltschutz, Vermeidung von Strömungshindernissen, z.B. durch Anordnung der Gebäudekörper und Straßenfluchten längs zu den Luftleitbahnen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts

Landschaft	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Landschaftsschutzgebiet, Gebiet mit hoher Landschaftsbildqualität, landschaftsprägendes Einzelelement) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Kultur und Sachgüter	
- Umweltzustand	Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung (Kapelle) innerhalb der Wirkzone (<100 m Entfernung), Leitung (Strom) innerhalb der Fläche
- Beeinträchtigung	Mögliche visuelle Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals mit besonderer Bedeutung, möglicherweise eingeschränkte Erschließungsmöglichkeiten (Leitung)
- Minimierungsmaßnahme	Berücksichtigung der Leitung in der Bauleitplanung
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	Durchschnittliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (durch kumulative Effekte)
Ergebnis der Umweltprüfung	Das Vorhaben führt zu einer besonders erheblichen oder zu mehreren erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern

Zusammenfassung und raumordnerische Gesamtbewertung	
Negative Auswirkungen	Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch (Wohnen), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Artenschutz, Biotopverbund), Boden (Bodenfunktion), Klima und Luft (Kalt-/Frischluftleitbahn, Luftqualität), Kultur- und sonstige Sachgüter (Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung).
Positive Auswirkungen	Konzentration der Flächeninanspruchnahme durch interkommunale Ausrichtung. Reduzierung des innerörtlichen Verkehrs durch Lage an B311/B313 und nahegelegenes Vorranggebiet für den Wohnungsbau.
Ergebnis der raumordnerischen Gesamtbewertung	Der Standort ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung bedingt als Vorranggebiet geeignet

Gebietscharakteristik

437-171	Ostrach - IKG Königsegg	
Typ Ausweisung	Fläche [ha]	Vorbelastung:
VRG Industrie / Gewerbe	22,0	-
Landkreis	Gemeinde	Landnutzung
Sigmaringen	Ostrach	Acker-/Grünland



Gebietseinordnung	
437-171	Ostrach - IKG Königsegg
Landschaftsgliederung (Großlandschaft / Teillandschaft / Landschaftsraum)	Voralpines Moor- und Hügelland (Jungmoränehügelland) / Jungmoränehügelland (Eiszerfallslandschaften) / Ostracher Hügel- und Moorland mit Pfrunger-Burgweiler Ried und Höchsten
Naturraum	Donau-Ablach-Platten / Oberschwäbisches Hügelland

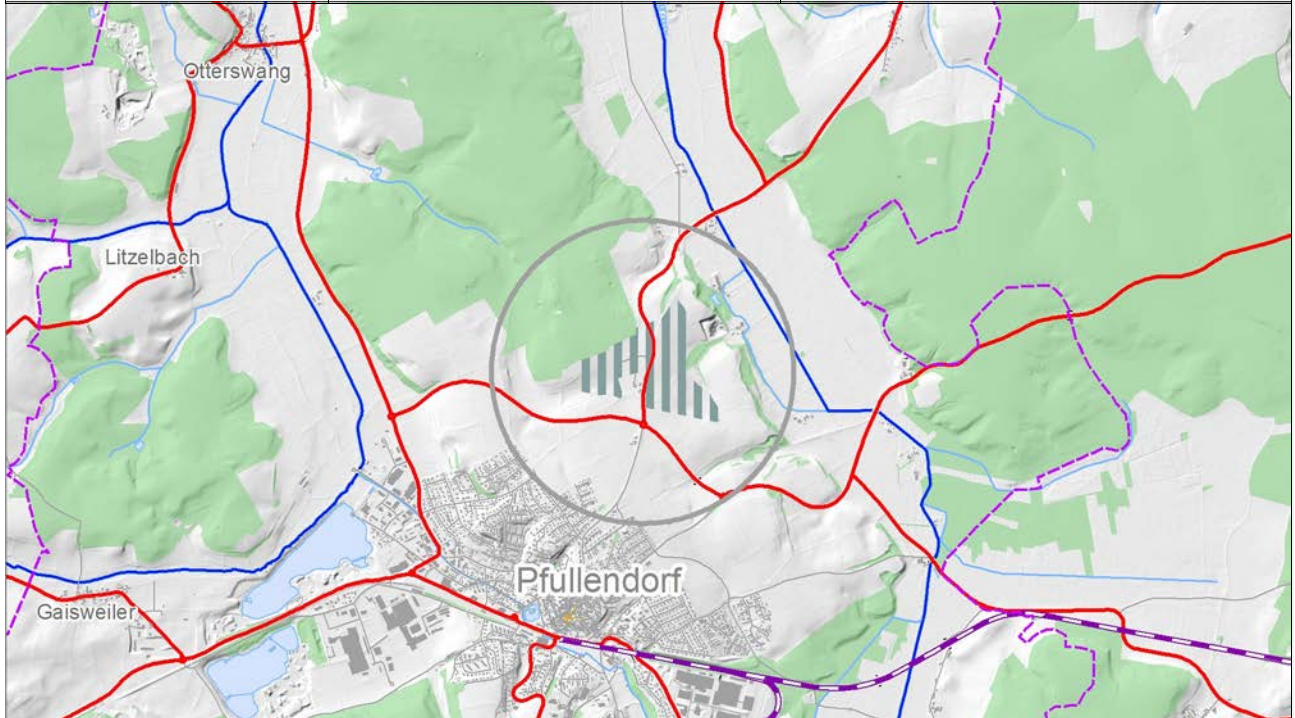
Umweltzustand und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Schutzgut	Auswirkung der Planung
Mensch	
- Umweltzustand	Angrenzend an Wohngebiet
- Beeinträchtigung	Beeinträchtigung (Lärm, Licht etc.) von nicht oder wenig vorbelasteten Wohngebieten in < 200 m Entfernung.
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der nachteiligen Auswirkungen durch bauliche Maßnahmen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer besonders erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
- Umweltzustand	Überwiegend Äcker, Straßenalleen, Gesetzlich geschütztes Biotop der 3. Offenlandkartierung (Feldhecke östl. Ostrach, Feldgehölz II östl. Ostrach), BV (Land BW) Kernfläche trocken (Kalkmagerrasen) angrenzend, RBV-Offenland feucht (1. Priorität)
- Beeinträchtigung	Flächeninanspruchnahme von Kernflächen oder Kernräume des Offenland-Biotopverbundes, im Bereich gesetzlich geschützter Biotope der 3. Offenland-/Waldbiotopkartierung sowie im Bereich eines Wildtierkorridors ohne dessen Funktion zu gefährden. Flächeninanspruchnahme bzw. Nutzungsumwandlung und damit Verlust von naturschutzfachlich potenziell wertvollen und empfindlichen Lebensräumen des Biotopverbundes.
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Boden	
- Umweltzustand	Guter landwirtschaftlicher Boden (Vorrangflur II, 11-11,5 Punkte), hohe Bodenfunktion (GES LN 2,5-3,49, Fläche > 3 ha)
- Beeinträchtigung	Inanspruchnahme von Böden mit hohem Ertragspotenzial für die Landwirtschaft und hoher Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Bodenfunktionen
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der zukünftigen Flächeninanspruchnahme durch hochwertige und intensive Nutzung des Gebiets
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wasser	
- Umweltzustand	Lage in WSG Jettkofen (Zone IIIB)
- Beeinträchtigung	Inanspruchnahme von Flächen innerhalb WSG Zone III (Verlust von Deckschichten, Veränderungen im Wasserhaushalt)
- Minimierungsmaßnahme	Nachweis der Unbedenklichkeit in Wasserschutzgebieten
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Klima und Luft	
- Umweltzustand	Verkehrsbedingte Emissionen durch angrenzende Landesstraße und Rüberbahn, Lage im Bereich von Kalt-/Frischluftleitbahnen mit Siedlungsrelevanz
- Beeinträchtigung	Erhebliche zusätzliche Gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen (insb. Geruchs-/Schadstoffemissionen, Abgase/Staub), Verringerung der Intensität des Luftaustauschs
- Minimierungsmaßnahme	Minderung der Emissionen durch Verbesserungen im technischen Umweltschutz, Vermeidung von Strömungshindernissen, z.B. durch Anordnung der Gebäudekörper und Straßenfluchten längs zu den Luftleitbahnen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Landschaft	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Landschaftsschutzgebiet,

	Gebiet mit hoher Landschaftsbildqualität, landschaftsprägendes Einzelement) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Kultur und Sachgüter	
- Umweltzustand	Regionalbedeutsames Kulturdenkmal (Kapelle) innerhalb der Wirkzone (< 1000 m Entfernung)
- Beeinträchtigung	Mögliche visuelle Beeinträchtigung eines landschaftsprägenden regionalbedeutsamen Kulturdenkmals
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	Erhebliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (durch kumulative Effekte)
Ergebnis der Umweltprüfung	Das Vorhaben führt zu einer besonders erheblichen oder zu mehreren erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern

Zusammenfassung und raumordnerische Gesamtbewertung	
Negative Auswirkungen	Besonders erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Mensch (Wohnen). Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Biotopverbund), Boden (Bodenfunktion, Bodenqualität), Wasser (Wasserschutzgebiet), Klima und Luft (Kalt-/Frischluftleitbahn, Luftqualität), Kultur- und sonstige Sachgüter (regionalbedeutsames Kulturdenkmal).
Positive Auswirkungen	Konzentration der Flächeninanspruchnahme durch interkommunale Ausrichtung.
Ergebnis der raumordnerischen Gesamtbewertung	Der Standort ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung bedingt als Vorranggebiet geeignet

Gebietscharakteristik

437-181	Pfullendorf - Mengener Straße	
Typ Ausweisung	Fläche [ha]	Vorbelastung:
VRG Industrie / Gewerbe	34,1	-
Landkreis	Gemeinde	Landnutzung
Sigmaringen	Pfullendorf	Acker-/Grünland



Gebietseinordnung	
437-181	Pfullendorf - Mengener Straße
Landschaftsgliederung (Großlandschaft / Teillandschaft / Landschaftsraum)	Donau-Iller-Lech-Platten (Altmoränehügelland) / Altmoränehügelland / Meßkirch-Saulgauer Altmoränehügelland südlich von Ablach und Donau
Naturraum	Donau-Ablach-Platten

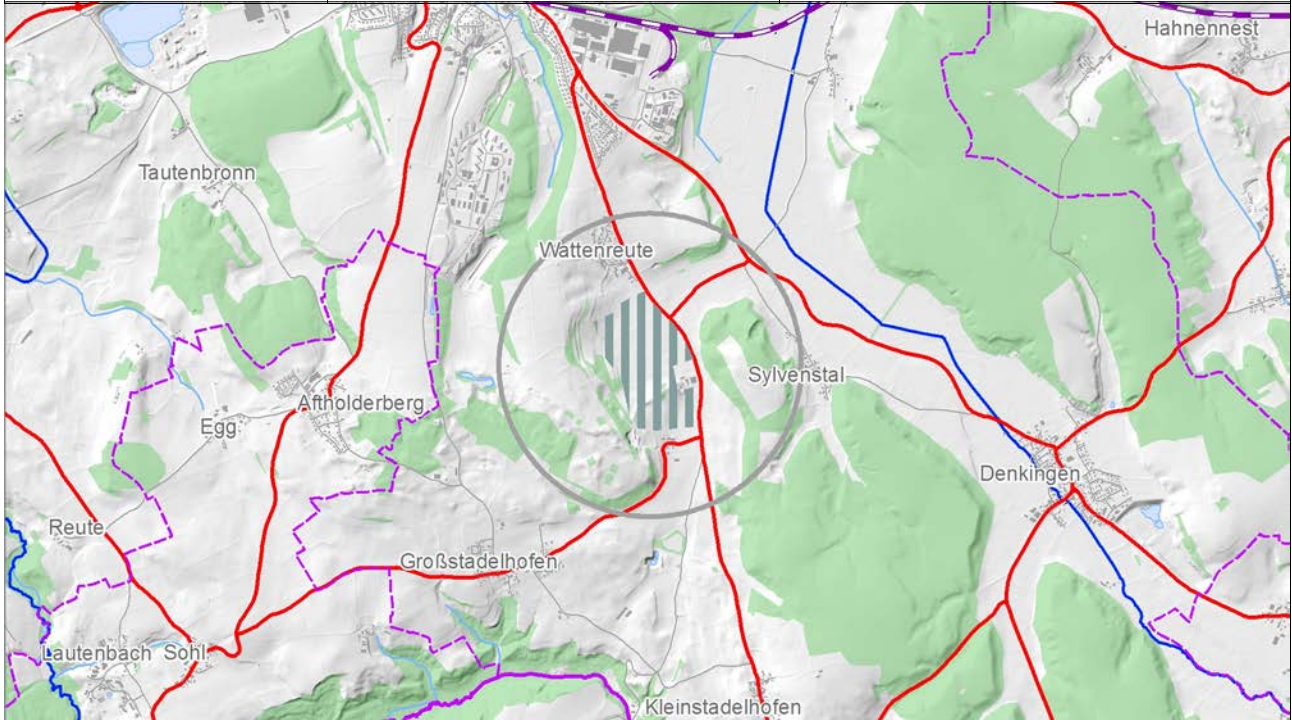
Umweltzustand und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Schutzgut	Auswirkung der Planung
Mensch	
- Umweltzustand	500 m Abstand zu Wohngebiet
- Beeinträchtigung	Keine Beeinträchtigung (Lärm, Licht etc.) von wohngenutzten Gebäuden in < 200 m Entfernung und Wohngebieten in < 500 m Entfernung.
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der nachteiligen Auswirkungen durch bauliche Maßnahmen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
- Umweltzustand	Überwiegend Äcker, Waldrandbereiche, Waldbiotop und prioritäre Waldlebensräume benachbart
- Beeinträchtigung	Keine erkennbaren erheblichen Umweltauswirkungen.
- Minimierungsmaßnahme	Waldabstände von mind. 30 m beachten
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Boden	
- Umweltzustand	Mittlerer landwirtschaftlicher Boden (Vorrangflur II, 8,5-9,5 Punkte), überwiegend hohe Bodenfunktion (GES LN 2,5-3,49, Fläche > 3 ha)
- Beeinträchtigung	Inanspruchnahme von Böden mit mittlerem Ertragspotenzial für die Landwirtschaft und hoher Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Bodenfunktionen
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der zukünftigen Flächeninanspruchnahme durch hochwertige und intensive Nutzung des Gebiets
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wasser	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Grundwasser, Oberflächengewässer, incl. Hochwasser) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Klima und Luft	
- Umweltzustand	Gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen durch angrenzende Gewerbeflächen und Landesstraße
- Beeinträchtigung	Geringfügige zusätzliche Gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen (insb. Geruchs-/Schadstoffemissionen, Abgase/Staub)
- Minimierungsmaßnahme	Minderung der Emissionen durch Verbesserungen im technischen Umweltschutz
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Landschaft	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Landschaftsschutzgebiet, Gebiet mit hoher Landschaftsbildqualität, landschaftsprägendes Einzelelement) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts

Kultur und Sachgüter	
- Umweltzustand	Regionalbedeutsames Kulturdenkmal (Kirche) innerhalb der Wirkzone (< 1000 m Entfernung), Leitung (Strom) innerhalb der Fläche
- Beeinträchtigung	Mögliche visuelle Beeinträchtigung eines landschaftsprägenden regionalbedeutsamen Kulturdenkmals, möglicherweise eingeschränkte Erschließungsmöglichkeiten (Leitung)
- Minimierungsmaßnahme	Berücksichtigung der Leitung in der Bauleitplanung
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	Geringe Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (durch kumulative Effekte)
Ergebnis der Umweltprüfung	Das Vorhaben führt zu keinen oder nur zu wenigen erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern

Zusammenfassung und raumordnerische Gesamtbewertung	
Negative Auswirkungen	Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden (Bodenfunktion), Kultur- und sonstige Sachgüter (regionalbedeutsames Kulturdenkmal, sonstiges Sachgut).
Positive Auswirkungen	Milderung des Siedlungsdrucks im Uferbereich des Bodensees durch Verlagerung in das angrenzende Hinterland. Reduzierung des (innerörtlichen) Verkehrs durch nahegelegenes Vorranggebiet für den Wohnungsbau.
Ergebnis der raumordnerischen Gesamtbewertung	Der Standort ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung als Vorranggebiet geeignet

Gebietscharakteristik

437-182	Pfullendorf - Wattenreute	
Typ Ausweisung	Fläche [ha]	Vorbelastung:
VRG Industrie / Gewerbe	39,4	-
Landkreis	Gemeinde	Landnutzung
Sigmaringen	Pfullendorf	Acker-/Grünland



Gebietseinordnung	
437-182	Pfullendorf - Wattenreute
Landschaftsgliederung (Großlandschaft / Teillandschaft / Landschaftsraum)	Donau-Iller-Lech-Platten (Altmoränehügelland) / Altmoränehügelland / Meßkirch-Saulgauer Altmoränehügelland südlich von Ablach und Donau
Naturraum	Oberschwäbisches Hügelland

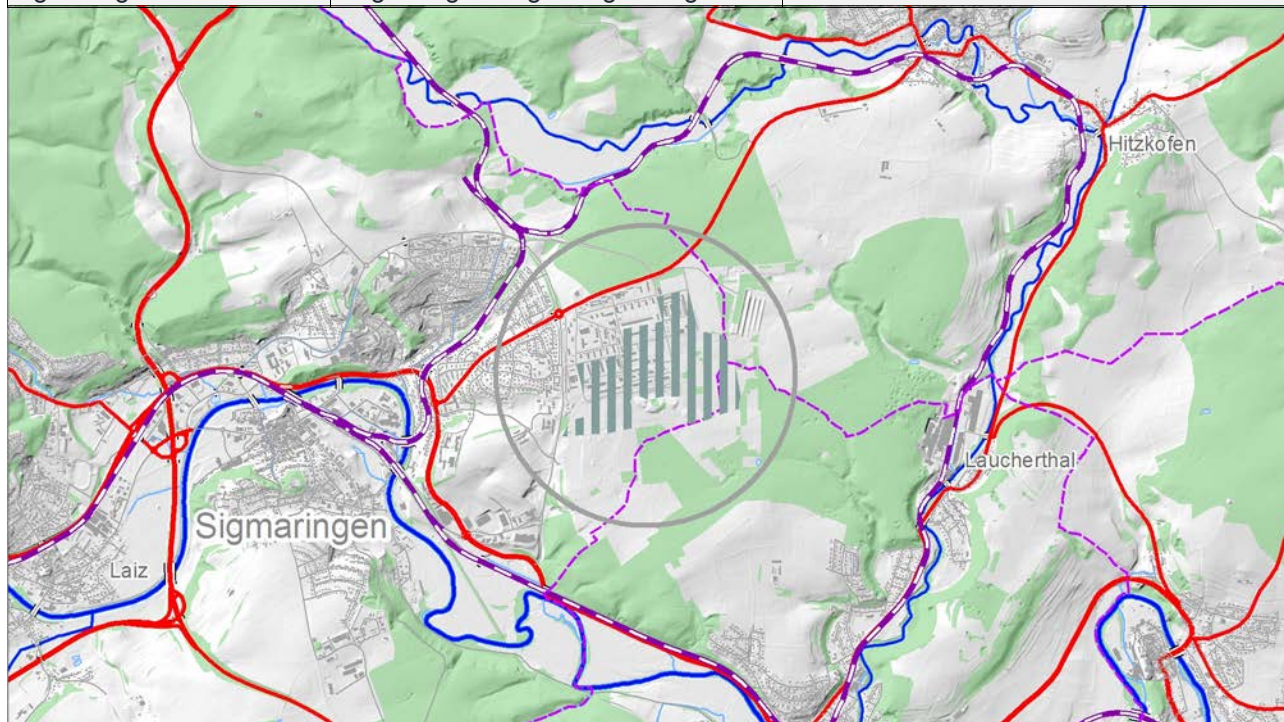
Umweltzustand und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Schutzgut	Auswirkung der Planung
Mensch	
- Umweltzustand	Angrenzend an wohngenutztes Gebäude
- Beeinträchtigung	Beeinträchtigung (Lärm, Licht etc.) von wohngenutzten Gebäuden in < 200 m Entfernung.
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der nachteiligen Auswirkungen durch bauliche Maßnahmen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
- Umweltzustand	Überwiegend Äcker und Grünland, kleine Fläche mit Streuobst, Waldrandbereiche, Gesetzlich geschützte Biotop der 3. Offenlandkartierung (Hecke N Krähenried, Feldgehölz II Krähenried), BV (Land BW) Kernfläche und Kernraum feucht, größerer Verbundraum trocken südwestlich angrenzend, Kernfläche und Kernraum mittel benachbart, Rohbodenbiotope (Truppenübungsplatz) westlich, Hangkante bedeutsamer, RBV-Offenland feucht und Vögel mit Bindung an offene Gewässer (1. Priorität)
- Beeinträchtigung	Verlust hochwertiger Lebensräume oder potenzieller Lebensstätten (Einschätzung Konfliktpotenzial: B*) sowie Beeinträchtigung naturschutzfachlich wertgebender und empfindlicher Arten bzw. deren Populationen. Flächeninanspruchnahme von Kernflächen oder Kernräume des Offenland-Biotopverbundes, im Bereich gesetzlich geschützter Biotope der 3. Offenland-/Waldbiotopkartierung sowie im Bereich eines Wildtierkorridors ohne dessen Funktion zu gefährden. Flächeninanspruchnahme bzw. Nutzungsumwandlung und damit Verlust von naturschutzfachlich potenziell wertvollen und empfindlichen Lebensräumen des Biotopverbundes.
- Minimierungsmaßnahme	Waldabstände von mind. 30 m beachten
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Boden	
- Umweltzustand	Überwiegend guter bis mittlerer landwirtschaftlicher Boden (Vorrangflur II, 10-10,5 Punkte), überwiegend hohe Bodenfunktion (GES LN/W 2,5-3,49, Fläche > 3 ha)
- Beeinträchtigung	Inanspruchnahme von Böden mit hohem bis mittlerem Ertragspotenzial für die Landwirtschaft und hoher Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Bodenfunktionen
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der zukünftigen Flächeninanspruchnahme durch hochwertige und intensive Nutzung des Gebiets
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wasser	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Grundwasser, Oberflächengewässer, incl. Hochwasser) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Klima und Luft	
- Umweltzustand	Verkehrsbedingte Emissionen durch angrenzende Landesstraße
- Beeinträchtigung	Geringfügige zusätzliche Gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen (insb. Geruchs-/Schadstoffemissionen, Abgase/Staub)
- Minimierungsmaßnahme	Minderung der Emissionen durch Verbesserungen im technischen Umweltschutz
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des

	Schutzguts
Landschaft	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Landschaftsschutzgebiet, Gebiet mit hoher Landschaftsbildqualität, landschaftsprägendes Einzelelement) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Kultur und Sachgüter	
- Umweltzustand	Lage in einer Hindernisbegrenzungsfläche für den Luftverkehr, Leitung (Strom) innerhalb der Fläche
- Beeinträchtigung	Möglicherweise eingeschränkte Erschließungsmöglichkeiten (Luftverkehr, Leitung)
- Minimierungsmaßnahme	Berücksichtigung des Luftverkehrs / der Leitung in der Bauleitplanung
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	Durchschnittliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (durch kumulative Effekte)
Ergebnis der Umweltprüfung	Das Vorhaben führt zu einer besonders erheblichen oder zu mehreren erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern

Zusammenfassung und raumordnerische Gesamtbewertung	
Negative Auswirkungen	Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch (Wohnen), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Artenschutz, Biotopverbund), Boden (Bodenfunktion), Kultur- und sonstige Sachgüter (sonstiges Sachgut). Räumliche Konzentration von Vorranggebieten für Industrie/Gewerbe und Rohstoffabbau/-sicherung. Keine Anbindung an den Siedlungsbestand.
Positive Auswirkungen	Milderung des Siedlungsdrucks im Uferbereich des Bodensees durch Verlagerung in das angrenzende Hinterland. Reduzierung des (innerörtlichen) Verkehrs durch nahegelegenes Vorranggebiet für den Wohnungsbau.
Ergebnis der raumordnerischen Gesamtbewertung	Der Standort ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung bedingt als Vorranggebiet geeignet

Gebietscharakteristik

437-191	Sigmaringen - Interkommunaler Gewerbe- / Industriepark Graf-Stauffenberg	
Typ Ausweisung	Fläche [ha]	Vorbelastung:
VRG Industrie / Gewerbe	60,2	Konversionsfläche
Landkreis	Gemeinde	Landnutzung
Sigmaringen	Bingen/Sigmaringen/Sigmaringendorf	Konversionsfläche



Gebietseinordnung	
437-191	Sigmaringen - Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Graf-Stauffenberg
Landschaftsgliederung (Großlandschaft / Teillandschaft / Landschaftsraum)	Schwäbische Alb / Schwäbische Alb / Flächenalb und Laucherttal bei Sigmaringen
Naturraum	Mittlere Flächenalb

Umweltzustand und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Schutzgut	Auswirkung der Planung
Mensch	
- Umweltzustand	130 m Abstand zu vorbelastetem Wohngebiet
- Beeinträchtigung	Beeinträchtigung (Lärm, Licht etc.) von Wohngebieten in < 200 m Entfernung.
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der nachteiligen Auswirkungen durch bauliche Maßnahmen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
- Umweltzustand	Überwiegend Grünland, parkähnliche Strukturen, Gehölzinseln, Streuobst auf ehemaligen Rohbodenbiotopen in Truppenübungsplätzen großer Teil mit vorhandener Bebauung und Gehölzen auf Grundstücken und als Alleebepflanzungen an Wegen, RBV-Vögel mit Bindung an offene Gewässer (1. Priorität)
- Beeinträchtigung	Verlust hochwertiger Lebensräume oder potenzieller Lebensstätten (Einschätzung Konfliktpotenzial: B*) sowie Beeinträchtigung naturschutzfachlich wertgebender und empfindlicher Arten bzw. deren Populationen. Kumulation mit regionalem Wohnbauschwerpunkt.
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Boden	
- Umweltzustand	Bewertung des landwirtschaftlichen Bodens unbekannt (Konversionsfläche), teilweise hohe Bodenfunktion (GES LN/W 2,5-3,49, Fläche > 3 ha)
- Beeinträchtigung	Inanspruchnahme von Böden hoher Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Bodenfunktionen
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der zukünftigen Flächeninanspruchnahme durch hochwertige und intensive Nutzung des Gebiets
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wasser	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Grundwasser, Oberflächengewässer, incl. Hochwasser) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Klima und Luft	
- Umweltzustand	Überwiegend bebautes Gebiet (Konversionsfläche)
- Beeinträchtigung	Erhebliche Gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen (insb. Geruchs-/Schadstoffemissionen, Abgase/Staub)
- Minimierungsmaßnahme	Minderung der Emissionen durch Verbesserungen im technischen Umweltschutz
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Landschaft	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Landschaftsschutzgebiet, Gebiet mit hoher Landschaftsbildqualität, landschaftsprägendes Einzelelement) betroffen

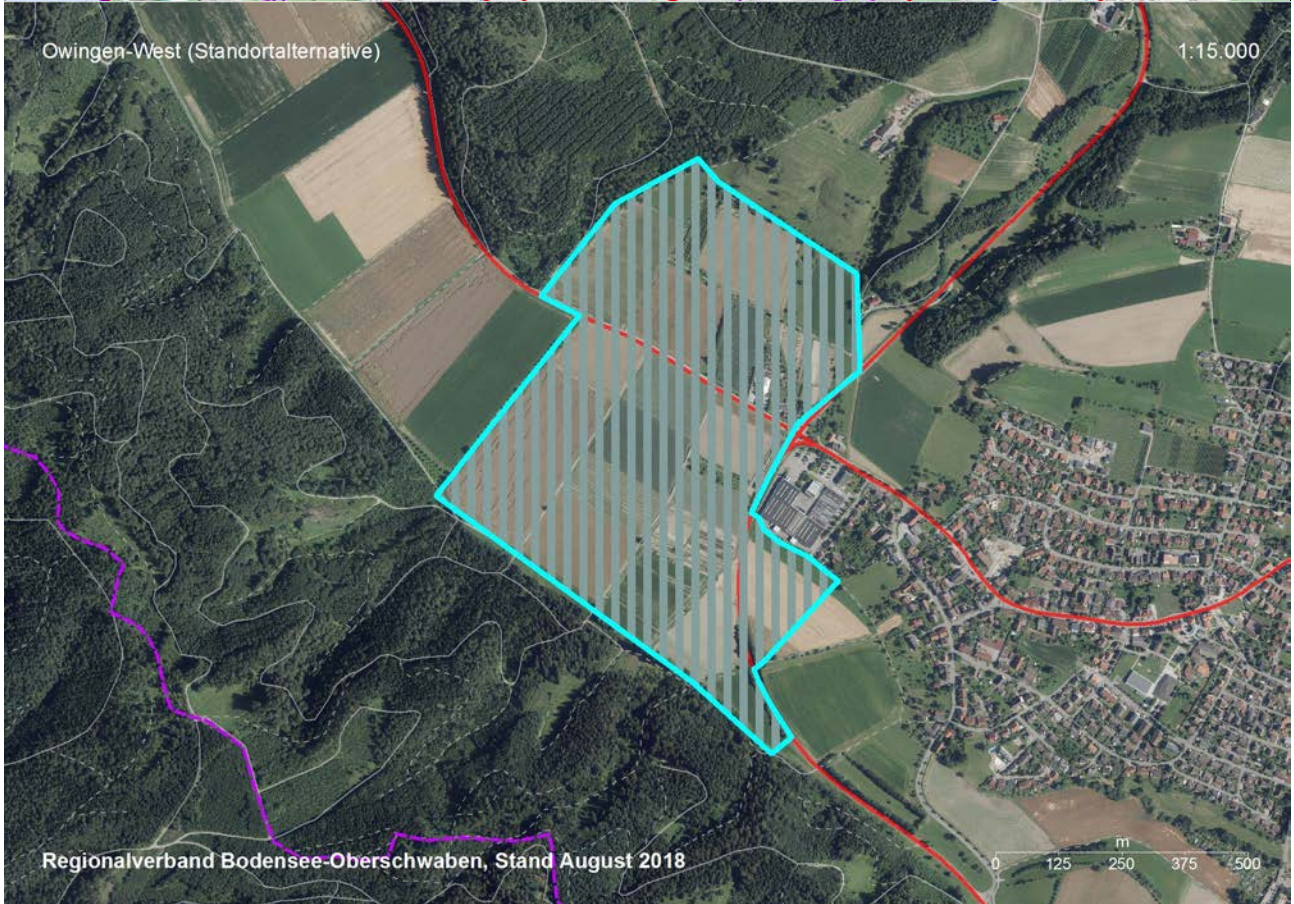
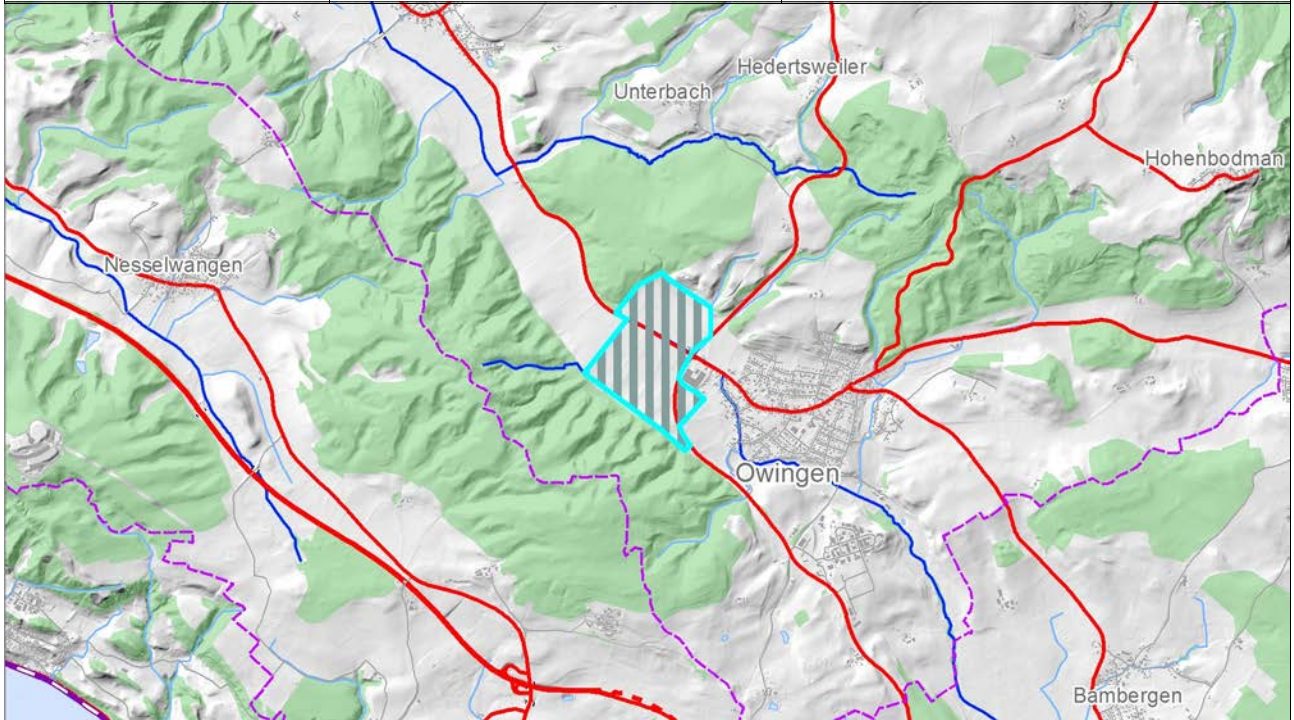
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Kultur und Sachgüter	
- Umweltzustand	Regionalbedeutsames Kulturdenkmal (Park) innerhalb der Wirkzone (< 1000 m Entfernung)
- Beeinträchtigung	Mögliche visuelle Beeinträchtigung eines landschaftsprägenden regionalbedeutsamen Kulturdenkmals
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	Durchschnittliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (durch kumulative Effekte)
Ergebnis der Umweltprüfung	Das Vorhaben führt zu einer besonders erheblichen oder zu mehreren erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern

Zusammenfassung und raumordnerische Gesamtbewertung

Negative Auswirkungen	Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch (Wohnen), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Artenschutz), Klima und Luft (Luftqualität), Kultur- und sonstige Sachgüter (regionalbedeutsames Kulturdenkmal).
Positive Auswirkungen	Konzentration der Flächeninanspruchnahme durch interkommunale Ausrichtung. Inanspruchnahme von vorbelasteten Flächen (Konversion). Reduzierung des (innerörtlichen) Verkehrs durch Lage nahe B32 und nahegelegenes Vorranggebiet für den Wohnungsbau.
Ergebnis der raumordnerischen Gesamtbewertung	Der Standort ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung als Vorranggebiet geeignet

Gebietscharakteristik

435-561	Owingen - Owingen-West (Standortalternative)	
Typ Ausweisung	Fläche [ha]	Vorbelastung:
VRG Industrie / Gewerbe (Standortalternativen)	51,7	-
Landkreis	Gemeinde	Landnutzung
Bodenseekreis	Owingen	Acker/Grünland, Sonderkult., Streuobst



Gebietseinordnung	
435-561	Owingen - Owingen-West (Standortalternative)
Landschaftsgliederung (Großlandschaft / Teillandschaft / Landschaftsraum)	Voralpines Moor- und Hügelland (Jungmoränehügelland) / Jungmoränehügelland (Eiszerfallslandschaften) / Owinger Hügelland mit Nesselwanger und Billafinger Tal
Naturraum	Hegau

Umweltzustand und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Schutzgut	Auswirkung der Planung
Mensch	
- Umweltzustand	Angrenzend an Wohngebiet und Erholungswald (Stufe 2)
- Beeinträchtigung	Beeinträchtigung (Lärm, Licht etc.) von Wohngebieten in < 200 m Entfernung.
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der nachteiligen Auswirkungen durch bauliche Maßnahmen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
- Umweltzustand	Äcker, Sonderkulturen, Streuobst, Waldrandbereiche, Gesetzlich geschützte Biotop der 3. Offenlandkartierung im Randbereich (Zwei Straßenrandhecken an der L195 westlich Owingen), Nussbach Straßenbegleitend und im Randbereich, BV (Land BW) Kernfläche mit Kalkmagerrasen benachbart
- Beeinträchtigung	Flächeninanspruchnahme von Kernflächen oder Kernräume des Offenland-Biotopverbundes, im Bereich gesetzlich geschützter Biotope der 3. Offenland-/Waldbiotopkartierung sowie im Bereich eines Wildtierkorridors ohne dessen Funktion zu gefährden.
- Minimierungsmaßnahme	Waldabstände von mind. 30 m beachten, Gewässerrandstreifen Nussbach von mind. 10 m beachten
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Boden	
- Umweltzustand	Überwiegend guter bis mittlerer landwirtschaftlicher Boden (Vorrangflur II, 10-10,5 Punkte), teilweise schlechter landwirtschaftlicher Boden (Grenzflur, 7-7,5 Punkte), teilweise hohe Bodenfunktion (GES LN/W 2,5-3,49, Fläche > 3 ha)
- Beeinträchtigung	Inanspruchnahme von Böden mit hohem bis mittlerem Ertragspotenzial für die Landwirtschaft und hoher Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Bodenfunktionen
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der zukünftigen Flächeninanspruchnahme durch hochwertige und intensive Nutzung des Gebiets
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wasser	
- Umweltzustand	Lage in WSG Owingen-Gertholzbreite (Nordteil: Zone I-III, Südteil: Zone III) und Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen, Gewässer der Wasserrahmenrichtlinie (Nussbach) innerhalb des Gebiets
- Beeinträchtigung	Inanspruchnahme von Flächen innerhalb WSG Zone I-III und für die Sicherung von Wasservorkommen (Verlust von Deckschichten, Veränderungen im Wasserhaushalt), Beeinträchtigung von Oberflächengewässern durch Beeinflussung des Gewässerhaushalts bzw. der Gewässerstruktur
- Minimierungsmaßnahme	Nachweis der Unbedenklichkeit in Wasserschutzgebieten und Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen, Freihaltung des Nussbachs incl. Gewässerrandstreifen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer besonders erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Klima und Luft	
- Umweltzustand	Gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen durch angrenzende Gewerbeflächen und Landesstraße, Lage im Bereich von Kalt-/Frischluff-Entstehungsgebieten und Kalt-/Frischluffleitbahnen mit Siedlungsrelevanz
- Beeinträchtigung	Erhebliche zusätzliche Gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen (insb. Geruchs-/Schadstoffemissionen, Abgase/Staub), deutliche Verringerung der Qualität und Intensität des Luftaustauschs
- Minimierungsmaßnahme	Minderung der Emissionen durch Verbesserungen im technischen

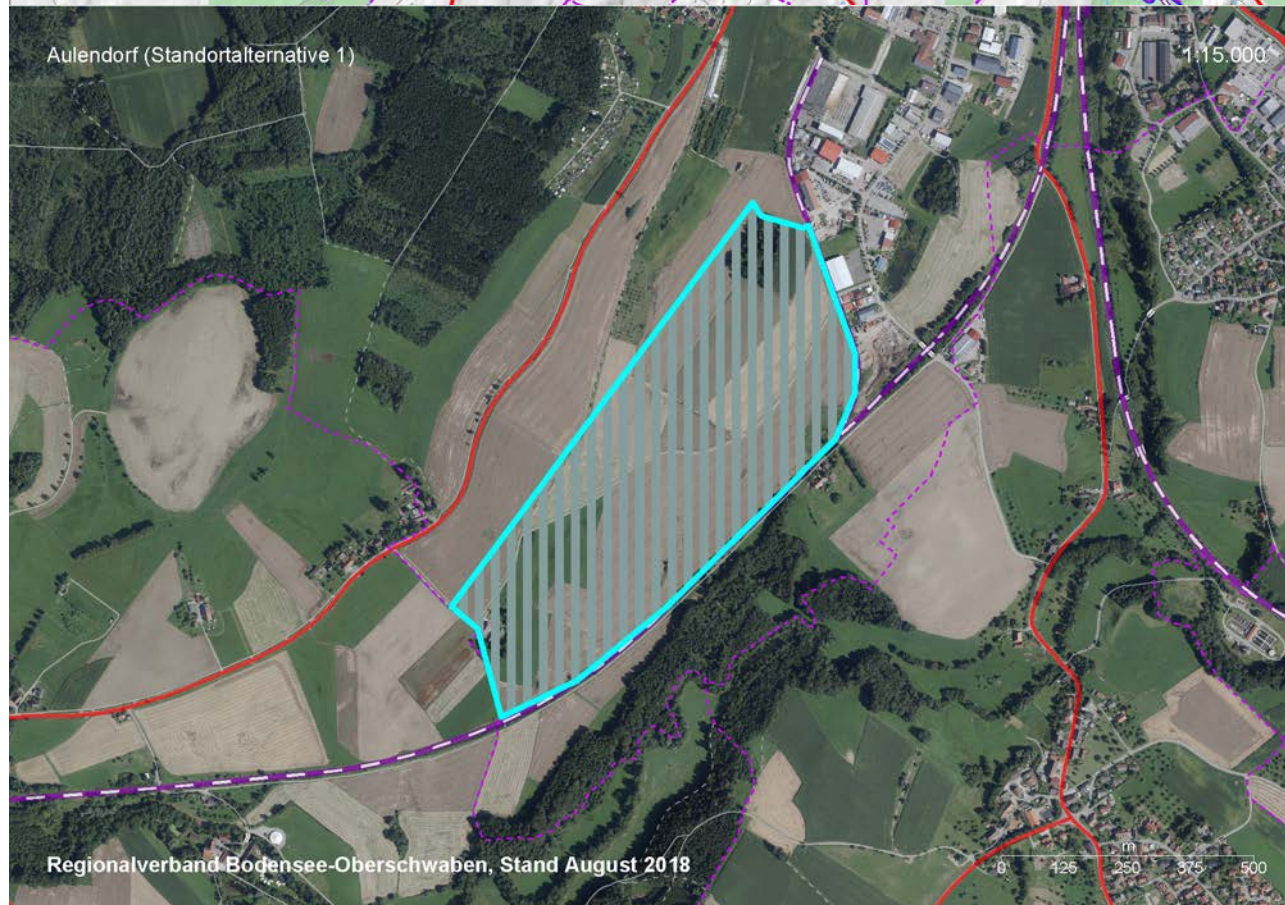
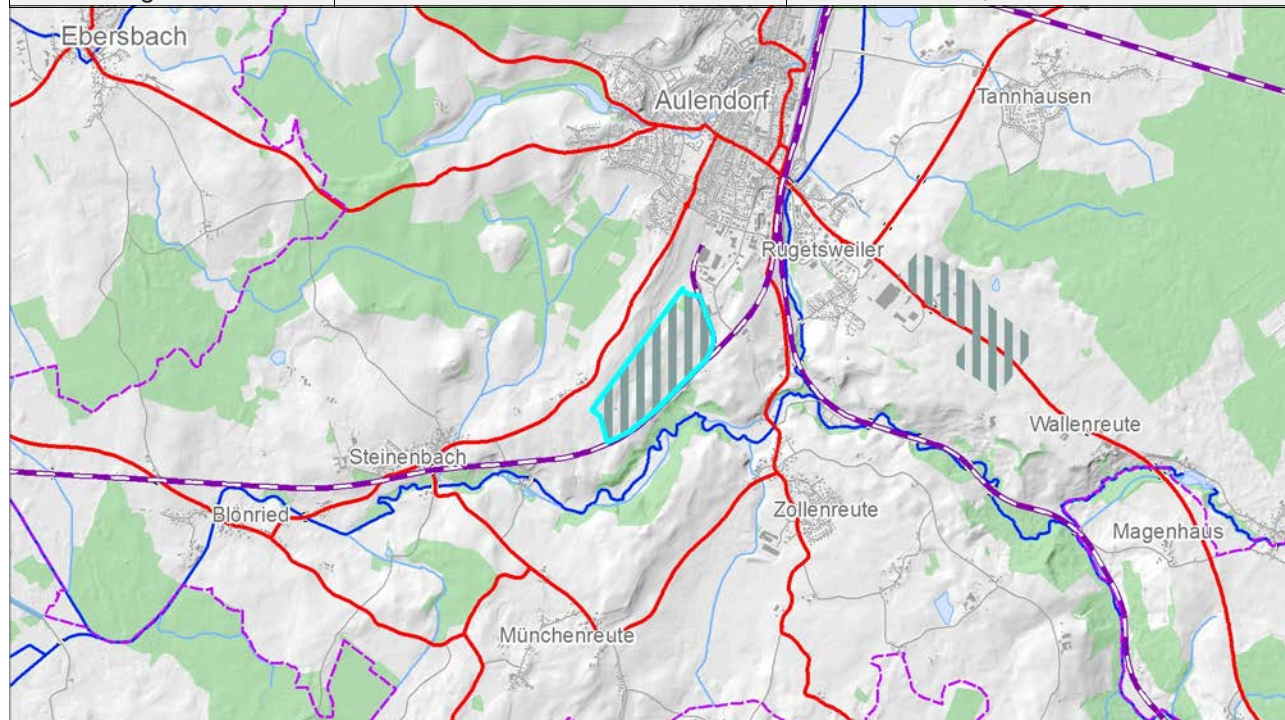
	Umweltschutz, Vermeidung von Strömungshindernissen, z.B. durch Anordnung der Gebäudekörper und Straßenfluchten längs zu den Luftleitbahnen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer besonders erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Landschaft	
- Umweltzustand	Schönes Landschaftsbild (mittlerer Index > =5,4 und < 5,7)
- Beeinträchtigung	Eingriff in das Erscheinungsbild einer Landschaft mit hoher Landschaftsbildqualität
- Minimierungsmaßnahme	Berücksichtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Kultur und Sachgüter	
- Umweltzustand	Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung (Wegkreuz) innerhalb der Fläche
- Beeinträchtigung	Möglicher Verlust eines Kulturdenkmals mit besonderer Bedeutung
- Minimierungsmaßnahme	Erhalt oder Verlagerung des Wegkreuzes
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	Erhebliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (durch kumulative Effekte)
Ergebnis der Umweltprüfung	Das Vorhaben führt zu mehreren besonders erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern

Zusammenfassung und raumordnerische Gesamtbewertung

Negative Auswirkungen	Besonders erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Wasser (Wasserschutzgebiet, Schutz von Oberflächengewässern), Klima und Luft (Kalt-/Frischluftleitbahn). Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch (Wohnen), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Biotopverbund), Boden (Bodenfunktion), Wasser (Grundwasserschutz), Klima und Luft (Kalt-/Frischlufitentstehungsgebiet, Luftqualität), Landschaft (Landschaftsbild), Kultur- und sonstige Sachgüter (Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung).
Positive Auswirkungen	Milderung des Siedlungsdrucks im Uferbereich des Bodensees durch Nutzung eines seeabgewandten Standorts. Konzentration der Flächeninanspruchnahme durch voraussichtlich interkommunale Ausrichtung.
Hinweise zur Alternativenprüfung	Aufgrund der besonders erheblichen Beeinträchtigung zweier Schutzgüter (Wasser, Klima und Luft) und der insgesamt schlechten Bewertung der Umweltauswirkungen nicht als Vorranggebiet geeignet.
Ergebnis der raumordnerischen Gesamtbewertung	Der Standort ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung als Vorranggebiet ungeeignet

Gebietscharakteristik

436-511	Aulendorf - Aulendorf-Süd (Standortalternative 1)	
Typ Ausweisung	Fläche [ha]	Vorbelastung:
VRG Industrie / Gewerbe (Standortalternativen)	35,9	-
Landkreis	Gemeinde	Landnutzung
Ravensburg	Aulendorf	Acker-/Grünland, Wald



Gebietseinordnung	
436-511	Aulendorf - Aulendorf-Süd (Standortalternative 1)
Landschaftsgliederung (Großlandschaft / Teillandschaft / Landschaftsraum)	Voralpines Moor- und Hügelland (Jungmoränehügelland) / Jungmoränehügelland (Eiszerfallslandschaften) / Altshäuser Hügelland und Moorland
Naturraum	Oberschwäbisches Hügelland

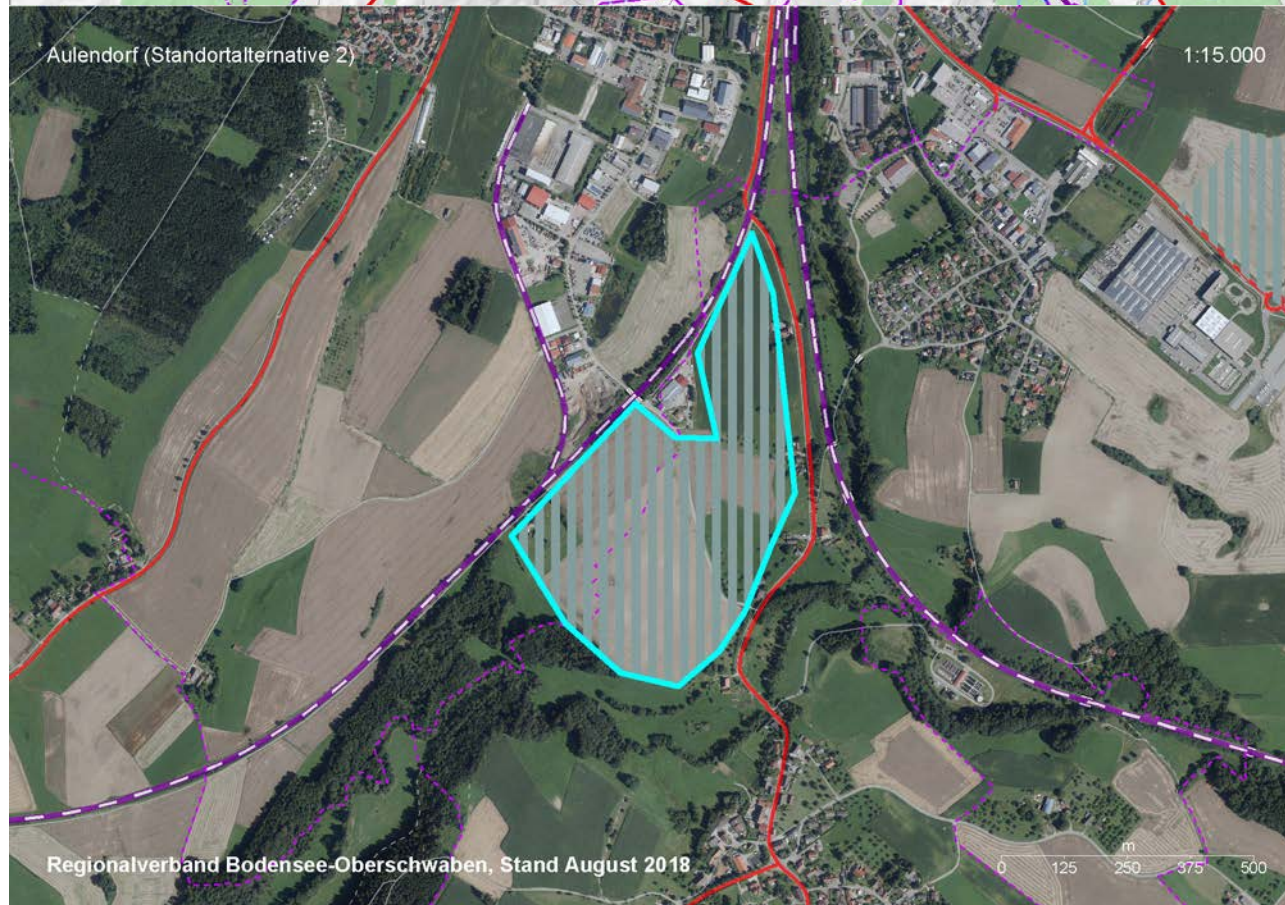
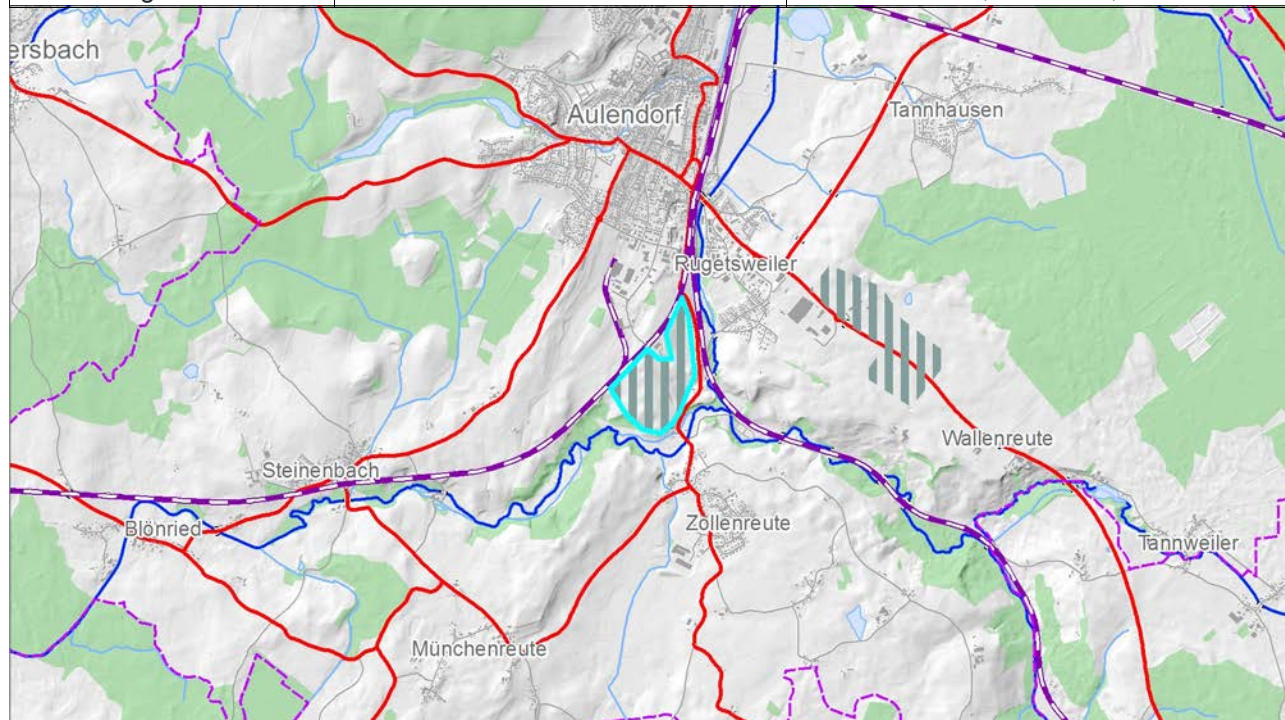
Umweltzustand und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Schutzgut	Auswirkung der Planung
Mensch	
- Umweltzustand	350 m Abstand zu Wohngebiet, angrenzend an wohngenutztes Gebäude, unzureichende Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz (Bahngleis ins nördlich angrenzende Gewerbegebiet wurde abgebaut).
- Beeinträchtigung	Beeinträchtigung (Lärm, Licht etc.) von wohngenutzten Gebäuden in < 200 m Entfernung und Wohngebieten in < 500 m Entfernung, auch durch unzureichende Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz.
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der nachteiligen Auswirkungen durch bauliche Maßnahmen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
- Umweltzustand	Äcker, Feldgehölze, Grünland, RBV-Offenland - feucht (1. Priorität)
- Beeinträchtigung	Flächeninanspruchnahme bzw. Nutzungsumwandlung und damit Verlust von naturschutzfachlich potenziell wertvollen und empfindlichen Lebensräumen des Biotopverbundes. Insgesamt jedoch nur geringfügige erheblich erhöhten Beeinträchtigungen.
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Boden	
- Umweltzustand	Überwiegend mittlerer landwirtschaftlicher Boden (Vorrangflur II, 8,5-9,5 Punkte), teilweise sehr hohe Bodenfunktion (GES LN/W \geq 3,5, Fläche < 3 ha) und hohe Bodenfunktion (GES LN/W 2,5-3,49, Fläche > 3 ha)
- Beeinträchtigung	Inanspruchnahme von Böden mit mittlerem Ertragspotenzial für die Landwirtschaft und sehr hoher Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Bodenfunktionen (< 3 ha)
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der zukünftigen Flächeninanspruchnahme durch hochwertige und intensive Nutzung des Gebiets
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wasser	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Grundwasser, Oberflächengewässer, incl. Hochwasser) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Klima und Luft	
- Umweltzustand	Gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen durch angrenzende Gewerbeflächen und Zollernalbbahn, Lage im Bereich von Kalt-/Frischluff-Entstehungsgebieten und Kalt-/Frischluffleitbahnen mit Siedlungsrelevanz
- Beeinträchtigung	Erhebliche zusätzliche Gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen (insb. Geruchs-/Schadstoffemissionen, Abgase/Staub), Verringerung der Qualität und Intensität des Luftaustauschs
- Minimierungsmaßnahme	Minderung der Emissionen durch Verbesserungen im technischen Umweltschutz, Vermeidung von Strömungshindernissen, z.B. durch Anordnung der Gebäudekörper und Straßenfluchten längs zu den Luftleitbahnen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Landschaft	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Landschaftsschutzgebiet,

	Gebiet mit hoher Landschaftsbildqualität, landschaftsprägendes Einzelement) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Kultur und Sachgüter	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen Kultur- oder Sachgüter (Kulturdenkmale, Anlagen, Leitungen etc.) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	Geringe Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (durch kumulative Effekte)
Ergebnis der Umweltprüfung	Das Vorhaben führt zu keinen oder nur zu wenigen erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern

Zusammenfassung und raumordnerische Gesamtbewertung	
Negative Auswirkungen	Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch (Wohnen), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Biotopverbund), Boden (Bodenfunktion), Klima und Luft (Kalt-/Frischluftleitbahn, Kalt-/Frischlufitentstehungsgebiet, Luftqualität).
Positive Auswirkungen	Konzentration der Flächeninanspruchnahme durch voraussichtlich interkommunale Ausrichtung.
Hinweise zur Alternativenprüfung	Vorwiegend aufgrund der gegenüber Standort 436-111 schlechteren Verkehrsanbindung nicht als Vorranggebiet berücksichtigt.
Ergebnis der raumordnerischen Gesamtbewertung	Der Standort ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung bedingt als Vorranggebiet geeignet

Gebietscharakteristik

436-513	Aulendorf - Aulendorf-Süd (Standortalternative 2)	
Typ Ausweisung	Fläche [ha]	Vorbelastung:
VRG Industrie / Gewerbe (Standortalternativen)	24,1	-
Landkreis	Gemeinde	Landnutzung
Ravensburg	Aulendorf	Acker-/Grünland, Streuobst, Wald



Gebietseinordnung	
436-513	Aulendorf - Aulendorf-Süd (Standortalternative 2)
Landschaftsgliederung (Großlandschaft / Teillandschaft / Landschaftsraum)	Voralpines Moor- und Hügelland (Jungmoränehügelland) / Jungmoränehügelland (Eiszerfallslandschaften) / Altshäuser Hügel- und Moorland bzw. Voralpines Moor- und Hügelland (Jungmoränehügelland) / Jungmoränehügelland (Tal- und Beckenlandschaften) / Durchbruchstal der Schussen
Naturraum	Oberschwäbisches Hügelland

Umweltzustand und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Schutzgut	Auswirkung der Planung
Mensch	
- Umweltzustand	190 m Abstand zu Wohngebiet, angrenzend an wohngenutzte Gebäude, unzureichende Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz
- Beeinträchtigung	Beeinträchtigung (Lärm, Licht etc.) von Wohngebieten in < 200 m Entfernung, auch durch unzureichende Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz.
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der nachteiligen Auswirkungen durch bauliche Maßnahmen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
- Umweltzustand	Äcker, Grünland, Streuobst, BV (Land BW) Kernflächen und Kernraum mittel, direkt angrenzend an FFH-Gebiet Feuchtgebiete um Altshausen, RBV-Offenland - feucht (1. Priorität)
- Beeinträchtigung	Verlust hochwertiger Lebensräume oder potenzieller Lebensstätten (Einschätzung Konfliktpotenzial: B*) sowie Beeinträchtigung naturschutzfachlich wertgebender und empfindlicher Arten bzw. deren Populationen. Flächeninanspruchnahme von Kernflächen oder Kernräume des Offenland-Biotopverbundes, im Bereich gesetzlich geschützter Biotope der 3. Offenland-/Waldbiotopkartierung sowie im Bereich eines Wildtierkorridors ohne dessen Funktion zu gefährden. Flächeninanspruchnahme bzw. Nutzungsumwandlung und damit Verlust von naturschutzfachlich potenziell wertvollen und empfindlichen Lebensräumen des Biotopverbundes.
- Minimierungsmaßnahme	Waldabstand von mind. 30 m beachten
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Boden	
- Umweltzustand	Mittlerer landwirtschaftlicher Boden (Vorrangflur II, 8,5-9,5 Punkte), überwiegend hohe Bodenfunktion (GES LN 2,5-3,49, Fläche > 3 ha)
- Beeinträchtigung	Inanspruchnahme von Böden mit mittlerem Ertragspotenzial für die Landwirtschaft und hoher Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Bodenfunktionen
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der zukünftigen Flächeninanspruchnahme durch hochwertige und intensive Nutzung des Gebiets
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wasser	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Grundwasser, Oberflächengewässer, incl. Hochwasser) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Klima und Luft	
- Umweltzustand	Gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen durch angrenzende Gewerbeflächen und Landesstraße, Lage im Bereich von Kalt-/Frischluff-Entstehungsgebieten und Kalt-/Frischluffleitbahnen mit Siedlungsrelevanz
- Beeinträchtigung	Erhebliche zusätzliche Gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen (insb. Geruchs-/Schadstoffemissionen, Abgase/Staub), Verringerung der Qualität und Intensität des Luftaustauschs
- Minimierungsmaßnahme	Minderung der Emissionen durch Verbesserungen im technischen

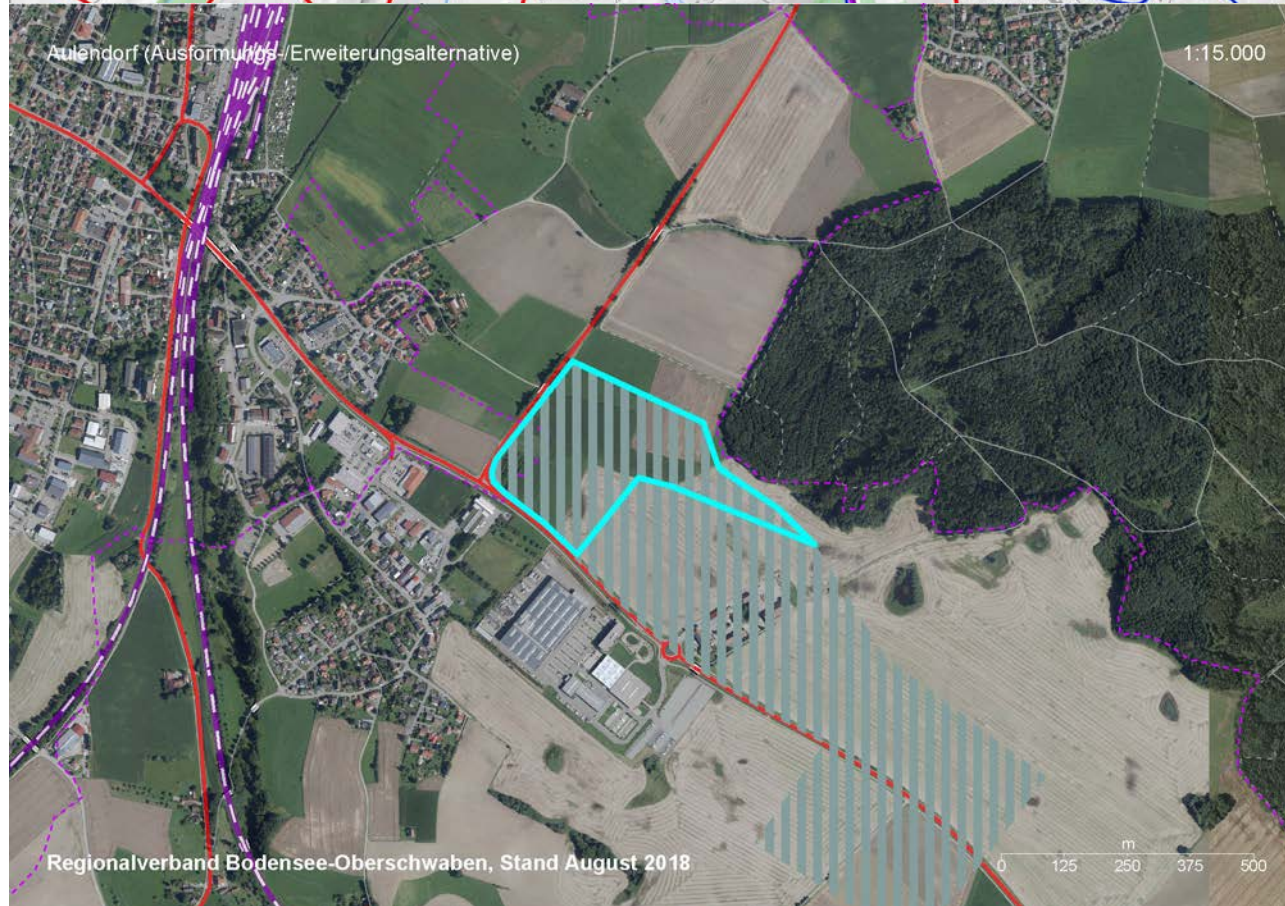
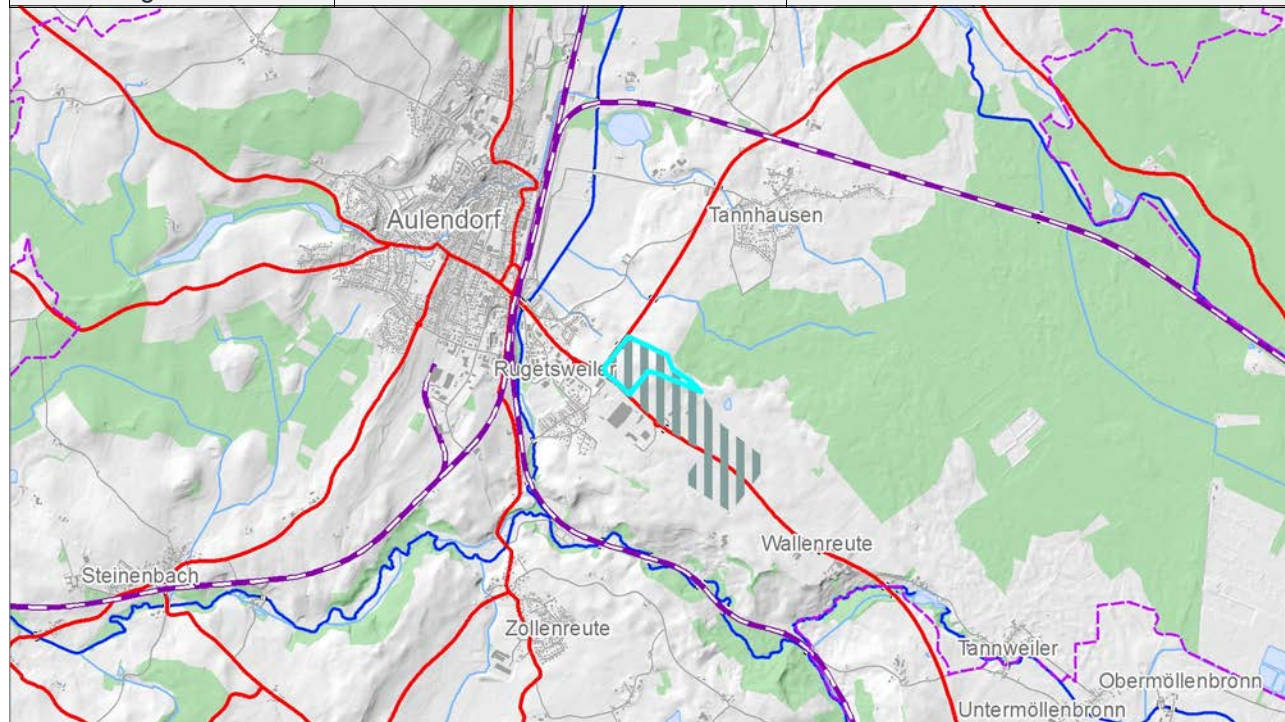
	Umweltschutz, Vermeidung von Strömungshindernissen, z.B. durch Anordnung der Gebäudekörper und Straßenfluchten längs zu den Luftleitbahnen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Landschaft	
- Umweltzustand	Innere Jungendmoräne (ca. 50% der Fläche)
- Beeinträchtigung	Veränderung eines landschaftsprägenden Elements (Endmoräne)
- Minimierungsmaßnahme	Berücksichtigung der Geomorphologie bei der Erschließung der Flächen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Kultur und Sachgüter	
- Umweltzustand	Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung (Mühle, Sägewerk, Brücke) innerhalb der Wirkzone (< 100 m Entfernung)
- Beeinträchtigung	Mögliche visuelle Beeinträchtigung von Kulturdenkmalen mit besonderer Bedeutung
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	Erhebliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (durch kumulative Effekte)
Ergebnis der Umweltprüfung	Das Vorhaben führt zu einer besonders erheblichen oder zu mehreren erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern

Zusammenfassung und raumordnerische Gesamtbewertung

Negative Auswirkungen	Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch (Wohnen), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Artenschutz, Biotopverbund), Boden (Bodenfunktion), Klima und Luft (Kalt-/Frischluftleitbahn, Kalt-/Frischlufentstehungsgebiet, Luftqualität), Landschaft (Einzelelement), Kultur- und sonstige Sachgüter (Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung).
Positive Auswirkungen	Konzentration der Flächeninanspruchnahme durch voraussichtlich interkommunale Ausrichtung.
Hinweise zur Alternativenprüfung	Vorwiegend aufgrund der gegenüber Standort 436-111 schlechteren Verkehrsanbindung nicht als Vorranggebiet berücksichtigt.
Ergebnis der raumordnerischen Gesamtbewertung	Der Standort ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung bedingt als Vorranggebiet geeignet

Gebietscharakteristik

436-512	Aulendorf - GIO Standort Aulendorf (Ausformungsalternative)	
Typ Ausweisung	Fläche [ha]	Vorbelastung:
VRG Industrie / Gewerbe (Standortalternativen)	10,0	-
Landkreis	Gemeinde	Landnutzung
Ravensburg	Aulendorf	Acker-/Grünland



Gebietseinordnung	
436-512	Aulendorf - Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Oberschwaben, Standort Aulendorf (Ausformungsalternative)
Landschaftsgliederung (Großlandschaft / Teillandschaft / Landschaftsraum)	Voralpines Moor- und Hügelland (Jungmoränehügelland) / Jungmoränehügelland (Eiszerfallslandschaften) / Aulendorf-Waldseer Moorland
Naturraum	Oberschwäbisches Hügelland

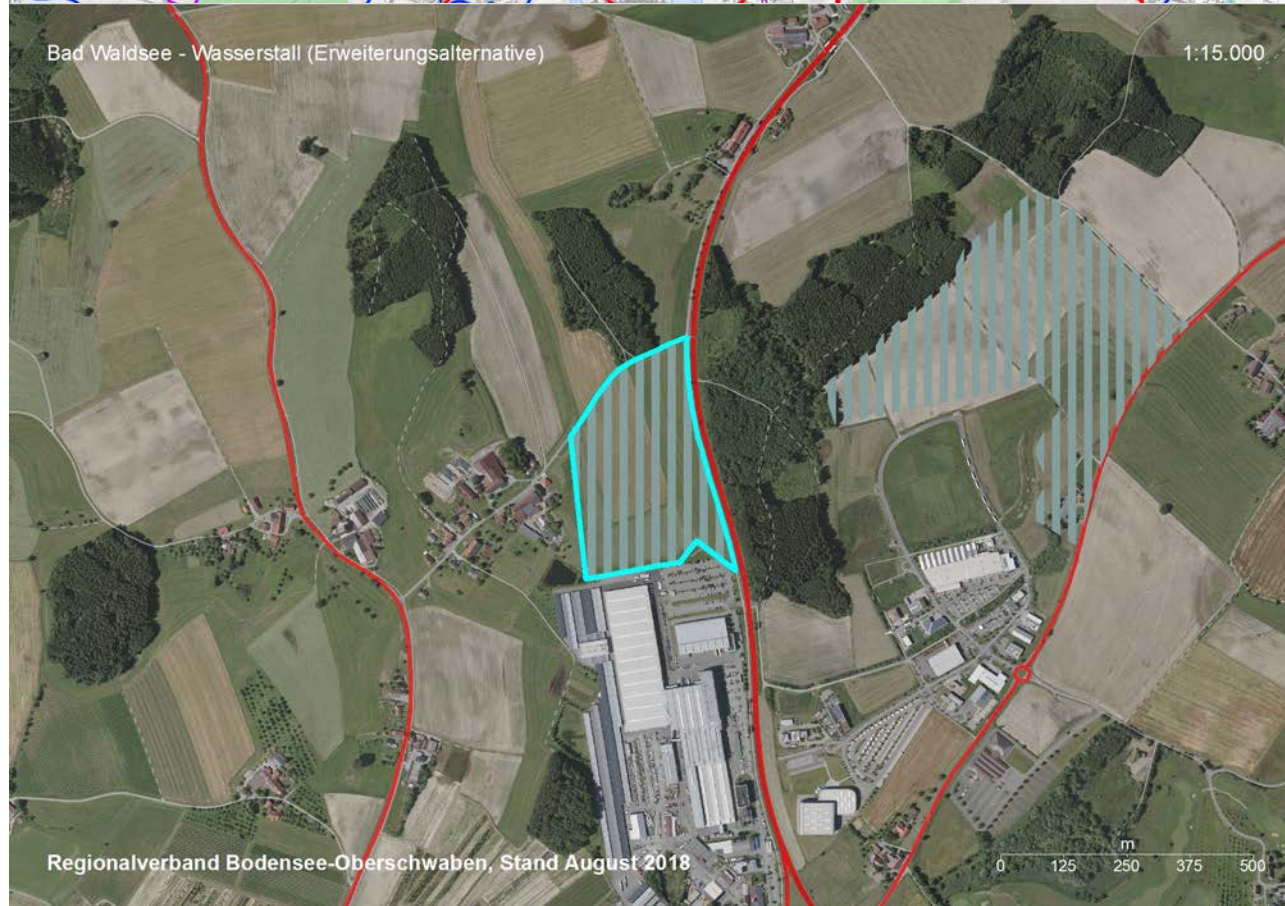
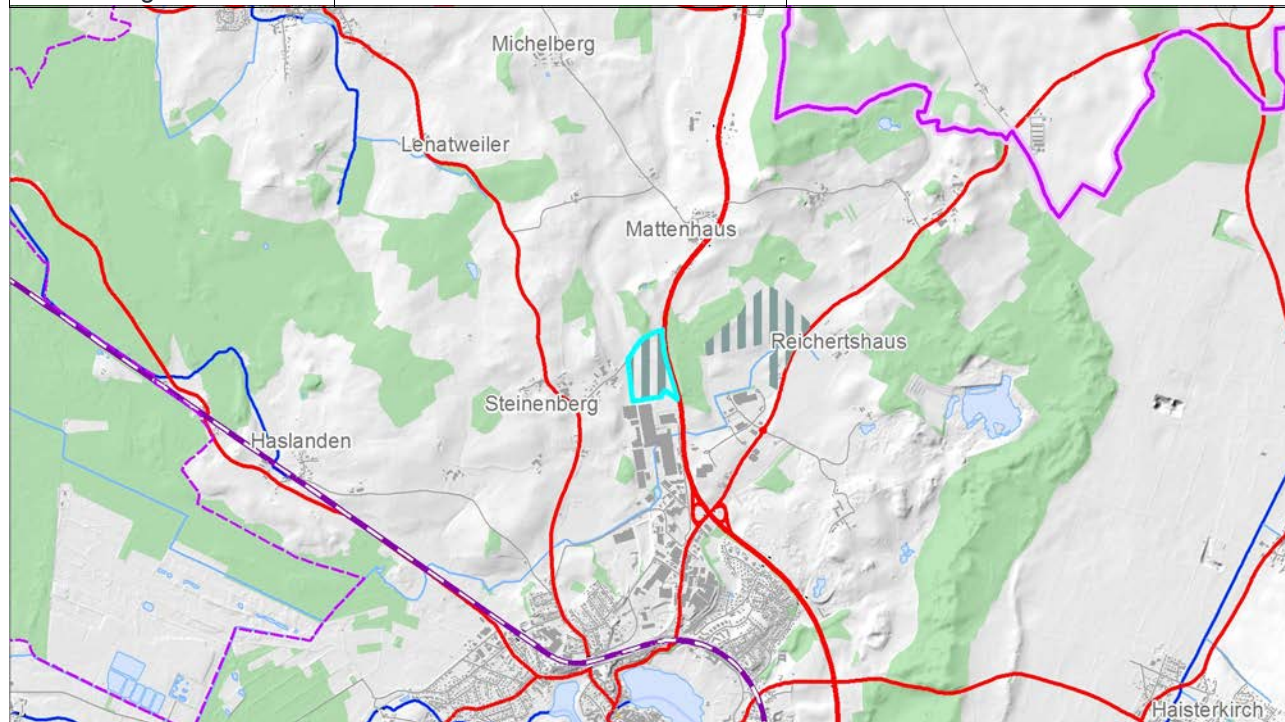
Umweltzustand und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Schutzgut	Auswirkung der Planung
Mensch	
- Umweltzustand	260 m Abstand zu Wohngebiet
- Beeinträchtigung	Beeinträchtigung (Lärm, Licht etc.) von wohngenutzten Gebäuden in < 200 m Entfernung und Wohngebieten in < 500 m Entfernung.
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der nachteiligen Auswirkungen durch bauliche Maßnahmen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
- Umweltzustand	Äcker, kleine Sonderkultur, potenzielles Feldvögelhabitat, RBV-Offenland trocken (1. Priorität)
- Beeinträchtigung	Keine erkennbaren erheblichen Umweltauswirkungen.
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Boden	
- Umweltzustand	Guter bis mittlerer landwirtschaftlicher Boden (Vorrangflur II, 10-10,5 Punkte), hohe Bodenfunktion (GES LN 2,5-3,49, Fläche > 3 ha)
- Beeinträchtigung	Inanspruchnahme von Böden mit hohem bis mittlerem Ertragspotenzial für die Landwirtschaft und hoher Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Bodenfunktionen
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der zukünftigen Flächeninanspruchnahme durch hochwertige und intensive Nutzung des Gebiets
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wasser	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Grundwasser, Oberflächengewässer, incl. Hochwasser) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Klima und Luft	
- Umweltzustand	Gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen durch angrenzende Gewerbeflächen und Landes-/Kreisstraße
- Beeinträchtigung	Geringfügige zusätzliche Gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen (insb. Geruchs-/Schadstoffemissionen, Abgase/Staub)
- Minimierungsmaßnahme	Minderung der Emissionen durch Verbesserungen im technischen Umweltschutz
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Landschaft	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Landschaftsschutzgebiet, Gebiet mit hoher Landschaftsbildqualität, landschaftsprägendes Einzelelement) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts

Kultur und Sachgüter	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen Kultur- oder Sachgüter (Kulturdenkmale, Anlagen, Leitungen etc.) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	Geringe Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (durch kumulative Effekte)
Ergebnis der Umweltprüfung	Das Vorhaben führt zu keinen oder nur zu wenigen erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern

Zusammenfassung und raumordnerische Gesamtbewertung	
Negative Auswirkungen	Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch (Wohnen), Boden (Bodenfunktion).
Positive Auswirkungen	Konzentration der Flächeninanspruchnahme durch voraussichtlich interkommunale Ausrichtung.
Hinweise zur Alternativenprüfung	Erweiterungsoption für Standort 436-111.
Ergebnis der raumordnerischen Gesamtbewertung	Der Standort ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung als Vorranggebiet geeignet

Gebietscharakteristik

436-521	Bad Waldsee - Wasserstall (Standortalternative)	
Typ Ausweisung	Fläche [ha]	Vorbelastung:
VRG Industrie / Gewerbe (Standortalternativen)	10,0	-
Landkreis	Gemeinde	Landnutzung
Ravensburg	Bad Waldsee	Acker-/Grünland



Gebietseinordnung	
436-521	Bad Waldsee - Wasserstall (Standortalternative)
Landschaftsgliederung (Großlandschaft / Teillandschaft / Landschaftsraum)	Voralpines Moor- und Hügelland (Jungmoränehügelland) / Jungmoränehügelland (Eiszerfallslandschaften) / Schussenried-Waldseer Hügelland
Naturraum	Oberschwäbisches Hügelland

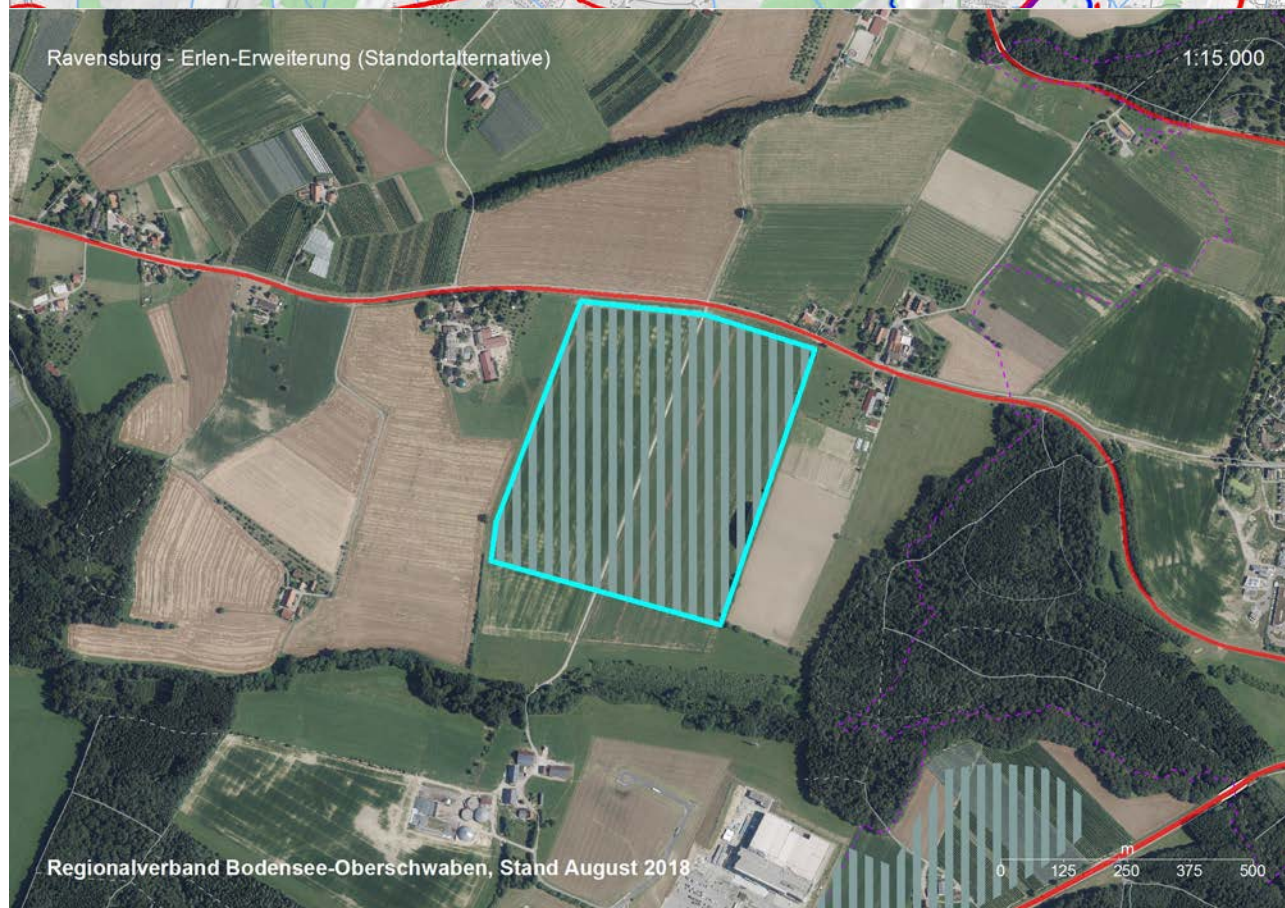
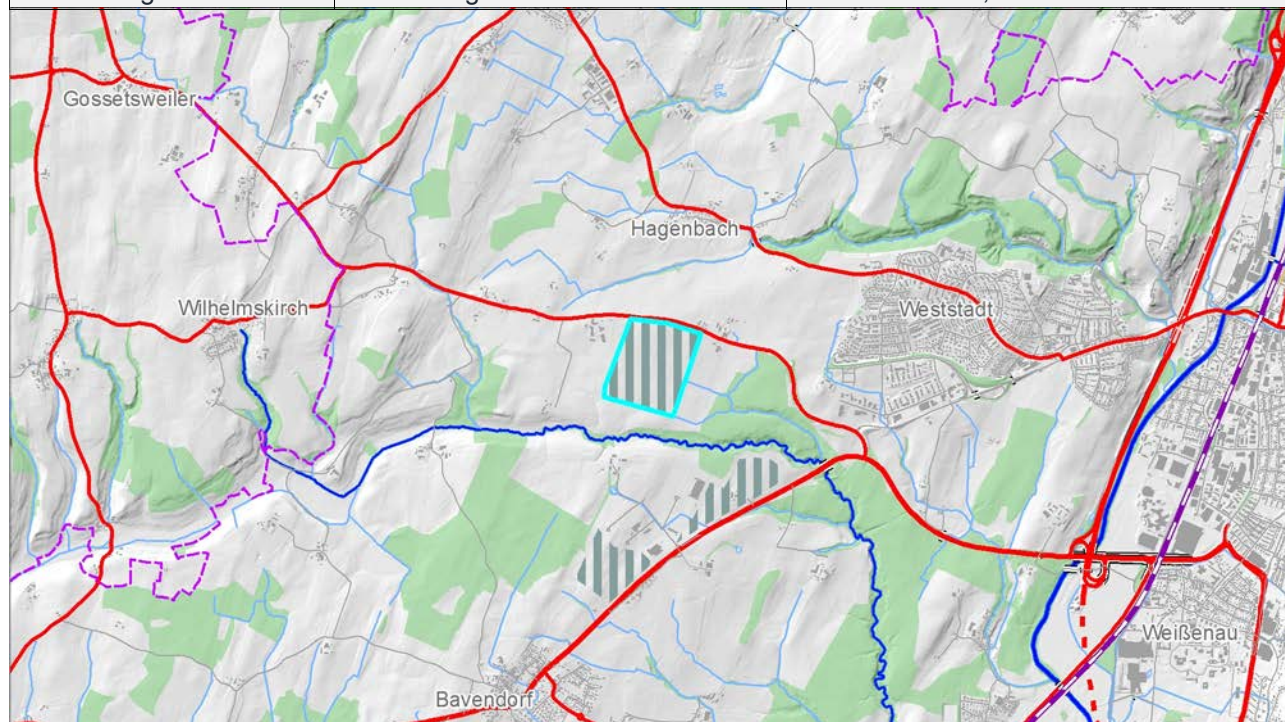
Umweltzustand und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Schutzgut	Auswirkung der Planung
Mensch	
- Umweltzustand	90 m Abstand zu wohngenutztem Gebäude
- Beeinträchtigung	Beeinträchtigung (Lärm, Licht etc.) von wohngenutzten Gebäuden in < 200 m Entfernung.
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der nachteiligen Auswirkungen durch bauliche Maßnahmen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
- Umweltzustand	Äcker, Weiher o. Retentionsbereich angrenzend, FFH Gebiet (Feuchtgebiete um Bad Schussenried) benachbart, aber jenseitig der Bundesstraße, daher auch kaum Prüfbedarf betreffend Lichtimmissionen
- Beeinträchtigung	Geringfügige Inanspruchnahme bedeutsamer Flächen für Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt (hochwertige Lebensräume, potenzielle Lebensstätten wertgebender Arten). Beeinträchtigung dieser Flächen durch Lärm- oder Lichtimmissionen. Insgesamt jedoch nur geringfügige erheblich erhöhten Beeinträchtigungen.
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Boden	
- Umweltzustand	Überwiegend guter bis mittlerer landwirtschaftlicher Boden (Vorrangflur II, 10-10,5 Punkte), hohe Bodenfunktion (GES LN 2,5-3,49, Fläche > 3 ha)
- Beeinträchtigung	Inanspruchnahme von Böden mit hohem bis mittlerem Ertragspotenzial für die Landwirtschaft und hoher Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Bodenfunktionen
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der zukünftigen Flächeninanspruchnahme durch hochwertige und intensive Nutzung des Gebiets
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wasser	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Grundwasser, Oberflächengewässer, incl. Hochwasser) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Klima und Luft	
- Umweltzustand	Gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen durch angrenzende Gewerbeflächen und Bundesstraße
- Beeinträchtigung	Geringfügige zusätzliche Gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen (insb. Geruchs-/Schadstoffemissionen, Abgase/Staub)
- Minimierungsmaßnahme	Minderung der Emissionen durch Verbesserungen im technischen Umweltschutz
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Landschaft	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Landschaftsschutzgebiet, Gebiet mit hoher Landschaftsbildqualität, landschaftsprägendes Einzelelement) betroffen

- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Kultur und Sachgüter	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen Kultur- oder Sachgüter (Kulturdenkmale, Anlagen, Leitungen etc.) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	Geringe Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (durch kumulative Effekte)
Ergebnis der Umweltprüfung	Das Vorhaben führt zu keinen oder nur zu wenigen erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern

Zusammenfassung und raumordnerische Gesamtbewertung	
Negative Auswirkungen	Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch (Wohnen), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Naturschutz), Boden (Bodenfunktion).
Positive Auswirkungen	Reduzierung des innerörtlichen Verkehrs durch Lage an B30.
Hinweise zur Alternativenprüfung	Erweiterungsoption für Standort 436-122.
Ergebnis der raumordnerischen Gesamtbewertung	Der Standort ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung als Vorranggebiet geeignet

Gebietscharakteristik

436-591	Ravensburg - Erlen-Erweiterung (Standortalternative)	
Typ Ausweisung	Fläche [ha]	Vorbelastung:
VRG Industrie / Gewerbe (Standortalternativen)	27,3	-
Landkreis	Gemeinde	Landnutzung
Ravensburg	Ravensburg	Acker-/Grünland, Wald



Gebietseinordnung	
436-591	Ravensburg - Erlen-Erweiterung (Standortalternative)
Landschaftsgliederung (Großlandschaft / Teillandschaft / Landschaftsraum)	Voralpines Moor- und Hügelland (Jungmoränehügelland) / Jungmoränehügelland (Drumlinlandschaften) / Horgenzeller Hügelland mit Schmalegger und Rotachtobel
Naturraum	Bodenseebecken

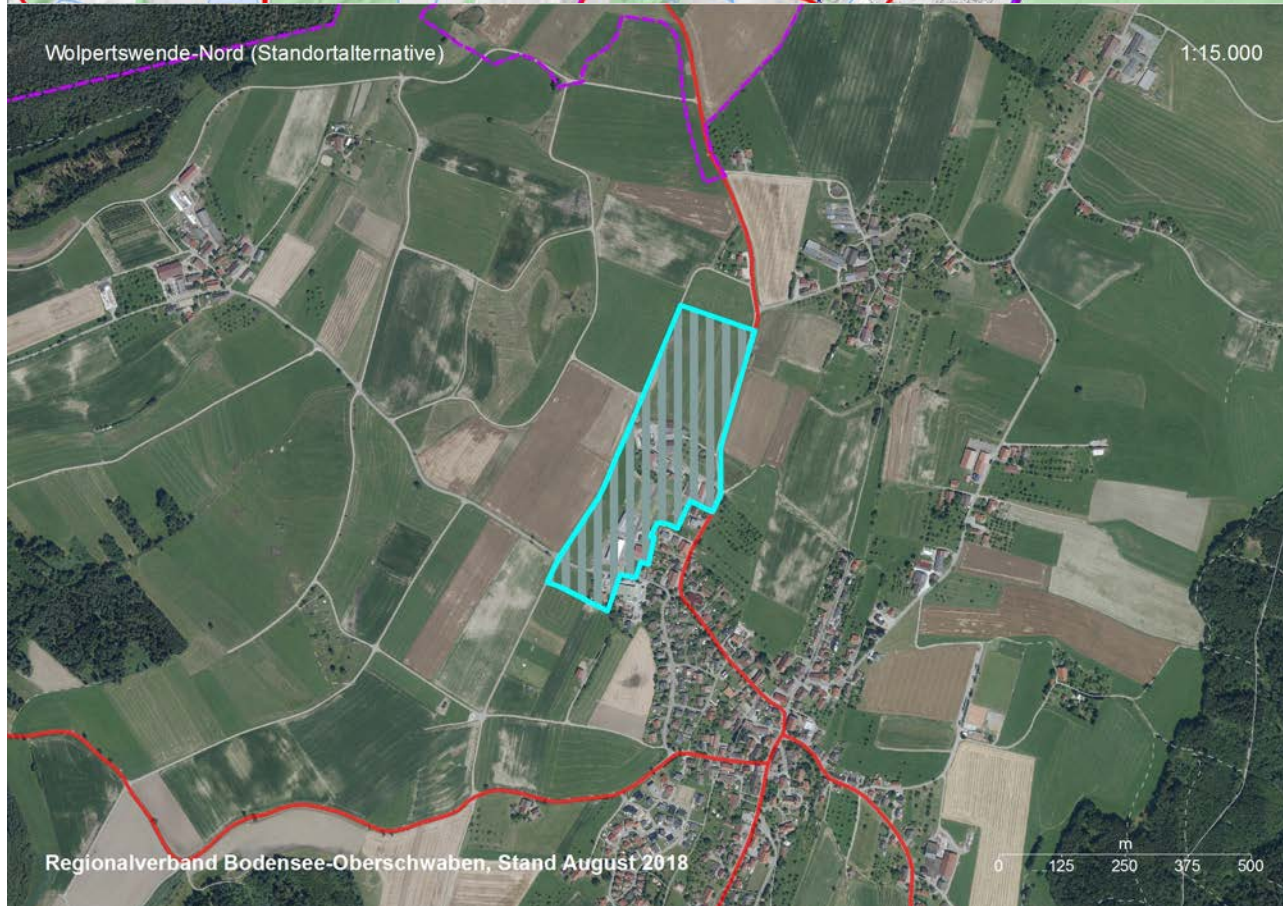
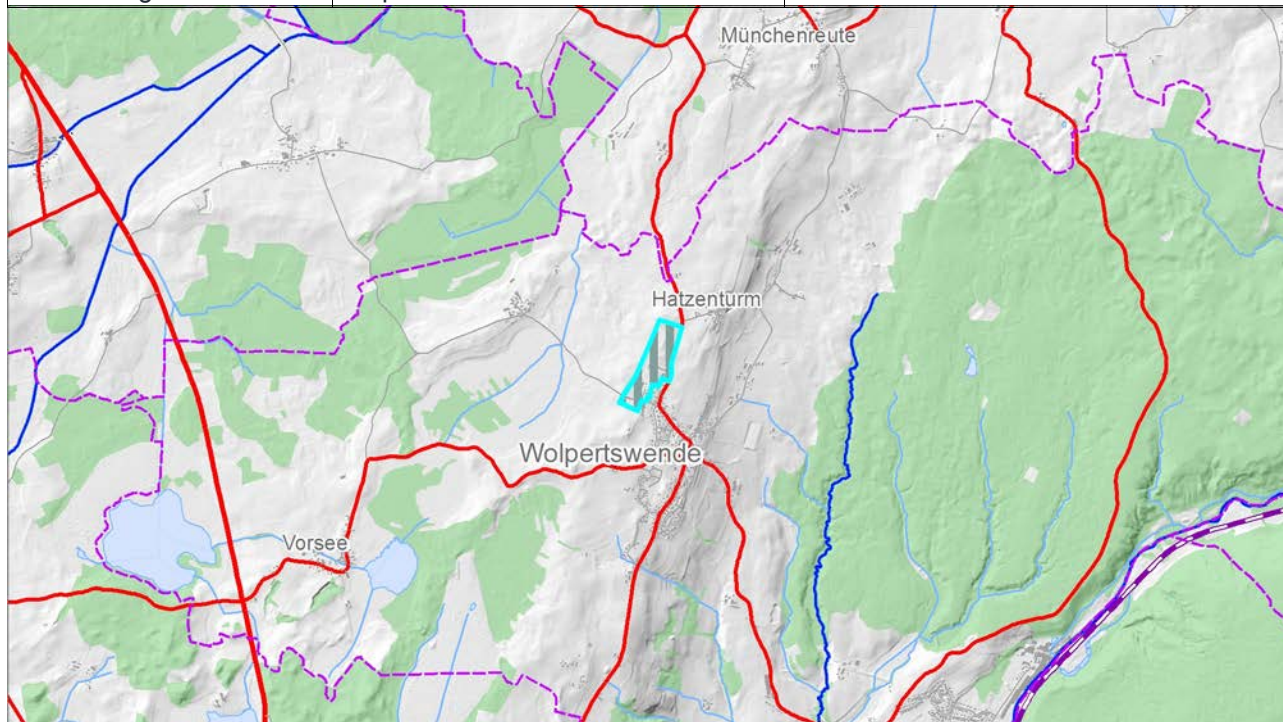
Umweltzustand und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Schutzgut	Auswirkung der Planung
Mensch	
- Umweltzustand	370 m Abstand zu Wohngebiet, 40 m Abstand zu wohngenutztem Gebäude
- Beeinträchtigung	Beeinträchtigung (Lärm, Licht etc.) von wohngenutzten Gebäuden in < 200 m Entfernung.
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der nachteiligen Auswirkungen durch bauliche Maßnahmen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
- Umweltzustand	Äcker, Gewässer(graben) mit Gehölzkulisse randlich, Gullenbach und FFH-Gebiet Schussenbecken und Schmalegger Tobel im weiteren Umfeld, Laut Bauleitplanung teilweise Ausgleichsfläche Bestand benachbart, CEF-Maßnahmegebiet für Offenlandvögel (Erlen), Vorkommen Offenlandvögel
- Beeinträchtigung	Verlust hochwertiger Lebensräume oder potenzieller Lebensstätten (Einschätzung Konfliktpotenzial: B*) sowie Beeinträchtigung naturschutzfachlich wertgebender und empfindlicher Arten bzw. deren Populationen.
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Boden	
- Umweltzustand	Sehr guter landwirtschaftlicher Boden (Vorrangflur I, 12-12,5 Punkte), hohe Bodenfunktion (GES LN/W 2,5-3,49, Fläche > 3 ha)
- Beeinträchtigung	Inanspruchnahme von Böden mit sehr hohem Ertragspotenzial für die Landwirtschaft und hoher Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Bodenfunktionen
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der zukünftigen Flächeninanspruchnahme durch hochwertige und intensive Nutzung des Gebiets
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wasser	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Grundwasser, Oberflächengewässer, incl. Hochwasser) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Klima und Luft	
- Umweltzustand	Verkehrsbedingte Emissionen durch angrenzende Landesstraße
- Beeinträchtigung	Geringfügige zusätzliche Gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen (insb. Geruchs-/Schadstoffemissionen, Abgase/Staub)
- Minimierungsmaßnahme	Minderung der Emissionen durch Verbesserungen im technischen Umweltschutz
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Landschaft	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Landschaftsschutzgebiet, Gebiet mit hoher Landschaftsbildqualität, landschaftsprägendes Einzelelement) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts

Kultur und Sachgüter	
- Umweltzustand	Leitung (Gas) innerhalb der Fläche
- Beeinträchtigung	Möglicherweise eingeschränkte Erschließungsmöglichkeiten (Leitung)
- Minimierungsmaßnahme	Berücksichtigung der Leitung in der Bauleitplanung
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	Durchschnittliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (durch kumulative Effekte)
Ergebnis der Umweltprüfung	Das Vorhaben führt zu einer besonders erheblichen oder zu mehreren erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern

Zusammenfassung und raumordnerische Gesamtbewertung	
Negative Auswirkungen	Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch (Wohnen), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Artenschutz), Boden (Bodenfunktion, Bodenqualität), Kultur- und sonstige Sachgüter (sonstiges Sachgut).
Positive Auswirkungen	Reduzierung des (innerörtlichen) Verkehrs durch nahegelegenes Vorranggebiet für den Wohnungsbau.
Hinweise zur Alternativenprüfung	Vorwiegend aufgrund von CEF-Maßnahmen (Ausgleichsmaßnahmen) für das ursprüngliche Gewerbegebiet Erlen nicht als Vorranggebiet berücksichtigt.
Ergebnis der raumordnerischen Gesamtbewertung	Der Standort ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung bedingt als Vorranggebiet geeignet

Gebietscharakteristik

436-551	Wolpertswende - Wolpertswende-Nord (Standortalternative)	
Typ Ausweisung	Fläche [ha]	Vorbelastung:
VRG Industrie / Gewerbe (Standortalternativen)	10,2	-
Landkreis	Gemeinde	Landnutzung
Ravensburg	Wolpertswende	Acker-/Grünland



Gebietseinordnung	
436-551	Wolpertswende - Wolpertswende-Nord (Standortalternative)
Landschaftsgliederung (Großlandschaft / Teillandschaft / Landschaftsraum)	Voralpines Moor- und Hügelland (Jungmoränehügelland) / Jungmoränehügelland (Drumlinlandschaften) / Horgenzeller Hügelland mit Schmalegger und Rotachtobel
Naturraum	Oberschwäbisches Hügelland

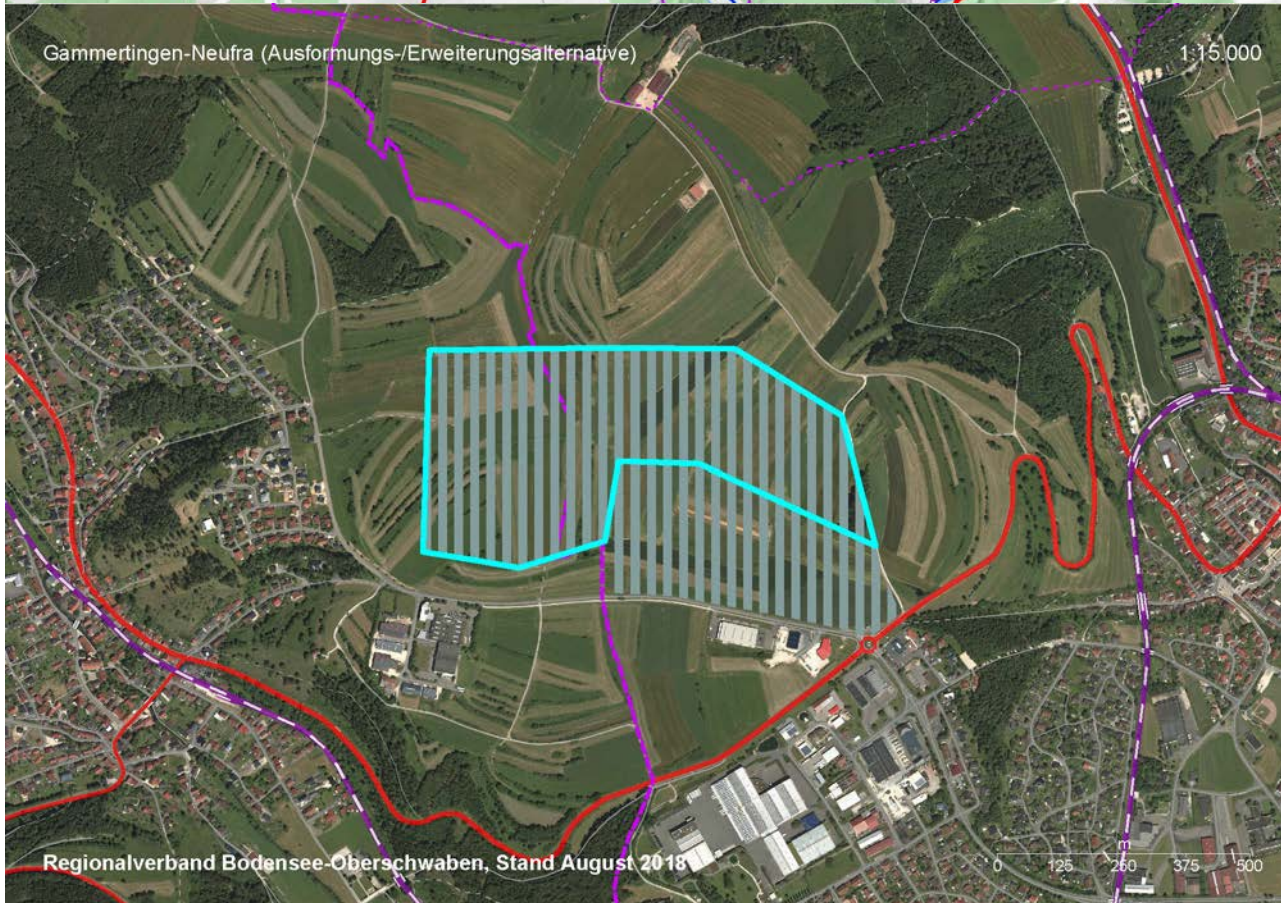
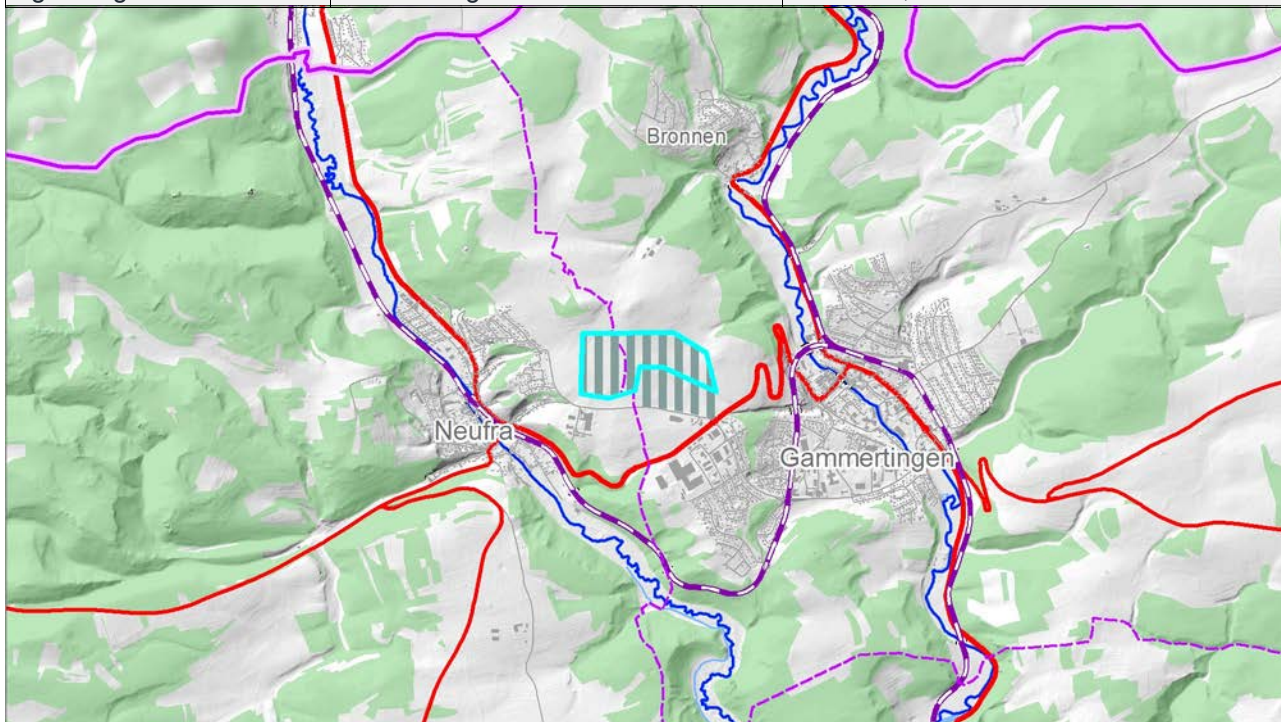
Umweltzustand und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Schutzgut	Auswirkung der Planung
Mensch	
- Umweltzustand	Angrenzend an geplantes Wohngebiet, unzureichende Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz
- Beeinträchtigung	Beeinträchtigung (Lärm, Licht etc.) von nicht oder wenig vorbelasteten Wohngebieten in < 200 m Entfernung, auch durch unzureichende Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz.
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der nachteiligen Auswirkungen durch bauliche Maßnahmen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer besonders erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
- Umweltzustand	Bebauung, Grünland, Äcker, gepl. Gewerbegebiet (Teil), RBV-Gebiet für Vögel der offenen Feldflur (1. Priorität) Randbereich, Streuobst, BV (Land BW) Kernflächen direkt angrenzend
- Beeinträchtigung	Flächeninanspruchnahme bzw. Nutzungsumwandlung und damit Verlust von naturschutzfachlich potenziell wertvollen und empfindlichen Lebensräumen des Biotopverbundes.
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Boden	
- Umweltzustand	Überwiegend schlechter landwirtschaftlicher Boden (Grenzflur, 5 Punkte), überwiegend hohe Bodenfunktion (GES LN 2,5-3,49, Fläche > 3 ha)
- Beeinträchtigung	Inanspruchnahme von Böden hoher Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Bodenfunktionen
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der zukünftigen Flächeninanspruchnahme durch hochwertige und intensive Nutzung des Gebiets
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wasser	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Grundwasser, Oberflächengewässer, incl. Hochwasser) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Klima und Luft	
- Umweltzustand	Gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen durch angrenzende Gewerbeflächen und Kreisstraße, Lage im Bereich von Kalt-/Frischluftleitbahnen mit Siedlungsrelevanz
- Beeinträchtigung	Erhebliche zusätzliche Gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen (insb. Geruchs-/Schadstoffemissionen, Abgase/Staub), Verringerung der Intensität des Luftaustauschs
- Minimierungsmaßnahme	Minderung der Emissionen durch Verbesserungen im technischen Umweltschutz, Vermeidung von Strömungshindernissen, z.B. durch Anordnung der Gebäudekörper und Straßenfluchten längs zu den Luftleitbahnen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts

Landschaft	
- Umweltzustand	Innere Jungendmoräne (überwiegender Teil der Fläche)
- Beeinträchtigung	Veränderung eines landschaftsprägenden Elements (Endmoräne)
- Minimierungsmaßnahme	Berücksichtigung der Geomorphologie bei der Erschließung der Flächen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Kultur und Sachgüter	
- Umweltzustand	Regionalbedeutsame Kulturdenkmale (mittelalterlicher Burgturm, Pfarrkirche) innerhalb der Wirkzone (< 1000 m Entfernung)
- Beeinträchtigung	Mögliche visuelle Beeinträchtigung von landschaftsprägenden regionalbedeutsamen Kulturdenkmalen
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	Erhebliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (durch kumulative Effekte)
Ergebnis der Umweltprüfung	Das Vorhaben führt zu einer besonders erheblichen oder zu mehreren erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern

Zusammenfassung und raumordnerische Gesamtbewertung	
Negative Auswirkungen	Besonders erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Mensch (Wohnen). Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Biotopverbund), Boden (Bodenfunktion), Klima und Luft (Kalt-/Frischluftleitbahn, Luftqualität), Landschaft (Einzelelement), Kultur- und sonstige Sachgüter (regionalbedeutsames Kulturdenkmal).
Positive Auswirkungen	Konzentration der Flächeninanspruchnahme durch voraussichtlich interkommunale Ausrichtung.
Hinweise zur Alternativenprüfung	Aufgrund der ungenügenden Verkehrsanbindung und der insgesamt schlechten Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nicht als Vorranggebiet geeignet.
Ergebnis der raumordnerischen Gesamtbewertung	Der Standort ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung als Vorranggebiet ungeeignet

Gebietscharakteristik

437-511	Gammertingen-Neufra - IKG Laucherttal Nord (Ausformungsalternative)	
Typ Ausweisung	Fläche [ha]	Vorbelastung:
VRG Industrie / Gewerbe (Standortalternativen)	26,6	-
Landkreis	Gemeinde	Landnutzung
Sigmaringen	Gammertingen / Neufra	Ackerland, Wald



Gebietseinordnung	
437-511	Gammertingen-Neufra - IKG Laucherttal Nord (Ausformungsalternative)
Landschaftsgliederung (Großlandschaft / Teillandschaft / Landschaftsraum)	Schwäbische Alb / Schwäbische Alb / Flächenalb zwischen Gammertingen und Jungnau mit Laucherttal und Hoher Schwabenalb bei Neufra
Naturraum	Mittlere Kuppenalb / Mittlere Flächenalb

Umweltzustand und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Schutzgut	Auswirkung der Planung
Mensch	
- Umweltzustand	170 m Abstand zu vorbelastetem Wohngebiet
- Beeinträchtigung	Beeinträchtigung (Lärm, Licht etc.) von Wohngebieten in < 200 m Entfernung.
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der nachteiligen Auswirkungen durch bauliche Maßnahmen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
- Umweltzustand	Extensives Grünland, LR-Typ FFH-Mähwiesen, BV (Land BW) Kernflächen und Kernraum trocken, Mehrere gesetzlich geschützte Biotop der 3. Offenlandkartierung (Biotopkomplex mit Magerrasen am Ostrand von Neufra), RBV-Offenland trocken (1. Priorität), Schwerpunktraum von landesweiter Bedeutung, ZAK Steinriegel, Kalkmagerrasen
- Beeinträchtigung	Inanspruchnahme bedeutsamer Flächen für Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt (hochwertige Lebensräume, potenzielle Lebensstätten wertgebender Arten). Erhebliche Beeinträchtigung dieser Flächen durch Lärm- oder Lichtimmissionen. Verlust hochwertiger Lebensräume oder potenzieller Lebensstätten (Einschätzung Konfliktpotenzial: B*) sowie Beeinträchtigung naturschutzfachlich wertgebender und empfindlicher Arten bzw. deren Populationen. Flächeninanspruchnahme von Kernflächen oder Kernräume des Offenland-Biotopverbundes, im Bereich gesetzlich geschützter Biotope der 3. Offenland-/Waldbiotopkartierung sowie im Bereich eines Wildtierkorridors ohne dessen Funktion zu gefährden. Zerschneidung des Biotopverbunds mit Wirkung einer Barriere und der Folge eines räumlichen und funktionalen Verlustes des Verbundsystems im regionalen Kontext. Verlust und Beeinträchtigung von mehreren Mähwiesen (bedrohter LR-Typ, Gebietsschutz) und umliegenden Bereichen, Zerschneidung von besonders wichtigen Räumen für den Biotopverbund, Zerstörung eines größeren Komplexes mit Auswirkungen auch noch im weiteren Umfeld.
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer besonders erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Boden	
- Umweltzustand	Schlechter landwirtschaftlicher Boden (Grenzflur, 5 Punkte), teilweise hohe Bodenfunktion (GES LN 2,5-3,49, Fläche > 3 ha)
- Beeinträchtigung	Inanspruchnahme von Böden mit hoher Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Bodenfunktionen
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der zukünftigen Flächeninanspruchnahme durch hochwertige und intensive Nutzung des Gebiets
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wasser	
- Umweltzustand	Lage in WSG Westliche Lauchert (11 ha in Zone III)
- Beeinträchtigung	Inanspruchnahme von Flächen innerhalb WSG Zone III (Verlust von Deckschichten, Veränderungen im Wasserhaushalt)
- Minimierungsmaßnahme	Nachweis der Unbedenklichkeit in Wasserschutzgebieten
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Klima und Luft	
- Umweltzustand	Lage im Bereich von Kalt-/Frischluftleitbahnen mit Siedlungsrelevanz
- Beeinträchtigung	Geringfügige Gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen (insb. Geruchs-/Schadstoffemissionen, Abgase/Staub), Verringerung der Intensität des

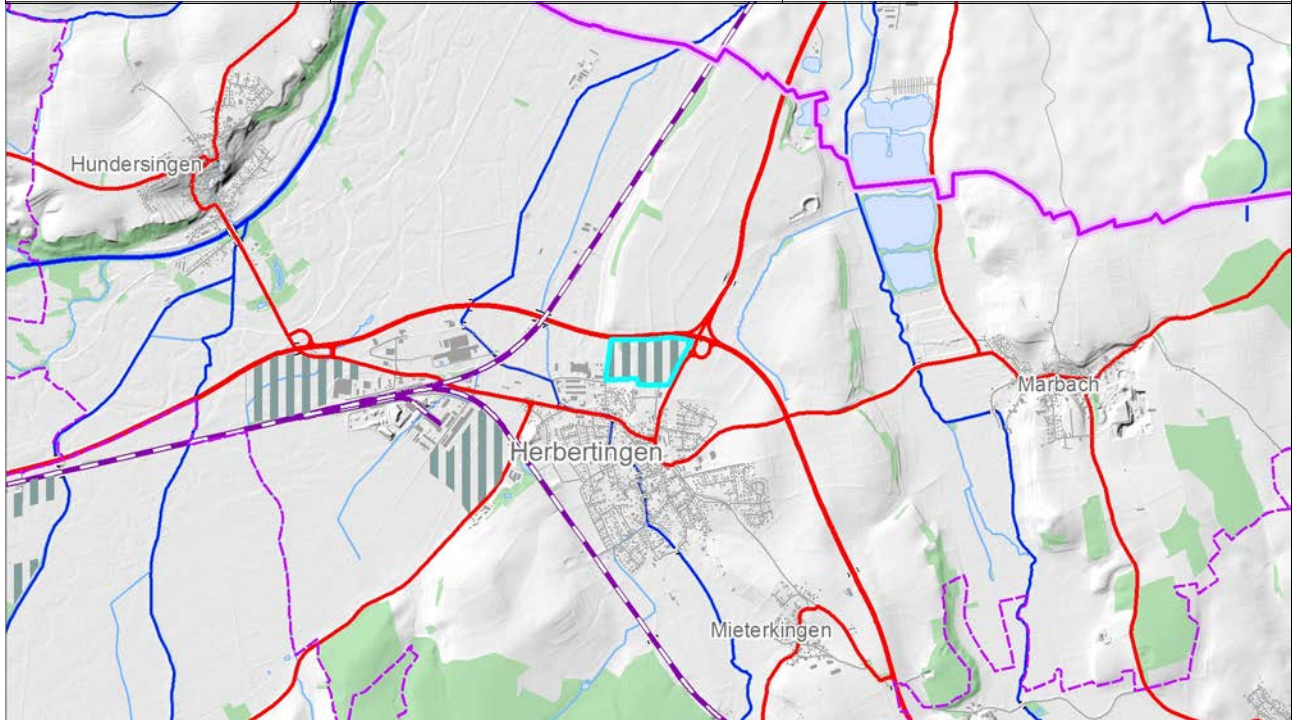
	Luftaustauschs
- Minimierungsmaßnahme	Minderung der Emissionen durch Verbesserungen im technischen Umweltschutz
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Landschaft	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Landschaftsschutzgebiet, Gebiet mit hoher Landschaftsbildqualität, landschaftsprägendes Einzelelement) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Kultur und Sachgüter	
- Umweltzustand	Regionalbedeutsame Kulturdenkmale (Kapelle, Pfarrkirche) innerhalb der Wirkzone (< 1000 m Entfernung)
- Beeinträchtigung	Mögliche visuelle Beeinträchtigung von landschaftsprägenden regionalbedeutsamen Kulturdenkmälern
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	Erhebliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (durch kumulative Effekte)
Ergebnis der Umweltprüfung	Das Vorhaben führt zu einer besonders erheblichen oder zu mehreren erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern

Zusammenfassung und raumordnerische Gesamtbewertung

Negative Auswirkungen	Besonders erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Naturschutz, Biotopverbund). Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch (Wohnen), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Artenschutz, Biotopverbund), Boden (Bodenfunktion), Wasser (Wasserschutzgebiet), Klima und Luft (Kalt-/Frischluftleitbahn), Kultur- und sonstige Sachgüter (regionalbedeutsames Kulturdenkmal).
Positive Auswirkungen	Konzentration der Flächeninanspruchnahme durch voraussichtlich interkommunale Ausrichtung. Reduzierung des innerörtlichen Verkehrs durch Lage nahe B32.
Hinweise zur Alternativenprüfung	Aufgrund der besonders erheblichen Beeinträchtigung zweier Schutzbelange des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Naturschutz, Biotopverbund) und der insgesamt schlechten Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nicht als Vorranggebiet geeignet.
Ergebnis der raumordnerischen Gesamtbewertung	Der Standort ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung als Vorranggebiet ungeeignet

Gebietscharakteristik

437-531	Herbertingen - Herbertingen-Nord (Standortalternative)	
Typ Ausweisung	Fläche [ha]	Vorbelastung:
VRG Industrie / Gewerbe (Standortalternativen)	13,8	-
Landkreis	Gemeinde	Landnutzung
Sigmaringen	Herbertingen	Acker-/Grünland, Wald



Gebietseinordnung	
437-531	Herbertingen - Herbertingen-Nord (Standortalternative)
Landschaftsgliederung (Großlandschaft / Teillandschaft / Landschaftsraum)	Donau-Iller-Lech-Platten (Altmoränehügelland) / Altmoränehügelland / Meßkirch-Saulgauer Altmoränehügelland südlich von Ablach und Donau
Naturraum	Donau-Ablach-Platten

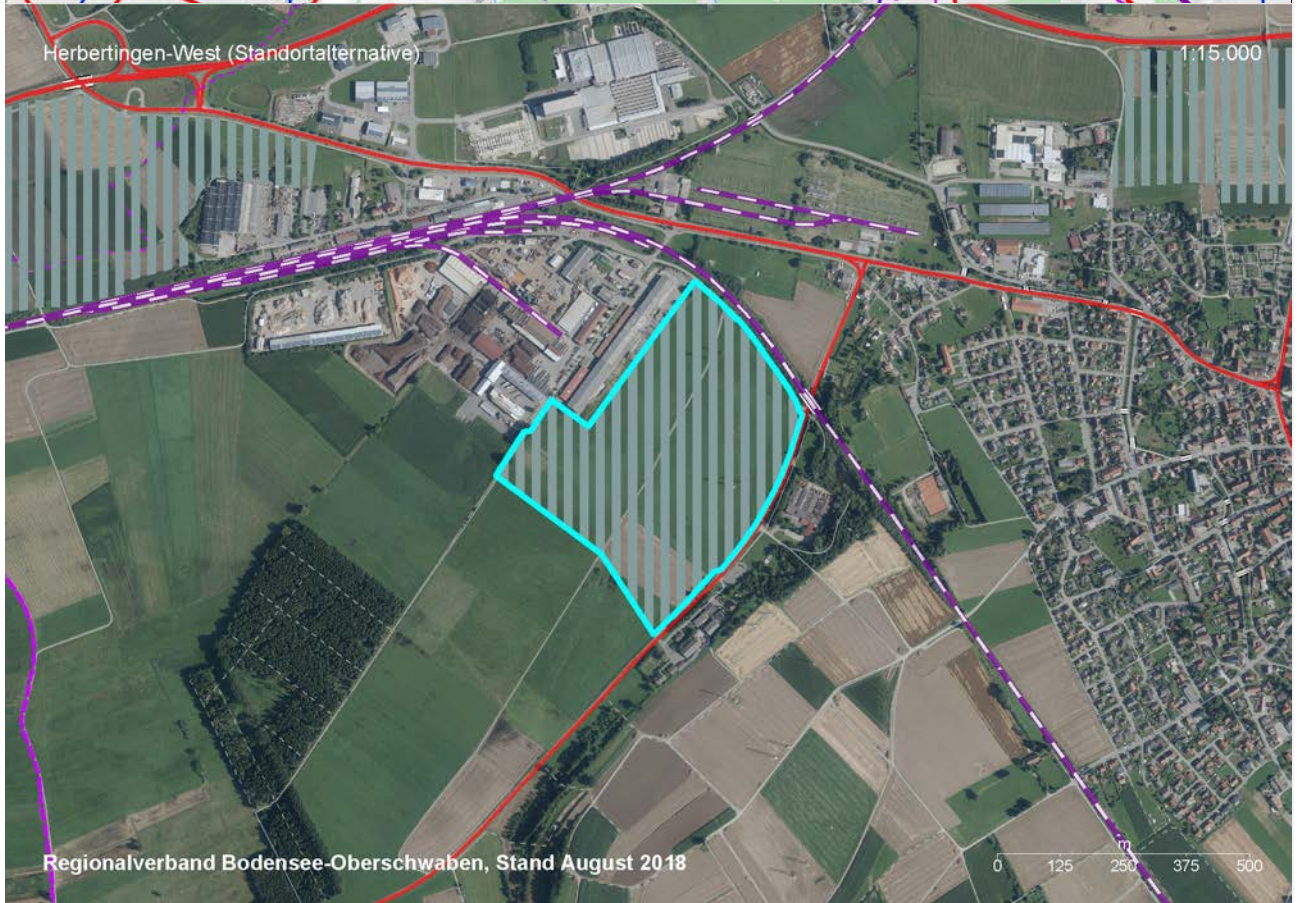
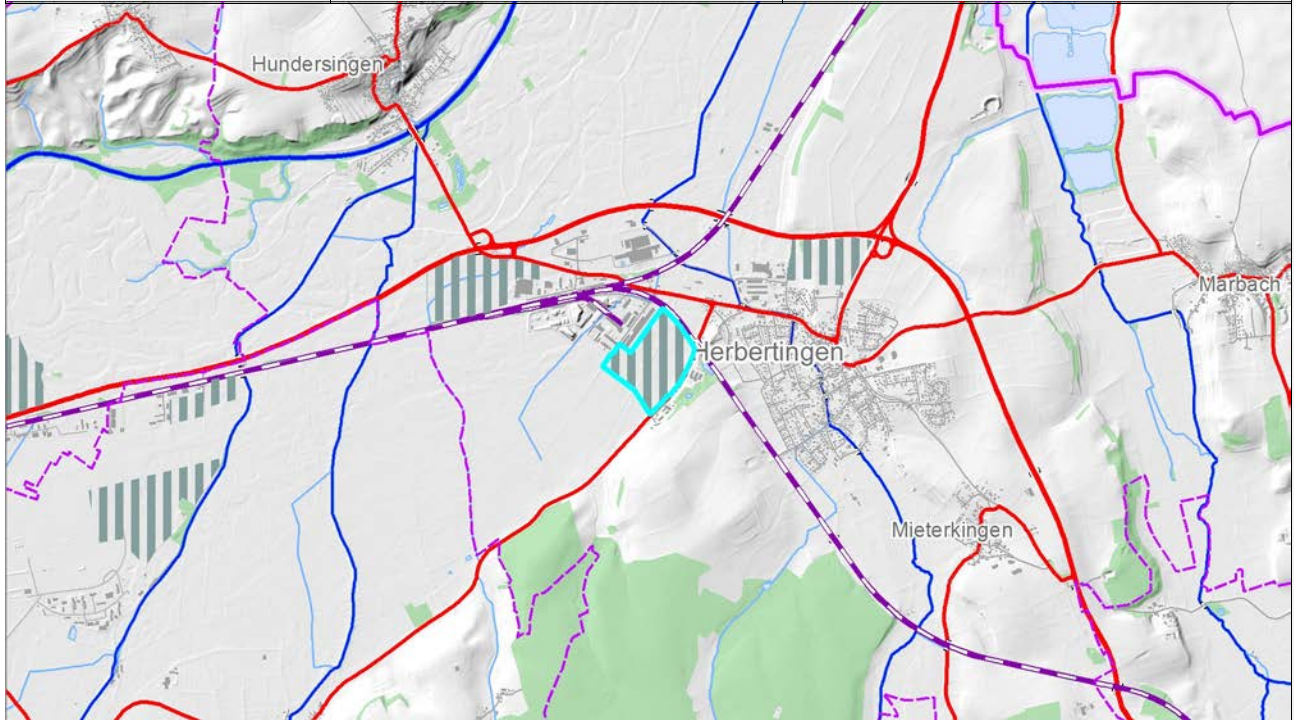
Umweltzustand und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Schutzgut	Auswirkung der Planung
Mensch	
- Umweltzustand	20 m Abstand zu Wohngebiet
- Beeinträchtigung	Beeinträchtigung (Lärm, Licht etc.) von nicht oder wenig vorbelasteten Wohngebieten in < 200 m Entfernung.
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der nachteiligen Auswirkungen durch bauliche Maßnahmen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer besonders erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
- Umweltzustand	Äcker, Gehölzgruppe, BV (Land BW) Kernfläche mittel im Randbereich (Privatgrundstück?)
- Beeinträchtigung	Flächeninanspruchnahme von Kernflächen oder Kernräume des Offenland-Biotopverbundes, im Bereich gesetzlich geschützter Biotope der 3. Offenland-/Waldbiotopkartierung sowie im Bereich eines Wildtierkorridors ohne dessen Funktion zu gefährden. Kernfläche mittel kann ausgespart werden, Qualität ist fraglich, daher nur geringfügige erkennbare erhebliche Umweltauswirkungen/Beeinträchtigungen.
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Boden	
- Umweltzustand	Guter bis mittlerer landwirtschaftlicher Boden (Vorrangflur II, 10-10,5 Punkte), hohe Bodenfunktion (GES LN/W 2,5-3,49, Fläche > 3 ha)
- Beeinträchtigung	Inanspruchnahme von Böden mit hohem bis mittlerem Ertragspotenzial für die Landwirtschaft und hoher Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Bodenfunktionen
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der zukünftigen Flächeninanspruchnahme durch hochwertige und intensive Nutzung des Gebiets
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wasser	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Grundwasser, Oberflächengewässer, incl. Hochwasser) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Klima und Luft	
- Umweltzustand	Gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen durch angrenzende Gewerbeflächen und Bundes-/Landesstraße
- Beeinträchtigung	Erhebliche zusätzliche Gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen (insb. Geruchs-/Schadstoffemissionen, Abgase/Staub)
- Minimierungsmaßnahme	Minderung der Emissionen durch Verbesserungen im technischen Umweltschutz
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Landschaft	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Landschaftsschutzgebiet, Gebiet mit hoher Landschaftsbildqualität, landschaftsprägendes Einzelelement) betroffen

- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Kultur und Sachgüter	
- Umweltzustand	Regionalbedeutsames Kulturdenkmal (Kirche) innerhalb der Wirkzone (< 1000 m Entfernung), Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung (Kapelle) innerhalb der Wirkzone (< 100 m Entfernung)
- Beeinträchtigung	Mögliche visuelle Beeinträchtigung von (landschaftsprägenden regionalbedeutsamen) Kulturdenkmalen
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	Durchschnittliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (durch kumulative Effekte)
Ergebnis der Umweltprüfung	Das Vorhaben führt zu einer besonders erheblichen oder zu mehreren erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern

Zusammenfassung und raumordnerische Gesamtbewertung	
Negative Auswirkungen	Besonders erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Mensch (Wohnen). Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Biotopverbund), Boden (Bodenfunktion, Rutschungsgefahr), Klima und Luft (Luftqualität), Kultur- und sonstige Sachgüter (regionalbedeutsames Kulturdenkmal, Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung).
Positive Auswirkungen	Konzentration der Flächeninanspruchnahme durch voraussichtlich interkommunale Ausrichtung. Reduzierung des innerörtlichen Verkehrs durch Lage an B32.
Hinweise zur Alternativenprüfung	Aufgrund der gegenüber Standort 437-121 schlechteren Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nicht als Vorranggebiet berücksichtigt.
Ergebnis der raumordnerischen Gesamtbewertung	Der Standort ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung bedingt als Vorranggebiet geeignet

Gebietscharakteristik

437-532	Herbertingen - Herbertingen-West (Standortalternative)	
Typ Ausweisung	Fläche [ha]	Vorbelastung:
VRG Industrie / Gewerbe (Standortalternativen)	20,9	-
Landkreis	Gemeinde	Landnutzung
Sigmaringen	Herbertingen	Acker-/Grünland, Moor



Gebietseinordnung	
437-532	Herbertingen - Herbertingen-West (Standortalternative)
Landschaftsgliederung (Großlandschaft / Teillandschaft / Landschaftsraum)	Donau-Iller-Lech-Platten (Altmoränehügelland) / Altmoränehügelland / Meßkirch-Saulgauer Altmoränehügelland südlich von Ablach und Donau
Naturraum	Donau-Ablach-Platten

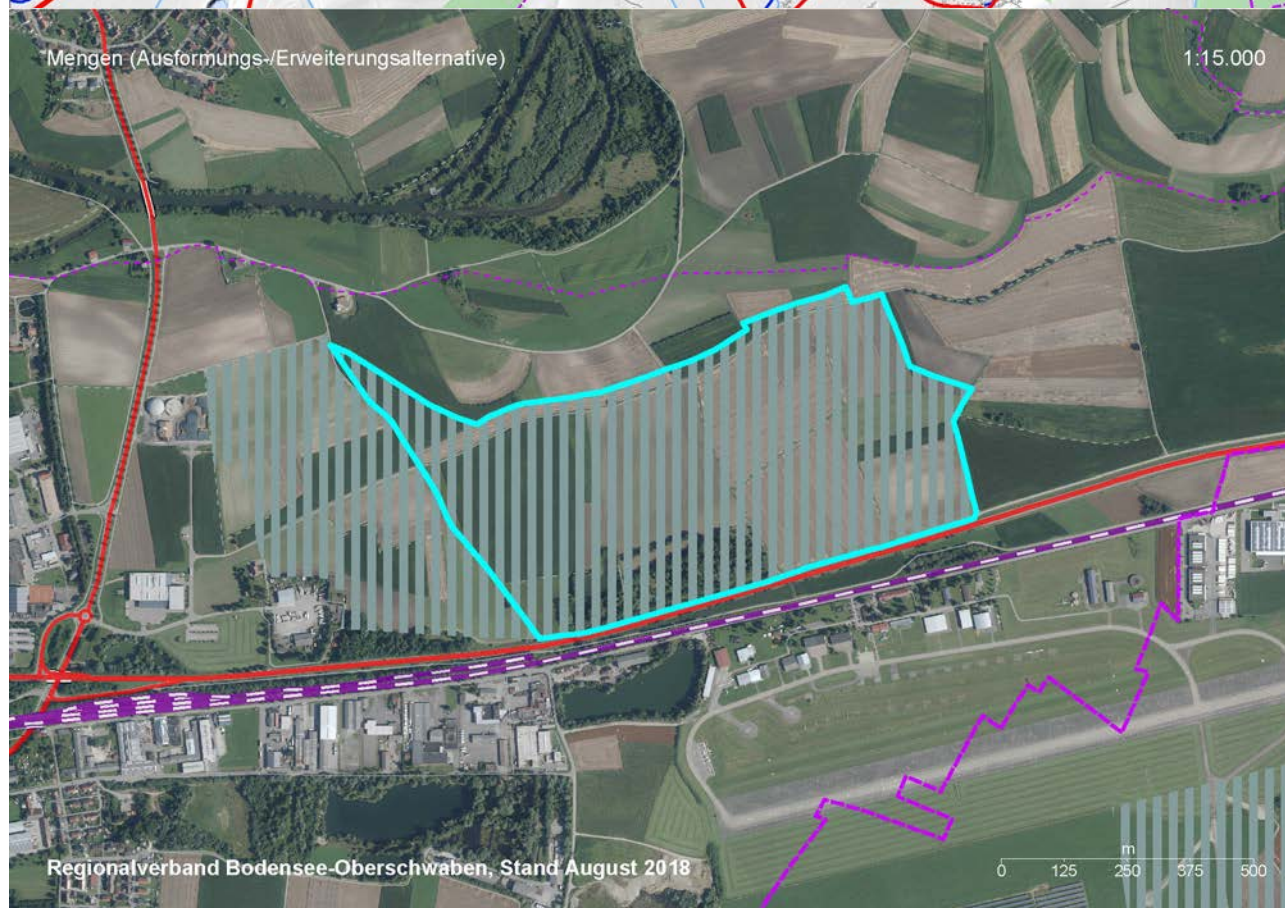
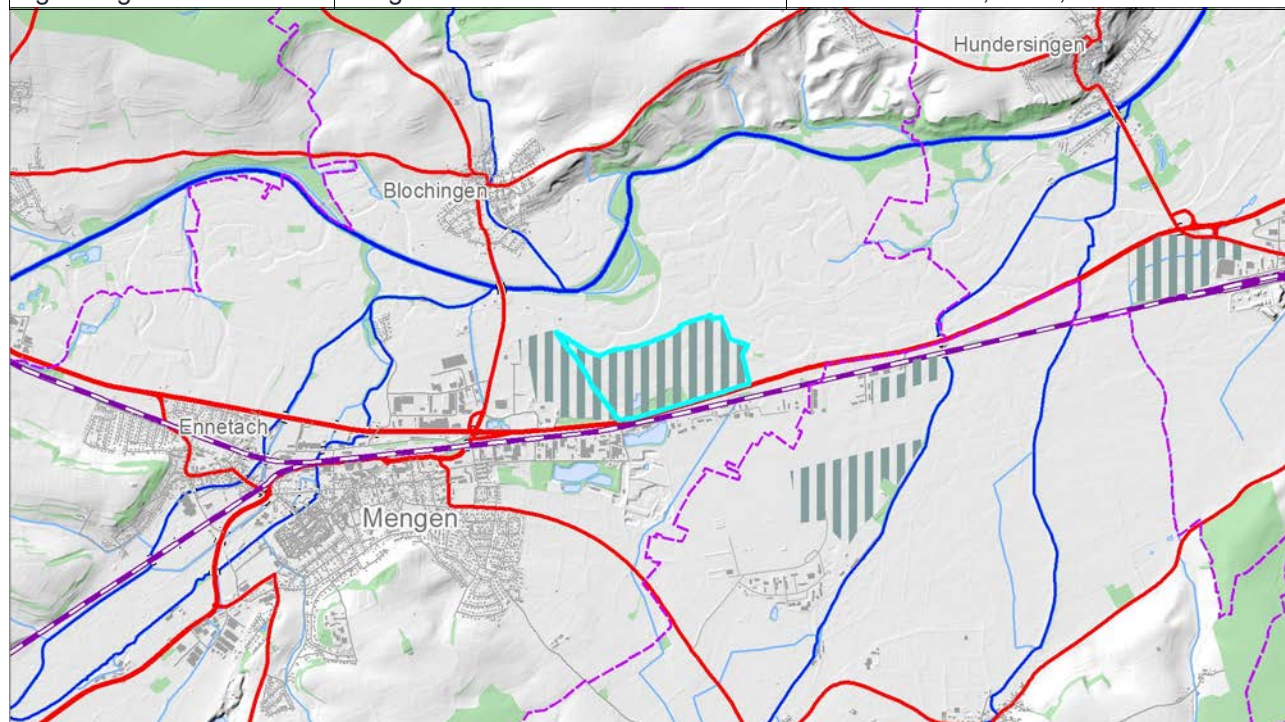
Umweltzustand und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Schutzgut	Auswirkung der Planung
Mensch	
- Umweltzustand	170 m Abstand zu vorbelastetem Wohngebiet
- Beeinträchtigung	Beeinträchtigung (Lärm, Licht etc.) von Wohngebieten in < 200 m Entfernung.
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der nachteiligen Auswirkungen durch bauliche Maßnahmen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
- Umweltzustand	Äcker, Grünland, ASP-Lebensraum (Großer Brachvogel) Ökofer Ried angrenzend, dLSG ca. 100 m Entfernung
- Beeinträchtigung	Geringfügige Inanspruchnahme bedeutsamer Flächen für Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt (hochwertige Lebensräume, potenzielle Lebensstätten wertgebender Arten). Beeinträchtigung dieser Flächen durch Lärm- oder Lichtimmissionen. Insgesamt nur geringfügige erheblich erhöhten Beeinträchtigungen.
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Boden	
- Umweltzustand	Überwiegend guter bis mittlerer landwirtschaftlicher Boden (Vorrangflur II, 10-10,5 Punkte), mittlere Bodenfunktion (GES LN/W 1,5-2,49, Fläche > 3 ha), Niedermoor (Gesamtfläche)
- Beeinträchtigung	Inanspruchnahme von Böden mit hohem bis mittlerem Ertragspotenzial für die Landwirtschaft, mittlerer Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Bodenfunktionen und Niedermooren
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der zukünftigen Flächeninanspruchnahme durch hochwertige und intensive Nutzung des Gebiets
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer besonders erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wasser	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Grundwasser, Oberflächengewässer, incl. Hochwasser) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Klima und Luft	
- Umweltzustand	Gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen durch angrenzende Gewerbeflächen und Landesstraße sowie Zollernalbbahn
- Beeinträchtigung	Erhebliche zusätzliche Gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen (insb. Geruchs-/Schadstoffemissionen, Abgase/Staub)
- Minimierungsmaßnahme	Minderung der Emissionen durch Verbesserungen im technischen Umweltschutz
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Landschaft	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Landschaftsschutzgebiet, Gebiet mit hoher Landschaftsbildqualität, landschaftsprägendes Einzelelement) betroffen

- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Kultur und Sachgüter	
- Umweltzustand	Regionalbedeutsames Kulturdenkmal (Kirche) innerhalb der Wirkzone (< 1000 m Entfernung)
- Beeinträchtigung	Mögliche visuelle Beeinträchtigung eines landschaftsprägenden regionalbedeutsamen Kulturdenkmals
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	Durchschnittliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (durch kumulative Effekte)
Ergebnis der Umweltprüfung	Das Vorhaben führt zu einer besonders erheblichen oder zu mehreren erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern

Zusammenfassung und raumordnerische Gesamtbewertung	
Negative Auswirkungen	Besonders erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Boden (Moorboden). Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch (Wohnen), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Naturschutz), Klima und Luft (Luftqualität), Kultur- und sonstige Sachgüter (regionalbedeutsames Kulturdenkmal, sonstiges Sachgut).
Positive Auswirkungen	Konzentration der Flächeninanspruchnahme durch voraussichtlich interkommunale Ausrichtung. Reduzierung des innerörtlichen Verkehrs durch Lage nahe B32.
Hinweise zur Alternativenprüfung	Aufgrund der gegenüber Standort 437-121 schlechteren Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nicht als Vorranggebiet berücksichtigt.
Ergebnis der raumordnerischen Gesamtbewertung	Der Standort ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung bedingt als Vorranggebiet geeignet

Gebietscharakteristik

437-551	Mengen - IGI DOS Standort West (Ausformungsalternative)	
Typ Ausweisung	Fläche [ha]	Vorbelastung:
VRG Industrie / Gewerbe (Standortalternativen)	47,2	-
Landkreis	Gemeinde	Landnutzung
Sigmaringen	Mengen	Acker-/Grünland, Wald, Weiher



Gebietseinordnung	
437-551	Mengen - Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Donau-Oberschwaben, Standort West (Ausformungsalternative)
Landschaftsgliederung (Großlandschaft / Teillandschaft / Landschaftsraum)	Donau-Iller-Lech-Platten (Altmoränehügelland) / Altmoränehügelland (Tal- und Beckenlandschaften) / Donauaue östlich Scheer mit Hanglagen bzw. Donau-Iller-Lech-Platten (Altmoränehügelland) / Altmoränehügelland / Meßkirch-Saulgauer Altmoränehügelland südlich von Ablach und Donau
Naturraum	Donau-Ablach-Platten

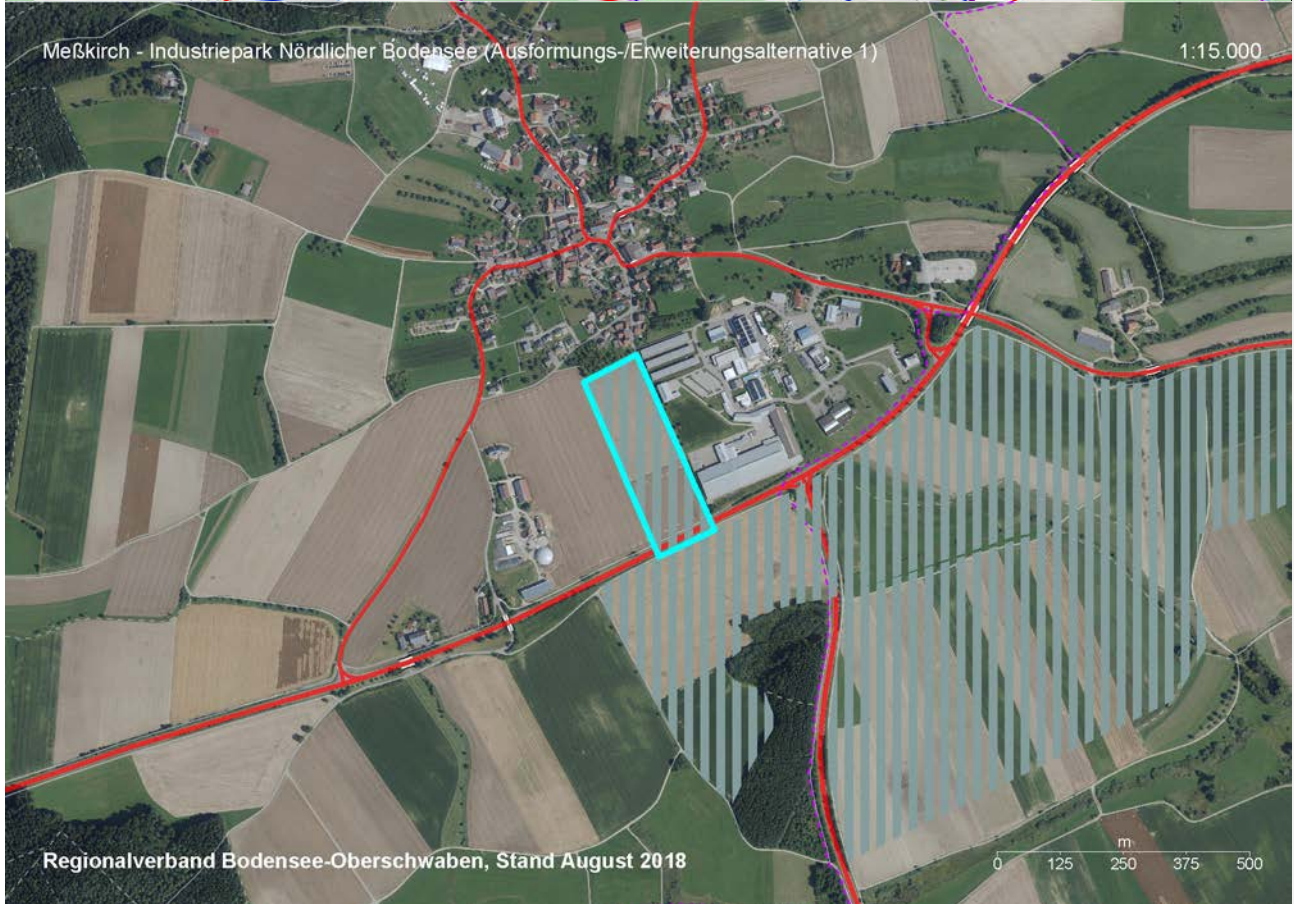
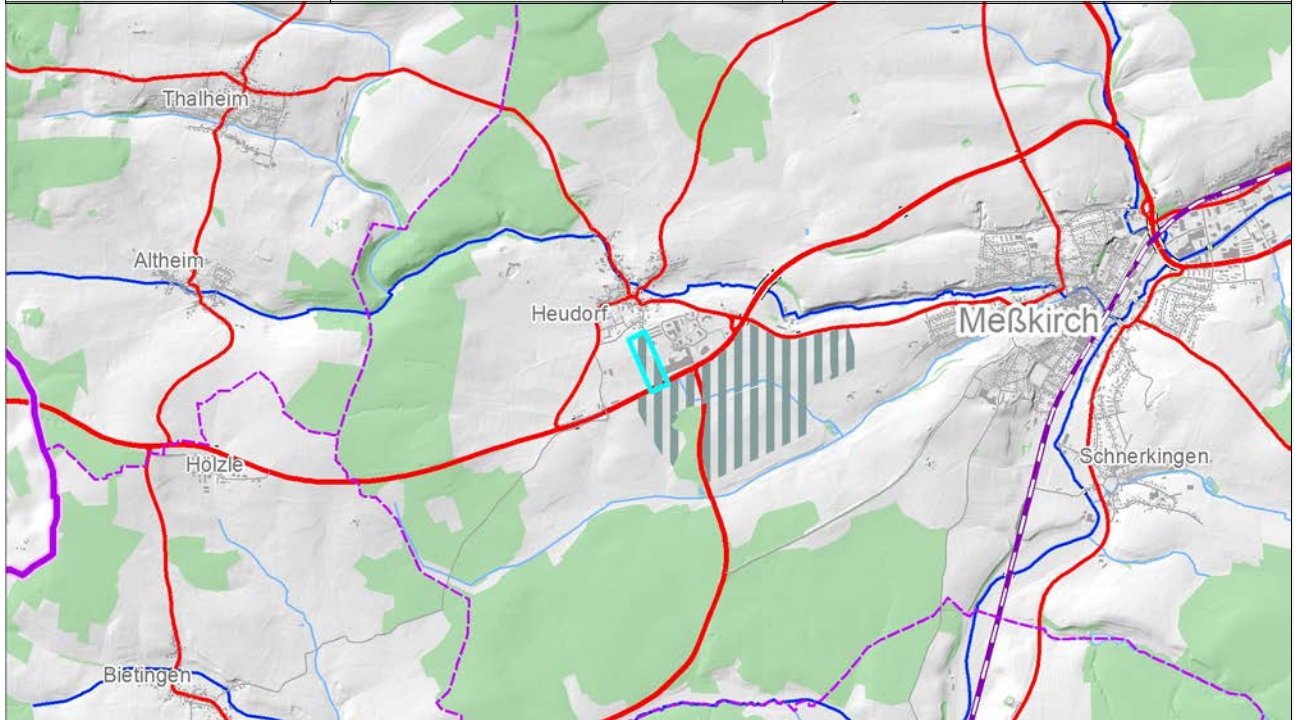
Umweltzustand und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Schutzgut	Auswirkung der Planung
Mensch	
- Umweltzustand	100 m Abstand zu wohngenutztem Gebäude
- Beeinträchtigung	Beeinträchtigung (Lärm, Licht etc.) von wohngenutzten Gebäuden in < 200 m Entfernung.
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der nachteiligen Auswirkungen durch bauliche Maßnahmen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
- Umweltzustand	Äcker, Grünland, größerer Gehölzrandbereiche mit Baggersee ca. 0,5ha, RBV-Offene Feldflur (1. Priorität) im Kernbereich, Gesetzlich geschütztes Biotop der 3. Offenlandkartierung (Feldgehölze und Tümpel in ehemaliger Kiesgrube NO Mengen II), mehrere kleine Seen im Nahbereich mit ASP-Lebensräumen, BV (Land BW) Kernflächen und Kernräume feucht angrenzend, FFH-Gebiet (Donau zwischen Riedlingen und Sigmaringen) und FFH-Mähwiesen im 250 m Bereich, Prüfbedarf im gebietsschutzrechtlichen Kontext (FFH - Gebiet) unter Berücksichtigung möglicher Störwirkungen (Lichtimmissionen) und Bestimmung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
- Beeinträchtigung	Verlust hochwertiger Lebensräume oder potenzieller Lebensstätten (Einschätzung Konfliktpotenzial: B*) sowie Beeinträchtigung naturschutzfachlich wertgebender und empfindlicher Arten bzw. deren Populationen. Flächeninanspruchnahme von Kernflächen oder Kernräume des Offenland-Biotopverbundes, im Bereich gesetzlich geschützter Biotope der 3. Offenland-/Waldbiotopkartierung sowie im Bereich eines Wildtierkorridors ohne dessen Funktion zu gefährden. Flächeninanspruchnahme bzw. Nutzungsumwandlung und damit Verlust von naturschutzfachlich wertvollen und empfindlichen Lebensräumen des Biotopverbundes in hohem Maße. Großer Riegel zu den Donauauen in potenziell wertvollen Bereichen.
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer besonders erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Boden	
- Umweltzustand	Überwiegend mittlerer landwirtschaftlicher Boden (Vorrangflur II, 8,5-9,5 Punkte), teilweise sehr hohe Bodenfunktion (GES LN \geq 3,5, Fläche < 3 ha) und überwiegend hohe Bodenfunktion (GES LN/W 2,5-3,49, Fläche > 3 ha)
- Beeinträchtigung	Inanspruchnahme von Böden mit mittlerem Ertragspotenzial für die Landwirtschaft und sehr hoher Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Bodenfunktionen (< 3 ha)
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der zukünftigen Flächeninanspruchnahme durch hochwertige und intensive Nutzung des Gebiets
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wasser	
- Umweltzustand	Lage in HQ100-Bereich (4,5 ha) und WSG Neunbrunnen (25,5 ha in Zone III)
- Beeinträchtigung	Inanspruchnahme von Überflutungsflächen im HQ100-Bereich und von Flächen innerhalb WSG Zone III (Verlust von Deckschichten, Veränderungen im Wasserhaushalt)
- Minimierungsmaßnahme	Bauliche Maßnahmen zum Schutz der zu bebauenden Flächen vor Überflutung (voraussichtlich mit erheblichem Aufwand verbunden), Nachweis der

	Unbedenklichkeit in Wasserschutzgebieten
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer besonders erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Klima und Luft	
- Umweltzustand	Gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen durch angrenzende Gewerbeflächen und Bundesstraße, Donaubahn und Flugplatz
- Beeinträchtigung	Geringfügige zusätzliche Gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen (insb. Geruchs-/Schadstoffemissionen, Abgase/Staub)
- Minimierungsmaßnahme	Minderung der Emissionen durch Verbesserungen im technischen Umweltschutz
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Landschaft	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Landschaftsschutzgebiet, Gebiet mit hoher Landschaftsbildqualität, landschaftsprägendes Einzelelement) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Kultur und Sachgüter	
- Umweltzustand	Lage in einer Platzrunde und Hindernisbegrenzungsfläche für den Luftverkehr
- Beeinträchtigung	Möglicherweise eingeschränkte Erschließungsmöglichkeiten (Luftverkehr)
- Minimierungsmaßnahme	Berücksichtigung des Luftverkehrs in der Bauleitplanung
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	Durchschnittliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (durch kumulative Effekte)
Ergebnis der Umweltprüfung	Das Vorhaben führt zu mehreren besonders erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern

Zusammenfassung und raumordnerische Gesamtbewertung	
Negative Auswirkungen	Besonders erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Biotopverbund), Wasser (Überflutungsfläche HQ100). Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch (Wohnen), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Naturschutz, Artenschutz, Biotopverbund), Boden (Bodenfunktion), Wasser (Wasserschutzgebiet), Kultur- und sonstige Sachgüter (sonstiges Sachgut).
Positive Auswirkungen	Konzentration der Flächeninanspruchnahme durch voraussichtlich interkommunale Ausrichtung. Reduzierung des innerörtlichen Verkehrs durch Lage nahe B32.
Hinweise zur Alternativenprüfung	Aufgrund der besonders erheblichen Beeinträchtigung zweier Schutzgüter (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Wasser) und der insgesamt schlechten Bewertung der Umweltauswirkungen nicht als Vorranggebiet geeignet.
Ergebnis der raumordnerischen Gesamtbewertung	Der Standort ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung als Vorranggebiet ungeeignet

Gebietscharakteristik

437-561	Meßkirch - Industriepark Nördlicher Bodensee (Ausformungsalternative 1)	
Typ Ausweisung	Fläche [ha]	Vorbelastung:
VRG Industrie / Gewerbe (Standortalternativen)	4,5	-
Landkreis	Gemeinde	Landnutzung
Sigmaringen	Meßkirch	Acker-/Grünland



Gebietseinordnung	
437-561	Meßkirch - Industriepark Nördlicher Bodensee (Ausformungsalternative 1)
Landschaftsgliederung (Großlandschaft / Teillandschaft / Landschaftsraum)	Donau-Iller-Lech-Platten (Altmoränehügelland) / Altmoränehügelland / Meßkirch-Saulgauer Altmoränehügelland nördlich der Ablach
Naturraum	Donau-Ablach-Platten

Umweltzustand und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Schutzgut	Auswirkung der Planung
Mensch	
- Umweltzustand	80 m Abstand zu geplantem Wohngebiet
- Beeinträchtigung	Beeinträchtigung (Lärm, Licht etc.) von einem nicht oder wenig vorbelasteten geplanten Wohngebiet in < 200 m Entfernung.
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der nachteiligen Auswirkungen durch bauliche Maßnahmen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer besonders erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
- Umweltzustand	Äcker
- Beeinträchtigung	Keine erkennbaren erheblichen Umweltauswirkungen.
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Boden	
- Umweltzustand	Guter bis mittlerer landwirtschaftlicher Boden (Vorrangflur II, 10-10,5 Punkte), überwiegend hohe Bodenfunktion (GES LN 2,5-3,49, Fläche > 3 ha)
- Beeinträchtigung	Inanspruchnahme von Böden mit hohem bis mittlerem Ertragspotenzial für die Landwirtschaft und hoher Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Bodenfunktionen
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der zukünftigen Flächeninanspruchnahme durch hochwertige und intensive Nutzung des Gebiets
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wasser	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Grundwasser, Oberflächengewässer, incl. Hochwasser) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Klima und Luft	
- Umweltzustand	Gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen durch angrenzende Gewerbeflächen und Bundesstraße
- Beeinträchtigung	Geringfügige zusätzliche Gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen (insb. Geruchs-/Schadstoffemissionen, Abgase/Staub)
- Minimierungsmaßnahme	Minderung der Emissionen durch Verbesserungen im technischen Umweltschutz
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Landschaft	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Landschaftsschutzgebiet, Gebiet mit hoher Landschaftsbildqualität, landschaftsprägendes Einzelelement) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Kultur und Sachgüter	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen Kultur- oder Sachgüter (Kulturdenkmale, Anlagen,

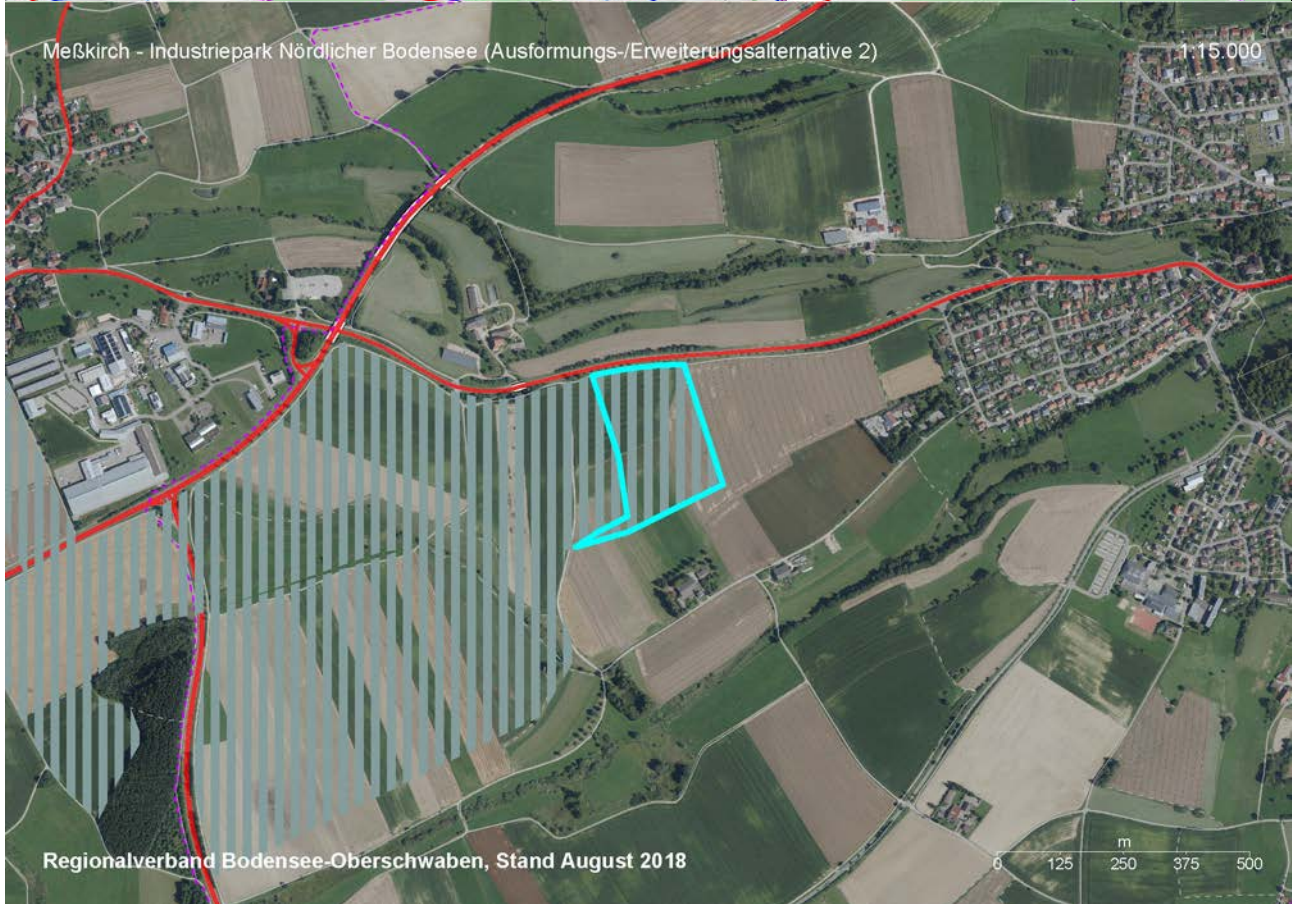
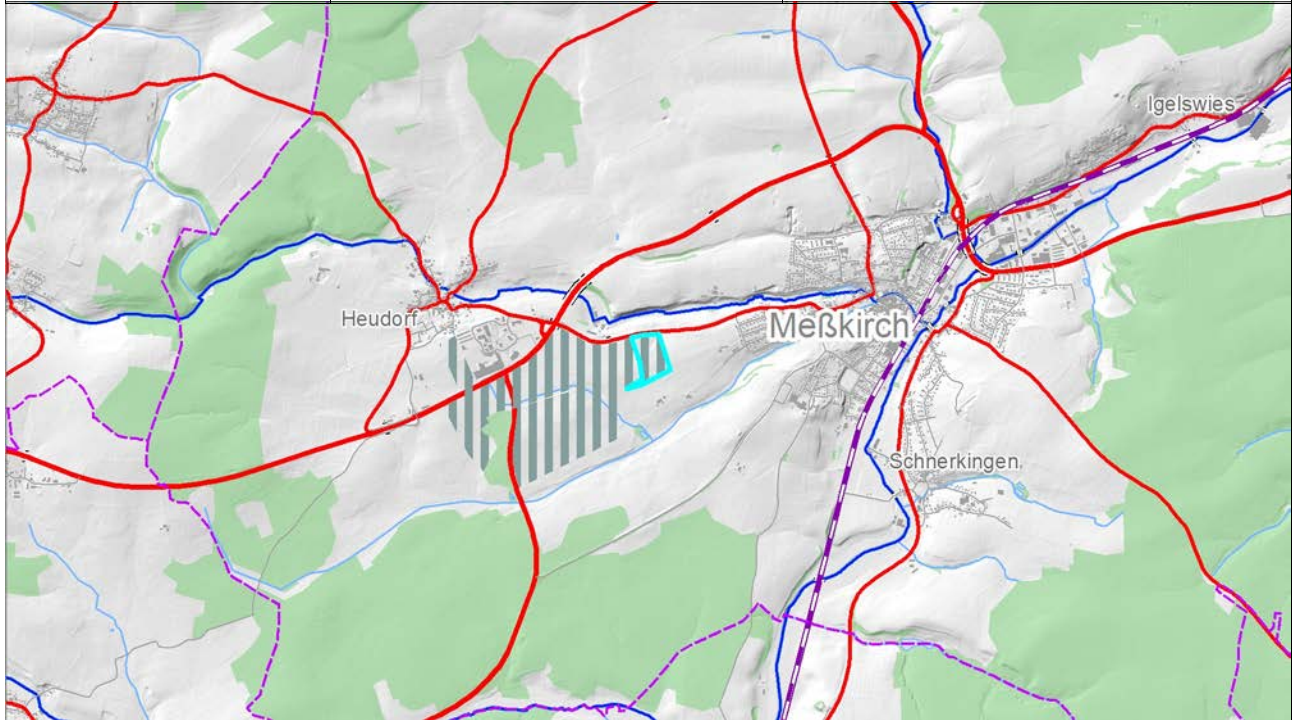
	Leitungen etc.) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	Geringe Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (durch kumulative Effekte)
Ergebnis der Umweltprüfung	Das Vorhaben führt zu einer besonders erheblichen oder zu mehreren erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern

Zusammenfassung und raumordnerische Gesamtbewertung

Negative Auswirkungen	Besonders erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Mensch (Wohnen). Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden (Bodenfunktion).
Positive Auswirkungen	Konzentration der Flächeninanspruchnahme durch voraussichtlich interkommunale Ausrichtung. Reduzierung des innerörtlichen Verkehrs durch Lage an B311.
Hinweise zur Alternativenprüfung	Aufgrund der gegenüber Standort 437-161 schlechteren Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nicht als Vorranggebiet berücksichtigt.
Ergebnis der raumordnerischen Gesamtbewertung	Der Standort ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung bedingt als Vorranggebiet geeignet

Gebietscharakteristik

437-562	Meßkirch - Industriepark Nördlicher Bodensee (Ausformungsalternative 2)	
Typ Ausweisung	Fläche [ha]	Vorbelastung:
VRG Industrie / Gewerbe (Standortalternativen)	5,5	-
Landkreis	Gemeinde	Landnutzung
Sigmaringen	Meßkirch	Ackerland



Gebietseinordnung	
437-562	Meßkirch - Industriepark Nördlicher Bodensee (Ausformungsalternative 2)
Landschaftsgliederung (Großlandschaft / Teillandschaft / Landschaftsraum)	Donau-Iller-Lech-Platten (Altmoränehügelland) / Altmoränehügelland / Meßkirch-Saulgauer Altmoränehügelland nördlich der Ablach
Naturraum	Donau-Ablach-Platten

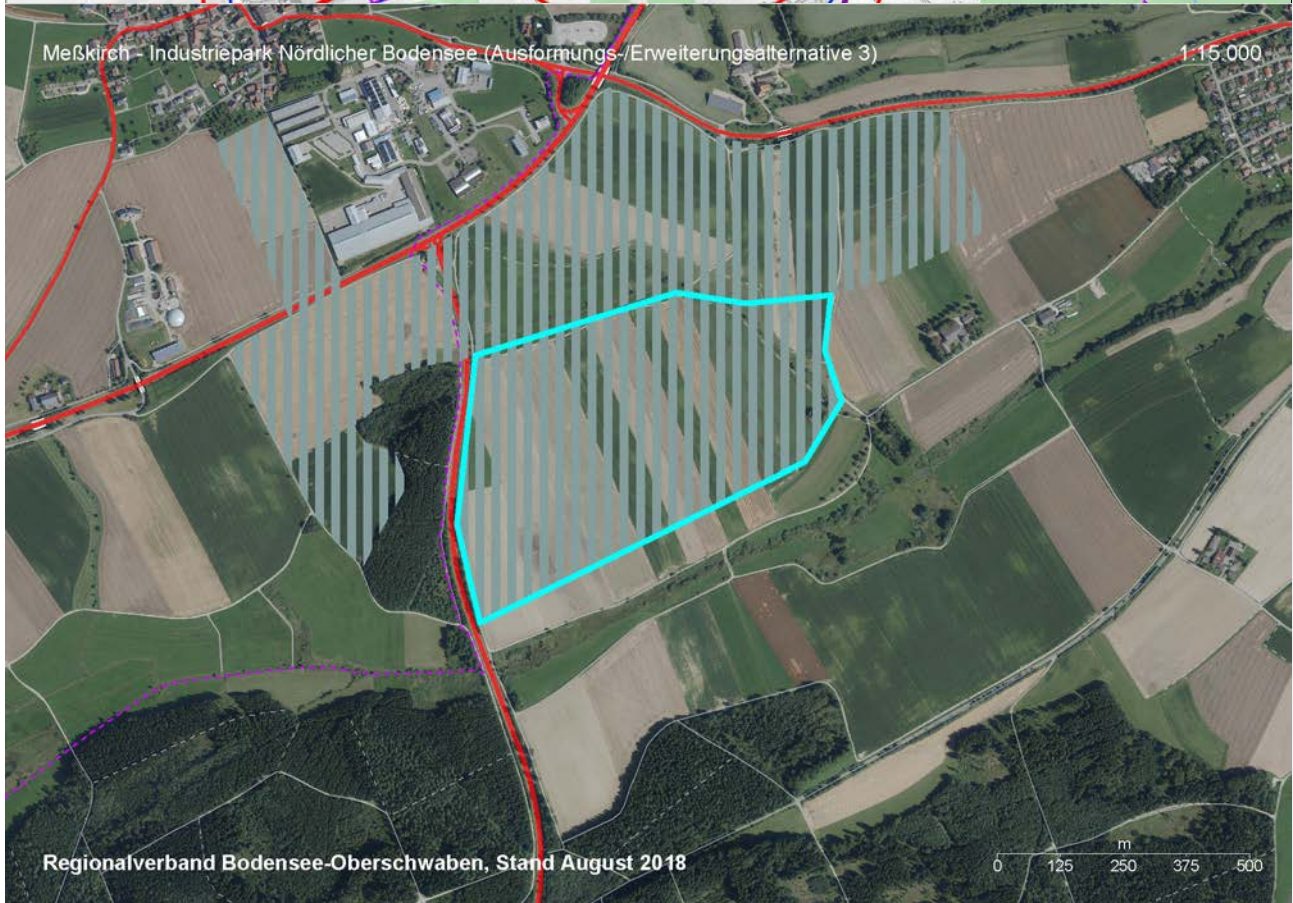
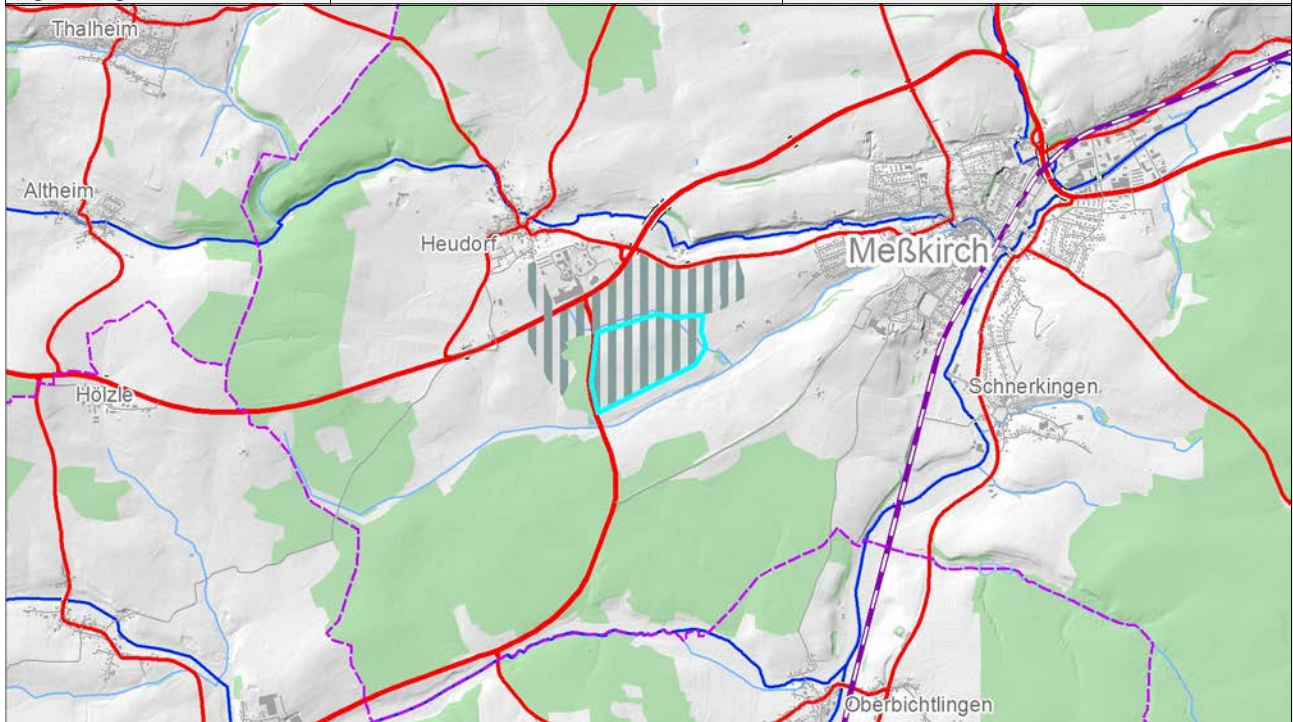
Umweltzustand und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Schutzgut	Auswirkung der Planung
Mensch	
- Umweltzustand	480 m Abstand zu Wohngebiet, 160 m Abstand zu wohngenutztem Gebäude
- Beeinträchtigung	Beeinträchtigung (Lärm, Licht etc.) von wohngenutzten Gebäuden in < 200 m Entfernung.
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der nachteiligen Auswirkungen durch bauliche Maßnahmen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
- Umweltzustand	Äcker, RBV-Offene Feldflur (1. Priorität) im Kernbereich
- Beeinträchtigung	Verlust hochwertiger Lebensräume oder potenzieller Lebensstätten (Einschätzung Konfliktpotenzial: B*) sowie Beeinträchtigung naturschutzfachlich wertgebender und empfindlicher Arten bzw. deren Populationen. Flächeninanspruchnahme bzw. Nutzungsumwandlung und damit Verlust von naturschutzfachlich wertvollen und empfindlichen Lebensräumen des Biotopverbundes in hohem Maße. Zerschneidung des Biotopverbunds mit Wirkung einer Barriere und der Folge eines räumlichen und funktionalen Verlustes des Verbundsystems im regionalen Kontext. Endgültige Zerstörung eines größeren Lebensraumes für die Feldlerche.
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer besonders erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Boden	
- Umweltzustand	Guter bis mittlerer landwirtschaftlicher Boden (Vorrangflur II, 10-10,5 Punkte), überwiegend hohe Bodenfunktion (GES LN 2,5-3,49, Fläche > 3 ha)
- Beeinträchtigung	Inanspruchnahme von Böden mit hohem bis mittlerem Ertragspotenzial für die Landwirtschaft und hoher Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Bodenfunktionen
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der zukünftigen Flächeninanspruchnahme durch hochwertige und intensive Nutzung des Gebiets
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wasser	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Grundwasser, Oberflächengewässer, incl. Hochwasser) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Klima und Luft	
- Umweltzustand	Gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen durch angrenzende Gewerbeflächen und Kreisstraße
- Beeinträchtigung	Geringfügige zusätzliche Gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen (insb. Geruchs-/Schadstoffemissionen, Abgase/Staub)
- Minimierungsmaßnahme	Minderung der Emissionen durch Verbesserungen im technischen Umweltschutz
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Landschaft	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Landschaftsschutzgebiet, Gebiet mit hoher Landschaftsbildqualität, landschaftsprägendes Einzelelement)

	betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Kultur und Sachgüter	
- Umweltzustand	Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung (Kapellen) innerhalb der Wirkzone (< 100 m Entfernung)
- Beeinträchtigung	Mögliche visuelle Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals mit besonderer Bedeutung
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	Geringe Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (durch kumulative Effekte)
Ergebnis der Umweltprüfung	Das Vorhaben führt zu einer besonders erheblichen oder zu mehreren erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern

Zusammenfassung und raumordnerische Gesamtbewertung	
Negative Auswirkungen	Besonders erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Biotopverbund). Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch (Wohnen), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Artenschutz), Kultur- und sonstige Sachgüter (Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung).
Positive Auswirkungen	Konzentration der Flächeninanspruchnahme durch voraussichtlich interkommunale Ausrichtung. Reduzierung des innerörtlichen Verkehrs durch Lage an B313.
Hinweise zur Alternativenprüfung	Aufgrund der gegenüber Standort 437-161 schlechteren Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nicht als Vorranggebiet berücksichtigt.
Ergebnis der raumordnerischen Gesamtbewertung	Der Standort ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung bedingt als Vorranggebiet geeignet

Gebietscharakteristik

437-563	Meßkirch - Industriepark Nördlicher Bodensee (Ausformungsalternative 3)	
Typ Ausweisung	Fläche [ha]	Vorbelastung:
VRG Industrie / Gewerbe (Standortalternativen)	31,9	-
Landkreis	Gemeinde	Landnutzung
Sigmaringen	Meßkirch	Acker-/Grünland



Gebietseinordnung	
437-563	Meßkirch - Industriepark Nördlicher Bodensee (Ausformungsalternative 3)
Landschaftsgliederung (Großlandschaft / Teillandschaft / Landschaftsraum)	Donau-Iller-Lech-Platten (Altmoränehügelland) / Altmoränehügelland / Meßkirch-Saulgauer Altmoränehügelland nördlich der Ablach
Naturraum	Donau-Ablach-Platten

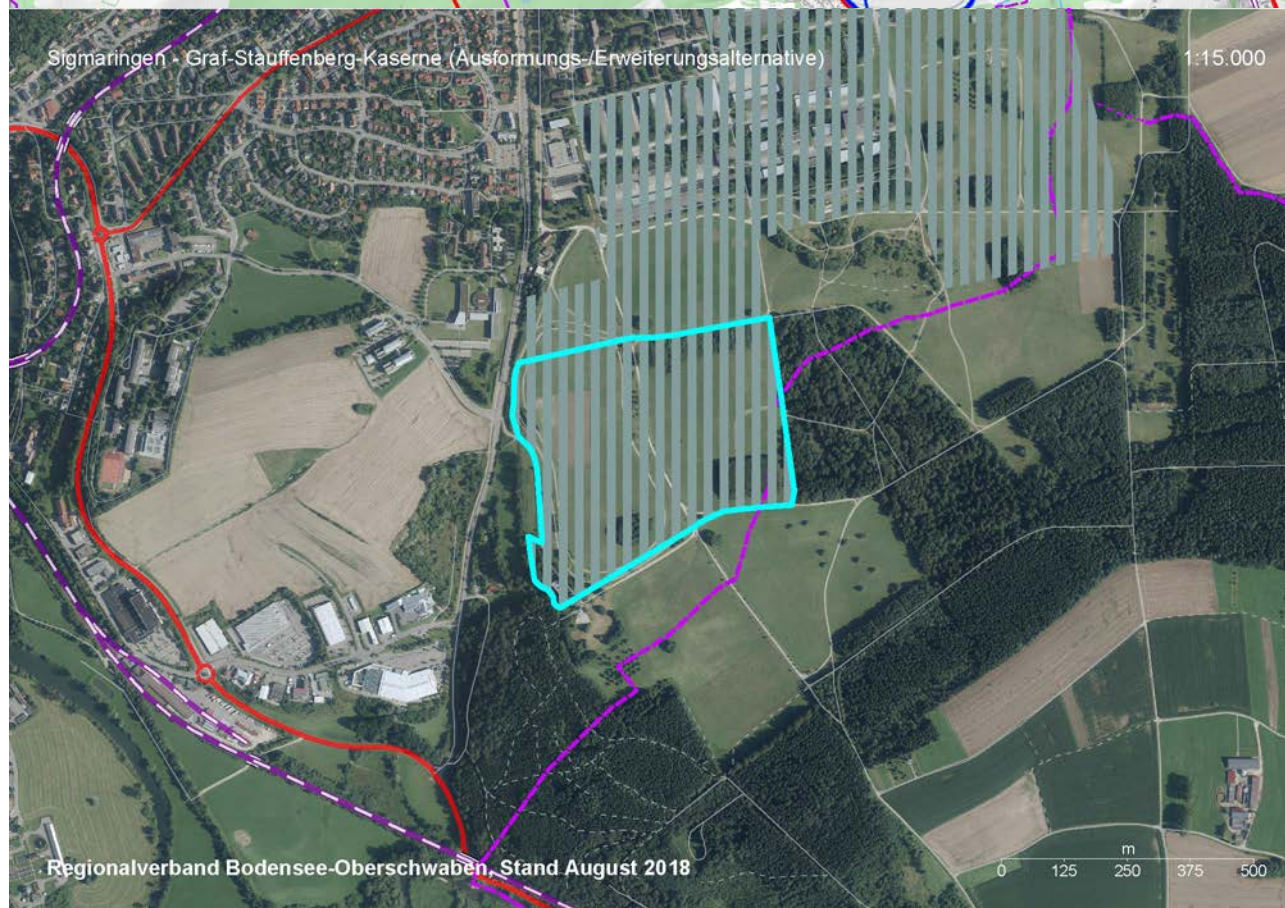
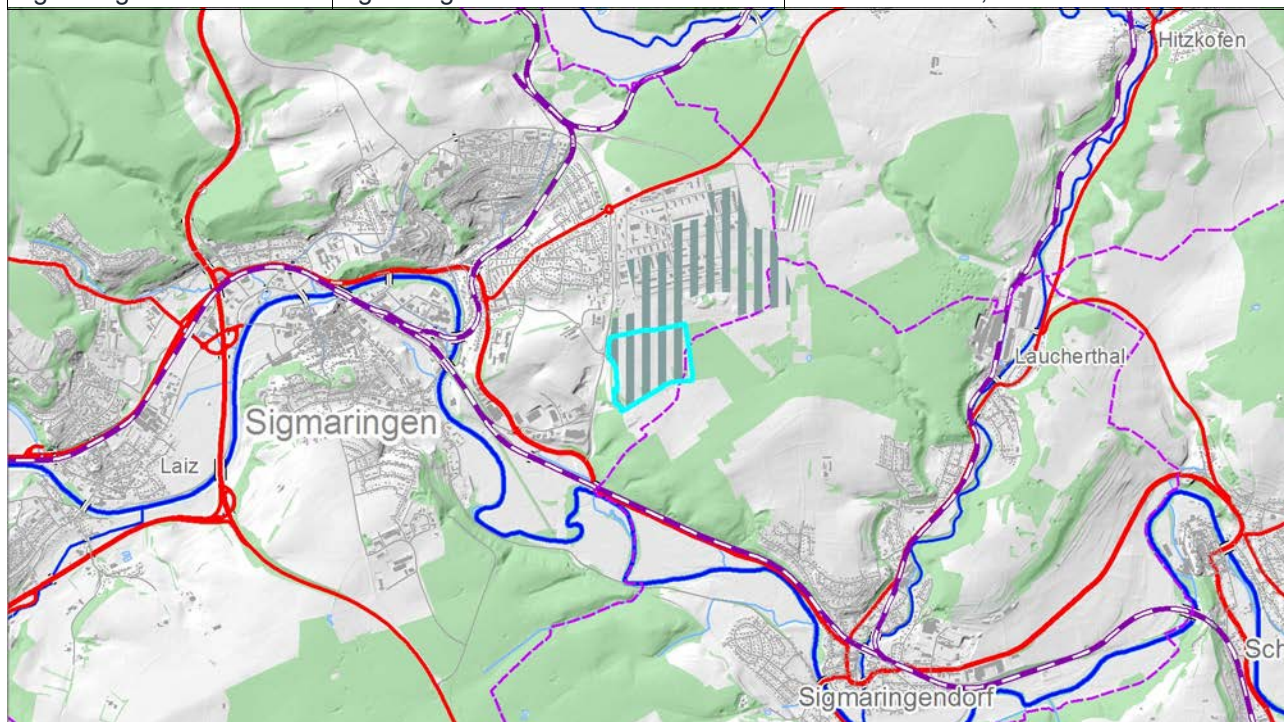
Umweltzustand und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Schutzgut	Auswirkung der Planung
Mensch	
- Umweltzustand	110 m Abstand zu wohngenutztem Gebäude
- Beeinträchtigung	Beeinträchtigung (Lärm, Licht etc.) von wohngenutzten Gebäuden in < 200 m Entfernung.
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der nachteiligen Auswirkungen durch bauliche Maßnahmen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
- Umweltzustand	Äcker, RBV-Offene Feldflur (1. Priorität) im Kernbereich, Kapellenweggraben
- Beeinträchtigung	Verlust hochwertiger Lebensräume oder potenzieller Lebensstätten (Einschätzung Konfliktpotenzial: B*) sowie Beeinträchtigung naturschutzfachlich wertgebender und empfindlicher Arten bzw. deren Populationen. Flächeninanspruchnahme bzw. Nutzungsumwandlung und damit Verlust von naturschutzfachlich wertvollen und empfindlichen Lebensräumen des Biotopverbundes in hohem Maße. Zerschneidung des Biotopverbunds mit Wirkung einer Barriere und der Folge eines räumlichen und funktionalen Verlustes des Verbundsystems im regionalen Kontext. Endgültige Zerstörung eines größeren Lebensraumes für die Feldlerche.
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer besonders erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Boden	
- Umweltzustand	Guter bis mittlerer landwirtschaftlicher Boden (Vorrangflur II, 10-10,5 Punkte), teilweise hohe Bodenfunktion (GES LN 2,5-3,49, Fläche > 3 ha)
- Beeinträchtigung	Inanspruchnahme von Böden mit hohem bis mittlerem Ertragspotenzial für die Landwirtschaft und hoher Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Bodenfunktionen
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der zukünftigen Flächeninanspruchnahme durch hochwertige und intensive Nutzung des Gebiets
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wasser	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Grundwasser, Oberflächengewässer, incl. Hochwasser) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Klima und Luft	
- Umweltzustand	Gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen durch angrenzende Gewerbeflächen und Bundesstraße
- Beeinträchtigung	Geringfügige zusätzliche Gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen (insb. Geruchs-/Schadstoffemissionen, Abgase/Staub)
- Minimierungsmaßnahme	Minderung der Emissionen durch Verbesserungen im technischen Umweltschutz
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Landschaft	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Landschaftsschutzgebiet, Gebiet mit hoher Landschaftsbildqualität, landschaftsprägendes Einzelelement) betroffen

- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Kultur und Sachgüter	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen Kultur- oder Sachgüter (Kulturdenkmale, Anlagen, Leitungen etc.) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	Geringe Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (durch kumulative Effekte)
Ergebnis der Umweltprüfung	Das Vorhaben führt zu einer besonders erheblichen oder zu mehreren erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern

Zusammenfassung und raumordnerische Gesamtbewertung	
Negative Auswirkungen	Besonders erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Biotopverbund). Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch (Wohnen), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Artenschutz), Boden (Bodenfunktion).
Positive Auswirkungen	Konzentration der Flächeninanspruchnahme durch voraussichtlich interkommunale Ausrichtung. Reduzierung des innerörtlichen Verkehrs durch Lage nahe B311/B313.
Hinweise zur Alternativenprüfung	Aufgrund der gegenüber Standort 437-161 schlechteren Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nicht als Vorranggebiet berücksichtigt.
Ergebnis der raumordnerischen Gesamtbewertung	Der Standort ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung bedingt als Vorranggebiet geeignet

Gebietscharakteristik

437-591	Sigmaringen - IG Graf-Stauffenberg (Ausformungsalternative)	
Typ Ausweisung	Fläche [ha]	Vorbelastung:
VRG Industrie / Gewerbe (Standortalternativen)	21,3	Konversionsfläche
Landkreis	Gemeinde	Landnutzung
Sigmaringen	Sigmaringen	Acker-/Grünland, Wald



Gebietseinordnung	
437-591	Sigmaringen - Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Graf-Stauffenberg (Ausformungsalternative)
Landschaftsgliederung (Großlandschaft / Teillandschaft / Landschaftsraum)	Schwäbische Alb / Schwäbische Alb / Flächenalb und Laucherttal bei Sigmaringen
Naturraum	Mittlere Flächenalb

Umweltzustand und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Schutzgut	Auswirkung der Planung
Mensch	
- Umweltzustand	160 m Abstand zu geplantem regionalen Wohnungsbauschwerpunkt
- Beeinträchtigung	Beeinträchtigung (Lärm, Licht etc.) von einem nicht oder wenig vorbelasteten geplanten regionalen Wohnungsbauschwerpunkt in < 200 m Entfernung.
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der nachteiligen Auswirkungen durch bauliche Maßnahmen
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer besonders erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
- Umweltzustand	Überwiegend Grünland, parkähnliche Strukturen, Gehölzinseln, Streuobst und Sträucher auf ehemaligen Rohbodenbiotopen in Truppenübungsplätzen, RBV-Vögel mit Bindung an offene Gewässer (1. Priorität), Gesetzlich geschütztes Biotop der 3. Offenlandkartierung (Feldgehölz östlich des Standortübungsplatzes SO Sigmaringen) angrenzend
- Beeinträchtigung	Verlust hochwertiger Lebensräume oder potenzieller Lebensstätten (Einschätzung Konfliktpotenzial: B*) sowie Beeinträchtigung naturschutzfachlich wertgebender und empfindlicher Arten bzw. deren Populationen. Flächeninanspruchnahme von Kernflächen oder Kernräume des Offenland-Biotopverbundes, im Bereich gesetzlich geschützter Biotope der 3. Offenland-/Waldbiotopkartierung sowie im Bereich eines Wildtierkorridors ohne dessen Funktion zu gefährden. Kumulation mit regionalem Wohnbauschwerpunkt.
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Boden	
- Umweltzustand	Bewertung des landwirtschaftlichen Bodens unbekannt (Konversionsfläche), überwiegend hohe Bodenfunktion (GES LN/W 2,5-3,49, Fläche > 3 ha)
- Beeinträchtigung	Inanspruchnahme von Böden mit hoher Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Bodenfunktionen
- Minimierungsmaßnahme	Verringerung der zukünftigen Flächeninanspruchnahme durch hochwertige und intensive Nutzung des Gebiets
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wasser	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Grundwasser, Oberflächengewässer, incl. Hochwasser) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Klima und Luft	
- Umweltzustand	Lage im Bereich von Kalt-/Frischluftleitbahnen mit Siedlungsrelevanz
- Beeinträchtigung	Erhebliche Gewerbe- und verkehrsbedingte Emissionen (insb. Geruchs-/Schadstoffemissionen, Abgase/Staub), Verringerung der Intensität des Luftaustauschs
- Minimierungsmaßnahme	Minderung der Emissionen durch Verbesserungen im technischen Umweltschutz
Bewertung	Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts

Landschaft	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen schutzwürdigen Flächen (Landschaftsschutzgebiet, Gebiet mit hoher Landschaftsbildqualität, landschaftsprägendes Einzelelement) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Kultur und Sachgüter	
- Umweltzustand	Keine regionalbedeutsamen Kultur- oder Sachgüter (Kulturdenkmale, Anlagen, Leitungen etc.) betroffen
- Beeinträchtigung	-
- Minimierungsmaßnahme	-
Bewertung	Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts
Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	Geringe Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (durch kumulative Effekte)
Ergebnis der Umweltprüfung	Das Vorhaben führt zu einer besonders erheblichen oder zu mehreren erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern

Zusammenfassung und raumordnerische Gesamtbewertung	
Negative Auswirkungen	Besonders erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Mensch (Wohnen). Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Artenschutz, Biotopverbund), Klima und Luft (Kalt-/Frischluftleitbahn, Luftqualität).
Positive Auswirkungen	Konzentration der Flächeninanspruchnahme durch voraussichtlich interkommunale Ausrichtung. Inanspruchnahme von vorbelasteten Flächen (Konversion). Reduzierung des (innerörtlichen) Verkehrs durch Lage nahe B32 und nahegelegenes Vorranggebiet für den Wohnungsbau.
Hinweise zur Alternativenprüfung	Gegebenenfalls Erweiterungsoption für Standort 437-191.
Ergebnis der raumordnerischen Gesamtbewertung	Der Standort ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung bedingt als Vorranggebiet geeignet

Anlage 6

Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung und
raumordnerische Gesamtbewertung

Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben
Kapitel 2: Regionale Siedlungsstruktur - Schwerpunkte des Wohnungsbaus
Ergebnis der strategischen Umweltprüfung und raumordnerische Gesamtbewertung

ID	Gemeinde	Standort	Schutzgut / Schutzbelang																																																				
			Mensch (Gesundheit)	Wohnen (Siedlung)	Wohnen (Verkehr)	Erholung (Gewässer)	Erholung (Wald)	Erholung (Infrastruktur)	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Naturschutz	Lebensraum	Artenschutz	Biotopverbund Land	Biotopverbund Region	Boden	Bodenfunktion	Bodenqualität	Moorboden	Bodendenkmal	Erosionsgefahr	Rutschungsgefahr	Wasser	Wasserschutzgebiet	Grundwasserschutz	Überflutungsfläche HQ ₁₀₀	Überschwemmungsgebiet	Gewässerschutz	Klima und Luft	Luftleitbahn	Frischlufentstehung	Luftqualität	Schutzwald	Landschaft	Landschaftsschutzgebiet	Landschaftsbild	Einzelement	Kultur- und sonstige Sachgüter	Denkmal, reg. bedeutsam	Denkmal bes. Bedeutung	Archäologisches Denkmal	Sonstiges Sachgut	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ¹	Gesamtergebnis der Umweltprüfung	Weitere Umweltauswirkungen ²	Raumordnerische Gesamtbewertung										
435-701	Friedrichshafen	Jettenhausen																																															mittel		+				
435-711	Tettnang	Nordwest																																																mittel		+			
435-721	Überlingen	Flinkern																																																mittel		+			
435-722		Nordöstlich Hildegardring																																																	mittel		+		
436-701	Isny	Brunnen Wiesen																																																mittel		0			
436-711	Leutkirch i.A.	Am Schleifweg, Sägestraße, Sämtisstraße																																																mittel		+			
436-721	Ravensburg	Sickenried																																																	mittel		+		
436-722		Weststadt																																																	mittel		+		
436-731	Wangen	Nieratz																																																	gering		+		
436-741	Weingarten	Riedhof																																																	hoch		+		
437-701	Bad Saulgau	Kessel																																																	hoch		+		
437-711	Meßkirch	Hauptbühl																																																	gering		+		
437-721	Pfullendorf	Am Galgenbühl																																																	mittel		+		
437-722		Oberer Bussen / Schweizersbild																																																	gering		+		
437-731	Sigmaringen	Schönenberg																																																		mittel		+	

¹ Einstufung vor allem aufgrund kumulativer Effekte bezüglich der einzelnen Schutzgutbewertungen
² + Vorwiegend positive weitere Umweltauswirkungen; 0 Positive und negative weitere Umweltauswirkungen gleichen sich im Wesentlichen aus.

Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben
Kapitel 2: Regionale Siedlungsstruktur - Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe (Standortalternativen)
Ergebnis der strategischen Umweltprüfung und raumordnerische Gesamtbewertung

Standortalternativen			Schutzgut / Schutzbelang																							Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ¹	Gesamtergebnis der Umweltprüfung	Weitere Umweltauswirkungen ²	Raumordnerische Gesamtbewertung																							
ID	Gemeinde	Standort	Mensch (Gesundheit)	Wohnen (Siedlung)	Wohnen (Verkehr)	Erholung (Gewässer)	Erholung (Wald)	Erholung (Infrastruktur)	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Naturschutz	Lebensraum	Artenschutz	Biotopverbund Land	Biotopverbund Region	Boden	Bodenfunktion	Bodenqualität	Moorboden	Bodendenkmal	Erosionsgefahr	Rutschungsgefahr	Wasser	Wasserschutzgebiet	Grundwasserschutz	Überflutungsfläche HQ ₁₀₀					Überschwemmungsgebiet	Gewässerschutz	Klima und Luft	Luftleitbahn	Frischlufteinstehung	Luftqualität	Schutzwald	Landschaft	Landschaftsschutzgebiet	Landschaftsbild	Einzelement	Kultur- und sonstige Sachgüter	Denkmal, reg.bedeutsam	Denkmal bes. Bedeutung	Archäologisches Denkmal	Sonstiges Sachgut							
435-561	Owingen	Owingen-West (Standortalternative)																																															hoch		+	
436-511	Aulendorf	Aulendorf-Süd (Standortalternative 1)																																															mittel		o	
436-513		Aulendorf-Süd (Standortalternative 2)																																														hoch		o		
436-512		Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Oberschwaben – Standort Aulendorf (Ausformungsalternative)																																														gering		o		
436-521	Bad Waldsee	Wasserstall (Ausformungsalternative)																																													gering		o			
436-591	Ravensburg	Erlen-Erweiterung (Ausformungsalternative)																																														mittel		+		
436-551	Wolpertswende	Wolpertswende-Nord (Standortalternative)																																													hoch		o			
437-511	Gammertingen-Neufra	IKG Laucherttal Nord (Ausformungsalternative)																																														hoch		+		
437-531	Herbertingen	Herbertingen-Nord (Standortalternative)																																														mittel		+		
437-532		Herbertingen-West (Standortalternative)																																														mittel		+		
437-551	Mengen	Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark, Standort West (Ausformungsalternative)																																														mittel		+		
437-561	Meßkirch	Industriepark Nördlicher Bodensee (Ausformungsalternative 1)																																													gering		+			
437-562		Industriepark Nördlicher Bodensee (Ausformungsalternative 2)																																													gering		+			
437-563		Industriepark Nördlicher Bodensee (Ausformungsalternative 3)																																													gering		+			
437-591	Sigmaringen	Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Graf-Stauffenberg (Ausformungsalternative)																																														gering		+		

¹ Einstufung vor allem aufgrund kumulativer Effekte bezüglich der einzelnen Schutzgutbewertungen
² + Vorwiegend positive weitere Umweltauswirkungen; o Positive und negative weitere Umweltauswirkungen gleichen sich im Wesentlichen aus.

Erläuterung der Farben

Bewertung der Schutzgüter		Das Vorhaben führt zu einer besonders erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts/Schutzbelangs
		Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts/Schutzbelangs
		Das Vorhaben führt zu keiner erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts/Schutzbelangs
Ergebnis der Umweltprüfung		Das Vorhaben führt zu mehreren¹ besonders erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern
		Das Vorhaben führt zu einer besonders erheblichen oder zu mehreren² erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern
		Das Vorhaben führt zu keinen oder nur zu wenigen³ erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern
Raumordnerische Gesamtbewertung		Der Standort ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung als Vorranggebiet ungeeignet
		Der Standort ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung bedingt als Vorranggebiet geeignet
		Der Standort ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung als Vorranggebiet geeignet

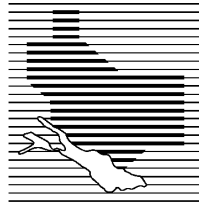
¹ Mindestens zwei besonders erhebliche Beeinträchtigungen

² Mindestens vier erhebliche Beeinträchtigungen

³ Weniger als vier erhebliche Beeinträchtigungen

Anlage 7:

Festlegung des Untersuchungsrahmens der
Umweltprüfung (Scoping)



Strategische Umweltprüfung (SUP) zur Fortschreibung des Regionalplans

Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung (Scoping)

einschließlich Festlegung des erforderlichen Umfangs
und Detaillierungsgrads des Umweltberichts

gem. § 9 Abs. 1 ROG i.V.m. § 2a Abs. 2 LplG

Ravensburg, im Juli 2016

1 Veranlassung und Begründung der Fortschreibung

Gem. § 12 Abs. 1 LplG sind die Regionalverbände "verpflichtet, für ihre Region Regionalpläne aufzustellen und fortzuschreiben." Am **23.11.2007** wurde seitens der Verbandsversammlung die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein **Fortschreibungsbeschluss** gefasst.

Die Erfordernis der Fortschreibung des Regionalplans ergibt sich insbesondere aus den sozialen und ökonomischen Entwicklungen im Verbandsgebiet selber, aber auch aus den Veränderungen der planungs- und fachrechtlichen Rahmenbedingungen sowie der raumordnungs- und umweltpolitischen Zielsetzungen des Bundes und des Landes. Hierbei sind vor allem folgende Teilaspekte von Bedeutung:

- demographische Veränderungen (Veränderung der Altersstruktur, Zuwanderung)
- Entwicklungen des Wirtschaftsstandorts Bodensee, grenzüberschreitende Verflechtungen
- Inanspruchnahme von Bauland und Rohstoffressourcen
- Zielsetzungen des Landesentwicklungsplans 2002 (s. Anhang 1)
- Fachkonzepte und gesetzliche Regelungen des Natur- und Umweltschutzes (Fachplan Landesweiter Biotopverbund, Naturschutzstrategie des Landes, Natura 2000, WRRL)
- Klimawandel und Energiewende (Vorgaben des Klimaschutzgesetzes, Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept des Landes, Windenergieerlass)

Aufgrund der beschriebenen Veränderungen der Rahmenbedingungen ergeben sich auch veränderte Anforderungen an die "anzustrebende räumliche Entwicklung und Ordnung der Region" (§ 11 Abs. 1 LplG). Mit der Fortschreibung des Regionalplans soll diesen Entwicklungen entsprochen werden und der räumlichen Entwicklung der Region Bodensee-Oberschwaben, insbesondere den Ansprüchen der unterschiedlichen, teilweise konkurrierenden Raumnutzungen, ein neuer rechtsverbindlicher Rahmen gegeben werden.

2 Inhalte des künftigen Regionalplans

2.1 Planungsrechtliche Vorgaben zu den Inhalten

§ 11 des Landesplanungsgesetzes bestimmt Form und Inhalt des Regionalplans. Dabei gelten folgende Leitvorstellungen:

- "Der Regionalplan **legt** die anzustrebende **räumliche Entwicklung und Ordnung der Region** in beschreibender und zeichnerischer Darstellung als **Ziele und Grundsätze der Raumordnung** fest." (§ 11 Abs. 1 LplG)
- "Der Regionalplan **konkretisiert** die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 des Raumordnungsgesetzes und die Grundsätze des Landesentwicklungsplans" Hierbei "sind die Vorgaben des Klimaschutzgesetzes für Baden-Württemberg ergänzend zu berücksichtigen." (§ 11 Abs. 2 LplG)
- "Der Regionalplan **formt** diese Grundsätze und die Ziele der Raumordnung des Landesentwicklungsplans ... **räumlich und sachlich aus**. Dies gilt nicht für das Ziel der Raumordnung Plansatz 4.2.7 (Windkraft) des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg." (§ 11 Abs. 2 LplG)

Nach HAGER (Kommentar zum Landesplanungsrecht in Baden-Württemberg, 2000) erhält die Regionalplanung damit den Auftrag die eher allgemein gehaltenen Raumordnungsgrundsätze des Bundes und des Landes inhaltlich zu verdichten (Konkretisierungsauftrag) und die konkreter gefassten Ziele des Landesentwicklungsplans planerisch-gestaltend in den regionalen Kontext umzusetzen (Ausformungsauftrag). Hierzu steht der Regionalplanung ein Bündel von Instrumenten zur Verfügung, mit dem rechtsverbindliche "Festlegungen zur anzustrebenden Siedlungsstruktur, zur anzustrebenden Freiraumstruktur und zu den zu sichernden Standorten und Trassen für die Infrastruktur der Region" getroffen werden können (§ 11 Abs. 3 LplG).

Bei dem in § 11 Abs. 3 und 7 LplG näher definierten Set von raumordnerischen Instrumenten (s. Anhang 1) handelt es sich allerdings um einen Maximalkatalog, der nur "soweit ... für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich" (§ 11 Abs. 3 Satz 1 LplG) anzuwenden ist. Diese für die jeweilige Region spezifisch festzustellende Planungserfordernis wird auch mit dem Begriff **Regionalbedeutsamkeit** umschrieben.

Einen Minimalkatalog geben hingegen die im **Landesentwicklungsplan 2002** enthaltenen Plansätze vor, die einen Konkretisierungs- und Ausformungsauftrag für die Regionalplanung enthalten. Hierzu zählen die Plansätze 4.3.1, 4.3.6, 4.3.6.1 und 4.4.3 zur Weiterentwicklung der Infrastruktur, die Plansätze 5.1.3, 5.1.3.1 und 5.2.3 zur Freiraumsicherung und Freiraumnutzung sowie die besonderen Entwicklungsaufgaben für den Bodenseeraum gem. Plansatz 6.1.1 und 6.2.4. Demgegenüber sind die entsprechenden Plansätze des LEP zur Raumstruktur (PS 2.5.1, 2.6.2) und zur Siedlungsentwicklung (PS 3.1.3, 3.1.4, 3.1.5 und 3.3.7.4) nicht so stringent gefasst. Der Plansatz 4.2.7 zur Windenergie wurde mit Änderung des Landesplanungsgesetzes im Jahre 2013 aus der Liste der für die Regionalplanung verbindlichen Ziele herausgenommen. (Näheres s. Anhang 1)

2.2 Inhalte des Fortschreibungsentwurfs

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze der Raumordnung nach ROG und LEP 2002 sowie der konkreten Ziele des LEP 2002 hat der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben in der Sitzung des Planungsausschusses am **15.06.2016** beschlossen, bei der Fortschreibung des Regionalplans zu folgenden Inhalten rechtsverbindliche Festlegungen treffen:

(1) Regionale Siedlungsstruktur

- Unter- und Kleinzentren
- Regionale Entwicklungsachsen
- Siedlungsbereiche und Gemeinden mit Beschränkung auf Eigenentwicklung
- Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe
- Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte
- Vorbehaltsgebiete für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte
- Vorranggebiete für den Wohnungsbau

(2) Regionale Freiraumstruktur

- Regionale Grünzüge und Grünzäsuren (als Vorranggebiete)
- Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen
- Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe
- Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher organischer Rohstoffe

(3) Regionale Infrastruktur

- Vorranggebiete für Trassen regionalbedeutsamer Straßenbauvorhaben
- Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

Für weitere Festlegungen wird derzeit keine Planungserfordernis gesehen. So wird von einer Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft abgesehen, da die Sicherung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen (Vorrangfluren 1) über die Ausweisung Regionaler Grünzüge erfolgen kann. Für eine Ausweisung forstwirtschaftlicher Vorranggebiete fehlt derzeit eine regionsweit verfügbare Neubewertung forstlicher Produktionsstandorte. Kein absehbarer Bedarf besteht in der Region für die Sicherung neuer Entsorgungsstandorte (PS 4.4.3 des LEP 2002).

3 Rechtliche Anforderungen an die Strategische Umweltprüfung (SUP)

Seit dem 21.07.2004 besteht die Pflicht zur Umweltprüfung von Regionalplänen. Sie ist begründet durch die EU-Richtlinie 2001/42/EG (SUP-RL). Rechtliche Grundlage für die SUP von Regionalplänen in Baden-Württemberg ist derzeit § 9 ROG i.V.m. § 2a LplG (s. Anhang 2).

Bei der Aufstellung, Fortschreibung und Änderung eines Regionalplans ist vom Planungsträger eine Umweltprüfung durchzuführen, "in der die **voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen** des Raumordnungsplan auf

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem **Umweltbericht** frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind" (§ 9 Abs. 1 ROG).

Zu inhaltlichen und verfahrenstechnischen Details der SUP gibt das Hinweispapier der AG der Regionalverbände Baden-Württembergs aus dem Jahre 2008 wichtige Hinweise, aus dem nachfolgend einige zentrale Inhalte wiedergegeben werden.

3.1 Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad

Gem. § 2a Abs. 2 LplG muss der Umweltbericht nur solche Angaben enthalten, die "unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans **vernünftigerweise gefordert** werden können und **auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung** sind".

Für die Regionalplanung bedeutet dies, dass insbesondere der maßstabsbedingten Unschärfe sowie den inhaltlichen Ausformungsspielräumen der Plansätze Rechnung zu tragen ist. Selbst Festlegungen, wie die in ihrer Wirkung für Dritte sehr konkreten Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen, erreichen in der Regel noch nicht die Detailschärfe, die in den nachfolgenden Verfahren (Bauleitplanung, Genehmigungsverfahren) möglich ist (z.B. keine Festlegung von Art, Größe und genauem Standort der Anlagen). Folglich unterliegt die Beurteilung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung einer gewissen Unschärfe und ist in der Regel eher von qualitativer, denn von quantitativer Natur.

Allgemein gilt bei der **Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping)** der Grundsatz: Je konkreter und räumlich bestimmter eine regionalplanerische Festlegung ist, umso eher können erhebliche Umweltauswirkungen bereits auf der Ebene der Regionalplanung erkannt und beschrieben werden. Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Prüfung hängen also entscheidend davon ab, inwieweit die im Regionalplan enthaltenen Festlegungen noch Spielraum für nachfolgende Planungsstufen lassen oder inwieweit sie bereits auf übergeordneter Ebene detaillierte, abschließende Vorgaben setzen. Nicht von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Bindungswirkung (Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet) der jeweiligen Festlegung.

Damit ist zu unterscheiden zwischen Festlegungen, deren Umweltauswirkungen **vertiefend zu untersuchen** sind, und Festlegungen, deren Umweltauswirkungen lediglich im Rahmen der **Gesamtplanbetrachtung** zu ermitteln sind. Im Hinblick auf die Rechtssicherheit des Plans ist in Zweifelsfällen allerdings empfehlenswert, die prüfpflichtigen Regionalplaninhalte eher weit zu

fassen und dabei einen besonderen Wert auf die problembezogene Differenzierung der Untersuchungstiefe zu legen.

3.2 Alternativenprüfung

Im Rahmen der vertieften Prüfung der Umweltauswirkungen sind **anderweitige Planungsmöglichkeiten** unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und des räumlichen Geltungsbereiches des Plans zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2a Abs. 2 LplG, Anlage 1 Nr. 2d LplG). Ziel dieser Alternativenprüfung im Rahmen der SUP ist eine primär unter Umweltaspekten vollzogene Planoptimierung während der Planungsphase, die jedoch die raumordnerische Entscheidung für die eine oder andere Alternative nicht vorwegnehmen darf. Die umweltbezogene Bewertung der Alternativen in der Umweltprüfung ist lediglich ein Teil der gesamtplanerischen Abwägung.

Die Alternativenprüfung beschränkt sich auf die Prüfung "**vernünftiger Alternativen**" (Art. 5 Abs. 1 SUP-RL), d.h. in der Regel auf Alternativen, die innerhalb des Plangebiets liegen, das Erreichen des Planungsziels erlauben (Anlage 1 Nr. 2d LplG) und die aus planerischer Sicht Aussicht auf Realisierung haben. Dies können Standort- oder Ausformungsalternativen sein.

3.3 Datenbasis

Der Umweltbericht soll die Angaben enthalten, die "unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind" (§ 2a Abs. 2 LplG). Gemäß § 14f Abs.2 UVPG sind dies die Angaben, die mit **zumutbarem Aufwand** ermittelt werden können. Es sind also i.d.R. keine Such- und Erhebungsverfahren gefordert, die über den bisher bei der Regionalplanerstellung notwendigen Rahmen der Hinzuziehung von Informationen und Abwägungsmaterial hinausgehen.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass der Umweltbericht in erster Linie auf der Grundlage **bereits vorhandenen Datenmaterials** aufbauen wird. Die zu beteiligenden Behörden sind angehalten, zweckdienliche Informationen den Regionalverbänden zur Verfügung zu stellen (§ 2a Abs. 3 LplG). Sollte das vorhandene Datenmaterial nicht ausreichen, so ist zu klären, ob von den Fachbehörden entsprechende Sachdaten bereitgestellt werden können.

Die Bewertung, ob erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung vorliegen, ist aber in jedem Fall vom Regionalverband selber zu leisten. Sofern Datenmaterial unzureichend oder erkennbar veraltet ist, sollte bereits während des Scopings geklärt werden, welche Stelle über umfassendere bzw. aktuellere Erkenntnisse verfügt und diese ggf. einbringen kann. Im Einzelfall können allerdings auch ergänzende, vom Planungsträger initiierte Untersuchungen notwendig sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn das vorhandene Datenmaterial für eine sachgerechte und fehlerfreie Abwägung nicht ausreichend ist.

3.4 Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping)

Festgelegt wird der Untersuchungsrahmen der SUP vom Regionalverband unter Beteiligung der Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Umweltauswirkungen des Plans voraussichtlich berührt ist (§ 2a Abs. 3 LplG). Sie kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Laut LplG reicht in der Regel aus, "die betroffenen höheren Landesbehörden bei der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts zu beteiligen".

Der Zeitpunkt des Scopings ist gesetzlich nicht festgelegt. Eine möglichst frühzeitige Abklärung des Untersuchungsrahmens ist notwendig, da die Umweltprüfung begleitend zum Planungsprozess durchzuführen ist (Art. 4 Abs. 1 SUP-RL).

4 Naturschutzrechtlich begründete Prüfungen

Obwohl bereits im Rahmen der Strategischen Prüfung die Prüfung des Schutzguts "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" vorgesehen ist, so bedarf es in einigen Fällen aufgrund besonderer naturschutzrechtlicher Regelungen einer vertieften Betrachtung der naturschutzfachlichen Belange. Es handelt sich hier zum einen um die Feststellung der Notwendigkeit einer Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG (Natura 2000-Vorprüfung) und zum anderen um eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung aufgrund § 44 und § 45 BNatSchG (s. auch Anhang 3).

4.1 Natura 2000-Vorprüfung

Auch die Festlegungen von Regionalplänen können möglicherweise zu negativen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete führen. Da in Fällen mögliche negative Auswirkungen nicht direkt erkennbar sind, ist im Rahmen einer **Vorprüfung** abzuschätzen, ob die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck eines FFH-Gebietes oder eines europäischen Vogelschutzgebiets durch die Festlegungen des Regionalplans erheblich beeinträchtigt werden.

Ergibt die Vorprüfung, dass die Planung nicht "geeignet" ist, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen, sind keine weiteren Prüfschritte mehr erforderlich, das Vorhaben kann aus Sicht der Natura 2000-Bestimmungen realisiert werden. In allen anderen Fällen muss die Verträglichkeit des Vorhabens im Rahmen einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG eingehender untersucht werden oder von der Planung Abstand genommen werden.

4.2 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Festlegungen des Regionalplans können zwar nicht unmittelbar gegen die Verbotstatbestände des Artenschutzes verstoßen. Jedoch stellt im Sinne der Rechtsprechung eine planerische Festlegung, bei der bereits auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar ist, dass sie wegen entgegen stehender artenschutzrechtlicher Vorgaben nicht umsetzbar ist, eine rechtlich "nicht erforderliche" und damit unzulässige "Scheinplanung" dar.

Insofern ist auch auf Ebene der Regionalplanung eine Auseinandersetzung mit dem Thema spezieller Artenschutz nach § 44 und § 45 BNatSchG notwendig, um die Erforderlichkeit der Planung zu gewährleisten. Planungsrelevant sind dabei ausschließlich die europäisch besonders geschützten Arten (Anhang IV FFH-RL, Europäische Vogelarten), da die ausschließlich national besonders geschützten Arten bei genehmigten Eingriffen von den speziellen Schutzbestimmungen ausgenommen sind (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Darüber hinaus können im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung (§ 15 Abs. 5 BNatSchG) aber auch Arten des Artenschutzprogramms (ASP) von Bedeutung sein.

Auf der Ebene des Regionalplans ist somit eine **überschlägige Prognose zur Betroffenheit der planungsrelevanten Arten** erforderlich. Dabei sind - soweit möglich - auch Konfliktminimierungsmöglichkeiten durch sog. CEF-Maßnahmen oder Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die Möglichkeit einer ausnahmsweisen Vorhabenzulassung zu prüfen.

Regionalplanerische Festlegungen, die in ihrer Umsetzung in einem unauflösbaren Konflikt zum Artenschutzrecht stehen würden, sind unzulässig. In den übrigen Fällen, in denen der Konflikt grundsätzlich beherrschbar erscheint, muss auf Ebene der Regionalplanung keine abschließende Beurteilung oder Lösung des Konflikts gefunden werden, dies kann auf der Vorhabenebene erfolgen. Auf der Regionalplanebene muss also klar sein, dass die Realisierung der Planung nicht unmöglich ist.

Quelle: Ergebnisprotokoll einer Besprechung zwischen Vertretern der Regionalverbände, der Landesanstalt für Umweltschutz und des Umweltministeriums am 07.04.2011.

5 Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts zum Regionalplan

5.1 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum der Strategischen Umweltprüfung, auch bei der Untersuchung von Planungsalternativen, ist das **Verbandsgebiet** der Region Bodensee-Oberschwaben (Anlage 1 Ziff. 3d zu § 9 Abs. 1 ROG). Ausnahmen bestehen nur dann, wenn erhebliche Umweltauswirkungen über die Regionsgrenze hinaus zu erwarten sind (z.B. Fernwirkung von Windkraftanlagen als mögliche Folge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung) oder funktionale Wechselwirkungen mit dem benachbarten Umfeld bestehen. In diesen Fällen ist auch eine Betrachtung der außerhalb der Planungsregion liegenden Bereiche notwendig.

5.2 Gesamtplanbetrachtung

Gemäß den in den Anlagen zu § 9 ROG bzw. § 2a LplG dargestellten Inhalten des Umweltberichts soll der Gesamtplan insbesondere hinsichtlich folgender Aspekte untersucht werden:

- Analyse und Dokumentation des Umweltzustandes der Region Bodensee-Oberschwaben unter besonderer Beachtung zentraler **Umweltziele** des Landes: u.a. Vermeidung weiterer Flächeninanspruchnahme ("Netto-Null"), Freihaltung der engeren Uferzone des Bodensees vor weiterer Bebauung, sparsamer Umgang mit natürlichen Ressourcen (Mineralische Rohstoffe, Grundwasser), Sicherung natürlicher Retentionsflächen (Hochwasserschutz), Umsetzung der Klimaschutzziele bzgl. Vermeidung (mitigation) und Anpassung (adaption) inkl. der Aspekte Erneuerbare Energien und Moorschutz, Erhaltung der traditionellen Natur- und Kulturlandschaft, Sicherung naturschutzfachlich bedeutsamer Gebiete und Entwicklung eines kohärenten Biotopverbundsystems.
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung, dabei vor allem Betrachtung der Bedeutung primär freiraumschützender Instrumente (z.B. Regionale Grünzüge und Grünzäsuren) und Vergleich des neuen Planentwurfs mit dem Regionalplan 1996.
- Betrachtung möglicher kumulativer Wirkungen sowie möglicher Wechselwirkungen mit benachbarten Räumen.

Bei der Gesamtplanbetrachtung stehen die Umweltauswirkungen des Planwerks in seiner Gesamtheit im Vordergrund. Daher fließen auch die Ergebnisse der vertiefend zu untersuchenden Planinhalte (Kap. 5.2) in diese Gesamtbetrachtung ein.

5.3 Vertiefte Umweltprüfung

Wie bereits in Kap. 3.1 ausgeführt, ist für Festlegungen des Regionalplans, die bezüglich einer konkreten Raumnutzung in hohem Maße räumlich und inhaltlich bestimmt sind, eine vertiefte Umweltprüfung einschließlich der Untersuchung von Planungsalternativen und der Betrachtung von Vermeidungs- und Minimierungsstrategien durchzuführen. Bei den in Kap 2 dargestellten Inhalten des künftigen Regionalplans gilt dies für folgende Festlegungen:

- Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe,
- Vorranggebiete für den Wohnungsbau,
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffabbau und -sicherung,
- Vorranggebiete für Trassen regionalbedeutsamer Straßenbauvorhaben,
- Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen.

Obwohl entsprechend räumlich und inhaltlich konkret, können Standorte für Einzelhandels-großprojekte von der vertieften Umweltprüfung ausgenommen werden, wenn sie bereits im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung verankert oder im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens entsprechend beurteilt wurden. Hiervon kann im vorliegenden Fall ausgegangen werden.

Die Beurteilung der Umweltverträglichkeit der vertieft zu prüfenden Planinhalte soll nach der Methodik der Ökologischen Risikoanalyse auf der Grundlage der in **Anhang 4** dargestellten **Datenbasis** erfolgen. Im Rahmen des Scoping-Verfahrens ist daher vor allem zu klären, ob die dem Regionalverband vorliegenden Unterlagen für eine vertiefende Beurteilung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung ausreichend und geeignet sind oder ob die beteiligten Stellen noch ergänzende Fachbeiträge liefern können. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass in der Regel nur solche Angaben verwendet werden können, die eine Bewertung des gesamten Planungsgebiets nach einheitlichen Kriterien erlauben.

5.4 Natura 2000-Vorprüfung / Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Wie in Kap. 4 dargelegt, sind bereits auf der Ebene der Regionalplanung erkennbare Konflikte mit planungsrelevanten Arten im Sinne des Naturschutzgesetzes auch auf dieser Planungsebene zu lösen. Damit ist eine generelle Abschichtung der Untersuchung auf nachfolgende Verfahrensebenen nicht möglich, sondern zumindest eine überschlägige Prognose der Betroffenheit planungsrelevanter Arten erforderlich. Entsprechendes gilt für Natura 2000-Gebiete. Auch hier ist im Rahmen einer Vorprüfung abzuschätzen, ob Erhaltungsziele oder Schutzzweck der Gebiete durch die Festlegungen des Regionalplans erheblich beeinträchtigt werden.

Eine solche Überprüfung möglicher Konflikte soll für alle in Kap. 5.2 benannte Planinhalte durchgeführt werden. Hierzu wurde mit der Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung Jürgen Trautner (AGTP) ein externer Gutachter beauftragt.

Methodisch gesehen erfolgt die Abschätzung der voraussichtlichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten nach dem in der beiliegenden Abbildung dargestellten "**Ampel-Prinzip**", d.h. es wird zunächst eine Einstufung der Betroffenheit anhand der vorliegenden Unterlagen in vier Fallgruppen vorgenommen. Bei den Fällen A (grün) und C (rot) ist die Bewertung eindeutig ("eindeutige Fälle"), bei den Fällen B (orange) und D (gelb) kann ohne eine weitere Begutachtung keine sichere Beurteilung abgegeben werden ("unklare Fälle"). In diesen Fällen ist geplant, über eine ergänzende Geländebegehung durch den Gutachter die Datenlage zu verbessern, um so zu einer abschließenden Bewertung zu gelangen.

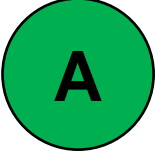

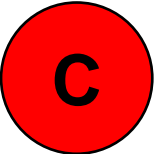
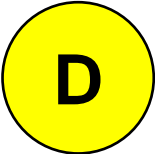
5.5 Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gemäß Anlage 1 Ziff. 3b zu § 9 Abs. 1 ROG muss der Umweltbericht "eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt" enthalten. Vorgesehen ist daher ein Monitoring-Konzept mit Angaben

- zu Art und Umfang der geplanten Überwachungsmaßnahmen,
- zu konkreten Zuständigkeiten für die einzelnen Maßnahmen,
- zur zeitlichen Abwicklung des Überwachungsprogramms sowie
- zur Dokumentation der Überwachungsergebnisse.

Entscheidend für die Wirksamkeit des Monitorings wird die Verfügbarkeit geeigneter Überwachungsparameter (Indikatoren) sein.

Abbildung: Abschätzung der voraussichtlichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten - Überblick über die denkbaren Fallkonstellationen (Redaktionell überarbeitete Tabelle aus dem Ergebnisprotokoll einer Besprechung zwischen den Vertretern der Regionalverbände, der LUBW sowie des Umweltministeriums am 07.04.2011)

Fallgruppen		Ergebnis der überschlägigen Prüfung	Folgerung für weiteres Vorgehen
	A-Fall	<ul style="list-style-type: none"> Voraussichtlich keine relevanten Artvorkommen bzw. keine erheblichen Betroffenheiten zu erwarten 	<ul style="list-style-type: none"> Keine vertiefte Prüfung notwendig
	B-Fall	<ul style="list-style-type: none"> Relevante Artenvorkommen bekannt bzw. zu erwarten Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist wahrscheinlich, unter Umständen jedoch vermeidbar Maßnahmen sind voraussichtlich möglich, für ggf. verbleibende Tatbestände erscheint zumindest eine Ausnahme durch Vermeidungs-, Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen denkbar 	<p>Entweder Planung aufgeben oder falls Planung weiterverfolgt werden soll:</p> <ul style="list-style-type: none"> Intensivere Auseinandersetzung mit Thema (vorhandene Genehmigungen) Ggf. zusätzliche Untersuchungen, vgl. § 2a Abs. 2 LplG (inkl. Anlage 1 LplG) und § 9 ROG Ggf. auf Nutzungseinschränkungen / Auflagen im Regionalplan hinweisen
	C-Fall	<ul style="list-style-type: none"> Relevante Artenvorkommen bekannt bzw. zu erwarten Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind voraussichtlich gegeben Keine Vermeidung durch CEF-Maßnahmen möglich Ausnahmsweise Zulassung erscheint nicht möglich 	<ul style="list-style-type: none"> Planung nicht realisierbar und damit mittelbar rechtlich unzulässig
	D-Fall	<ul style="list-style-type: none"> Keine ausreichenden Kenntnisse zur Beurteilung relevanter Arten vorkommen 	<p>Entweder Planung aufgeben oder falls Planung weiterverfolgt werden soll:</p> <ul style="list-style-type: none"> Dokumentation des Kenntnisdefizites in der Begründung zur regionalplanerischen Festlegung und Hinweis auf notwendige Untersuchungen auf Vorhabenebene oder Intensivere Auseinandersetzung mit Thema Ggf. zusätzliche Untersuchungen, vgl. § 2a Abs. 2 LplG (inkl. Anlage 1 LplG) und § 9 ROG, danach ggf. Einordnung in eine der Fallgruppen A bis C

Anhang 1

Rechtliche Grundlagen zum Inhalt der Regionalpläne

§ 11 Landesplanungsgesetz (LplG) - Form und Inhalt der Regionalpläne

(1) Der Regionalplan legt die anzustrebende räumliche Entwicklung und Ordnung der Region in beschreibender und zeichnerischer Darstellung als Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest. Die Ziele sind durch den Buchstaben »Z«, die Grundsätze sind durch den Buchstaben »G« zu kennzeichnen. Soweit das für Raumordnung zuständige Bundesministerium durch Rechtsverordnung Planzeichen mit einer bestimmten Bedeutung und Form festgelegt hat, sind diese Planzeichen bei der zeichnerischen Darstellung zu verwenden; die Vorschriften über den Inhalt des Regionalplans bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Regionalplan konkretisiert die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 des Raumordnungsgesetzes und die Grundsätze des Landesentwicklungsplans und der fachlichen Entwicklungspläne. Bei der Konkretisierung der Grundsätze nach § 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 7 und 8 des Raumordnungsgesetzes sind die Vorgaben des Klimaschutzgesetzes für Baden-Württemberg ergänzend zu berücksichtigen. Der Regionalplan formt diese Grundsätze und die Ziele der Raumordnung des Landesentwicklungsplans und der fachlichen Entwicklungspläne räumlich und sachlich aus. Dies gilt nicht für das Ziel der Raumordnung Plansatz 4.2.7 (Windkraft) des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg.

(3) Soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich ist (Regionalbedeutsamkeit), enthält der Regionalplan Festlegungen zur anzustrebenden Siedlungsstruktur, zur anzustrebenden Freiraumstruktur und zu den zu sichernden Standorten und Trassen für die Infrastruktur der Region. Dazu sind im Regionalplan festzulegen:

1. Unterzentren und Kleinzentren; im Verdichtungsraum kann von der Festlegung von Kleinzentren abgesehen werden,
2. Entwicklungsachsen, soweit sie nicht im Landesentwicklungsplan festgelegt sind,
3. Gemeinden oder Gemeindeteile, in denen eine verstärkte Siedlungstätigkeit stattfinden soll (Siedlungsbereiche),
4. Gemeinden, in denen aus besonderen Gründen, vor allem aus Rücksicht auf Naturgüter, keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll,
5. Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen, insbesondere Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe,
6. Schwerpunkte des Wohnungsbaus,
7. Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sowie Gebiete für besondere Nutzungen im Freiraum, vor allem für Naturschutz und Landschaftspflege, für Bodenerhaltung, für Landwirtschaft, für Forstwirtschaft und für Waldfunktionen sowie für Erholung,
8. Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen,
9. Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz,
10. Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen,

11. Gebiete für Standorte zur Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen,
12. Standorte und Trassen für sonstige Infrastrukturvorhaben, einschließlich Energieversorgung und Energiespeicherung.

(4) Bei Festlegungen für die anzustrebende Freiraumstruktur kann zugleich bestimmt werden, dass in dem davon betroffenen Gebiet unvermeidbare Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbilds an anderer Stelle ausgeglichen oder gemindert werden können.

(5) Der Regionalplan soll auch diejenigen Festlegungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3 enthalten, die zur Aufnahme in den Regionalplan geeignet und zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich sind und die durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können. Hierzu gehören neben den Darstellungen in Fachplänen des Verkehrsrechts sowie des Wasser- und Immissionsschutzrechts insbesondere die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Landschaftsrahmenprogramm und in Landschaftsrahmenplänen auf Grund des Naturschutzgesetzes, der forstlichen Rahmenpläne auf Grund der Vorschriften des Landeswaldgesetzes, der Abfallwirtschaftsplanung nach den Vorschriften und des vorbeugenden Hochwasserschutzes nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Wassergesetzes für Baden-Württemberg sowie des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes und der Anpassungsstrategie nach den Vorschriften des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg.

- (6) Aus dem Landesentwicklungsplan werden in den Regionalplan nachrichtlich übernommen
1. die Raumkategorien, nämlich die Verdichtungsräume, die Randzonen um die Verdichtungsräume und der Ländliche Raum mit seinen Verdichtungsbereichen,
 2. die höheren Zentralen Orte, nämlich die Oberzentren und die Mittelzentren, sowie die Mittelbereiche,
 3. die Landesentwicklungsachsen; die Landesentwicklungsachsen sind im Zuge der Übernahme zu konkretisieren und auszuformen.

Aus fachlichen Entwicklungsplänen werden in den Regionalplan Bereiche, Trassen und Standorte mit ihren Entwicklungsaufgaben nachrichtlich übernommen, soweit sie für die Region von Bedeutung sind. Die nachrichtlichen Übernahmen sind durch den Buchstaben »N« zu kennzeichnen.

(7) Der Regionalplan kann die Festlegungen nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 3, 5, 6, 10, 11 und 12 in der Form von Vorranggebieten, Vorbehaltsgebieten sowie Ausschlussgebieten treffen; abweichend hiervon können Standorte für regional bedeutsame Windkraftanlagen nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 11 nur als Vorranggebiete festgelegt werden. Der Regionalplan kann die Festlegungen nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 7 bis 9 in der Form von Vorranggebieten und von Vorbehaltsgebieten treffen. Vorranggebiete sind für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen; in diesen Gebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. In Vorbehaltsgebieten haben bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht. In Ausschlussgebieten sind bestimmte raumbedeutsame Nutzungen, für die zugleich Vorranggebiete festgelegt sind, ausgeschlossen.

(8) Dem Regionalplan ist eine Begründung beizufügen. Die klimaschutzbezogenen Festlegungen nach Absatz 3 Satz 2 Nummern 11 und 12 sollen anhand konzeptioneller Überlegungen

unter Berücksichtigung der regionalen Potenziale für die Nutzung erneuerbarer Energien und Energieeffizienz begründet werden.

(9) Die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde kann über den Planungszeitraum und über die Form der Regionalpläne Weisungen erteilen.

Plansätze des Landesentwicklungsplans zur Regionalplanung (LEP 2002)

2 Raumstruktur

2.5.1 (G) Die zentralörtliche Gliederung in Oberzentren und Mittelzentren mit Mittelbereichen (im Anhang in Karte 2 dargestellt) sowie in den *Regionalplänen* festgelegte **Unterzentren** und **Kleinzentren** soll die dezentrale Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur des Landes festigen und die angestrebte Siedlungsentwicklung unterstützen und koordinieren.

2.6.2 (G) In den *Regionalplänen* können zusätzlich **regionale Entwicklungsachsen** ausgewiesen werden für Bereiche, in denen die Siedlungsentwicklung eine hohe Verdichtung erreicht hat und der Ausbau der Verkehrs- und Versorgungsinfrastrukturen weit fortgeschritten ist oder ein leistungsfähiger Ausbau angestrebt wird; dies gilt insbesondere für Verdichtungsräume und ihre Randzonen in Verbindung mit schienengebundenen Nahschnellverkehren.

3 Siedlungsstruktur und Flächenvorsorge

3.1.3 (Z) Gemeinden und Gemeindeteile, in denen sich die Siedlungstätigkeit verstärkt vollziehen soll, sind in den *Regionalplänen* als **Siedlungsbereiche** auszuweisen, soweit dies für die Entwicklung der regionalen Siedlungsstruktur erforderlich ist.

3.1.4 (Z) Regionalbedeutsame **Schwerpunkte des Wohnungsbaus** und regionalbedeutsame **Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen** werden in der Region Stuttgart gebietsscharf ausgewiesen. In den anderen Regionen können regionalbedeutsame Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen und in begründeten Fällen auch regionalbedeutsame Schwerpunkte des Wohnungsbaus gebietsscharf ausgewiesen werden.

3.1.5 (Z) Gemeinden, in denen aus besonderen Gründen, insbesondere aus Rücksicht auf Naturgüter, keine über die **Eigenentwicklung** hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll, werden in den *Regionalplänen* ausgewiesen. Der Rahmen der Eigenentwicklung soll es den Gemeinden ermöglichen, ihre gewachsene Struktur zu erhalten und angemessen weiterzuentwickeln. Zur Eigenentwicklung einer Gemeinde gehört die Schaffung von Wohnraum und Arbeitsplätzen für den Bedarf aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und für den inneren Bedarf sowie für die Aufnahme von Spätaussiedlern.

3.3.7.4 (G) Die Festlegung von **Standorten für regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte** in den *Regionalplänen* soll vor allem auf Grund eines regionalen Entwicklungskonzepts vorgenommen werden. Als Teil einer integrierten städtebaulichen Gesamtplanung soll auf der Grundlage von regional abgestimmten Einzelhandelskonzepten eine ausgewogene Einzelhandelsstruktur erhalten oder angestrebt werden.

4 Weiterentwicklung der Infrastruktur

4.2.7 (Z) Zur Steuerung der **Windkraftnutzung** sind in den *Regionalplänen* Gebiete auszuweisen, in denen regionalbedeutsame Windkraftanlagen Vorrang vor entgegenstehenden Raum-

nutzungen haben, und Gebiete festzulegen, in denen regionalbedeutsame Windkraftanlagen unzulässig sind. (*gem. § 11 Abs.2 LplG nicht mehr zu berücksichtigen!*)

4.3.1 (Z) Zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung sind in den *Regionalplänen* im erforderlichen Umfang **Bereiche zur Sicherung von Wasservorkommen** auszuweisen.

4.3.6 (Z) Zur Sicherung und Rückgewinnung natürlicher Überschwemmungsflächen, zur Risikovorsorge in potenziell überflutungsgefährdeten Bereichen sowie zum Rückhalt des Wassers in seinen Einzugsbereichen sind in den *Regionalplänen* **Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz** festzulegen. Die Abgrenzung der Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz soll sich an einem Bemessungshochwasser mit einem Wiederkehrintervall von 100, am Oberrhein von 200 Jahren orientieren.

4.3.6.1 (Z) In hochwassergefährdeten Bereichen im Freiraum sind zur Vermeidung zusätzlicher Schadensrisiken, zur Erhaltung und Aktivierung natürlicher Überschwemmungsflächen oder zur Gewässerentwicklung und Auenrenaturierung Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz als *Vorranggebiete* festzulegen. Auch Flächen für Anlagen und Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes, insbesondere Polder, Rückhaltebecken und Deichrückverlegungen, sollen als *Vorranggebiete* gesichert werden. In den *Vorranggebieten* haben die Belange des Hochwasserschutzes Vorrang, insbesondere sind sie grundsätzlich von weiterer Bebauung freizuhalten.

4.3.6.2 (G) In den *Regionalplänen* können weitere hochwassergefährdete Bereiche zur Vermeidung von Verschärfungen des Hochwasserabflusses und zur Minderung von Schadensrisiken als *Vorbehaltsgebiete* festgelegt werden. Dabei ist vor allem die latente Gefährdung hinter und unterhalb von Hochwasserschutzanlagen (potenzielle Überflutungsbereiche) zu berücksichtigen. In diesen Gebieten kommt dem vorbeugenden Hochwasserschutz bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besonderes Gewicht zu; eine Siedlungstätigkeit soll grundsätzlich unterbleiben.

4.4.3 (Z) Geeignete **Entsorgungsstandorte** sind frühzeitig im Rahmen der *Regionalplanung* zu sichern. Die Wirtschaftlichkeit der Abfallentsorgung ist durch regionale Kooperation und Optimierung der Einzugsgebiete sicherzustellen.

5 Freiraumsicherung, Freiraumnutzung

5.1.3 (Z) Zum Schutz von Naturgütern, naturbezogenen Nutzungen und ökologischen Funktionen vor anderen Nutzungsarten oder Flächeninanspruchnahmen werden in den *Regionalplänen* **Regionale Grünzüge, Grünzäsuren** und **Schutzbedürftige Bereiche** ausgewiesen. Sie konkretisieren und ergänzen die überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume im Freiraumverbund. Regionale Grünzüge sind größere zusammenhängende Freiräume für unterschiedliche ökologische Funktionen, für naturschonende, nachhaltige Nutzungen oder für die Erholung; sie sollen von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden. Grünzäsuren sind kleinere Freiräume zur Vermeidung des Zusammenwachsens von Siedlungen und für siedlungsnahe Ausgleichs- und Erholungsfunktionen; sie sollen von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden. In den Schutzbedürftigen Bereichen für Naturschutz und Landschaftspflege, für die Landwirtschaft, für Waldfunktionen und Forstwirtschaft, für den Bodenschutz, für die Wasserwirtschaft und für die Erholung haben naturbezogene Nutzungen und die Erfüllung ökologischer Funktionen Vorrang vor anderen, vor allem baulichen Nutzungen.

5.1.3.1 (Z) Die Träger der Fachplanungen berücksichtigen bei der Ausweisung fachplanerischer Schutzgebiete die in den *Regionalplänen* ausgewiesenen Schutzbedürftigen Bereiche. Fachplanerische Schutzgebiete ergänzen den Freiraumverbund.

5.2.3 (Z) In den *Regionalplänen* sind regionalbedeutsame Abbaustätten, aktivierbare Reserven und Rohstoffvorkommen als **Bereiche für den Abbau von Rohstoffen** (Abbaubereiche) und als **Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen** (Sicherungsbereiche) festzulegen. Als Abbaubereiche sind Bereiche auszuweisen, in denen der Rohstoffabbau unter überörtlichen Gesichtspunkten Vorrang vor anderen Nutzungen hat und zeitnah vorgesehen ist. Als Sicherungsbereiche sind Bereiche auszuweisen, die von Nutzungen freigehalten werden sollen, die einem späteren Rohstoffabbau entgegenstehen.

5.2.4 (G) Die *Regionalpläne* können festlegen, dass ein Abbau von regionalbedeutsamen Rohstoffvorkommen außerhalb der ausgewiesenen Abbaubereiche in der gesamten Region grundsätzlich ausgeschlossen ist.

6 Stärkung der regionalen Eigenkräfte

6.1.1 (Z) Die in diesem Plan festgelegten Grundsätze und Ziele der Raumordnung zur Entwicklung der Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur sowie die Grundsätze und Ziele der fachlichen Entwicklungspläne sind zur Sicherung einer nachhaltigen, gleichwertigen und zukunftsfähigen Entwicklung der Teilräume des Landes in den *Regionalplänen* räumlich und sachlich auszuformen; dies gilt auch für die Grundsätze der Raumordnung im Raumordnungsgesetz.

6.1.2 (Z) Die Regionalverbände wirken im Rahmen ihrer Beratungs-, Moderations- und Koordinationsfunktion auf die inhaltliche Umsetzung der *Regionalpläne* hin; sie wirken als Träger der *Regionalplanung* an den raumbedeutsamen Fachplanungen mit und geben Anstöße für regionale und teilräumliche Entwicklungsprozesse.

6.2.4 (Z) **Bodenseeraum** - Wegen seiner einzigartigen funktionalen Vielfalt als Siedlungs-, Wirtschafts- und Kulturraum und als Freizeit-, Erholungs- und Tourismusgebiet, wegen seiner Bedeutung als Ökosystem und seiner herausgehobenen Funktion für die Wasserwirtschaft werden *besondere regionale Entwicklungsaufgaben* für den Bodenseeraum festgelegt. Der Bodenseeraum umfasst insbesondere den Verdichtungsraum und dessen Randzone sowie angrenzende Teile des Ländlichen Raums in den Regionen Bodensee-Oberschwaben und Hochrhein-Bodensee.

Besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den Bodenseeraum sind

- die dauerhafte Bewahrung der europäisch bedeutsamen Kultur- und Naturlandschaft,
- die Weiterentwicklung der Standortqualität insbesondere für innovative, zukunftssichere und umweltverträgliche Forschungs- und Dienstleistungsbetriebe und forschungsintensive Industrie unter Einbindung der Hochschul- und Forschungseinrichtungen,
- die interkommunale Zusammenarbeit und Funktionsteilung des Oberzentrums Friedrichshafen/Ravensburg/Weingarten,
- die Weiterentwicklung des Bodensee-Uferbereichs als Freizeit-, Erholungs- und Tourismusraum unter Bewahrung der Kultur- und Naturlandschaft und unter Beachtung limnologischer und naturschutzfachlicher Erfordernisse,
- die Fortführung und Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Sinn des Bodenseeleitbilds und der Bodenseeagenda 21 der Internationalen Bodenseekonferenz,
- der Aufbau und die Unterstützung der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen Seeufer- und Hinterlandgemeinden bei der Siedlungs- und Verkehrsplanung,
- die Stärkung des Hinterlands durch den Ausbau der zentralörtlichen Funktionen in den Mittelzentren Pfullendorf und Stockach,
- die Lenkung der Siedlungsentwicklung vorrangig in das angrenzende Hinterland zur Milderung des Siedlungsdrucks im Uferbereich,

- die Lenkung der Siedlungsentwicklung innerhalb des Uferbereichs auf geeignete seeabgewandte Standorte,
- die Freihaltung der engeren Uferzone von weiterer Bebauung und Verdichtung,
- die Verbesserung der Angebote im öffentlichen Personenverkehr zur Minderung von Individualfahrten in Seenähe,
- der Aufbau einer schnellen Schiffsverbindung zwischen Friedrichshafen und Konstanz im Zug der Landesentwicklungsachse,
- die bessere Anbindung des Bodenseeraums an den Fernverkehr, insbesondere durch Attraktivitätssteigerungen auf den Bahnstrecken Stuttgart - Singen - Konstanz, Offenburg
- Singen - Konstanz, Ulm - Friedrichshafen - Lindau und der Bodensee-Gürtelbahn sowie durch die angemessene Fortentwicklung des Fernstraßennetzes und des Flughafens Friedrichshafen.

Anhang 2

Rechtliche Grundlagen zur Strategischen Umweltprüfung (SUP)

§ 9 Raumordnungsgesetz (ROG) - Umweltprüfung

(1) Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen nach § 8 ist von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem **Umweltbericht** frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind; der Umweltbericht enthält die Angaben nach der Anlage 1. Der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts ist festzulegen; die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, sind hierbei zu beteiligen. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann.

(2) Bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen kann von einer Umweltprüfung abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 genannten Kriterien festgestellt wurde, dass sie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden. Diese Prüfung ist unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, durchzuführen. Sofern festgestellt wurde, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sind die zu diesem Ergebnis führenden Erwägungen in die Begründung des Plans aufzunehmen.

(3) Die Umweltprüfung soll bei der Aufstellung eines Raumordnungsplans auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, wenn in anderen das Plangebiet ganz oder teilweise umfassenden Plänen oder Programmen bereits eine Umweltprüfung nach Absatz 1 durchgeführt wurde. Die Umweltprüfung kann mit anderen Prüfungen zur Ermittlung oder Bewertung von Umweltauswirkungen verbunden werden.

(4) Die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt sind auf Grundlage der in der zusammenfassenden Erklärung nach § 11 Abs. 3 genannten Überwachungsmaßnahmen von der in den Landesplanungsgesetzen genannten Stelle, oder, sofern Landesplanungsgesetze keine Regelung treffen, von der für den Raumordnungsplan zuständigen oder der im Raumordnungsplan bezeichneten öffentlichen Stelle zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen unterrichten die öffentliche Stelle nach Satz 1, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Raumordnungsplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Anlage 1 (zu § 9 Abs. 1)

Der Umweltbericht nach § 9 Abs. 1 besteht aus

1. einer Einleitung mit folgenden Angaben: a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Raumordnungsplans, b) Darstellung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden;
2. einer Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 9 Abs. 1 ermittelt wurden, mit Angaben der a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, einschließlich der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung, c) geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und d) in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind;
3. folgenden zusätzlichen Angaben: a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse, b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt und c) allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage.

Anlage 2 (zu § 9 Abs. 2)

Nachstehende Kriterien sind anzuwenden, soweit auf Anlage 2 Bezug genommen wird:

1. Merkmale des Raumordnungsplans, insbesondere in Bezug auf
 - 1.1 das Ausmaß, in dem der Raumordnungsplan einen Rahmen im Sinne des § 14b Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt;
 - 1.2 das Ausmaß, in dem der Raumordnungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst;
 - 1.3 die Bedeutung des Raumordnungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;
 - 1.4 die für den Raumordnungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme;
 - 1.5 die Bedeutung des Raumordnungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.
2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf
 - 2.1 die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;
 - 2.2 den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;
 - 2.3 die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen);
 - 2.4 den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;
 - 2.5 die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung

des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;

2.6 folgende Gebiete:

2.6.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,

2.6.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,

2.6.3 Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,

2.6.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,

2.6.5 gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,

2.6.6 Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,

2.6.7 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,

2.6.8 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 dieses Gesetzes,

2.6.9 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

§ 2a Landesplanungsgesetz (LplG) - Umweltprüfung

(1) Bei der Aufstellung, Fortschreibung und sonstigen Änderung eines Entwicklungsplans oder eines Regionalplans ist eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchzuführen. Hierzu ist als gesonderter Bestandteil der Begründung des Planentwurfs oder als eigenständiges Dokument ein **Umweltbericht** zu erstellen.

(2) Im Umweltbericht werden die **voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen**, die die Verwirklichung des Plans auf die Umwelt hat, sowie **anderweitige Planungsmöglichkeiten** unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans entsprechend dem Planungsstand ermittelt, beschrieben und bewertet. Im Einzelnen umfasst der Umweltbericht die in der Anlage 1 zu diesem Gesetz genannten Angaben, soweit sie unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans vernünftigerweise gefordert werden können und auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind.

(3) Der Umweltbericht wird auf der Grundlage von Stellungnahmen der Behörden erstellt, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung von umweltbezogenen Belangen gehört und deren Aufgabenbereich durch die Umweltauswirkungen des Plans voraussichtlich berührt ist. In der Regel reicht es aus, bei einem Entwicklungsplan die betroffenen obersten Landesbehörden und bei einem Regionalplan die betroffenen höheren Landesbehörden bei der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts zu beteiligen. Verfügen die zu beteiligenden Behörden über Informationen, die für den Umweltbericht zweckdienlich sind, haben sie diese dem Träger der Planung zur Verfügung zu stellen.

(4) Von der Umweltprüfung ist bei geringfügigen Änderungen eines Entwicklungsplans oder eines Regionalplans abzusehen, wenn nach den Kriterien der Anlage 2 zu diesem Gesetz festgestellt worden ist, dass die Änderungen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden. Diese Feststellung ist unter Beteiligung der in Absatz 3 genannten Behörden zu treffen. Die zu dieser Feststellung führenden Erwägungen sind in die Begründung des Planentwurfs aufzunehmen.

(5) Die Umweltprüfung kann bei Regionalplänen auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, wenn für den Landesentwicklungsplan, aus dem der Regionalplan entwickelt ist, bereits eine Umweltprüfung durchgeführt worden ist. Die Umweltprüfung kann auch mit anderen, auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft erforderlichen Verfahren zur Prüfung von Umweltauswirkungen gemeinsam durchgeführt werden.

(6) Die Begründung des Entwicklungsplans und des Regionalplans enthält auch

1. eine zusammenfassende Erklärung, a) wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden, b) wie der Umweltbericht sowie die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 3 bis 7 und § 12 Abs. 2 bis 6 im Plan berücksichtigt wurden und welche Gründe nach Abwägung mit den geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten für die Festlegungen des Plans entscheidungserheblich waren,

2. eine Zusammenstellung der Maßnahmen, die in Abstimmung mit der höheren Raumordnungsbehörde zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Plans nach § 28 durchgeführt werden sollen.

Anlage 1 (zu § 2a Abs. 1 und 2)

Der Umweltbericht nach § 2a Abs. 1 und 2 besteht aus

1. einer Einleitung mit folgenden Angaben: a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Entwicklungsplans oder des Regionalplans und b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden,

2. einer Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2a Abs. 1 ermittelt wurden, mit Angaben der a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung, c) geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und d) in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Plans zu berücksichtigen sind,

3. folgenden zusätzlichen Angaben: a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Vorgehensweise bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse, b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Plans auf die Umwelt und c) allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage.

Anlage 2 (zu § 2a Abs. 4)

1. Merkmale des Plans, insbesondere in Bezug auf a) das Ausmaß, in dem der Plan einen Rahmen setzt; b) das Ausmaß, in dem der Plan andere Pläne und Programme beeinflusst; c) die Bedeutung des Plans für die Einbeziehung umweltbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung; d) die für den Plan relevanten umweltbezogenen Probleme; e) die Bedeutung des Plans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.

2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf a) die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen; b) den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen; c) die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen); d) den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen; e) die Bedeutung und Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten; f) national, gemeinschaftlich oder international geschützte Gebiete.

Anhang 3

Rechtliche Grundlagen zu naturschutzrechtlich begründeten Prüfungen

§ 7 Raumordnungsgesetz (ROG) - Allgemeine Vorschriften über Raumordnungspläne (Auszug)

(6) Soweit ein **Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung** oder ein **europäisches Vogelschutzgebiet** in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen nach den §§ 8 und 17 Abs. 2 und 3 die Vorschriften des **Bundesnaturschutzgesetzes** über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden.

§ 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (Auszug)

(1) Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre **Verträglichkeit** mit den **Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets** zu **überprüfen**, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

(3) Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

(4) Können von dem Projekt im Gebiet vorkommende prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten betroffen werden, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1 können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.

(5) Soll ein Projekt nach Absatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000" notwen-

digen Maßnahmen vorzusehen. Die zuständige Behörde unterrichtet die Kommission über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die getroffenen Maßnahmen.

§ 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (Auszug)

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

§ 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (Auszug)

(7) Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Anhang 4

Regionsweit verfügbare Daten für die Untersuchung der vertieft zu prüfenden Planinhalte

Anmerkung: Soweit mehrere Schutzgüter betroffen sind, werden die Daten in der nachfolgenden Übersicht dem voraussichtlich am stärksten betroffenen Schutzgut zugeordnet.

Schutzgut Mensch				
Schutzbelang	Wirkfaktoren	Beurteilungsgrundlage (Datenbasis)	Quelle	Jahr
Wohnen (Gesundheit)	Emissionen	Abstandszonen zu Wohngebäuden und zu bauplanungsrechtlichen Festlegungen in den FNP	ALKIS RVBO	2016
Erholung	Nutzungsumwandlung, Emissionen	Abstandszonen zu Wohngebäuden und zu bauplanungsrechtlichen Festlegungen in den FNP (Veränderung des Wohnumfelds)	ALKIS RVBO	2016
		Waldfunktionenkartierung (Erholungswälder Stufe 1 und 2)	FVA	2016

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter				
Schutzbelang	Wirkfaktoren	Beurteilungsgrundlage (Datenbasis)	Quelle	Jahr
Kulturdenkmale (Denkmalschutz)	Nutzungsumwandlung, visuelle Veränderung	Kulturdenkmale von regionaler Bedeutung <i>(Erstbewertung in 2013, derzeit umfangreiche Neubearbeitung)</i>	LDA RVBO	2013 2016
		Berechnung der visuellen Wirkräume regionalbedeutsamer Kulturdenkmale auf der Basis des DGM	DGM5 RVBO (Reichert)	2013 2017
		Kulturdenkmale mit Umgebungsschutz	AROK	2010
		Gesamtanlagen	AROK	2010
		Grabungsschutzgebiete	AROK	2010
		Archäologische Denkmale (Bodendenkmale)	LDA RVBO	2001
Sonstige Sachgüter	Nutzungsumwandlung	Gebäude sowie Verkehrs- und Infrastrukturanlagen von hoher privater und gesellschaftlicher Bedeutung	ALKIS ATKIS	2015 2015

Schutzgut **Flora, Fauna, biologische Vielfalt**

Schutzbelang	Wirkfaktoren	Beurteilungsgrundlage (Datenbasis)	Quelle	Jahr
Lebensräume (Biotopschutz)	Nutzungsumwandlung, Emissionen	Nationale Schutzgebiete BW / BY (NSG, LSG, Naturdenkmale, Bann- und Schonwälder)	LUBW LfU	2015 2014
		Europäische Schutzgebiete BW / BY (FFH- und Vogelschutzgebiete)	LUBW LfU	2015 2014
		geschützte Biotope der 3. Offen- land- und Waldbiotopkartierung	LUBW	1992 - 2004
		Anspruchstypen des Zielarten- konzepts (ZAK BW)	LUBW	2015
		FFH-Mähwiesenkartierung	LUBW	2015
		Lebensräume von ASP-Arten (Avifauna)	LUBW	2014
Lebensstätten (Artenschutz)	Nutzungsumwandlung, Emissionen	Landesweite Artenkartierung (Amphibien und Reptilien)	LUBW	2016
		Vorkommen von ASP-Arten (Avifauna, Insekten, Moose und Höhere Pflanzen)	LUBW	2013
		Kartierung "windkraftrelevanter" Vogelarten (Kormoran, Rotmilan, Schwarzmilan) Schwarzstorch (<i>in Bearbeitung</i>)	LUBW	2014
		Horststandorte Weißstorch	LUBW	2015
		Kartierungen der Naturschutz- verbände zur Avifauna	LNV	2012
		Bachmuschel-Kartierung	LUBW	2013
		Habitatbaumgruppen, Waldrefugien	FVA	2011
		Zooökologisches Fachgutachten zum regionalen Biotopverbund (<i>in Bearbeitung</i>) <i>Im Rahmen dieses Gutachtens werden auch vorhandene Einzelgutachten ausgewertet.</i>	RVBO (Trautner)	
Biotopverbund	Nutzungsumwandlung, Emissionen, Zerschneidung	Landesweiter Biotopverbund BW (Offenlandbiotopverbund trockener, mittlerer und feuchter Standorte inkl. Flächen mit Barrierewirkung)	LUBW	2014
		Wildtierkorridore des Generalwild- wegeplans (GWWP BW)	FVA	2010
		Lebensraumnetzwerke des Bundes (Fließgewässer, Wald-, Feucht- und Trockenlebensräume)	BfN	2010 2012
		Gewässer der Wasserahmenrichtlinie (WRRL)	LUBW	2015
		Landschaftszerschneidung und un- zerschnittene verkehrssame Räume	LUBW	2004 2008

Schutzgut Boden				
Schutzbelang	Wirkfaktoren	Beurteilungsgrundlage (Datenbasis)	Quelle	Jahr
Bodenerhalt	Nutzungsumwandlung	Amtliche Bodenschätzung	ALKIS	2014
		Digitale Flurbilanz (Flächenbilanz)	LEL	2011
Bodenfunktionen	Nutzungsumwandlung, Emissionen, Veränderungen im Wasserhaushalt	Bewertung der Bodenfunktionen nach dem Leitfaden der LUBW auf der Grundlage der digitalen Bodenkarte (BK50)	LGRB	2015
		Waldfunktionenkartierung (Bodenschutzwald)	FVA	2016
		Ingenieurgeologische Gefahrenhinweiskarte (IGHK 50)	LGRB	2016
Archivfunktion (Naturgeschichte)	Nutzungsumwandlung	Geotope im Regierungsbezirk Tübingen	LGRB LUBW	2010

Schutzgut Wasser				
Schutzbelang	Wirkfaktoren	Beurteilungsgrundlage (Datenbasis)	Quelle	Jahr
Grundwasserschutz	Emissionen, Veränderungen im Wasserhaushalt	Wasserschutzgebiete (festgesetzt, im Verfahren, fachtechnisch abgegrenzt, geplant)	LUBW LRÄ	2016
		Wasserschutzgebiete (hydrogeologisch abgegrenzt) (<i>in Bearbeitung</i>)	LGRB LRÄ	
		Hydrogeologische Karte (HK 50)	LGRB	2016
Hochwasserrückhalt	Nutzungsänderung, Veränderungen im Wasserhaushalt	Hochwassergefahrenkarten (HQ extrem)	LUBW	2015
		Natürliche Retentionsräume, abgeleitet aus der Bodenkarte (BK 50)	LGRB RVBO	2015

Schutzgut Klima / Luft

Schutzbelang	Wirkfaktoren	Beurteilungsgrundlage (Datenbasis)	Quelle	Jahr
Klimatische Ausgleichsfunktion	Nutzungsänderung, Barrierewirkung	Regionale Windsysteme (Modellierung Prof. Dr. Schwab)	RVBO (Schwab)	2009
		Kaltluftgebiete der Ökologischen Standorteignungskarte	RVBO (Weller)	1980
		Frischlufitentstehungsgebiete, abgeleitet aus der Landnutzung	ATKIS RVBO	2014
		Waldfunktionenkartierung (Klimaschutzwald)	FVA	2016
		Klimaatlas BW (Wärmebelastung, Durchlüftung, Inversionshäufigkeit)	LUBW	2000
Luftqualität	Emissionen	Immissionsabstände (<i>Eigene Berechnungen</i>)	RVBO	
		Moorkataster	LUBW	2012
		Waldfunktionenkartierung (Immissionsschutzwald)	FVA	2016

Schutzgut Landschaft

Schutzbelang	Wirkfaktoren	Beurteilungsgrundlage (Datenbasis)	Quelle	Jahr
Großräumige visuelle Erlebnisqualität		Landschaftsbildqualität von Teilräumen der Region (<i>Eigene Auswertung unter Berücksichtigung der Landschaftsbildbewertungen von Roser und Hage</i>)	LUBW (Roser) RVBO (Hage)	2014 2012
		Sichtbarkeitsanalysen raumbedeutsamer Anlagen (Windkraftanlagen) (<i>Aktualisierung notwendig</i>)	RVBO (Reichert)	2012
		Historische Kulturlandschaften	<i>Aktuell liegen keine Daten vor, jedoch Auftrag zur Bearbeitung von Landesdenkmalamt vergeben.</i>	LDA

Anlage 8:

Protokoll zum Scoping-Termin am 20. Juli 2016



Gesamtfortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben 1996
hier: Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung (Scoping)
Protokoll über die Besprechung in Fronreute-Blitzenreute am 20. Juli 2016,
10.00-13.15 Uhr

Anwesend:

Mirjam Albrecht, Landratsamt Ravensburg (Landwirtschaftsamt)
Kerstin Barth, Landratsamt Ravensburg (Sachgebiet Naturschutz)
Dr. Werner Baur, Landesfischereiverband (Bezirk Ravensburg)
Michael Brandt, Landratsamt Ravensburg (Bau- und Umweltamt)
Ulrich Donath, Regionalverband Bodensee-Oberschwaben (Fachplaner)
Jürgen Förth, Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung (Gutachter)
Wilfried Franke, Regionalverband Bodensee-Oberschwaben (Verbandsdirektor)
Christine Funk, Landratsamt Ravensburg (Bau- und Umweltamt)
Ursel Habermann, Regierungspräsidium Tübingen (Ref. 21)
Andrea Hirlinger, Landratsamt Ravensburg (Bau- und Umweltamt)
Herbert Kleiner, Schutzgemeinschaft Argentaler
Guido Köberle, Regionalverband Bodensee-Oberschwaben (Fachplaner)
Thomas Körner, Naturschutzbund Deutschland (Bezirksverband Donau-Bodensee)
Artur Kumpf, Regierungspräsidium Tübingen (Ref. 82)
Nicole Männle, Landratsamt Bodenseekreis (Amt für Kreisentwicklung und Baurecht)
Sarah Mikusky, Landratsamt Bodenseekreis (Auszubildende)
Ulfried Miller, BUND (Region Bodensee-Oberschwaben)
Dr. Bernhard Obert, Landratsamt Sigmaringen (Leiter Dezernat IV)
Arne Pfeilsticker, Landratsamt Ravensburg (Forstamt)
Andreas Pflug, Landratsamt Bodenseekreis (Untere Naturschutzbehörde)
Bertrand Schmidt, Landratsamt Ravensburg (Sachgebiet Naturschutz)
Walter Sieger, Landratsamt Ravensburg (Leiter Dezernat IV)
Peter Sonntag, Landratsamt Ravensburg (Sachgebiet Bodenschutz)
Jürgen Trautner, Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung (Gutachter)
Dr. Guido Waldenmeyer, Regierungspräsidium Tübingen (Referat 56)
Harald Winkelhausen, Regionalverband Bodensee-Oberschwaben (Ltd. Planer)
Raimund Zeh, Regionalverband Bodensee-Oberschwaben (Schriftführer)

Herr Franke begrüßt im Namen des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben und dankt für die Teilnahme. Danach erläutert er die Gründe für die besondere Dringlichkeit einer zügigen Gesamtfortschreibung des Regionalplans, die vor allem durch die dynamische Entwicklung der Wirtschaft und der Bevölkerung verursacht werde. Angesichts knapper Ressourcen müsse man die Flächenansprüche durch Wohnbau- und Gewerbeentwicklung als besondere Herausforderungen sehen.

Daneben müssten natürlich auch die Belange von Natur und Landschaft in Wert gesetzt und gesichert werden. Als erste Region in Baden-Württemberg und mit Förderung durch das Land werde daher mit Hilfe der Instrumente "Regionaler Grünzug" und "Vorangebiet für Naturschutz und Landschaftspflege" real ein Biotopverbund verbindlich gesichert.

Bis zum Jahresende 2016 hoffe man, einen ersten Fortschreibungsentwurf des Regionalplans als Diskussionsgrundlage vorlegen zu können.

Abschließend gibt er zu bedenken, dass sich die regionale Planungsebene im Maßstab 1:50.000 bewege und deshalb nicht parzellenscharf arbeiten könne. Ebenso wichtig sei der Hinweis, dass es für den Träger der Regionalplanung keine rechtliche Verpflichtung gebe, Erhebungen zu machen.

1. Inhalte des Regionalplans, rechtliche Grundlagen, Grundzüge des Untersuchungsrahmens

Herr Winkelhausen erklärt zunächst, dass heute ausschließlich der Untersuchungsrahmen erörtert werde. Um den Scopingtermin nicht zu überfrachten, habe man dazu bereits im Vorfeld intensive Gespräche mit verschiedenen Beteiligten über die Schutzgutproblematik geführt.

Die Verbandsverwaltung fertige im Übrigen ein Protokoll zum heutigen Termin an, das urlaubsbedingt jedoch erst im Herbst abgeschlossen werden könne.

Er weist außerdem dezidiert darauf hin, dass nur mit Daten gearbeitet werde, die die gesamte Region betreffen.

• Inhalte des Regionalplans

Auf der Grundlage des § 11 Landesplanungsgesetz (LplG) und des Landesentwicklungsplans (LEP) habe der Planungsausschuss des Regionalverbands am 15.06.2016 beschlossen, im künftigen Regionalplan folgende Festlegungen für die anzustrebende regionale Siedlungsstruktur zu treffen:

- Unter- und Kleinzentren
- Regionale Entwicklungsachsen
- Siedlungsbereiche und Gemeinden mit Beschränkung auf Eigenentwicklung
- Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe
- Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte
- Vorbehaltsgebiete für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte
- Vorranggebiete für den Wohnungsbau.

Für die anzustrebende regionale Freiraumstruktur seien folgende Festlegungen vorgesehen:

- Regionale Grünzüge und Grünzäsuren (als Vorranggebiete)
- Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen
- Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe
- Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher organischer Rohstoffe.

Nicht vorgesehen sei die Ausweisung von Vorranggebieten für die Forst- und Landwirtschaft, wobei diese Themen inhaltlich in andere Festlegungen integriert würden.

Bei der anzustrebenden regionalen Infrastruktur werde man sich auf folgende Festlegungen beschränken:

- Vorranggebiete für Trassen regionalbedeutsamer Straßenbauvorhaben
- Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen.

• Strategische Umweltprüfung

Da die Raumordnung seit der Föderalismusreform Bestandteil der konkurrierenden Gesetzgebung ist, seien die gesetzlichen Grundlagen für die Umweltprüfung sowohl im Raumordnungsgesetz (ROG) des Bundes als auch im LplG zu finden.

Dort werde einheitlich gefordert, die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Plans auf die Umwelt zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Wichtig sei daneben der Hinweis in § 2a LplG, dass der Umweltbericht nur diejenigen Angaben enthalten müsse, die unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans vernünftigerweise gefordert werden könnten und auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung seien.

Bei der Einladung zum Scopingtermin habe man bewusst darauf verzichtet, sich eng an die Vorgaben des LplG zu halten, nachdem nur die betroffenen höheren Landesbehörden zu beteiligen sind. Gerade in diesem Stadium des Verfahrens sollte auch auf das Wissen, das bei den Unteren Verwaltungsbehörden und auch bei den Naturschutzverbänden vorhanden sei, zurückgegriffen werden.

- **Naturschutzrechtlich begründete Prüfungen**

Selbstverständlich müssten die geplanten Festlegungen auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten geprüft werden (§ 34 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG). Was den besonderen Artenschutz (§ 44 BNatSchG) angeht, so müsse bereits auf der Ebene des Regionalplans eine überschlägige Prognose zur Betroffenheit der planungsrelevanten Arten erfolgen. Sei schon hier erkennbar, dass eine planerische Festlegung wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Vorgaben nicht umgesetzt werden könne, handle es sich um eine rechtlich nicht erforderliche und damit unzulässige "Scheinplanung".

- **Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts**

Der Umweltbericht müsse im Rahmen einer Gesamtplanbetrachtung zunächst folgende Aspekte berücksichtigen:

- Umweltzustand der Region Bodensee-Oberschwaben unter besonderer Beachtung zentraler Umweltziele des Landes (Analyse und Dokumentation)
- Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung, dabei vor allem Betrachtung der Bedeutung primär freiraumschützender Instrumente (z.B. Regionale Grünzüge und Grünzäsuren) und Vergleich des neuen Planentwurfs mit dem Regionalplan 1996 (Prognose)
- kumulative Wirkungen sowie mögliche Wechselwirkungen mit benachbarten Räumen.

Eine vertiefte Umweltprüfung wäre auf jeden Fall dann durchzuführen, wenn künftige Festlegungen des Regionalplans in hohem Maße räumlich und inhaltlich bestimmt seien. So zum Beispiel bei Vorranggebieten für Industrie und Gewerbe, für Wohnungsbau, für Trassen regionalbedeutsamer Straßenbauvorhaben, für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen und für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffabbau und -sicherung.

Die vertiefte Prüfung umfasse immer auch die Untersuchung von Planungsalternativen und die Betrachtung von Vermeidungs- und Minimierungsstrategien.

Untersuchungsraum der Umweltprüfung, auch bei der Untersuchung von Planungsalternativen, sei das Verbandsgebiet der Region Bodensee-Oberschwaben. Ausnahmen von dieser Begrenzung gebe es nur dann, wenn erhebliche Umweltauswirkungen oder funktionale Wechselwirkungen über die Regionsgrenze hinaus zu erwarten seien.

Herr Kleiner möchte wissen, welche Rolle die sogenannten Trittsteinbiotope in dem vernetzten System der Natura 2000-Gebiete spielen würden.

Herr Winkelhausen erläutert die beabsichtigte Ausweisung eines kohärenten Biotopverbunds. Dazu würden auch isolierte "Trittsteine" zählen, die unabhängig davon gesichert werden sollten; immer orientiert an den Zielen des Regionalplans. Mit dieser Festlegung werde eine Steuerungsfunktion für die Bauleitplanung geschaffen, nicht jedoch für die Nutzung der Fläche durch die Landwirtschaft.

Frau Hirlinger erkundigt sich, ob bei den "Vorranggebieten für Industrie und Gewerbe" nur Standorte oder ob Flächen festgelegt würden.

Herr Winkelhausen erklärt, dass man - allerdings nicht parzellenscharf - Flächen festlege, die aus regionaler Sicht auch interkommunal entwickelt werden könnten.

Frau Hirlinger möchte darüber hinaus wissen, ob dabei die Frage des Flächenbedarfs mit den Gemeinden abgestimmt sei.

Herr Franke erläutert, dass dieser Abstimmungsprozess schon seit einiger Zeit laufe und bis zur Vorlage des Fortschreibungsentwurfs weitgehend abgeschlossen werden sei.

Herr Sonntag spricht die vom Landesentwicklungsplan eröffnete Möglichkeit an, eigene Plansätze zum Bodenschutz zu formulieren. Da dies in der anstehenden Fortschreibung offenbar nicht vorgesehen sei, fragt er nach anderen Möglichkeiten, "etwas für den Boden zu tun".

Herr Winkelhausen deutet die Schwierigkeiten an, durch Ausweisungen auf der Ebene der Regionalplanung explizit "etwas für den Boden zu tun". Dies hänge zunächst mit dem verwendeten Maßstab von 1:50.000 zusammen, der viele Überlagerungen mit sich bringe. Jede weitere Überlagerung führe dazu, dass der Plan weniger lesbar und damit auch weniger rechtssicher werde. Man sei daher der Ansicht, das Thema "Bodenschutz" besser über die Ausweisung Regionaler Grünzüge und Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege abdecken zu können.

Herr Körner kommt darauf zu sprechen, dass Standorte für Windenergieanlagen sowohl in Flächennutzungsplänen als auch - wenn regionalbedeutsam - im Regionalplan ausgewiesen werden. Seine Frage sei daher, ob potenzielle Investoren bevorzugt die im Regionalplan ausgewiesenen Standorte wählen müssten.

Herr Winkelhausen stellt fest, dass der Regionalverband keinen Investor zu einer Standortentscheidung zwingen könne. Es gebe auf Seiten der Kommunen jedoch die Verpflichtung, ihre Planungen denen des Regionalverbands anzupassen.

Herr Franke ist nicht glücklich, dass der Regionalverband so handeln müsse. Abgesehen davon stelle sich natürlich die Frage, ob man künftig nicht stärker auf großflächige Photovoltaikanlagen im Außenbereich setzen wolle, nachdem die Energiewende in Sachen Windkraft weitgehend ausfalle.

Herr Pflug sieht Probleme vorprogrammiert, wenn unter der Überschrift "Regionale Grünzüge" so widersprüchliche Themen wie "Boden", "Naturschutz", "Landwirtschaft" und "Forstwirtschaft" abgedeckt werden sollen.

Herr Winkelhausen kann darin keinen Widerspruch erkennen, soweit es bei den Regionalen Grünzügen um die Freihaltung von Bebauung geht. Konkurrenzen könne es allenfalls bei den Begründungen geben, die für die Freihaltung herangezogen würden.

Herr Pflug fragt außerdem, ob es weiterhin Vorranggebiete für die Landwirtschaft geben werde.

Herr Winkelhausen verneint dies.

Herr Schmidt erkundigt sich nach der Datenlage bei den Badegewässern.

Herr Winkelhausen erklärt, dass es hierzu beim Regionalverband keine weitergehenden Informationen gebe. Was den Bodensee angehe, gelte gewässerseitig weiterhin der Bodenseeuferplan.

Herr Kleiner greift das Thema "Kulturlandschaften" auf und möchte wissen, ob dem Regionalverband die einschlägigen Arbeiten des Schwäbischen Heimatbundes bekannt seien.

Herr Winkelhausen berichtet, dass man einen intensiven Austausch mit dem Denkmalschutz pflege und dass das Thema "Kulturlandschaft" natürlich eine Rolle spielen werde.

- **Untersuchungsrahmen und Datenbasis**

Herr Winkelhausen führt in die Thematik ein, indem er am Beispiel des Schutzguts "Flora, Fauna, biologische Vielfalt" die hohe Dichte der vorhandenen Informationen/Daten demonstriert.

Herr Donath stellt danach im Detail zwei Teilprojekte im Rahmen der Umweltprüfung vor, die jeweils von Herrn Jürgen Trautner (Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung) fachgutachterlich begleitet werden.

Dabei gehe es zum einen um die Schaffung eines Regionalen Biotopverbundsystems, das als erweiterte Beurteilungsgrundlage für die Ausweisung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege und der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren dienen sollte. Hierfür würden zunächst einmal auf der Basis von Biotopverbundkonzepten des Landes und des Bundes etc. sowie landesweit verfügbarer standortökologischer Daten potenzielle Verbundflächen ermittelt, auf Regionsebene priorisiert und als regionale Schwerpunktgebiete bzw. regional bedeutsame Vernetzungsachsen festgelegt. Auf der Grundlage dieser Priorisierung erfolge dann eine Feinabgrenzung der regionalen Verbundgebiete, die wiederum Grundlage für die Festlegung von entsprechenden Vorranggebieten im Regionalplan sei.

Zum anderen werde es um die Prüfung von Einzelvorhaben gehen, wobei auf der Ebene der Regionalplanung vor allem die Natura 2000-Vorprüfung relevant sei. Diese Vorprüfung erfolge nicht vertieft, sondern überschlägig anhand vorhandener Unterlagen, weil es keine Bindung an das UVP-Gesetz gebe. Im Einzelnen werde geprüft, ob der Schutz von Lebensräumen bzw. Lebensraumtypen, der Gebietsschutz und der Artenschutz durch regionalplanerische Festlegungen gefährdet sein könnte. Dabei spiele der spezielle Artenschutz eine eher untergeordnete Rolle und sei erst auf der Genehmigungsebene von Bedeutung. Bei gebiets-scharfen Ausweisungen, beim Rohstoffabbau zum Beispiel, könne er jedoch von Belang sein; auch um - wie bereits erwähnt - rechtlich nicht erforderliche und damit unzulässige "Scheinplanungen" zu verhindern.

Die Prüfungsmethodik beruhe auf einer Art erweitertem Ampelprinzip:

- die Farbe Grün ("A-Fall") bedeute, dass voraussichtlich keine relevanten Artvorkommen bzw. keine erheblichen Betroffenheiten zu erwarten seien
- die Farbe Gelb ("D-Fall") werde vergeben, wenn keine ausreichenden Kenntnisse zur Beurteilung relevanter Artenvorkommen vorhanden seien
- die Farbe Orange ("B-Fall") stehe dafür, dass relevante Artenvorkommen bekannt bzw. zu erwarten seien; artenschutzrechtliche Verbotstatbestände seien wahrscheinlich, unter Umständen jedoch vermeidbar; für ggf. verbleibende Tatbestände sei zumindest eine Ausnahme durch Vermeidungs-, Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen denkbar
- die Farbe Rot ("C-Fall") bedeute, dass relevante Artenvorkommen bekannt bzw. zu erwarten seien; das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sei voraus-sichtlich gegeben; eine Vermeidung durch CEF-Maßnahmen sei nicht möglich; eine ausnahmsweise Zulassung erscheine nicht möglich.

Anschließend erläutert **Herr Donath** die abgestufte Prüfung am Beispiel der Flächen, die für eine Ausweisung als "Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" in Frage kommen.

- Nach Prüfung der Eignung und des Bedarfes habe der Regionalverband zuerst eine überschlägige Prüfung von über 100 Interessensgebieten aufgrund der vorhandenen Daten/Erkenntnisse vorgenommen und die Gebiete grob nach dem soeben erläuterten Ampelprinzip eingeteilt.
- In einem zweiten Schritt seien die Flächen durch das beauftragte Fachbüro Trautner anhand eines erweiterten Datenpools geprüft worden. Die nachfolgende Abstimmung mit dem Regionalverband über die Einstufung habe folgendes Ergebnis

gezeigt: $\frac{2}{3}$ der Flächen seien "Fall A"-Typen (Grün) und $\frac{1}{3}$ "Fall B"-Typen (Orange) bzw. "Fall D"-Typen (Gelb).

- Aufgrund entsprechender Beschlüsse der Gremien des Regionalverbands über das weitere Vorgehen würden nun primär die "Fall B"-Typen (Orange) bzw. "Fall D"-Typen (Gelb) durch das Fachbüro Trautner artenschutzrechtlich eingeschätzt, nach Fallkonstellationen bewertet und jeweils mit einem Steckbrief versehen.
- Am Schluss stehe die Bewertung der Ergebnisse des Fachgutachtens durch den Regionalverband und - nach Anwendung weiterer Prüfkriterien (wie z.B. Infrastrukturstände, Sicherung der Wasservorkommen) - schließlich die Ausweisung von Flächen zur Sicherung der Rohstoffvorkommen und des regionalen Bedarfes.

Herr Donath weist abschließend darauf hin, dass bestimmte Daten für das "Schutzgut Flora, Fauna, biologische Vielfalt" nicht verfügbar bzw. regionsweit nicht systematisch anwendbar seien. Dazu würden u.a. das Kompensationsverzeichnis der LUBW oder auch die Verbreitungsdaten des Wanderfalken gehören. Ebenso sei es schwierig, das Zielartenkonzept des Landkreises Ravensburg systematisch auf andere Teile der Region zu übertragen.

Herr Trautner beschreibt zunächst die vorhandene Datenbasis zu Beginn der Arbeiten. Diese habe im Fall des Bodenseekreises eine relativ hohe Datendichte ausgewiesen. Im Landkreis Ravensburg gelte dies nicht in dem Maß; noch weniger im Landkreis Sigmaringen. Es sei daher wichtig, eine verbesserte Bewertungs- und Datengrundlage zu schaffen.

Daher werde man bei artenschutzrechtlichen Fragestellungen ergänzend auch auf verschiedene überregionale Untersuchungen/Projekte zurückgreifen, wie zum Beispiel den landesweiten "Biotopverbund Offenland", die Untersuchung der LUBW über die Fließgewässer in Baden-Württemberg und das "Landeskonzept Wiedervernetzung" aus 2015.

Am Beispiel der möglichen Abbaugelände für oberflächennahe Rohstoffe erläutert er die Komplexität artenschutzrechtlicher bzw. -fachlicher Fragestellungen und die Probleme bei der Erfassung der Arten. Daher sei letztlich auch nur eine überschlägige Prognose hinsichtlich der bestandserhaltenden Maßnahmen zu erwarten.

Herr Winkelhausen erläutert ergänzend die Frage, was auf der regionalen Planungsebene vernünftigerweise angestrebt und gefordert werden könne. Auf jeden Fall beschränke man sich nicht nur auf die Daten, die von den Fachverwaltungen zur Verfügung gestellt würden. Vielmehr werde versucht, punktuelle Ergebnisse in vergleichbaren Landschaftsräumen zu verdichten.

Herr Dr. Waldenmeyer erkundigt sich, ob die Prüfungsergebnisse mit Hilfe des vorgestellten Ampelschemas in einer Karte dargestellt werden könnten. Er regt darüber hinaus an, ein modifiziertes Ampelschema auch für die Darstellung der Natura 2000-Schutzgebiete zu verwenden. Erhebliche Beeinträchtigungen müssten so ausgeschlossen werden.

Herr Winkelhausen kündigt an, dass die Prüfungsergebnisse als Steckbriefe und damit letztlich in Kartenform im Umweltbericht erscheinen werden.

Herr Trautner schließt die Übernahme des Ampelschemas für die Natura 2000-Gebiete nicht grundsätzlich aus. Aufgrund der Rahmenbedingungen sei hierbei jedoch der gutachterliche Spielraum und auch die Aussagesicherheit geringer.

Frau Funke befürchtet, dass mit der Zuordnung von Flächen zur Fallgruppe A ("grün") eine Festlegung über die gesamte Laufzeit des Planes zementiert werde; und dies auch, wenn sich die Verhältnisse zwischenzeitlich ändern sollten.

Herr Winkelhausen teilt diese Befürchtung nicht, da in nachgelagerten Verfahren jeweils geprüft werden müsse, ob individuell eine Genehmigung zur Nutzung erteilt werden könne. Die entscheidende Frage auf der regionalen Planungsebene sei in jedem Fall, welche Beschränkungen es aktuell aufgrund der artenschutzrechtlichen Prüfungen gebe.

Er kündigt in diesem Zusammenhang an, nach Vorliegen der Bewertungen in weitere Gespräche mit den Fachbehörden einzutreten.

Herr Trautner weist auf die Schwierigkeit der Prognose für Flächen hin, bei denen in absehbarer Zeit keine - z.B. sukzessionsbedingten - Nutzungsänderungen zu erwarten seien. Er würde daher von derartigen Prognosen abraten.

Herr Donath sieht die Probleme, die durch eine Zuordnung von Flächen zur Fallgruppe A ("grün") entstehen könnten, als beherrschbar an.

Herr Sieger befürchtet, dass die Probleme bei der Zuweisung der Ampelfarben nicht so sehr im Bereich der Oberflächennahen Rohstoffe liegen werden als vielmehr bei den Bauflächen. Hier erwarte er z.B. bei der Fallgruppe A ("grün") einen klaren Hinweis darauf, dass an dieser Stelle zwar Planungsrecht, jedoch nicht automatisch Baurecht gegeben sei.

Herr Sonntag begrüßt ausdrücklich die Erstellung des zooökologischen Fachgutachtens und die Ankündigung, nach dessen Fertigstellung in Gespräche mit den Landratsämtern einzutreten.

Herr Winkelhausen erklärt, dass vor dem Eintritt in die Gespräche zunächst die Gebietskulisse auf der Basis des Freiraumkonzepts und regions- bzw. landesweit verfügbarer Daten entwickelt werde. Im Anschluss daran wäre eine grundsätzliche Einschätzung der Gebietskulisse durch Herrn Trautner als Fachgutachter und die Verbandsverwaltung vorzunehmen. Und erst an diesem Punkt werde man u.U. auf Datenmaterial zurückgreifen, das nur kreisweit oder für Teilräume vorliege. Die Entscheidung, ob die Fachgespräche mit den Landratsämtern konzertiert oder einzeln geführt würden, werde auch erst in diesem Stadium getroffen.

Herr Kleiner hält es für notwendig, vor einer Fortschreibung des Regionalplans zunächst die fehlenden unerledigten Managementpläne abzarbeiten und auch einen Landschaftsrahmenplan für die Region Bodensee-Oberschwaben aufzustellen. Er erkundigt sich auch, ob dem Regionalverband die Untersuchungsdaten der Universität Stuttgart zum Westallgäuer Hügelland vorliegen würden.

Herr Winkelhausen bestätigt, dass dem Regionalverband sowohl die genannte Untersuchung als auch die Banzhaf-Studie vorliege. Die Erkenntnisse würden - soweit relevant - auch in die Fortschreibung einfließen. Was die Arbeiten am Landschaftsrahmenplan angehe, so mache es zum jetzigen Stand des Verfahrens keinen Sinn, diesen voranzutreiben. Der Landschaftsrahmenplan sei im Wesentlichen umsetzungsorientiert, während es beim Regionalplan neben der Landschaftsanalyse um die Sicherung der Freiraumstruktur gehe. Die Behauptung, der Landschaftsrahmenplan müsse vor dem Regionalplan abgeschlossen sein, sei daher nicht richtig.

Herr Trautner fügt ergänzend hinzu, dass die Bedeutung von Managementplänen für Natura 2000-Gebiete auf der Ebene der Regionalplanung als eher gering anzusehen sei.

Herr Dr. Waldenmeyer sieht die Regionalplanung geradezu prädestiniert, kumulative Umweltauswirkungen zu betrachten. Er möchte daher wissen, wie das eher stiefmütterlich behandelte Thema "Kumulation" bei der Fortschreibung methodisch angegangen werde und ob Kumulationsrisiken eventuell in Steckbriefen abgeschätzt würden.

Beim Thema "Kumulation" müssten, so **Herr Winkelhausen**, zwei Dinge unterschieden werden: zum einen gebe es in der Umweltprüfung die kumulativen Auswirkungen bezogen auf Schutzgüter. Etwas anderes sei die kumulative Wirkung von positiven Planfestlegungen. Trotz der mit der Darstellung verbundenen Schwierigkeiten gehe er davon aus, dass Hinweise darauf in die Steckbriefe eingehen werden.

Herr Trautner kennt keine Methodik, dies für alle Aspekte befriedigend zu lösen. Man müsse jedoch auf jeden Fall abschließend die Natura 2000-Gebietskulisse betrachten und vorhaben-, typ- bzw. festlegungsübergreifend kumulative Auswirkungen prüfen, die in der Einzelbetrachtung nicht zu erkennen seien.

Diese Prüfung könne auch bei der Priorisierung innerhalb des Biotopverbunds vorgenommen werden. Ganz sicher nicht funktionieren werde dies wegen des zu geringen Detaillierungsgrades im Kontext des Artenschutzes.

Herr Donath hält es ebenfalls für wichtig, die kumulativen Auswirkungen bei räumlich konkreter Nähe sowie bezüglich der Natura 2000-Kulisse und auf der Ebene der SUP des Gesamtplans zu prüfen.

Herr Winkelhausen bestätigt die Wichtigkeit des in der Praxis oft vernachlässigten Themas "Kumulation" und sagt zu, die kumulativen Wirkungen nicht zu vernachlässigen, sondern in einer der regionalplanerischen Ebene angemessenen Weise methodisch sauber abzarbeiten.

Herr Pfeilsticker kommt auf den Generalwildwegeplan (GWWP BW) zu sprechen und regt an, die Vernetzung der Wildwege auf der Ebene des Regionalplans und der Flächennutzungspläne im Auge zu behalten. Eine Funktionsverbesserung sollte erreicht werden.

Herr Winkelhausen nimmt die Anregung zur Kenntnis. Er ist der Meinung, dass der GWWP auf der Ebene der Umweltprüfung allerdings keine große Rolle spiele. Aus fachlicher Sicht müsse man sich mit ihm eher auf der Ebene der Landschaftsrahmenplanung auseinandersetzen.

Herr Schmidt und **Herr Pfeilsticker** sprechen die Übersicht auf Seite 26 des Scopingpapiers an und weisen darauf hin, dass für den Landkreis Ravensburg inzwischen eine aktuellere Waldbiotopkartierung mit Stand 2014/2015 vorliege. Die Daten würden bereits von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) zum Download angeboten.

Herr Winkelhausen dankt für diesen wichtigen Hinweis.

Herr Miller erkundigt sich, inwieweit die Moorschutzkonzeption des Landes und in der Datengrundlage berücksichtigt werde und ob auch regionale Moorentwicklungskonzepte, wie z.B. in Kißlegg, aufgegriffen würden.

Herr Winkelhausen bestätigt, dass das landesweite Moorschutzkonzept/-kataster mit seiner engen Verknüpfung von Boden- und Naturschutz erheblichen Einfluss auf den regionalen Biotopverbund habe. Dies umso mehr, als sich 50 % aller Moore des Landes in der Region Bodensee-Oberschwaben befinden würden und der Naturraum mit Mooren wiederum $\frac{2}{3}$ der Regionsfläche ausmache. Die Moore seien geradezu ein Alleinstellungsmerkmal der Region und nicht nur im Hinblick auf Boden- und Naturschutz von Bedeutung, sondern auch unter dem Aspekt des Klimas.

Die regionalen Moorentwicklungsprogramme werde man natürlich zum Abgleich mit dem Gesamtkonzept heranziehen.

Herr Donath weist darauf hin, dass das Land mit der Veröffentlichung des Moorschutzprogramms nun den ersten Schritt zur Umsetzung seiner Moorschutzkonzeption getan habe. Zu den geplanten 6-8 Pilotprojekten gebe es jedoch noch keine näheren Informationen.

Herr Dr. Waldenmeyer informiert zunächst darüber, dass das Regierungspräsidium Tübingen inzwischen die Bearbeitung der Gebietskulisse für die anstehende FFH-Verordnung an die LUBW übermittelt habe.

Dann spricht er Punkt 5.5 des Scopingpapiers an, nach dem der Umweltbericht die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring) beschreiben müsse. Seine Frage geht dahin, ob es bereits entsprechende Überlegungen oder Vorschläge gebe.

Herr Winkelhausen bestätigt, dass der Regionalverband den Vorschlag für ein Monitoringkonzept erarbeiten müsse. Die Verbandsverwaltung biete an, ihre diesbezüglichen Vorstellungen mit dem Regierungspräsidium Tübingen dann zu erörtern, wenn der Fortschreibungsentwurf vorliege - also frühestens im kommenden Frühjahr.

3. Vertiefte Prüfung der sonstigen Schutzgüter

Herr Winkelhausen stellt die von der Verbandsverwaltung vorgesehenen Beurteilungsgrundlagen für die Schutzgüter "Boden", "Wasser", "Klima/Luft", "Landschaft", "Mensch" sowie "Kultur- und sonstige Sachgüter" anhand ausgewählter konkreter Beispiele vor.

Herr Dr. Baur erkundigt sich, warum unter dem Schutzgut "Wasser" nicht auch der Schutzbelang "Gewässer" aufgeführt sei.

Herr Winkelhausen erklärt, dass das Thema "Gewässer" bei den Schutzgütern "Flora, Fauna, biologische Vielfalt" unter dem Schutzbelang "Biotopverbund" abgearbeitet werden solle. Auf eine Doppelnennung habe man daher verzichtet, um die Tabelle nicht zu überfrachten.

Herr Dr. Waldenmeyer spricht das Schutzgut "Klima/Luft" an und fragt, ob dabei auch die Frage nach der Stickstoffbelastung gestellt werde - zumal es dazu detaillierte Daten des Umweltbundesamtes gebe.

Herr Winkelhausen bejaht dies, allerdings sehe er Probleme bei der Zuordnung zu einem Schutzgut und bei der Beantwortung der Frage nach der Erheblichkeit auf regionaler Ebene.

Herr Trautner hält das Thema ebenfalls für diskussionswürdig, da stark belastete Verkehrstrassen und auch Gewerbe- bzw. Industriegebiete einen erheblichen Stickstoffeintrag mit sich bringen würden.

Herr Winkelhausen sieht auf der Ebene der Regionalplanung keine Notwendigkeit, sich vertieft mit der von Schwerpunkten für Gewerbe und Industrie ausgehenden Stickstoffbelastung zu beschäftigen. Er plädiert hier eher für Abschichtung. Etwas anders stelle sich dies beim Thema "Verkehr" dar.

Herr Miller wirft die Frage auf, in welcher Form der Bodensee als Trinkwasserspeicher bei den Schutzgütern abgebildet werde. Außerdem erkundigt er sich, ob das Thema "Fracking" Eingang in die Umweltprüfung finde.

Herr Winkelhausen hält spezielle räumliche Festlegungen zum Thema "Fracking" im Regionalplan derzeit weder für notwendig noch für machbar. Eher sollte man über die Idee eines möglichen Vorranggebiets "Bodensee" nachdenken. Grundsätzlich gehe er jedoch davon aus, dass von den möglichen Festlegungen durch den künftigen Regionalplan kaum direkte Einwirkungen auf den Bodensee zu erwarten seien.

Herr Kumpf stellt zunächst mit Bedauern fest, dass die Ertragsfähigkeit des Forsts in der gesamten Region aufgrund des hohen Privatwaldanteils von über 60 % grundsätzlich nur sehr schwer eingeschätzt werden könne. Er sei dennoch optimistisch, bei konkreten Festlegungen zur Raumnutzung auf vorhandene Daten zurückgreifen und bei der Abwägung eine standortkundliche Einschätzung hinsichtlich der Ertragsfähigkeit von forstlichen Standorten vornehmen zu können.

Herr Donath berichtet ergänzend, dass man mit hohem Aufwand forstliche Standortkartierungen bei den Eigentümern abgefragt habe. Durch fehlende Daten aus dem Bereich der Großprivatwaldbesitzer gebe es jedoch erhebliche Lücken bei den Beurteilungsgrundlagen.

Herr Winkelhausen erklärt, dass der Verzicht auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Forstwirtschaft unmittelbar durch die lückenhaften Datengrundlagen verursacht sei. Sollte sich die Datenbasis künftig deutlich verbessern, könne er sich durchaus eine Teilfortschreibung des Regionalplans in Sachen Forst vorstellen. Er sagt zu, im Rahmen der Beurteilung konkreter Standorte dann auf das vorhandene standortökologische Datenmaterial zurückzugreifen.

Herr Brandt spricht den Schutzbelang "Hochwasserrückhalt" an. Hier stelle sich die Frage, ob eine mögliche Ausweisung von Wohnbau- und Gewerbeflächen nicht zu sehr eingeschränkt werde, wenn man die Hochwassergefahrenkarten (HQ_{extrem}) als Beurteilungsgrundlage heranziehe.

Herr Winkelhausen stellt fest, dass es neben den rein technischen Vorkehrungen für den Hochwasserrückhalt selbstverständlich auch auf die potenziellen natürlichen Retentionsräume ankomme, deren maximal bekannte Ausdehnung aus den Hochwassergefahrenkarten abzuleiten wäre. Dies dürfe nicht mit der rechtlichen Wirkung verwechselt werden, die z.B. mit der Festlegung eines HQ₁₀₀-Gebiets entstehe.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt er zusammenfassend fest, dass er nach dem heutigen Austausch keinen Korrekturbedarf im Hinblick auf das vorgestellte Bewertungsschema erkenne. Dies gelte generell auch für die Datengrundlagen, wobei ein gewisser Gesprächs- und Ergänzungsbedarf bei den Themen "Forst" und "Bodenschutz" zu konstatieren sei.

Als nächstes erfolge nun der Schritt vom Konzeptionellen zur Festlegung in einem ersten Planentwurf, der voraussichtlich Ende 2016 vorliegen werde.

Er erinnert noch einmal daran, dass Anmerkungen und ergänzende Informationen zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung bis zum 31. Juli 2016 an den Regionalverband gerichtet werden können.

Danach dankt er allen Anwesenden für Ihr Kommen und für die sachliche Aussprache.

Hinweis

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Schreiben vom 27.07.2016 ergänzend zur Frage der Ausweisung forstwirtschaftlicher Vorranggebiete und zum Schutzgut Boden Stellung genommen.